

**Die Pragmatische Sanktion von 554 n. Chr.**

**Studien zur Italienpolitik Justinians**

von Matthias Pöppel

Gutachter (Betreuer): Prof. Dr. Peter Herz

Gutachter: Prof. Dr. Andreas Merkt

Pöppel, Matthias:

Die Pragmatische Sanktion von 554 n. Chr.. Studien zur Italienpolitik Justinians /  
Matthias Pöppel. – Abensberg

Die Arbeit wurde im Jahr 2016 von der  
Fakultät für Philosophie, Kunst-, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften  
der Universität Regensburg als Dissertation angenommen.

D355

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einleitung</b>	S. 5
<b>1 Die historischen Rahmenbedingungen</b>	
1.1 Der Gotenkrieg	S. 8
1.2 Die Zeit von 553 bis zur Schlacht von Capua 554	S. 26
1.3 Der Zustand Italiens	S. 41
<b>2 Allgemeines zur Pragmatischen Sanktion (PS) von 554</b>	
2.1 Die Vorläufer	S. 53
2.2 Die Überlieferung	S. 67
2.3 Die Authentizität der PS	S. 76
2.4 Juristische Einordnung	S. 85
2.5 Zusammenfassung und Schilderung des Blickwinkels	S. 98
<b>3 Die einzelnen capita</b>	
3.1 Die Gültigkeit der Beschlüsse der Ostgotenherrscher	S. 101
3.2 Rechts-, Eigentums- und Vertragsfragen	S. 113
3.3 Steuer	S. 163
3.4 Verwaltungsverfügungen	S. 195
<b>Résumé</b>	S. 212
Abkürzungsverzeichnis	S. 222
Quellenverzeichnis	S. 223
Literaturverzeichnis	S. 225
Indices	S. 248



## **Einleitung**

Ursprünglich sollte in dieser Dissertation die Pragmatische Sanktion von 554 nur in einem Teilbereich zum Tragen kommen, weil sie ein Dokument aus genau der Zeitspanne und regionalen Relevanz war, die für meine ursprüngliche Arbeit angedacht war. Bei den mich beschäftigenden Fragen empfand ich die Literaturlage jedoch bald zum einen als unbefriedigend, zum anderen als zu stark zersplittert in historische und juristische Werke. Diese zusammenzuführen und möglichst zu erweitern bildete den Anstoß zu den hier vorliegenden Untersuchungen.

Der Verfasser dieser Arbeit hat sich selbst um eine Übersetzung aus dem Lateinischen bemüht, nicht etwa, um die Leistungen der Vorgänger durch etwas Besseres zu ersetzen, sondern allein, um mit dem Text in näheren persönlichen Kontakt zu kommen.

Als weitere Arbeitsgrundlage wurden ausschließlich deutsch- und englischsprachige Übersetzungen benutzt:

Die älteste Übertragung erstellte Robert Schneider, der 1833 - im Rahmen der deutschsprachigen Ausgabe des Corpus Iuris Civilis unter Otto, Schilling und Sintenis - die Übersetzung des zweiten Teils der Novellen, einschließlich der Edikte und der PS von 554, besorgt hat.

Nicht vorbeizukommen war an Fred H. Blume, der bei seiner Übersetzung ins Englische ebenfalls Schneiders Vorarbeit verwendet hatte. Blumes Arbeit am CIC (bis 1943) muss generell beeindrucken.

Neben deren beiden Übersetzungen leisteten ihre angefügten Anmerkungen, obwohl knapp gehalten, dennoch wertvolle Hilfestellung.

Wenige Autoren erheben den Anspruch einer umfassenden Behandlung der Pragmatischen Sanktion *pro petitione Vigilii*.<sup>1</sup>

Zu nennen sind hierbei Pescani (1966), Archi (1981), Härtel (1976 und 1985), Pilara (2009) und Cellurale (2011). Ausführlich gingen - meines Dafürhaltens - dabei allein Archi und daneben auch Pilara zu Werke.

Angekündigt ist für die jetzige Zeit eine englische Übersetzung mit Kommentar von Massimiliano Vitiello, die aber bei Beendigung dieser Dissertation leider noch nicht erschienen ist.

Darüber hinaus nahmen sich eine ansehnliche Anzahl von Autoren die PS in Teilbereichen vor. Es gab dabei in den letzten 200 Jahren durchaus Schwankungen im Interesse an diesem Text:

Eine erstmalige Behandlung erfolgte zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch Biener (1824) mit seinem Standardwerk „Geschichte der Novellen Justinians“.

Mit Hänel begann 1873 eine weitere stärkere Auseinandersetzung.

Ihm nachfolgend erfuhr die PS eine noch ausführlichere Behandlung im Umfeld der Mommsen'schen Edition römischer Rechtsquellen, vor allem dann durch Karlowa (1885/1901), Krüger (1888) und Conrat (1891). Auch Hartmann (1897) wirft einen genauen Blick auf die *Pragmatica Sanctio*.

Nach einer Lücke bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts wird das Thema wieder von Wenger (1953) und Schönbauer (1954) aufgenommen, mit steigendem Interesse ab den 1970 er Jahren: Besonders Wesener (1974), aber auch Liebs (1987) sind zu nennen. In jüngster Zeit beeindruckt Kaiser mit seinen Ausführungen in den Jahren 2004 und 2007.

Daneben fühlten sich viele Autoren bewogen, in ihren historischen Abhandlungen, die im selben Zeitabschnitt und Bereich der PS handeln, zumindest einen oder mehrere Sätze, meist auch mit einem Gesamturteil, abzugeben, mit entsprechend unterschiedlicher Sichtweise und auch Qualität. Aber auch darin sind, neben manchen weniger hilfreichen, durchaus auch wertvolle Hinweise und Gedanken zu finden.

---

<sup>1</sup> Oft so genannt, entsprechend ihrer Anfangsworte, siehe Schneider S. 830.

Das Ziel der Arbeit ist die Beantwortung folgender Fragen:

- Was waren die Prioritäten der kaiserlichen Verwaltung?
- Wie fanden diese Kernanliegen Eingang in den Text?
- Mit welcher Gewichtung wurden sie in der PS versehen?
- Was lässt sich aus diesen auf die inneren Zustände in Italien schließen?
- Welche Interessengruppen waren am inhaltlichen Zustandekommen beteiligt und welchen konkreten Nutzen versprachen sie sich daraus?

Folgendermaßen wird dabei vorgegangen:

In einer Kurzfassung werden zuerst die historischen Rahmenbedingungen vorgestellt, damit das Hintergrundwissen des Lesers aufgefrischt werde. Danach wird ein Überblick über die justinianischen Vorgänger und die Überlieferung gegeben und, was eine pragmatische Sanktion in juristischer Hinsicht ausmacht.

Im Hauptteil sind die Kapitel nach Sachbereichen gegliedert. Jedes Kapitel wird einzeln abgehandelt, was die bisherige Literatur bis jetzt schuldig geblieben ist. Dabei wird zusammengefasst, um was es - meiner Auffassung nach - jeweils in der Hauptsache geht. Zusätzlich werden, wo es zum allgemeinen Verständnis nötig erscheint, Erläuterungen zu einzelnen Aspekten gegeben. Schließlich wird der Versuch unternommen, zu einem Urteil zu kommen in Bezug auf die hierin festgemachten Zielrichtungen und aus ihrer Summe schließlich im Resumée die Kernanliegen zu extrahieren.

## 1 Die historischen Rahmenbedingungen

### 1.1 Der Gotenkrieg

#### *Die Vorgeschichte der Gotenkriege (489- 535 n. Chr.)*

Die Ostgoten hatten 451 an der Schlacht auf den Katalaunischen Feldern auf Seiten der Hunnen teilgenommen. Nach dem Zusammenbruch der Hunnenherrschaft, ab Mitte der 450er Jahre, waren sie in Pannonien (und auch in Teilen Thrakiens) ohne reale Oberherren.

Ihre Reichsgründung dort von 456/57 bis 473 erwies sich, vor allem wirtschaftlich, als so wenig solide, dass sie von römischen Jahrgeldern, den *consueta dona*, abhängig wurden. Dabei erstritten sie sich ihren notwendigen Geldbedarf anfangs und dann immer auf dieselbe Weise: Der „Vorreiter“ Valamir, „Oberkönig“ über drei gotische „Teilkantone“ entfachte einfach 459 einen Aufstand, sozusagen zur Zahlungsermunterung. Bei Vertragsabschluss, nach Ende des Aufstandes, kam der kleine Amale Theoderich (451, bzw. 456 geboren) ab 459/60 für ein ganzes Jahrzehnt als Geisel nach Konstantinopel, auch um bleibend in der Kaiserstadt geprägt zu werden. Die Ostgoten blieben weiterhin ein Ärgernis für beide römische Reichsteile, wenngleich mit allmählich deutlich geringerer Wirkkraft. Diese gotische Schwächephase versuchte Kaiser Leon I. (457-474) nun zu ihrer endgültigen Vernichtung zu nutzen. Im Donauraum formte er eine antigotische Kriegsallianz, die aber 469 kläglich scheiterte. Leon machte mit seinem Heer kehrt und entließ Theoderich mit reichen Gaben in die Heimat, um wenigstens für Unruhe in der gotischen Führungsetage zu sorgen.<sup>2</sup>

Theoderich (471-526), später der Große genannt, übernahm heimgekehrt sein zustehendes Drittel des gotischen Herrschaftsgebietes. Er erweiterte es um die Gegend um das heutige Belgrad, indem er auf Einladung Konstantinopels hin den Sarmatenkönig Babai 470/71 schlug.

Dennoch favorisierte man in Konstantinopel den, bei den thrakischen Goten herrschenden, gleichnamigen Theoderich Strabo, der die siebenfache Summe an

---

<sup>2</sup> Wolfram S. 259-65.

Geldern, verglichen mit den pannonischen Goten, bekam. In den Folgejahren löste sich das pannonische Ostgotenreich auf: Teile des Stammes zogen in die Richtung der Westgoten und nach Italien, um dort geschlagen zu werden; der Großteil jedoch setzte sich unter Theoderich d. Gr. 474-76 erst nach Makedonien und dann nach Niedermösien ab. Die Jahre danach zeichneten sich zum einen durch fortwährende oströmisch-gotische Reibereien aus und zum anderen durch die ständige Rivalität der beiden Theoderiche, von denen jeder das (ost)gotische Königtum zu monopolisieren suchte. Entschieden wurde dieser Streit erst durch den Tod Theoderich Strabos 481, dessen Nachfolger Rekitach sich nicht halten konnte. Dies führte zu einem Verschmelzen der pannonischen Ostgoten mit den thrakischen Goten unter dem Amalen Theoderich. Vom Rivalen befreit übernahm Theoderich sogleich die bewährten Methoden des Vorgängers und suchte mit Angriffen 483 und 486/87 den Geldbeutel Kaiser Zenons (474-75/476-91) zu öffnen.<sup>3</sup>

Die Gotengefahr blieb also latent für Ostrom, bis man den Ostgotenkönig 488 dazu überreden konnte, sein Volk nach Italien zu führen, um den dort seit 476 herrschenden Skiren Odoaker herauszufordern und die Herrschaft im Namen des Kaisers zu übernehmen.

Dieser hatte schon immer ein schwieriges Verhältnis zu Konstantinopel gehabt; die Dinge hatten sich aber nach 486/7 noch kompliziert: Der Skire hatte eine Rebellion der Rugier in *Noricum* niedergeschlagen und dabei ihr Reich zerstört. Dessen Herrscherpaar war dabei umgekommen. Ein Teil der Rugier unter Friedrich, der sich retten konnte, war dann - mit kaiserlicher Duldung - donauabwärts zu Theoderich gezogen. Nach seinem Sieg hatte Odoaker Siegestrophäen nach Konstantinopel geschickt, was Zenon den entscheidenden Anstoß gab, die Ostgoten auf ihn zu hetzen.<sup>4</sup>

Was brachte nun Theoderich dazu, auf Zenons Angebot einzugehen? Vor allem wohl die mögliche finanzielle Unabhängigkeit, denn auf dem Balkan war kein dauerhaftes Reich zu gründen, zu schwach war die wirtschaftliche Basis und zu nah der mit ungleich größeren Ressourcen ausgestattete Kaiser. Solange Theoderich siegreich blieb, konnte er das benötigte Gold eintreiben und auch das Stammesgemisch, das ihm folgte,

---

<sup>3</sup> Burns S. 56, 57; Wolfram S. 266- 278.

<sup>4</sup> Wenngleich der Kaiser damit auch einen Störenfried weniger vor der Haustür hatte, so sieht Burns S.65 darin auch das Eingeständnis eines kaiserlichen Scheiterns. Andererseits war Zenon schon lange bestrebt, Odoaker entgegenzutreten; er war aber selbst dazu militärisch nicht in der Lage, siehe Kohlhas-Müller S. 29.

zusammenhalten. Aber jede Niederlage würde die Lage zu seinen Ungunsten ändern. Da der Vertrag mit Kaisers ihm (und wohl auch seinen Nachfolgern) zusicherte, die Goten könnten das einmal eroberte Italien künftig bis zu einer - aus Sicht Theoderichs theoretischen - Ankunft des Kaisers regieren, sah Theoderich hier endlich die Möglichkeit einer Reichsgründung, die dauerhaft auf eigenen Beinen stehen konnte, zumal er dabei noch auf die Unterstützung des Kaisers, und damit auch der Gegner Odoakers in Italien bauen konnte. In Konstantinopel sah man begreiflicher Weise die Sache ein wenig anders.<sup>5</sup>

Nicht alle Ostgoten beteiligten sich an Theoderichs Zug<sup>6</sup>; dafür marschierten aber Reste der Rugier sowie einige Römer mit. Zusätzlich war ihm die Hilfe der Westgoten in Gallien sicher.<sup>7</sup>

Die Eroberung Italiens verlief dann schwieriger als erhofft. Sie dauerte dreieinhalb Jahre, von 489-93, und verleitete Theoderich letztendlich zur Ermordung Odoakers. Dessen frühere Untat am rugischen Herrscherhaus hatte Theoderich erst als Kriegsgrund genutzt, und kam auch jetzt gelegen, um diesen Mord zu rechtfertigen. Auch Odoakers Familie sowie viele seiner barbarischen Anhänger ließ er töten. Vornehme Römer und besonders Senatsmitglieder, die auf Odoaker gesetzt hatten, mussten dagegen solches nicht befürchten; selbst ihr Vermögen blieb unangetastet. So wurde Theoderich Alleinherrscher Italiens.<sup>8</sup>

Er versorgte zwar seine Anhänger nach dem Sieg in Italien mit Land, nahm es aber in Maßen, und es ging auch nicht immer das beste Land an die Goten. Verlassenes Land, oft aus ehemals kaiserlichem Besitz, wurde gern verwendet. So lief diese gotische Landnahme ab, ohne übermäßig viel Ärger bei der einheimischen Bevölkerung hervorzurufen.<sup>9</sup>

Obwohl von Ostrom vertraglich zugestanden, tat man sich in Konstantinopel anfangs schwer mit der Anerkennung des neuen Herrn Italiens.<sup>10</sup> Der inzwischen auf den

---

<sup>5</sup> Verschiedene Meinungen über die Eroberung Italiens: Prok. *bella* 6, 6; Anonym. *Valesianus* 11, 49; Diese Frage genau: Kohlhas-Müller S.30-35.

<sup>6</sup> Prok. *aed.* 3, 7, 13-14.

<sup>7</sup> Halsall S. 285-287; Wolfram 278-280.

<sup>8</sup> Wolfram S. 281- 84; Halsall S. 287; Burns 72-78; Eroberung Italiens zusammengefasst bei Prok. *bella* 5, 1, der Odoakers Mord bei einem Gastmahl geschehen lässt; Anonym. *Valesianus* 11, 55 schildert den Mord etwas anders.

<sup>9</sup> Christie S. 453.

<sup>10</sup> ließ sich aber nach barbarischer Sitte „König“ nennen: Prok. *bella* 5, 1, 25ff; auf das Problem, ob man es bei Theoderich mit einem eher in „germanischer“ Tradition stehenden Königtum zu tun hatte (so die ältere Literatur) oder ob es eher – nach der neueren Literatur - im Lichte der römischen Traditionen

Kaiserthron gekommene Anastasius I. (491-518) erkannte ihn widerwillig erst 497/8 als Herrscher des Landes an, der in Abwesenheit des Kaisers das Land regieren durfte.<sup>11</sup>

Die gegenseitigen Probleme sollten jedoch nie abnehmen: 504/5 eroberte Theoderich erst Sirmium von den Gepiden. Weil er aber danach seinen Eroberungszug fortsetzte und sich auch Gebiete bis Obermösien einverleibte, die wenigstens formal dem Kaiser in Konstantinopel unterstanden, wurde ab diesem Zeitpunkt die oströmische Politik den Ostgoten gegenüber sogar ausgesprochen feindlich, auch wenn man zuerst aufgrund von Persergefahr und inneren Problemen zu keiner größeren Antwort imstande war. Obwohl beide Seiten sich 510 noch einmal einigten und Ostrom einige Gebiete zurückhielt, so blieb das Verhältnis doch nachhaltig vergiftet.<sup>12</sup>

Sich dieser Situation bewusst, strickte Theoderich im frühen 6. Jahrhundert ein geschicktes diplomatische Netz, das zur Absicherung seines Reiches gedacht war: Mit den Westgoten baute er gute und auch familiäre Beziehungen auf, denn auch der Westgote Alarich II. (484-507) setzte außenpolitisch ebenfalls auf eine enge Allianz mit den Ostgoten, besonders gegen die Franken, und heiratete eine Tochter Theoderichs. Als die Westgoten trotzdem von einer Allianz aus Franken (unter Chlodwig) und Burgunden 508 geschlagen wurden, ging Gallien bis auf ein Stück im Süd-Westen verloren, Theoderich hatte es nicht geschafft seinem darauf angewiesenen<sup>13</sup> Schwiegersohn effektive Hilfe zu leisten, gebunden durch den Kleinkrieg mit Ostrom. Diese Niederlage war ein schwerer Schlag für Theoderichs Außenpolitik. Die Thronstreitigkeiten bei den Westgoten zwischen 508 und 511 konnte er immerhin für das Einsetzen seines Sohnes Amalerich (511-31) dort nutzen. Der tatsächliche Einfluss Theoderichs bei den Westgoten darf man aber als äußerst begrenzt ansehen.<sup>14</sup>

Hatte er noch 491 mit den Vandalen um den Besitz Siziliens kämpfen müssen, so bemühte sich Theoderich jetzt, sie als Bündnispartner zu gewinnen. Die Bemühungen glichen aber mehr einer Einbahnstraße, da von vandalischer Seite nicht viel an Entgegenkommen kam. Nach einem Umschwenken des vandalischen Herrschers Hilderichs in Richtung Ostrom befahl Theoderich schließlich noch eine

---

gesehen werden sollte, wird sehr wahrscheinlich nie ein abschließendes Wort gesprochen werden können, Heydemann S. 21- 24.

<sup>11</sup> Wenngleich er damit eher der Realität Rechnung trug, weil er seine wirklichen Vorstellungen umzusetzen nicht imstande war, siehe Last S. 97, 98; Wolfram S. 284, 285.

<sup>12</sup> Wolfram S. 321, 322.

<sup>13</sup> Prok. bella 5, 12, 33ff.

<sup>14</sup> Halsall S. 288, 89; Wolfram S. 308-11.

Flottenaufbrüstung für einen Angriff aufs Vandalenreich. Sein Tod 526 verhinderte diesen aber, und die Nachfolger motteten die Kriegspläne ein.<sup>15</sup>

Das Reich der Burgunder stand ebenfalls im Fokus von Theoderichs Außenpolitik. Die Bemühungen um sie waren ebenfalls wenig erfolgreich. Endgültig zerbrach das Verhältnis, als Sigismund 522 nach dem Tod seiner Frau, einer Tochter Theoderichs, die gotische Partei an seinem Hof ausschaltete. Zeitgleich mit den Franken griff Theoderich deshalb die Burgunder an und nahm ihnen weitere Gebiete in Gallien ab. Als die Franken dann 532 und 534 dem Burgunderreich den Todesstoß gaben, kamen ihm die Ostgoten folgerichtig auch nicht<sup>16</sup> zu Hilfe.<sup>17</sup>

Nach der Niederlage der Westgoten in Gallien war das Thüringerreich im Norden zum wichtigsten Bündnispartner Theoderichs geworden. Die Allianz mit den Thüringern gegen das Frankenreich wurde von Theoderich stark gepflegt, und das Bündnis hielt bis zum Tod Theoderichs. Schon drei Jahre später erschien den Franken die Gelegenheit für einen Angriff günstig. Immerhin fünf Jahre lang konnten sich die Thüringer noch behaupten, doch 534 war auch ihr Reich am Ende, denn die Ostgoten unter Atalarich hatten keine Hilfe geleistet.<sup>18</sup>

Die stärkste Macht im Raum waren nun die Franken. Sie waren den Ostgoten ein unangenehmer und aggressiver Nachbar. Potentielle Konfliktpunkte zwischen Ostgoten und Franken gab es einige: So stritt man sich um Einfluss in den kleineren germanischen Königreichen und beide Seiten waren um die Nähe zum Kaiser bemüht. Einen wirklichen Krieg zwischen beiden Völkern gab es aber nie, immer blieb jedoch die Situation zwischen ihnen gespannt, auch als das Frankenreich nach den Tode Chlodwigs unter seinen vier Söhnen aufgeteilt worden war. Die Franken hielten ständig den Druck auf die Westgoten aufrecht, besonders auch, um eine Vereinigung der Gesamt-Goten unter Theoderich zu verhindern. Spätestens ab den 520er Jahren gingen die Franken erneut zur Offensive über, die zwar nicht die gotischen Länder direkt betraf, aber die germanischen Pufferstaaten, die teils mit den Ostgoten verbündet waren, ins fränkische Reich hineinzwangen.<sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> Prok. bella 3, 8, 12 (Mitgift); Halsall S. 288, 289; Wolfram S. 306-308.

<sup>16</sup> Zur Situation Ende Burgunderreich: Prok. bella 5, 13, 1ff.

<sup>17</sup> Wolfram S. 311-13; Halsall S. 288-90.

<sup>18</sup> Wolfram S. 319, 335.

<sup>19</sup> Wolfram S. 313-315.

526 war Theoderich zwar ohne leiblichen Thronfolger gestorben, aber nicht ohne sich vorher um die Nachfolge gekümmert zu haben. Zuerst war Eutharich als Nachfolger geplant gewesen: Der Amaler aus dem Westgotenreich wurde 515 mit Theoderichs Tochter Amalasuntha verheiratet. Nach längerer Bemühung erkannte Kaiser Justin I. die Nachfolgeregelung an. Eutharich wurde römischer Bürger und im Jahr 519 Mitkonsul. Die Nachfolge schien damit gesichert. Er starb aber schon 522/23, wodurch alle vorherigen Regelungen nichtig wurden.

Daraufhin hatte Theoderich seinen Enkel Athalarich (526-534) als Nachfolger designiert, der aber beim Ableben Theoderichs erst 10 Jahre alt war und fortan unter der Vormundschaft<sup>20</sup> seiner Mutter Amalasuntha stand. Obwohl diese an einem guten Verhältnis mit Konstantinopel interessiert war, nutzten die Ostgoten 530 eine Gegenoffensive gegen die Gepiden, um - wie auch schon 504 - bis auf oströmisches Gebiet vorzudringen.<sup>21</sup> Als Athalarich im Oktober 534 starb, war dies ein schwerer politischer Rückschlag für die Mutter, die aber dennoch vorgesorgt hatte.<sup>22</sup> Sie ernannte sich jetzt zur Königin und den zuvor verfeindeten Verwandten, den Amaler Theodahad (534-36), einen Neffen Theoderichs, zum Mitregenten<sup>23</sup>, um dem gotischen Heerkönigtum<sup>24</sup> Rechnung zu tragen. Die tatsächliche Macht sollte aber bei ihr ruhen. Theodahad ließ sich mit der zweiten Rolle aber nicht abspeisen. Schon beim Tod Theoderichs war er nur durch die Überlassung der Toskana - wo er sich zum Unwillen Amalasunthas als Herrscher gebärdete<sup>25</sup> - bereit gewesen, nicht nach dem Thron zu greifen. Nach kurzer gemeinsamer Regentschaft<sup>26</sup> wechselte er also die Seiten zur angeblich bestehenden Adelsopposition.<sup>27</sup> Er ließ Amalasuntha erst entmachten (Dez. 534) und dann festsetzen. Kurze Zeit später, im April 535, wird sie, nach verweigertem Schutz vor ihren Gegnern,<sup>28</sup> umkommen.<sup>29</sup>

<sup>20</sup> Regentschaft Amalasuntha: Prok. *bella* 5, 2, 1ff.

<sup>21</sup> 530 Krieg, Prokop verwechselt hier mit dem von 504: Prok. *bella* 7, 33, 7ff.

<sup>22</sup> Zusage Justinians im Falle ihrer Thronbesteigung: Prok. *bella* 5, 4, 4f.

<sup>23</sup> Cassiod. var. 10, 3 (Lobpreis Theodahads durch Amalasuntha).

<sup>24</sup> Heerkönigtum: Prok. *bella* 5, 4, 8f.

<sup>25</sup> Toskana; Theodahad gegen Amalasuntha: Prok. *bella* 5, 4, 2f.

<sup>26</sup> Gemeinsame Schleimerei beim Kaiser: Prok. *bella* 5, 4, 11.

<sup>27</sup> Die vor allem von Prokop behauptet wird, der beiden Regierungspartnern auch eine Antipathie von Anfang an unterstellt; Kakridi kann davon in den Varianten nichts erkennen und sieht die gemeinsame Regentschaft, zumindest zu Beginn, als recht harmonisch an, siehe Kakridi S. 193.

<sup>28</sup> Tod Amalasuntha: Prok. *bella* 5, 4, 6 und 12 und 13 sowie 26f; andere Version Greg. *Tur. Franc.* 3, 31.

<sup>29</sup> Heather S. 250, 262; Wolfram S. 329-338.

Diese Thronwirren waren die entscheidenden Ereignisse, durch die der Gotenkrieg überhaupt möglich wurde. Zudem war auf ostgotischer Seite in den davorliegenden Jahrzehnten zu wenig getan worden, um für ein wirklich entspanntes Verhältnis mit Konstantinopel zu sorgen. Mit wiederholten kriegerischen Einfällen in oströmisches Gebiet auf dem Balkan war für unnötige zusätzliche Reizung und Abneigung gesorgt worden.

Es brauchte zum Krieg aber auch einen Kaiser, der diese ostgotische Schwächephase ausnutzen wollte und konnte.

Kaiser Justinian I., ein Nostalgiker, schien der aktuelle Zustand in Italien, solange es von Barbaren regiert wurde, mit der seinen und des Reiches Würde nicht vereinbar, denn bei der italischen Halbinsel handelte es sich ja um ein besonders „heiliges“ Stück römischen Bodens. Dessen fortgesetzte Beherrschung durch Barbaren war er nun nicht mehr länger bereit zu dulden. 527 trat er (– 565) die Regierung allein verantwortlich an; er war aber schon unter seinem Onkel Justin (518 – 527) faktisch Mitregent gewesen.

Das Jahr 532 zeitigt einschneidende Folgen: Zum einen schlägt Justinian den Nika-Aufstand nieder. Zum anderen erhält er durch den Friedensschluss mit Persien endlich freie Hand - und vor allem Truppen - für seine Pläne im Westen.<sup>30</sup>

Eine große Ermunterung zudem für des Kaisers Pläne, gegen die Goten militärisch vorzugehen, bedeutete die relativ einfache und schnelle Eroberung des Vandalenreiches in Nordafrika. Da werden sich viele in Konstantinopel, einschließlich des Kaisers, wohl gedacht haben: Wenn sich dieses, vor kurzem noch so gefürchtete, Barbarenvolk so leicht nieder ringen ließ, sollte es dann bei den Ostgoten so viel schwieriger werden?

---

<sup>30</sup> CAH 14 S. 63, 70, 71.

*Die Gotenkriege (535 – 552)*

Justinian hatte in Nordafrika und sogar in Sizilien mit der Gegend um Lilybaeum<sup>31</sup> nun ein Sprungbrett und, mit den innenpolitischen Fehlern und Verbrechen in der Nachfolgefrage im Ostgotenreich, einen Vorwand zum Eingreifen in Italien; besonders wegen der Absetzung und Ermordung Amalasunthas, die gute Beziehungen zu Konstantinopel gepflegt hatte. Theodahad<sup>32</sup> scheint sich bald der drohenden Gefahr bewusst geworden zu sein, versuchte er doch nach ihrem Tod mit Justinian in Kontakt zu treten. Justinian ließ sich aber auf keinen Handel ein, hatte er doch endlich den ersehnten Kriegsgrund. Auch bei den Franken schlug die Ermordung ihrer Verwandten Amalasuntha hohe Wellen, die Theodahad nur durch die Bezahlung von 50 000 Solidi glätten konnte.<sup>33</sup>

Justinian ließ das Ostgotenreich von zwei Seiten angreifen: Eine Armee von rund 9000 Mann landete unter Belisar im Juni 535 in Catania auf Sizilien. Ende des Jahres 535 war bereits ganz Sizilien in der Hand Ostroms.<sup>34</sup>

Schon vorher hatte eine zweite oströmische Armee unter Mundos in Dalmatien angegriffen und ebenfalls bis Ende 535 die Provinz, zusammen mit der Hauptstadt Salona, eingenommen.<sup>35</sup>

Theodahad sah daraufhin Handlungsbedarf und nutzte den Winter zu Verhandlungen mit Konstantinopel. Anfänglich noch auf seinem Königtum beharrend (wenngleich in eingeschränkter Form)<sup>36</sup>, ließ er am Ende den Kaiser wissen, dass er gegen ein stattliches Gehalt und einen Posten in Konstantinopel auch zur völligen Abdankung zugunsten Justinians bereit wäre. Der Kaiser bot ihm im Gegenzug den Besitz der römischen Domänen in Italien an.

Im Frühjahr 536 drehte sich aber kurzzeitig das Kriegsglück: Zum einen rebellierten die kaiserlichen Soldaten in Nordafrika. Zum anderen trat Theodahad mit einem Heer in Dalmatien Mundos entgegen. Der unterlag und wurde getötet. Daraufhin wollte

---

<sup>31</sup> Wolfram S. 308; Prok. *bella* 5, 3, 17ff und 5, 4, 19.

<sup>32</sup> Bei dem Cassiodor sowohl bei der Innen- als auch bei der Außenpolitik Unfähigkeit durchblicken lässt, siehe Bjornlie S. 311-320.

<sup>33</sup> Wolfram S. 338, 339, Geldzahlung an Franken: Prok. *bella* 5, 5, 8 ff.

<sup>34</sup> Prok. *bella* 5, 5, 12 ff.

<sup>35</sup> Prok. *bella* 5, 5, 2 und 11: Anfangserfolge Mundos', obwohl man von so einer Möglichkeit schon länger bei den Ostgoten ausgegangen war, siehe Cassiod. var. 1, 40 (Drill der Einwohner Salonas).

<sup>36</sup> Prok. *bella* 5, 6, 2ff: Vertragsangebot Theodahads Winter 535/36.

Theodahad von seinen Angeboten vom Winter nichts mehr wissen, denn er sah sich schon auf der Siegerstraße.

Diesen Gesinnungswandel und die Niederlage nahm man wiederum in Konstantinopel zum Anlass, die eigenen Angriffe zu verstärken. Eine römische Flotte eroberte Salona und Epidaurus zurück. Wichtiger noch, Belisar, nachdem er die afrikanische Revolte niedergeschlagen hatte, setzte im Mai 536 ungehindert aufs italische Festland über und stieß bis Neapel vor. Nachdem die Stadt starken Widerstand geleistet hatte, fielen viele Einwohner der oströmischen Armee zum Opfer.<sup>37</sup> Ziel der Untat war wohl auch, andere Städte einzuschüchtern, was auch gelang: Die süditalischen Städte zogen es in der Folgezeit vor, Belisar die Tore zu öffnen.<sup>38</sup>

Schon vorher hatte sich ein entscheidender Wechsel in der ostgotischen Führung vollzogen: Nachdem es Theodahad (534-36) nicht geschafft hatte, effektiven Widerstand zu leisten und zusätzlich mit Justinian demütigende Verhandlungen aufgenommen hatte, wurde er vom Adel entmachtet und auf Geheiß seines Nachfolgers Witigis (536-40) ermordet.<sup>39</sup>

Witigis<sup>40</sup> war schlachterfahren und schien als Heerkönig viel geeigneter als der zaudernde Theodahad. Schon 530 hatte er als Heerführer den gepidischen Angriff auf Sirmium abgewehrt. Er hatte aber einen entscheidenden Nachteil: Er stammte nicht aus dem Geschlecht der Amaler, das bis dahin allzeit die ostgotischen Könige gestellt hatte. Um diesen schwerwiegenden Mangel auszugleichen und seine Position zu festigen, sah er sich genötigt, eine Prinzessin aus dem Haus der Amaler zu heiraten.

Die Ostgoten traten unter ihrem neuen König zum Jahreswechsel 536/37 Land in Gallien sowie die rätsisch-norischen Gebiete an die Franken ab.<sup>41</sup> Verhandlungen dazu hatten schon unter Vorgänger Theodahad begonnen. Witigis verzichtete auf jede Oberhoheit über die dortigen Alemannen. Auch zweitausend Goldpfund gingen an die Franken. So wollte er den Norden vor fränkischer Einmischung sichern, denn die Franken waren zur selben Zeit heftig vom „Glaubensbruder“ Justinian umworben

<sup>37</sup> Belagerung und Eroberung Neapels: Prok. *bella* 5, 8-10.

<sup>38</sup> Wolfram S. 339-341.

<sup>39</sup> Prok. *bella* 5, 11, 10: Theodahads Ende.

<sup>40</sup> Erhebung von Witigis: Prok. *bella* 5, 11, 5; auch Witigis nimmt sogleich erfolglos Kontakt zum Kaiser auf (Cassiod. var. 10, 32); In Witigis' Sicht der Dinge war der eigentlich Kriegsgrund (Mord an Amalasuintha) ja nun durch den Tod des Mörders Theodahad gesühnt; dass dies nicht die Hauptmotivation der Oströmer gewesen war, bezeugt ihre Zurückweisung.

<sup>41</sup> Prok. *bella* 5, 13, 15 ff: Landabtretungen an die Franken.

worden, Truppen für den italienischen Kampfschauplatz frei zu machen.<sup>42</sup>

Zuerst suchte Witigis das Kriegsglück in Dalmatien zu wenden. Erstes Ziel war die Rückeroberung Salonas. So ließ er einen Teil seines Heeres aus Ravenna mit Schiffen übersetzen. Das Unternehmen scheiterte aber und brachte den endgültigen Verlust Pannoniens an den Kaiser.<sup>43</sup>

Witigis war nach seiner Erhebung zum König war Belisar nicht entgegengezogen, sondern hatte sich erst mit einem Heer nach Ravenna zurückgezogen, um es dort weiter zu verstärken. In der Zwischenzeit war Belisar im Dezember 536 die Einnahme Roms gelungen. Als Antwort zog der Gotenkönig mit seinem Heer im Februar 537 vor die Mauern Roms, wo sich Belisar inzwischen verschanzt hatte. In der nachfolgenden Belagerung konnten sich die Kaiserlichen, trotz anfänglich starker Überlegenheit, der Goten dennoch über ein Jahr halten. Die Versklavung der gotischen Angehörigen der vor Rom stehenden Kämpfer und die Bedrohung Ravennas zwangen Witigis im März 538 zur Aufgabe der Belagerung. Diese schadete seinem Ansehen bei den Goten sehr.<sup>44</sup> 538 wurde ein außerordentlich unglückliches Jahr für Italien und seine Menschen, denn im ganzen Land wütete eine Hungersnot. Die militärische Lage schien sich danach zuerst für Witigis weiter zu verschlechtern. Im Juni 538 war nämlich Belisar mit seinem Heer aus Rom abgezogen, eine neue kaiserliche Truppe in Genua gelandet und kurz darauf eine weitere oströmische Armee mit 7000 Mann unter Narses in Picenum. Obwohl Ostrom nun eigentlich überlegen war, ermöglichen überraschender Weise Eifersüchteleien über den Oberbefehl noch einmal ostgotische Erfolge. Im März 539 konnten die Goten sogar das zuvor verlorene Mailand zurückerobern mit Unterstützung burgundischer Freiwilliger, die dabei viel Zivilbevölkerung als Sklaven mit heimführten. Gelöst wurde das oströmische Führungsproblem erst mit dem Rückruf des Narses nach K. im Frühjahr 539.

Als Belisar nun wieder den alleinigen Oberbefehl innehatte, bedrängte er die Goten in Fiesole<sup>45</sup> sowie in Osimo an der adriatischen Küste. Unfähig sich Belisar mit einem gleichwertigen Heer entgegenzustellen<sup>46</sup> zog sich Witigis nach Ravenna zurück, wo er

---

<sup>42</sup> Heather S. 263, 264; Halsall S. 501, 2; Wolfram S. 315, 318, 342; Prok. *bella* 5, 13, 14ff: Werbung Justinians um Franken; Agath. 1, 6, 3ff.

<sup>43</sup> Meier S. 68; Wolfram S. 323, 344; Prok. *bella* 5, 16, 8ff und 6, 28, 2: Fehlschlag in Dalmatien.

<sup>44</sup> Belagerung von Prok. *bella* 5, 17 bis 6, 10; Heather S. 264; Wolfram S. 305, 343-345; ausführlich über die Belagerung: Hughes S.126-158.

<sup>45</sup> Prok. *bella* 6, 23, 5, 24, 18ff und 27, 25ff Belagerung und Einnahme Fiesoles.

<sup>46</sup> Prok. *bella* 6, 30, 12: Witigis zweifelt am Kriegsglück.

sich in erfolgloser Diplomatie versuchte.<sup>47</sup>

Kurz darauf kam es 539 es zum Angriff der Franken in Norditalien, der scheiterte.<sup>48</sup>

Witigis gelang es auch in der Folgezeit nicht den Vormarsch der oströmischen Armeen entscheidend zu behindern. Das Ende der fränkischen Bedrohung nutzte Belisar: Nach siebenmonatiger Belagerung fiel Auximum und machte sein Heer frei.<sup>49</sup> Belisar zog jetzt vor Ravenna, um dort die Belagerung zu beginnen. Witigis' letzte Hoffnung, das ostgotische Feldheer unter Uraias, zerfiel und die Reste davon zogen sich nach Pavia zurück.

Ohne Aussicht auf Verbesserung seiner Lage und vom Hunger geplagt<sup>50</sup> wurde Witigis im Mai 540 unter (falschen) Versprechungen zur Aufgabe gebracht: Eigentlich sollte Belisar dem Gotenkönig das Angebot Justininas überbringen, dass er bereit wäre, den Ostgoten ein Königreich nördlich des Po zu überlassen. Belisar war mit diesem entgegenkommen aber nicht (mehr) einverstanden, obwohl er zuvor noch selbst mit Witigis über Ähnliches verhandelt hatte.<sup>51</sup> Stattdessen ließ er sich, entweder zum Schein oder weil er kurzzeitig wirklich Solches ins Auge fasste, auf ein Angebot der Ostgoten ein, ihn zu ihrem König zu machen.<sup>52</sup>

Nachdem er aber nun einmal in Ravenna war,<sup>53</sup> ließ er Witigis festsetzen. Auch der größte Teil des Gotenschatzes - denn nur ein kleiner Teil war nach Pavia und vielleicht Verona verlagert worden - fiel Belisar in die Hände. Anschließend wurden er und die in der Stadt befindlichen Goten-Krieger nach Konstantinopel verschifft, um gegen die Perser zu kämpfen. Trotz seiner Erfolge hatte sich Belisar mit seiner vorgetäuschten Annahme des ostgotischen Königstitels das Mißtrauen des Kaisers zugezogen und wurde in der Folgezeit aus Italien abgezogen.<sup>54</sup>

Vor seiner Aufgabe noch hatte Witigis von Ravenna aus um Hilfe beim Perserkönig nachgesucht, und tatsächlich brach bald danach 540-44/45 wieder einmal ein Krieg gegen die Sassaniden aus: Kusrau hatte den „Ewigen Frieden“ mit den Römern nur acht

---

<sup>47</sup> Wolfram S. 345-346.

<sup>48</sup> Meier S. 69; Halsall S. 502, 503; Wolfram S. 347.

<sup>49</sup> Prok. bella 6, 23, 1u 5ff u. 17; 6, 26, 2ff u. 24 u. 27ff Belagerung Auximums.

<sup>50</sup> Prok. bella 6, 28, 25ff: Kornspeicher abgebrannt.

<sup>51</sup> Prok. bella 6, 28, 1ff : Verhandlungen Belisars mit Witigis.

<sup>52</sup> Prok. bella 6, 29, 17ff und 30, 3 und 36ff: Belisars Absichten.

<sup>53</sup> Prok. bella 6, 29, 32: Belisars Einzug in Ravenna.

<sup>54</sup> Heather S. 264; Halsall S. 503; Wolfram S. 348, 49; unter den nach Konstantinopel Verbrachten befand sich vielleicht auch Cassiodor (andere Möglichkeit 545/46), der zumindest bis in die frühen 550er Jahren dort verblieb, Bjornlie S. 18,19, 35,36.

Jahre währen lassen. Dieser Krieg brachte die Zerstörung Antiochias und erforderte alle Kräfte Konstantinopels im Osten, den Ostgoten aber brachte er eine Atempause, vor allem auch, da Belisar samt vieler Heereinheiten 540 in den Osten gesandt wurde.<sup>55</sup> Selbst im Inneren zeigte das oströmische Reich sich in der Folgezeit stark geschwächt, weil ab 541 die Justinianische Pest ausbrach: Zuerst 541 in Pelusion, 542 in Konstantinopel und bis 543 in Italien und auch Rom sowie im ganzen übrigen Reichsgebiet.<sup>56</sup>

Bei den Ostgoten kam es nach der Wegführung Witigis<sup>57</sup> erneut zu Nachfolgewirren. Mit den Gefangenen aus Ravenna waren auch große Teile des gotischen Hochadels samt ihrem Gefolge nach Osten verschifft worden, was die anschließende Königssuche sehr erschwerte. Zusätzlich war nach Witigis<sup>58</sup> Kapitulation die kaiserliche Legitimation als Gotenherrscher dahin. Die Nachfolger hatten als „Usurpatoren“ und Rebellen zusammen mit denen, die ihnen folgten, mit einer noch härteren Gangart Ostroms zu rechnen.

Schließlich wurde Hildebad (540-41), der Kommandant von Verona und ein Neffe des Westgotenkönigs Theudis war, zum König erhoben. Hildebads realer Herrschaftsbereich beschränkte sich zuerst über kaum mehr als einen Streifen Land zwischen Pavia und Verona. Er konnte in der Folgezeit die gotische Stellung in Norditalien aber festigen und sowohl Venetien als auch Ligurien für die Goten zurück gewinnen. Seine Erfolge bewahrten ihn nicht vor einem baldigen Ende: Schon 541 wurde er beim Gastmahl von einem gepidischen Leibwächter ermordet.<sup>59</sup>

Als nächstes brachte es der Rugier Erarich (541) zum Kurzzeit-König und hielt für die Ostgoten zumindest das Land nördlich des Po. Der rugische Kleinstamm hatte sich in den Tagen Theoderichs in Venetien angesiedelt, hing wie die Goten der arianischen Glaubensrichtung an und hatte seine eigene Identität im Ostgotenreich beibehalten.<sup>60</sup> Die Goten wurden aber schnell unzufrieden mit ihm. Zum einen lieferte er keine militärischen Erfolge. Zum anderen sahen viele ihn am Mord am Vorgänger beteiligt, dem sie militärisch mehr zugetraut hatten. Erarich versuchte auch bald in Verhandlungen mit dem Kaiser zu treten. In der Zwischenzeit handelten aber seine Widersacher. Sie wandten sich an Hildebads Neffen Totila, damals Stadtkommandant

<sup>55</sup> Meier S. 69, 78, 79, 95, 96; Heather S. 265; Greatrex (in: Maas) S. 488, 489.

<sup>56</sup> Meier S. 81; Horden (in: Maas) S. 134-35.

<sup>57</sup> Prok. bella 7, 1, 42-49: Hildebads Ende durch Uilas, Frauengeschichte.

<sup>58</sup> Wolfram (in: Pohl) S. 107.

von Treviso, und trugen ihm das gotische Königtum an. Der war dazu nur bereit, wenn man Erarich zuvor aus dem Weg räumte. Das Attentat geschah dann im Oktober 541<sup>59</sup> und beendete Erarichs fünfmonatige Regierungszeit.<sup>60</sup>

Totila oder Baduila-Badua (541-52) hatte bei seiner Erhebung im Herbst 541 nur das Gebiet nördlich des Pos unter seiner Kontrolle. Schlimmer noch, die vereinten römischen Armeen gingen im Winter 541/42 gegen Verona vor; jedoch verhinderte ein Streit über die zu erwartende Beute die Einnahme.<sup>61</sup> Durch Siege bei Faenza und Florenz zersplitterte Totila die gegnerischen Heere und konnte nach Süditalien durchbrechen, Benevent und Cumae wurden eingenommen und auch Neapel wurde im Frühjahr 543 rückerobert. Im Gegensatz zu Belisar verschonte er sowohl die Zivilbevölkerung als auch die römische Garnison.<sup>62</sup> Nachdem bis 545 große Teile Süd- und Mittelitaliens wieder in der Hand der Goten waren, blockierten sie die römischen Nachschubwege zwischen Rom und Ravenna und begannen im Dezember 545 mit der Belagerung Roms, deren Erfolg Totila 546-47 wieder in den Besitz der Stadt brachte.<sup>63</sup> Ostrom sah sich nach diesen schlimmen Niederlagen deshalb genötigt, ab 544 wieder Belisar nach Italien zu schicken. Er musste aber ohne nennenswerte Truppenverstärkungen auskommen und konnte so keine großen Erfolge erzielen. So wurde er im Herbst 548 erneut nach Hause abberufen. Kurz zuvor war seine Verbündete am Hofe, Kaiserin Theodora, verstorben.<sup>64</sup>

Das Jahr 546 brachte Totila weitere Fortschritte. Er konnte ein Stilhalteabkommen mit dem Franken Theudebert abschließen, dem er für wohlwollende Neutralität große Teile Venetiens überließ. In den Jahren 546/47 füllte Totila sein Heer mit Sklaven auf,<sup>65</sup> die so ihre Freiheit erlangten. Nach einem neuerlichen Verlust Roms rückte er mit seinen Soldaten Heer vor die Stadt, scheiterte aber mit der Wiedereinnahme. Dieser Misserfolg sorgte für Unmut in den eigenen Reihen, da Totila, allein legitimiert als Heerkönig, Siege zu liefern hatte.<sup>66</sup>

<sup>59</sup> Prok. *bella* 7, 2 : Erarichs Regierung und Ermordung.

<sup>60</sup> Wolfram S. 349-352.

<sup>61</sup> Prok. *bella* 7, 3, 1-22: Streiterei unter Generälen verhindert Einnahme Veronas.

<sup>62</sup> Prok. *bella* 7, 7, 11-8, 9: Totilas Milde in Neapel.

<sup>63</sup> Heather S. 267, 268; Meier S. 80; Wolfram S. 352-54.

<sup>64</sup> Heather S. 268; Meier S. 98, Wolfram S. 354-356; Ausführlich Rückkehr: Hughes S. 211-230; Hartmann (RE) Sp. 235-36.

<sup>65</sup> Prok. *bella* 7, 16, 14f und 25: Sklaven im Gotenheer.

<sup>66</sup> Prok. *bella* 7, 24, 8ff (27entscheidend): Unmut nach Scheitern vor Rom 547; Heather S. 268; Meier S. 98; Wolfram S. 305, 355, 356.

Das Jahr 547 sah zugleich die einzige erwähnenswerte militärische Aktion der Westgoten, die den Ostgoten Entlastung hatte bringen sollen: König Theudis griff die römische Provinz Tingitana in Nordafrika an. Er scheiterte aber kläglich, und wurde im Folgejahr ermordet.<sup>67</sup>

Die Ostgoten hatten in der Zwischenzeit eine Flotte aufgebaut und verheerten unter dem Überläufer Indulf im Sommer 549 die Küste Dalmatiens. Im selben Sommer begann Totila mit der erneuten Belagerung Roms, das im Januar 550 eingenommen wurde, erneut durch unbezahlte Isaurer. Totila schien aufgrund seiner Erfolgswelle längerfristig planen zu wollen und zu können. Er richtete Rom als seine Residenz ein, wo nun neben Pavia ebenfalls Münzen geprägt wurden. Im Mai 550 ließ er Sizilien plündern und schlug noch im selben Jahr die kaiserlichen Truppen bei Rimini. Auf dem Gipfel seiner Macht suchte Totila erneut in Verhandlungen mit dem Kaiser einzutreten, wird mit seinen Vorschlägen aber rundwegs abgewiesen.<sup>68</sup>

Denn obgleich Totila mit seiner Flotte im Sommer 551 noch Korsika und Sardinien einnimmt,<sup>69</sup> hat sich die politische Großwetterlage doch entscheidend zu seinen Ungunsten verändert.<sup>70</sup> Die ostgotischen Erfolge hingen sicher auch mit den Kriegshandlungen an der römischen Ostgrenze 548-551 zusammen, wo erneut Krieg mit den Persern ausgebrochen war und die militärischen Kräfte Ostroms in großem Maße gebunden hatte. Der Waffenstillstand bekräftigte den Status quo. Ostrom hatte jetzt seine Truppen für den Westen frei.<sup>71</sup>

Nach dem Rückruf Belisars 549 hatte erst der altbewährte Liberius in Italien das Blatt für Ostrom wenden sollen, was ihm nicht gelang. Sein angedachter Nachfolger Artabanes und die ihn begleitenden Truppen hatten es gar nicht bis nach Sizilien geschafft. Als Folge (550) traf man in Konstantinopel die Entscheidung - und war überhaupt erst jetzt dazu in der Lage - eine neue Armee auf dem Balkan zu sammeln, um endlich mit ausreichend Truppen Totila zu vernichten. Nach dem Tod des Germanus im September 550 wurde im April 551 der alte und bewährte Narses zum neuen Oberbefehlshaber ernannt hatte. Im Gegensatz zu Belisar standen ihm sowohl vom Kaiser her als auch aufgrund seines früheren Amtes ausreichend finanzielle Mittel zur

---

<sup>67</sup> Wolfram S. 310, 311.

<sup>68</sup> Wolfram S. 289, 357.

<sup>69</sup> Prok. *bella* 7, 35, 23ff und 8, 22, 17ff.

<sup>70</sup> Halsall S. 504.

<sup>71</sup> CAH 14 S. 534, 673.

Verfügung, um sein multi-ethnisches Heer - neben „römischen“ Freiwilligen auch mit Langobarden, Gepiden und Herulern aufgefüllt - auch längerfristig bezahlen zu können.<sup>72</sup>

Neben der geplanten Landoperation ging Ostrom auch zur See gegen die Ostgoten vor. Bei Sena Gallica traf die römische Flotte auf die annähernd ebenso große ostgotische unter Gibal und Indulf, die es aber an Qualität und Erfahrung mit der kaiserlichen nicht aufnehmen konnte. Die Goten wurden vernichtend geschlagen, die Schiffe entweder versenkt oder nach der Niederlage selbst zerstört - allein Indulf konnte entkommen. Dabei verloren die Ostgoten nicht nur ein wichtiges militärisches Druckmittel, sondern ebenfalls viele unersetzbare Männer.

Die neue Seeherrschaft nutzend, kehrte auch Artabanes nach Sizilien zurück und eroberte, während Narses sich noch auf dem Weg nach Italien befand, die Insel für den Kaiser zurück.<sup>73</sup>

Narses marschierte erst die dalmatinische Küste entlang nach Aquileia. Wenn auch auf schwierigem Gelände, so hatte er bis zu dieser Stadt mit keinem militärischen Widerstand zu rechnen. Der weitere Weg nach Ravenna erwies sich dagegen als weit anspruchsvoller auf Grund von Wäldern, Seen und Mooren, durch eine Vielzahl von Flüssen durchflossen. Der von Totila zur Verteidigung abkommandierte spätere König Teja erschwerte den Marsch weiter, indem er alle Bücken und Deiche im voraussichtlichen Durchzugsgebiet hatte zerstören lassen.<sup>74</sup> Neben den Goten widersetzen sich gleichfalls die Franken im venetischen Innenland, die aufgrund der langobardischen Beteiligung<sup>75</sup> keinen Durchzug des römischen Heeres gestatten wollten. Narses wählte deshalb den Weg an der Küste entlang. Die vielen Wasserläufe überschritt er, indem er immer wieder neue Schiffsbrücken anlegen ließ.<sup>76</sup> So erreichte er mit seiner ganzen Armee Ende Mai/Anfang Juni 552 Ravenna. Nach kurzem Zwischenstopp in der alten Hauptstadt machte sich Narses nun auf in Richtung Rom, um Totila entgegenzutreten. Erst an der Adriaküste entlang marschierend, bog die römische Armee bei Rimini - wo der gotische Kommandeur Usdrilas an einer Brücke

<sup>72</sup> Prok. *bella* 8, 26, 8-17: gute Ausstattung des Heeres und verschiedene Völkchen darin.

<sup>73</sup> Fauber S. 63- 74, siehe Karte Fauber S. 78.

<sup>74</sup> Prok. *bella* 8, 26, 21-22: Teja versucht den Vormarsch Narses' zu verhindern.

<sup>75</sup> Prok. *bella* 8, 26, 18-20: Franken lehnen Durchzug wegen der Langobarden ab.

<sup>76</sup> Prok. *bella* 8, 26, 24-25: Rat des Johannes, entlang der Küste mit Schiffsbrücken.

gegen sie kämpfte und dafür den Kopf verlor<sup>77</sup>-, Pesaro oder Senegallia ins Inland bis Scheggia/Bastia ab.<sup>78</sup>

Totila war ihm in der Zwischenzeit von Rom aus mit seinem Heer entgegengezogen. Der in Verona weilende Teja war mit seinen Kontingenten zurückbeordert worden, hatte es aber nicht geschafft vor Totilas Abmarsch zum Hauptheer aufzuschließen. Auf halbem Weg zwischen Rom und Ravenna, wohl in der kleinen Stadt Tadinum (Gualdo Tadino) schlug Totila sein Lager auf.<sup>79</sup>

In der Schlacht von Taginae/Busta Gallorum trafen 552 dann beide Heere aufeinander. Narses war mit rund 25 000 Mann Totilas 15000 überlegen. Totila wartete zuerst noch die Ankunft Tejas mit seinen Truppen ab,<sup>80</sup> befahl dann den Angriff der Kavallerie, der erfolgreich zurückgeschlagen, schließlich zur Niederlage in der Schlacht führte. Totila wurde auf der Flucht verwundet und starb in der folgenden Nacht an seinen Verletzungen.<sup>81</sup>

Nach ihrer Niederlage bei Taginae zogen sich diejenigen Reste des gotischen Heeres, die entkommen konnten, nach Ticinum-Pavia zurück. Der Grund dafür dürfte der von Totila dort (neben Cumae) gebunkerte Gotenschatz gewesen sein, zu dessen Schutz sich eine starke Garnison in der Stadt befand. Teja, ein fähiger General und außerdem als einer der wenigen der gotischen Führungsschicht weder gefallen noch in Gefangenschaft, wurde zum neuen König erhoben.<sup>82</sup>

Der gotische Herrschaftsbereich schmolz in der Folgezeit immer noch mehr zusammen, denn Narses setzte seinen Eroberungsmarsch ungehindert fort: Narnia, Spoletum und Perusia werden besetzt. Auch Rom, das mit einer viel zu schwachen Besatzung zurückgelassen worden war, fiel nach kurzer Belagerung.<sup>83</sup> Nach dieser letztmaligen Eroberung der Stadt im Gotenkrieg blieb die Stadt in jämmerlichem Zustand zurück. Als Totila den Gotenschatz in Sicherheit gebracht hatte, war ein Teil nach Pavia gekommen, den sich Teja inzwischen schon gesichert hatte. Einen großen Teil des

---

<sup>77</sup> Prok. *bella* 8, 28: Usdrlas Widerstand bei Rimini.

<sup>78</sup> Siehe Karte Fauber S. 84.

<sup>79</sup> Fauber S. 74-86; zur Routenbestimmung Narses' und dem Ort des Schlachtfeldes speziell 78-86; Heather S. 270; Halsall S. 505.

<sup>80</sup> Prok. *bella* 8, 31, 15-21: Totilas Reiterspiel/Zeitschinden.

<sup>81</sup> Prok. *bella* 8, 32: gescheiterter Kavallerieangriff (1-9), römischer Sieg (9-21), Totilas Ende (21-30); Fauber S. 87-97; detailliert über BG: Rance S.424-472; Halsall S. 505.

<sup>82</sup> Prok. *bella* 8, 33, 6-8 Erhebung Tejas.

<sup>83</sup> Prok. *bella* 8, 33, 8; 14-23 Eroberung Roms durch Narses.

Goldes lieferte er bald darauf an die Franken ab. Bereits in Pavia hatte er versucht, die Franken zu einem Bündnis zu bewegen; mehr als ihre Neutralität wollten sie Teja aber nicht zusichern.<sup>84</sup> Der Rest, wohl der größere Teil des Schatzes zusammen mit dem persönlichen Gold Totilas war bereits früher in den Süden nach Cumae gebracht worden. Er hatte selbstverständlich große Anziehungskraft sowohl auf Narses als auch auf Teja: Der Ostgotenkönig war dringend auf ihn angewiesen, wollte er die Kämpfe gegen die Römer irgendwie fortsetzen. Dieses Wissen war auch für Narses ein guter Grund, dem Ostgoten unbedingt zuvorzukommen. Also schickte er einen bedeutenden Teil der römischen Armee nach Cumae, um die Stadt zu belagern. Teja, der inzwischen jede Hoffnung auf fränkische Hilfe aufgegeben hatte, zog Mitte Juli 552, nachdem er von der Bedrohung der Stadt gehört hatte, mit seinen verbliebenen Kriegern ebenfalls nach Süden, wo er entweder Ende November 552 oder im Januar 553 in der Nähe der Stadt im Südosten des Berges Vesuv ankam. Zur gleichen Zeit sammelten sich in der Bucht von Neapel die Reste der ostgotischen Flotte. Narses reagierte sofort, und beorderte die von Teja umgangenen Truppen nach Cumae. Als Teja das Meer auf der Südseite des Flusses Draco-Sarno erreichte, stand ihm so auf der gegenüberliegenden Seite schon ein doppelt so großes Heer von Narses gegenüber; rund 15 000 Mann unter Narses gegen rund 7000 unter Teja. Untätig lagen sich beide Heere zwei Monate lang gegenüber: Teja abwartend und Narses sich einschanzend. Nachdem sich die Goten anfangs noch durch ihre Flotte hatten versorgen lassen können, trafen in der Folgezeit immer mehr kaiserliche Schiffe ein, so dass nun - neben Tejas Truppen - auch die gotischen Schiffe eingekesselt waren. Die Ausweglosigkeit der Situation erkennend, lief daraufhin der Befehlshaber der gotischen Flotte zur kaiserlichen über und übergab sie.<sup>85</sup> Nun jeder Hoffnung und auch allen Nachschubs beraubt zog sich Teja auf die gebirgige Halbinsel mit Namen Mons Lactarius zu seinem Rücken zurück, um sich dort besser verteidigen zu können. Hunger und Verzweiflung trieben die Goten dann wohl im Februar oder März 553 zu einem Überraschungsangriff aufs römische Heer.<sup>86</sup> Die nachfolgende Schlacht am Mons Lactarius währte zwei Tage. Teja fiel schon im Lauf des ersten Tages. Dieser Verlust tat dem Kampfeswillen der Goten aber keinen Abbruch; am folgenden Tag ging das Gemetzel unvermindert weiter. Als die Nacht einbrach, schickten die Goten dann doch Unterhändler zu Narses, der ihnen gegen die

---

<sup>84</sup> Prok. *bella* 8, 34, 17-19: erfolglose Verhandlungen mit den Franken.

<sup>85</sup> Prok. *bella* 8, 35, 12f: Überlaufen der gotischen Flotte.

<sup>86</sup> Prok. *bella* 8, 35, 1- 20: Vorgeschichte zur Schlacht.

Aufgabe die Freiheit und den freien Abzug aus Italien zusichern sollte. Narses stimmte zu, und die wenigen Überlebenden des geschlagenen gotischen Heeres zogen durch die kaiserliche Linien<sup>87</sup> ab.<sup>88</sup>

Dennoch wird der ostgotische Widerstand noch viele Jahre, wenn auch ohne eine Chance zur Wiedererrichtung ihres Reiches, anhalten.

Die Gründe für die Vernichtung des ostgotischen Staates ähneln in vielen Punkten denen, die auch die Vandalen zu Fall brachten; nur die Gewichtung unterscheidet sich. Am Einschneidendsten war sicherlich die Tatsache, dass Theoderich keinen männlichen erwachsenen Erben hinterlassen hatte. Sie ließ der Opposition aus ostgotischem und auch altem senatorischen Adel wie auch äußeren Feinden wie Justinian gefährliche Freiräume im Denken und Handeln.

Vor allem, als nach 540 die römischen Erfolgschancen stetig stiegen, konnten sich die Goten der Loyalität ihrer römischen Untertanen nicht mehr sicher sein, noch mehr, wenn sie wie deren Adel in Verbindung mit dem Kaiser standen.

Die relativ geringe geographische Entfernung Italiens zum Oströmischen Reich erwies sich wie bei den Vandalen als weiterer entscheidender Nachteil, machte sie doch die Rückeroberung, vor allem, nachdem das Vandalenreich gefallen war, zu einem Unternehmen mit relativ kurzen Verbindungswegen, verglichen etwa mit Spanien.

Militärisch allerdings befanden sich die Ostgoten in deutlich besserer Verfassung als die Vandalen. Ihre Heere konnten es an Zahl und Qualität durchaus mit denen Ostroms aufnehmen.<sup>89</sup> Umso mehr zeichnet sich das militärische Versagen der Ostgotenkönige ab, vor allem in den 30er Jahren, als die Zukunftssicherung des Reiches noch möglich erschien.<sup>90</sup>

---

<sup>87</sup> Prok. *bella* 8, 35, 20-35: Die Schlacht am Mons Lactarius.

<sup>88</sup> Fauber S. 98-107; Wolfram S. 305, Halsall S. 505.

<sup>89</sup> Burns S. 206 argumentiert umgedreht noch schärfer: „The shortage of [Roman] manpower prolonged the war in Italy for decades.“

<sup>90</sup> Halsall S. 509, 510.

## 1.2 Die Zeit von 553 bis zur Schlacht von Capua 554

Für die Zeit zwischen der Schlacht am Mons Lactarius und 555 ist man in den Überlieferungen für die italischen Verhältnisse fast vollständig auf Agathias (532-579/82) angewiesen. Das ist ein altbekanntes Problem, denn schon der Gotenkrieg (535-552/53) davor hat mit Prokop ebenso nur einen einzelnen Autor, der uns den Hauptteil der bekannten Geschehnisse überliefert.

Prokop – auch gerne Seite für Seite in der Literatur nacherzählt – gesteht man immerhin viele Qualitäten zu, die seinen Überlieferungen, auch in der Auswahl der Sujets, besondere Glaubwürdigkeit verschaffen: Er war persönlich an den militärischen Auseinandersetzungen beteiligt (bis 540), war „historisch“ vorgebildet und hatte persönlichen Zugang sowohl zu wichtigen Personen wie Belisar als auch zur Elite in Konstantinopel.

Skeptischer beurteilt werden Teile seiner Ausführungen wegen langer Abwesenheit von Italien, und die er daher nur aus zweiter Hand erzählt.<sup>91</sup> Auch wecken sein „sich in Szene-setzen“ und sein wiederholtes Eigenlob zumindest manches Mal Bedenken an seiner Nähe an der reinen nüchternen Wahrheit.<sup>92</sup>

Agathias von Myrina (in Kleinasien) kommt in der allgemeinen Beurteilung schlechter weg. Oft als „Imitator Prokops“ klein geredet, werden ihm viele von dessen Qualitäten, in Teilen sicher zu Recht, nicht zugewilligt: Er sei niemals in Italien, und auch seine geographischen Kenntnisse über dieses Land seien begrenzt gewesen. Weder politisch noch militärisch habe er genug Wissen verfügt, um diese Bereiche in seinen Historien hinreichend abzudecken. Da er seine Geschichte bestenfalls aus zweiter Hand schildern konnte, war die Qualität seine Zeugen maßgeblich. Zwar durchaus von höherem Stande, war Agathias der Zugang zu den höchsten Kreisen in der Hauptstadt wohl verwehrt gewesen. Seine Versuche, für seine (historische) Arbeit politisch mächtige Förderer möglichst nah am Kaiser zu finden, scheiterten. So dürfte er kaum genauere Einblicke in die Motivationen der entscheidenden Personen bekommen haben. Seine Bildung sei sehr gut gewesen, nach Studium in Alexandria und Konstantinopel, aber wohl nicht im

<sup>91</sup>Börm S. 45-49; Cameron (1985) S. 5-8, 14, 15, 28.

<sup>92</sup>Prok. *bella* 3, 14, 7f und 4, 14, 37f (Afrika).

Bezug auf die historischen „Klassiker“.<sup>93</sup>

Trotzdem tut ein jeder Vergleich Agathias‘ mit Prokop ihm ein Stück weit Unrecht. Zwar eifert er in vielem Prokop nach, aber insgesamt ist sein Antrieb doch ein ganz anderer: Prokop hat vor allem politische Motive für sein Werk, Agathias aber literarische.<sup>94</sup> Dass er dennoch verstand zu erkennen und zu schildern, was für einen Historiker wichtig ist, sieht man schön an seinen Gedanken, z. B. in Agath. 5, 30, 4-5: Agathias fühlt sich beim Mord am Lazenkönig vor allem der Gerechtigkeit verpflichtet; genauso beim Massaker an den Misimianern durch die römische Soldateska.<sup>95</sup> Er zeigt Empathie und Urteilskraft.

Mit der Vernichtung des letzten ostgotischen Heeres unter Teja<sup>96</sup> befand sich zunächst kein militärisch ebenbürtiger Gegner mehr auf der italischen Halbinsel, der den Oströmern noch Widerstand hätte leisten können. Dennoch blieben für eine wirkliche Wiedereingliederung der eroberten Gebiete oder sogar einen Wiederaufbau kaum Zeit, weil sowohl die Reste der stark geschwächten Ostgoten, als auch die Franken ihre Sache in Italien noch nicht verloren gaben. Nach wie vor war Konstantinopel vor allem militärisch gefragt, wollte es die Eroberungen behalten.<sup>97</sup>

Zwar ohne ein Heer und König, blieben den Ostgoten nach Mons Lactarius sowohl Truppen als auch Geld. Zentrum des hartnäckigen Widerstands waren ihre Siedlungsgebiete in Italien. Agathias verortet diese hauptsächlich in der Toskana, in Ligurien, im Gebiet des Po sowie in Venetien, wohin Narses die Goten nach ihrer Kapitulation hatte heimziehen lassen.<sup>98</sup>

Ansehnliche Reste des ostgotischen Militärs stellten vor allem die Besetzungen der in gotischer Hand verbliebenen befestigten Städte. Diese Überbleibsel ihres Machtbereichs

<sup>93</sup> Brodka S. 152, 153, Cameron (1970) S. 5-8, 31.

<sup>94</sup> Cameron (1970) S. 11.

<sup>95</sup> Agath. 3, 19, 4-6, und sich daneben auch immer sehr christlich gibt: jede Untat zieht Gottes Strafe nach sich.

<sup>96</sup> Der genaue Zeitpunkt der Schlacht ist umstritten, etwa im Zeitraum zwischen Oktober 552 und März 553, siehe Fauber S. 103, 107, 109.

<sup>97</sup> Agath. 1, 1, 1 gibt die Stimmung nach Mons Lactarius treffend wieder (Frendo):... “ *This turn of events led everyone to suppose that the fighting in Ital had been brought to a successful conclusion: in reality it had scarcely begun.*”

<sup>98</sup> Agath. 1, 1, 6 (Frendo): „*and so it happened on that occasion that after the conclusion of the peace-treaty the Goths went their separate ways, those who had previously lived on the near side of the Po making their way to Tuscan and Liguria and to wherever force of habit and inclination led them, while those from beyond the Po crossed that river and dispersed in the direction of Venice and the garrisons and towns of that region, where they had previously lived.*”; Wolfram S. 360; Lippold (RE) Suppl. 12 col. 878.

lagen besonders nördlich des Po, um die gotische Not-Hauptstadt Pavia herum, wo es im Gegenzug bislang gänzlich an kaiserlicher Kontrolle fehlte, dazu um Verona<sup>99</sup> und Crema (im Nordosten). In der Toskana verschanzten sich die Goten in Pisa, Florenz, Lucca und Luna. Auch südlich von Rom hielten sich gotische Stadtkommandanten noch gegen die Römer.

Noch erhebliche Geldmittel waren in ostgotischer Hand verblieben: Viel vom königlichen Schatz, zusammen mit den Insignien, war vor 540 (Witigis Gefangennahme in Ravenna) von Totila gerettet worden. Der kleinere Teil davon war nach Pavia (und auch Verona?) gekommen, und dann von Teja vergeblich verbraucht worden, als er versucht hatte, sich nach Amtsantritt Waffenhilfe bei den Franken zu erkaufen.

Der größere Teil vom Rest aber befand sich in Cumae in Kampanien zusammen und auch die königlichen Insignien, wo die starke Festung Sicherheit versprach. Die Bedrohung dieser Geldmittel durch Narses' Belagerung hatte schon Teja zu seinem Marsch nach Süden bewogen. Jetzt, nach Niederlage und Tod des letzten Königs, hielt die ostgotische Besatzung dort gegen die Römer aus. Kommandiert wurde die Festung von Aldigern, der entweder ein Bruder Totilas oder der jüngste Bruder Tejas war.<sup>100</sup> So hielt sich hier mit ihm auch ein Rest gotischer Staatlichkeit. Wirkliche Rettung stand allerdings nicht in Aussicht, denn eine ostgotische Flotte gab es nicht mehr. Cumae erwies sich durch Aldigerns Durchhaltewillen als schwerer Brocken für Narses; weder Sturmangriff noch Untergraben der Mauern führten zum Erfolg.<sup>101</sup> So machte er sich ans Aushungern der Besatzung. Beginn und Ende der Belagerung Cumae sind - wie zuvor die Schlacht am Mons Lactarius – zeitlich schwer zu bestimmen. Glaubt man Agathias und nimmt eine Belagerungsdauer von gut einem Jahr zugrunde, dürften sich die Geschehnisse um die Stadt wohl vom Herbst 552 bis zur Aufgabe im Winter 553/54 abgespielt haben.<sup>102</sup>

Narses selbst befand sich zur Zeit der Aufgabe Cumae schon nicht mehr vor Ort. Einige Truppenkontingente zurücklassend war er mit dem Großteil des Heeres nach Mittitalien weitergezogen, um die dort verbliebenen gotischen Festungen auszuheben.

---

<sup>99</sup> Pavia und Verona waren schon zu Theoderichs Zeiten Zentren ostgotischer Macht; er (T) hatte dort (neben der eigentlichen Hauptstadt Ravenna) jeweils Paläste für sich bauen lassen, Anonym. Valesianus II 71 wo Pavia neben Verona neue Befestigungen erhält, etwas in der aktuellen Situation ungemein Nützliches; Mauskopf Deliyannis S. 114.

<sup>100</sup> Prok. bella 8, 34, 19-21 , Agath. 1, 8, 6 sowie 20, 1ff: Verwandtschaftsverhältnis.

<sup>101</sup> Agath. 1, 8-10.

<sup>102</sup> Wolfram S. 289, 305, 325, 360; Fauber 100, 101, 107-110.

Die Besetzungen von Civitavecchia, Florenz, Pisa und Volterra hatten wohl keine Hoffnung mehr auf Hilfe von außen oder hatten vom Eingreifen der Franken noch nicht erfahren: Jedenfalls gaben sie nach Verhandlungen auf. Die Römer hingegen schienen vor dem Abzug von Cumae diese Information gehabt zu haben.<sup>103</sup> Nur Lucca hielt sie länger hin. Da sich aber das Eingreifen der Franken im Norden schon ankündigte, musste Narses die verbliebenen Goten erst einmal in Ruhe lassen und er sandte den Großteil des Heeres zur Sicherung des Landes gegen die Eindringlinge nach Norden.<sup>104</sup> Neben den Festungsbesetzungen gab es noch weitere Gotenverbände, die weiterkämpfen wollten und als versprengte Gruppen durchs Land zogen. Erwähnenswert ist hier der Gote Indulf, ein ehemaliger Buccellarier Belisars, der mit einer Tausendschaft nicht aufgab. Er kämpfte sich quer durch Italien bis zur gotischen Not-Hauptstadt Pavia. Sie war eines der verbliebenen „Kraftzentren“. Gegründet war diese Tatsache auch auf die westlich der Stadt gelegenen Siedlungsgebiet aus Theoderichs Zeiten.<sup>105</sup> In Pavia angelangt, unternahmen die Goten einige Versuche einen neuen König zu erheben, scheiterten aber damit. Angeblich wollten sie den Fürsten der Alemannen, Butilin, den späteren Invasor, zu ihrem König erheben. Auch hier sorgte der einsetzende fränkische Angriff 553 für neue Hoffnung. Wenn auch nicht mehr aus eigener Kraft, so hofften manche der Goten nun doch, gemeinsam mit den Franken Narses zumindest in Norditalien Einhalt gebieten zu können. Im besten Fall sollte als Nebeneffekt eines fränkischen Sieges ein eigener Herrschaftsbereich im Norden gesichert werden.

Die Pavia-Goten unter Indulf dürften sich so für den Anschluss an die Franken entschieden haben. Zusammen mit den Franken werden sie wohl später bei der Schlacht von Capua 554 vernichtet.<sup>106</sup>

Als die Franken 553 in Italien eingriffen, waren sie keine Neulinge dort. Sie konnten auf die Erfahrungen aus den Jahren 536/37? und 538/539 zurückgreifen: Während die Ostgoten unter Witigis sowohl mit dem Versuch der Rückeroberung Salonas in Dalmatien als auch - ab Februar - mit der Belagerung Roms beschäftigt

<sup>103</sup> Agath. 1, 11, 2 (Frendo): „*He (Narses) had already been informed that Leutharis and Butilinus and the armies of the Franks and Alamanni had crossed the Po [...].*“

<sup>104</sup> Fauber S. 110; Wolfram 360.

<sup>105</sup> Mauskopf Deliyannis S. 110.

<sup>106</sup> Wolfram, Die Goten S. 360, Fauber S. 107, 108, 110; Prok. bella 8, 35, 37-38: Indulf gibt nicht auf.

waren, hatte man im fränkisch beherrschten Raum zu ersten Mal die Chance gesehen, an ostgotische Gebiete in Italien zu kommen.

Die Alemannen waren, wohl mit fränkischem Segen, denn sie standen damals schon unter ihrer Oberherrschaft, in Venetien eingefallen, hatten geplündert, und große Verwüstungen hinterlassen.<sup>107</sup>

Etwas später, im März 539, war dann die andere Seite unterstützt worden: Die Goten hatten nämlich, mit Unterstützung burgundischer Freiwilliger, die ebenso schon unter die Herrschaft der Franken geraten waren, das zuvor verlorene Mailand zurückerobert, wobei die Stadt viele Verschleppungen an Einwohnern zu ertragen hatte.<sup>108</sup>

Kurz darauf noch 539 war der eigentlichen Angriff der Franken in Norditalien erfolgt, von Theudebert (534-547/48), dem Herrscher von Austrasien und Enkel Chlodwigs. Da sich schon in den Vorjahren gezeigt hatte, dass auf dem italischen Kriegsschauplatz leichte Beute zu machen war, darf darin wohl auch den Hauptgrund dieses Einfalls gesehen werden. Die fränkische Armee war für diesen Zweck allein allerdings sehr groß geraten und konnte so an sich auch für eine Eroberung gebraucht werden. Die Goten hatten in ihnen wohl zuerst Verbündete gesehen; die Franken aber bald ihre anderen Pläne offenbart, indem sie nach dem ungehinderten Übergang über den Po Ostgoten<sup>109</sup> wie Römer gleichermaßen getötet hatten. Erst als Versorgungsschwierigkeiten aufgetreten und noch dazu eine Seuche ausgebrochen waren, hatte sich das Blatt gewendet. Mit dem Rest seines Heeres, das aber immer noch größtenteils intakt geblieben war, hatte sich Theudebert, zusammen mit der geraubten Beute, in die Heimat zurückgezogen.

Zwischen 545 und 550/51, während Totila mit den Oströmern in Südalien gekämpft hatte, hatten die Franken weitere Stücke Norditaliens unter ihre Kontrolle gebracht. Nachdem sie sich erst die noch gotischen Reste der Alpes Cottiae gesichert hatten,

<sup>107</sup> Zöllner S. 89; Cassiod. var. 12, 7, 28.

<sup>108</sup> Wolfram S. 345-346, Zöller S. 89.

<sup>109</sup> Prok. bella 6, 25, 7-13 (Veh): „Als man nun vernahm, Theudibert sei mit einem starken Heer eingetroffen, schwelgten die Goten in höchsten Erwartungen und glaubten bereits ohne Schwertstreich ihrer Feinde Herr werden zu können. Die Franken taten denn auch, solange sie in Ligurien standen, den Goten nichts zuleide, um beim Übergang über den Po keine Schwierigkeiten von ihrer Seite zu haben. Als sie zur Stadt Ticinum kamen, wo die Römer in alter Zeit eine Brücke über diesen Fluss gebaut hatten, leistete ihnen die dortige Besatzung sogar noch alle mögliche Hilfe und ließ sie ganz nach Belieben den Po überschreiten. Sobald aber die Franken im Besitz der Brücke waren, brachten sie um, was sie an gotischen Weibern und Kindern da fanden, und warfen ihre Leichen als Erstlingsopfer des Krieges in den Fluss. Denn obwohl Christen, haben diese Barbaren das meiste von ihrem alten Heidenglauben beibehalten, und so pflegten sie Menschen- und andere gräßliche Opfer, um daraus ihre Weissagungen zu gründen. Bei diesem Anblick befahl die Goten grenzenloses Entsetzen, so daß sie sich eilends hinter die Mauern flüchteten.“

waren bald auch große Teile Venetiens in fränkische Hand gekommen. Diese Tatsache hatte Narses 552 gezwungen, wegen der mit ihm verbündeten Langobarden, die mit den Franken verfeindet waren, seinen Marsch zu ändern.<sup>110</sup>

553 griff also nun Theudebald (548-555), der Sohn des Theudebert, an. Warum der Überfall der Franken gerade jetzt geschah, lässt Raum zu Spekulationen über ihre Absichten. Praktisch alle ostgotischen Könige hatten im Verlauf des Gotenkriegs mit den Franken Verhandlungen geführt. Ziel war natürlich gewesen, sie zu einem Eingreifen auf gotischer Seite gegen die Römer zu bewegen. Das Resultat blieb aber immer das gleiche: Mehr als eine Neutralität mit gelegentlichen Beutezügen hatte kein Gote bei den Franken erreichen können. Auch wenn die Anfragen unter Teja<sup>111</sup> sicher verzweifelt und zusätzlich mit dem Rest des gotischen Schatzes gewürzt gewesen waren, hatten die Franken zunächst nichts zu seiner Rettung unternommen.

Theoretisch denkbar wäre schon, dass die Invasion von 553 jetzt ein - aus welchen Gründen auch immer - verzögerter Hilfemarsch für Teja war. Nur finden sich dafür weder Belege in der Literatur, noch spricht die Vorgeschichte dafür bzw. das, was sich nach Tejas Tod ereignete:

Agathias schreibt von anschließenden wiederholten Versuchen der verbliebenen Ostgoten, bei den Franken Hilfe zu finden. Er streicht dabei die Pavia-Goten nördlich des Po besonders bei diesen Verhandlungen (schon unter Indulf?) heraus, welche sich zudem leicht durch die geographische Nähe erklären lassen<sup>112</sup> und stellt es so hin, als habe das wiederholte Drängen der, nach dem Ende Tejas, geschlagenen Goten entscheidenden Anteil am Eingreifen gehabt. Dem kann man beistimmen, machten die gotischen Gesandten den Franken die Lage in Italien doch gewiss anschaulich klar. Ob

---

<sup>110</sup> Zöllner S. 90, 91; Meier S. 69; Halsall S. 502, 503; Fauber 112, 113. Bei den Goten hinterließ dieser Angriff noch größeres Misstrauen über die fränkischen Absichten als schon zuvor, vor allen weil man dachte, man hätte die Franken durch die Übergabe von Land 536/37 in Gallien sowie die raetisch-norischen Gebiete auf ihre Seite gezogen, Prok. bella 5, 13, 15 ff: Landabtretungen an die Franken.

<sup>111</sup> Theodahad/(534-36) Prok. bella 5, 5, 8 ff Geldzahlung an Franken / Witigis (546-40) Prok. bella 5, 13, 15 ff: Landabtretungen an die Franken / Totila (541-52) Prok. bella 7, 37, 1f: (Ablehnung Heirat Franken) / Teja (552-53) Prok. bella 8, 34, 17-19: erfolglose Verhandlungen mit den Franken.

<sup>112</sup> Agath. 1, 1, 7 und 1, 3, 1 (heimgekehrte) Goten wenden sich an Franken; Rolle Pavia Goten: Agath. 1, 5, 1-2 (Frendo): „*At this juncture then, when Tejas was dead and the Goths were in a position where they would be needing foreign help for the future, the Kings of the Franks where the young lad Theudobald and Childebert and Chlotar, [...]. But the Goths did not think it a good idea to approach these two since they lived a long way away; instead they sent an open embassy to Theudoald. It was not from the whole people, however, but only those living beyond the Po.*“

dieser Einmarsch aber wirklich im Sinne einer Hilfe für die Goten geschah,<sup>113</sup> ist doch sehr in Zweifel zu ziehen. Die Goten, die sich den Römern nicht hatten ergeben wollen, nahmen die Franken aus reiner Not zwangsläufig als Verbündete an, sie konnten in ihrer Lage aber kaum Forderungen stellen. Im Laufe der Rede, die Agathias dem gotischen Gesandten bei den Franken in den Mund legt, kommt ein weiterer Faktor hinzu, der (theoretisch) eine Rolle gespielt haben könnte. Die Goten meinten, nachdem ihr Reich unter dem Vorwand einer Heimholung alten römischen Territoriums zerstört worden wäre, müssten sich nun auch die Franken fürchten, deren Reich ja auch aus den Römern entrissenen Provinzen bestünde.<sup>114</sup> Was auch immer sich die Franken aus den vielen Gesandtschaften vorher und vor allem auch dieser Gesandtschaft machten, ist unklar. Sicher ist jedenfalls, dass sie um die beiderseitige Erschöpfung von Römern und Goten nach 17 Jahren Krieg wussten, und sich darüber im Klaren waren, dass ein Ausgreifen Konstantinopels nach Gallien schon deshalb kaum zu fürchten war. Zusätzlich hatte sich Ostrom seit 552 auf der iberischen Halbinsel militärisch - wenn auch nur mit einer kleinen Truppe unter Liberius - engagiert und der andauernde Konflikt um Lazika im Osten bot für den Kaiser immer die Gefahr eines allgemeinen Waffengangs mit den Persern. So darf man den Franken getrost vor allem ein Motiv unterstellen: Reiche Beute, am liebsten transportable, in Form von Wertgegenständen und Menschen,<sup>115</sup> und, wenn es sie Situation zuließ, durchaus auch einen Zugewinn an Land.

Theudebald ging vorsichtiger als sein Vater vor. Er griff nicht in eigener Person an, sondern ließ die beiden alemannischen Brüder Butilin und Leutharis im Frühling<sup>116</sup> 553 nach Norditalien einfallen. Ob nun auf seinen ausdrücklichen Befehl hin oder nur dem Drängen der Brüder nach Beute nachgebend<sup>117</sup> spielt keine Rolle; ohne das Einverständnis Theudebalds und dessen persönliche Unterstützung hätte dieser Zug nicht stattfinden können. Den beiden Alemannenfürsten dabei die Führungsrolle überlassend, „in Verfolgung der bisher eingeschlagenen Taktik vermied es das

<sup>113</sup> Diese Idee findet sich, wenn überhaupt, am meisten noch bei Zöllner S.99: „Das könnte doch daraufhin deuten, daß diesmal der Gedanke der Hilfeleistung für die Goten ernster gemeint war und daß man überlegte, ob angesichts der von Aldigerns Haltung veränderten Lage eine Fortführung des Offensivkrieges noch sinnvoll sei – (...).“

<sup>114</sup> Agath. 1, 5, 5 und 9: Goten versuchen den Franken Angst zu machen.

<sup>115</sup> Die Ostgoten scheinen sich hier doch recht klar über die eigentlichen Motive ihrer „Retter“ zu sein, siehe Agath. 1, 5, 10 (Frendo): “[...], not to mention the vast sums of money that you will receive not only in the form of loot extracted from the Romans but also as a voluntary payment from us.“

<sup>116</sup> wobei selbst dies mit Unsicherheit behaftet ist, siehe Fauber S. 116.

<sup>117</sup> Agath. 1, 6, 1-2 sieht Theudebald wenig begeistert, die Initiative zum Einfall schreibt A. den Alemannenbrüdern zu.

fränkische Königtum aber, in der antibyzantinischen Politik eine sichtbare Führerrolle zu übernehmen.“<sup>118</sup> Die genaue Zusammensetzung des Heeres von angeblich 75 000 Mann ist unmöglich festzustellen; neben vielen Alemannen und auch Franken dürften auch die Burgunder einen gewichtigen Teil des Heeres gestellt haben, dem sich auf seinem Marsch noch Reste ostgotischer Verbände anschlossen.

Der Sieg gegen Fulcaris und seine Heruler<sup>119</sup> und der Rückzug der übrigen römischen Truppen bedeutete für die verbliebenen Städte in der Emilia und in Ligurien mit gotischer Besatzung zunächst ein Ende der unmittelbaren imperialen Bedrohung.

Dennoch tauschten sie letztlich nur eine kommende kaiserliche Herrschaft gegen eine drohende fränkische ein, auch wenn sie die Franken vorerst als Befreier empfingen.<sup>120</sup>

Auch für die gotische Nothauptstadt Pavia kann danach als sicher gelten, dass die Franken dort tatsächlich den Ton angegeben haben.

Für Narses, der immer noch mit einem kleineren Teil der Truppen vor Lucca stand, erschwerte diese Niederlage bei Parma die Lage zusätzlich. Nachdem sich schon Cumae ihm immer noch erfolgreich widersetzt, blieb nun auch Lucca mit neuem Mut widerständig.<sup>121</sup> An einer trotzigen Zivilbevölkerung scheint der lange Kampf nicht gelegen zu haben; allein die Garnison der Stadt war nicht bereit aufzugeben: Sie versuchte sogar einen – erfolglosen – Ausfall. Interessant ist hier, dass Agathias an dieser Stelle nicht von einer gotischen Garnison, sondern von einer fränkischen spricht. Nach dem missglückten Ausfall gab Lucca dann, nach erneuten Verhandlungen, dennoch auf.<sup>122</sup> Für die kaiserliche Armee war das Ende der dreimonatigen Belagerung sehr wichtig, denn man konnte so nicht mehr zwischen das Frankenheer und die Besatzung der Stadt geraten und hatte die Truppen frei, um sich ins Winterquartier zurückziehen zu können. Der Herbst war inzwischen nämlich schon weit vorgerückt.

---

<sup>118</sup> Zöllner S. 98.

<sup>119</sup> Fauber S. 112-115; bei der Schlacht bei Parma (Agath. 1, 14-15) machten neben den Herulern wohl auch oströmische Truppen mit, Agath. 1, 14, 4 (Frendo): „[...] he led out his army of Heruls together with any men from the Roman army who were ready to follow him, [...].“

<sup>120</sup> Agath. 1, 15, 9 (Frendo): *All the cities occupied by the Goths, in fact, opened their gates to them and there was every indication that they were about to make a concerted attack upon the Romans.*“ Sowie 1, 16, 7: *“It would indeed be shameful if, while those Goths who have survived the holocaust of their nation, far from resigning themselves to their fate, are busy forming alliances and stirring up further trouble for us, [...].”*

<sup>121</sup> Agath. 1, 12 und 13: Narses erfolglos vor Lucca.

<sup>122</sup> Agath. 1, 18, 5 (Frendo): „[...] But the Frankish garrison who were directing operations inside the city put pressure on the inhabitants, urging them to fight and repel the besiegers force of arms.“ Sowie Agath. 1, 18, 6 (Frendo): [...] *What happened was that most of the local militia, already completely won over by the pro-Roman element operating inside the city fought with deliberate cowardice.*“

Narses zog also nun nicht den Eindringlingen entgegen, sondern mit seinen Truppen in Richtung Ravenna, um dort zu überwintern. Und tatsächlich folgten die Franken nicht, sondern schienen sich in der Folgezeit vor allem mit der Plünderung des Nordens zu beschäftigen. Ob sich daraus aber ein allgemeines Desinteresse an der Eroberung möglichst ganz Italiens und ein Beweis auf den reinen Plündercharakter des Frankenzuges ableiten lässt, zieht der Autor dieser Arbeit zumindest in Zweifel. Ein weiterer wichtiger Grund für den Rückzug und das „Einigeln“ Narses‘ war – neben dem nahenden Winter, dass er seine Truppe zahlenmäßig vorerst den Angreifern nicht gewachsen sah. Vielleicht gab es außerdem auch einen politischen Anlass für das Abwarten: Der zum Praefekten von Italien ernannte Antiochus schien in Ravenna seine Aufgabe nicht recht zu erfüllen und Narses wollte jetzt persönlich für Ordnung sorgen.<sup>123</sup>

Während dieses Winteraufenthalts gab zu Beginn des Jahres 554 endlich auch Cumae auf. Der Hunger war dabei sicher eine wichtige Entscheidungshilfe, noch mehr der Verlauf des der Frankeninvasion im Jahr zuvor. Der Einfall der Franken von Norden herhatte bei Aldigern zuerst sicher große Hoffnungen genährt und zu einem verstärkten Durchhaltewillen der Belagerten geführt. Als die Franken aber weder Anstalten gemacht hatten Cumae zu entsetzen noch den Eindruck eines geplanten Feldzuges, sah er die Lage schließlich als aussichtslos an.

Auch persönliche Motive spielten bei dieser Entscheidung wahrscheinlich eine große Rolle, denn Aldigern hegte selbst Hoffnung auf den ostgotischen Thron. So ergab er sich zu Jahresbeginn 554 und kämpfte in der Folgezeit für Ostrom, da nur dort Vorteile für ihn zu erwarten waren.

Die Auslieferung des Schatzes und der königlichen Insignien war - obwohl abzusehen gewesen - dennoch ein schwerer Schlag für die Ostgoten, denn damit waren sowohl die noch verbliebenen Geldmittel nicht nur verloren, sondern schlimmer noch, in der Hand der Feinde, als auch durch den Verlust des nötigen Inventars die Möglichkeit erschwert, einen neuen ostgotischen König zu wählen.<sup>124</sup>

Den Rest des Winters verbrachte Narses nicht etwa in Ravenna, sondern er zog mit seinem Heer, das inzwischen stark zusammengeschmolzen war, nach Rom weiter, denn die verbündeten Völkerscharen, vor allem die Langobarden, hatte er entlassen. Diese zogen plündernd nach Pannonien ab, die einheimische schutzlose Bevölkerung wurde

---

<sup>123</sup> Fauber S. 115-117.

<sup>124</sup> Fauber S. 118; Aufgabe Aldigerns: Agath. 1, 20, 1-10.

damit der römischen Herrschaft vielleicht nachhaltig entfremdet.<sup>125</sup>

Narses musste sich – ob seiner relativen Schwäche - auf die befestigten Städte in seiner Hand verlassen; also verwundert die Wahl Roms aus verteidigungstechnischen Gründen doch ein wenig. Nach der letzten Eroberung auf Narses‘ Vormarsch 552 war Rom in bedauernswertem Zustand zurückgeblieben.<sup>126</sup> Da die Franken befestigte Städte scheuteten und vor allem unbefestigte Siedlungen heimsuchten, lagerten dementsprechend die kaiserlichen Truppen den Winter über gern in den Städten. Sie lieferten so zwar ihre neuerworbenen Untertanen in Norditalien der Gnade der Franken aus, die Kräfteverhältnisse ließen aber kaum etwas anderes zu. Eine solche Vorgehensweise dürfte allerdings dem Zutrauen der Landbevölkerung gegenüber der neuen kaiserlichen Regierung kaum förderlich gewesen sein.

Narses widmete die Winterpause dem Training seiner Truppen; im Frühling gab er Order sein Heer bei Rom zu sammeln und neu aufzustellen<sup>127</sup>

Der Frühling 554 sah die erste Aktivität auf Seiten der Brüder Butilin (Buccelin) und Leutharis. Deren Heer brach auf und setzte sich in Richtung Mittelitalien in Bewegung. Es marschierte über Parma und Lucca, machte aber um Rom einen Bogen, wohl um Narses aus dem Weg zu gehen.

Das Glück spielte den Oströmern in die Hände, als die fränkisch-alemannischen Truppen sich westlich von Rom in zwei verschieden starke Heere aufteilten. Der bei weitem zahlreichere Teil zog unter Butilin an der Westküste bis nach Kalabrien hinunter. Der kleinere Teil marschierte unter Leutharis an der adriatischen Küste entlang bis nach Hydruntum (Otranto). Alle Orte, welche auf dem Weg lagen, wurden Opfer systematischer Plünderung und die Eindringlinge häuften viele Reichtümer an. Kirchen, wenn sie von den “christlichen“ Franken verschont blieben, wurden dann eben von den heidnischen Alemannen im Heer ausgeraubt.<sup>128</sup> Der Frankenzug durch Italien war jedenfalls eine neuerliche Katastrophe für Italiens Bevölkerung. Was nicht im vorangegangenen Gotenkrieg ab 535, vor alle aber ab 540 – 552/53 geraubt worden war, fand nun in den Franken gierige Abnehmer.

<sup>125</sup> Hartmann (1897) S. 14-24.

<sup>126</sup> Prok. bella 8, 33, 8; 14-23 Eroberung Roms durch Narses.

<sup>127</sup> Fauber 118-119.

<sup>128</sup> Fauber 120; Karte Fauber S. 121.

Beide Brüder trieben danach durchaus verschiedene Motivationen an. Leutharis wollte umkehren, er hatte wohl genug geplündert, und die geraubten Menschen und Reichtümer nicht in einer offenen Feldschlacht mit seinem kleineren Heer aufs Spiel setzen. Als Butilin sich nicht anschloss, begab er sich allein auf den Rückmarsch. Er marschierte ungestört entlang der Adriaküste zurück, bis er bei Fano in einen kaiserlichen Hinterhalt geriet. Er erlitt hohe Verluste und auch das Plündergut und die erbeuteten Menschen gingen verloren, er konnte sich aber noch zurückziehen und bis zum Gardasee durchschlagen, wo eine Seuche unter seinen Männern ausbrach. Auch Leutharis erkrankte und starb kurz darauf. Damit war man auf römischer Seite den einen Teil der Bedrohung los, denn von dieser Restmannschaft ging in der Folgezeit keine Gefahr mehr aus.<sup>129</sup>

Butilins Absichten waren sicherlich ausgreifender. Er setzte den Feldzug fort, zum einen, um noch mehr Beute anzuhäufen, zum anderen, weil er es auf eine etwas permanentere Beteiligung an der ostgotischen Beute abgesehen hatte. Möglicherweise könnte er geglaubt haben, direkt selbst den ostgotischen Thron zu besteigen.

Wolfram sagt uns nämlich, die Pavia-Goten hätten erfolglos versucht, ihn zu ihrem neuen Herrscher zu wählen. Fauber spricht von einem Abkommen zwischen Butilin und den Goten im Norden, das besagt habe, dass er im Falle eines Sieges über Narses in Italien auf dem Ostgotenthron nachfolgen dürfe.

Grundlage beider Aussagen ist eine Stelle bei Agathias,<sup>130</sup> die aber fast mehr Fragen offen lässt als beantwortet.<sup>131</sup> Auch Faubers These von der spezielle Liaison zwischen ihm und den Pavia-Goten in punkto Thronnachfolge lässt sich damit nur schwer stützen. Nachdem Butilin bis Reggio im Süden vorgedrungen war, machte er kehrt, und marschierte Anfang Herbst 554 Richtung Kampanien, um sich Narses zu stellen.<sup>132</sup> Er

---

<sup>129</sup> Fauber S. 122; Leutharis Niederlage und anschließendes Ende: Agath. 2, 2, 2-3; Zöllner S. 100.

<sup>130</sup> Agath. 2, 2, 3 (Frendo): „But partly because he had given the Goths a solemn undertaking to assist them in their struggle against the Romans and partly because they kept flattering him and loudly proclaiming their intention of making him their king, Butilinus felt himself obliged to stay and fulfil the terms of the agreement. So he stayed where he was and started to make preparations for war.“ Einen Bezug zu diesem Abkommen könnte man auch bei Agath. 1, 20, 11 sehen (Frendo): „*The Franks retorted with abuse and reviled him as a traitor of his nation.*“ Ein Verräter an seiner Nation konnte Aldigern (nach seiner Aufgabe) ja eigentlich nur werden, wenn da etwas zwischen Goten und Franken abgemacht war.“

<sup>131</sup> An anderer Stelle, vor der Schlacht von Capua, lässt Agathias in 2, 5, 1 Butilins Absichten im Bezug auf die Ostgoten durchaus weniger edel aussehen (Frendo): „[...] „We are faced“ he said „with the alternative either of becoming the Masters of Italy, which was our object in coming here, or of being annihilated on the spot.“...

bezog eine Position am Ufer des Flusses Vulturnus/Caslinus (Volturno) bei Capua und errichtete dort ein befestigtes Lager.

Vor der Entscheidungsschlacht sprachen die Heereszahlen für Butilin: Sei Heer bestand trotz aller Verluste noch aus etwa 30 000 Krieger, während Narses mit maximal 18 000 Mann aufwarten konnte.<sup>133</sup> Obwohl nur gut halb so stark und einem Gegner gegenüberstehend, der sich „eingegraben“ hatte, sah Narses trotzdem eine Siegeschance und zog dem Gegner entgegen. Auf der Nordseite des Vulturnus kampierte er. Die schon bei Mons Lactarius bewährte Taktik, den Gegner vom Nachschub abzuschneiden, erwies sich auch hier wieder als erfolgreich. Als es allerdings Probleme mit den Herulern im römischen Heer gab, sah Butilin seinerseits eine günstige Chance zum Angriff gekommen.<sup>134</sup>

Seine Franken schafften es aber nicht im Zentrum durchzubrechen und wurden von der römischen Reiterei an den Flanken kalt erwischt, was die Schlacht entschied. Der nachfolgende römische Generalangriff geriet für die Franken zu Katastrophe. Den Flüchtenden wurde nachgesetzt und so starb, wer nicht direkt auf dem Schlachtfeld umkam, später auf der Flucht oder im Fluss Volturno.<sup>135</sup>

Die Frage der tatsächlichen Verluste ist schwer zu klären; Agathias Angabe von fünf fränkischen Heimkehrern und nur 80 römischen Toten ist gänzlich unglaublich.<sup>136</sup>

Auch Butilin selbst fand in der Schlacht den Tod, wobei keine genaueren Umstände überliefert sind. Damit starb nach Totila und Teja wiederum einer, der es entweder auf den ostgotischen Thron gebracht hatte oder noch hätte bringen können.

Somit stellt sich auch die Frage nach der ostgotischen Beteiligung an der Schlacht von

---

<sup>132</sup> Agath. 2, 4, 2 (Frendo): „*He heard that Narses and the imperial forces were gathered together in Rome and therefore did not wish to delay or allow himself to be diverted any further. Since a considerable part of his army had already been struck down and destroyed by disease he resolved to throw in all his forces in one desperate bid for supremacy.*“

<sup>133</sup> Fauber übernimmt hier die zumindest diskussionswürdigen Zahlenangaben von Agathias 2, 4, 10 (Frendo): „*His remaining forces amounted to thirty thousand fighting men all told. The strength of the Romans was scarcely eighteen thousand.*“

<sup>134</sup> Fauber 122-124; Einnahme Brücke Agath. 2, 6, 3-6; Herulerepisode Agath. 2, 7 und 2, 8, 6 (Frendo): „*Meanwhile two Heruls who had already deserted to the enemy some time before and were, in consequence, ignorant of Sindual's later decision were exhorting the barbarians to attack the Romans as quickly as possible. "you will find them", they said, "in complete disarray with the Herul contingent sullenly refusing to take any part in the action and the other troops thoroughly disheartened by its defection".*“

<sup>135</sup> Fauber S. 125-128.

<sup>136</sup> Agath. 2, 9, 11 (Frendo): „*[...] Indeed only five out of the entire Teutonic host managed to escape and return to their ancestral abodes.*“ Sowie 2, 9, 12: „*[...], whereas only eighty of the Romans lost their lives, [...]*“

Capua. Sicherlich waren viele der Pavia-Goten mitgezogen und auch auf seinem Weg hatte Butilin - laut Sekundärliteratur - einige „eingesammelt“. Die Quellen selber (Agathias) schweigen darüber völlig, weder zu „eingesammelten“ Goten beim Zug der Franken durch Italien 554, noch bei der Schlachtbeschreibung selber findet sich etwas über gotische Truppenteile, obgleich man sie durchaus voraussetzen darf. Der Ausgang der Schlacht war für die Ostgoten eine weitere Katastrophe. Diejenigen Goten, die unter Butilin gekämpft hatten, waren jetzt zumeist tot. Zeugnis für die Zersplitterung und den desolaten inneren Zustand der Goten war auch, dass mit Aldigern - früher durchaus selbst ein Anwärter auf die gotische Krone – ein hochrangiger Gote tapfer auf Seite der kaiserlichen Armee gekämpft hatte.<sup>137</sup>

Für die Franken kam diese vernichtende Niederlage unerwartet. Die Beute beider Brüder ging wieder verloren, wenn man von dem absieht, was die beiden schon im Jahr 553 über die Alpen geschafft haben könnten. Auch der erhoffte Anteil an ehemaligen ostgotischen Ländereien in Italien blieb ein Traumgebilde, abgesehen von nützlichen fränkischen Besetzungen in einigen norditalienischen Städten. Wenn auch nicht offiziell involviert, so hätte Theudebald (548-555) sicherlich seinen Anteil an beidem eingefordert; aber auch er ging nun leer aus. Dazu kam die Blamage des völligen Untergangs der eigenen Truppen durch ein viel kleineres Heer. Auf fränkischer Seite hätte man also leicht versucht sein können die Niederlage zu rächen, mit einem neuen Heer, denn an Soldaten fehlte er wohl nicht, die Sache zurechtzurücken. Zum Glück für Ostrom war Theudebald durch seine Lähmung kaum zu einem persönlichen Feldzug in der Lage; er starb bald darauf im Jahr 555.

Narses zog mit seinem Heer zurück nach Rom. Auf dem Marsch hatte er einige Mühe, sein Heer, das zu einem guten Teil aus Barbaren bestand, an der Selbstaflösung zu hindern.<sup>138</sup> Dort feierte er den Sieg mit einem Triumphzug. Er sollte der letzte seiner Art in Rom sein.<sup>139</sup> Der Ablauf entsprach dem der Vorläufer, von christlichen Elementen abgesehen, und auch die Kulisse in Form der alten Gebäude war noch großenteils intakt. Die Soldaten jedoch waren nur noch dem Namen nach „römisch“. Viele römische Zuschauer werden den Zug auch nicht gesehen haben, da die

<sup>137</sup> Und bei Agathias anders als die „fränkischen“ Goten in 2, 9, 13 durchaus Erwähnung findet (Frendo): „[...] Among the barbarian auxiliaries Aldigern the Goth (he too took part in the battle) and Sindual the captain of the Heruls acquitted themselves with as much gallantry as any man. ...“

<sup>138</sup> Agath. 2, 11-12 aus Fauber S.129.

<sup>139</sup> Auch Totila hatte an die Vergangenheit anzuknüpfen versucht, und 549 im Circus in Rom noch einmal Spiele veranstaltet. Dies sollten wiederum die letzten ihrer Art sein, denn die Gotenkriege setzten auch dieser Tradition in der Stadt ein Ende, siehe Christie S. 221-23.

Bevölkerung der Stadt in den vorherliegenden Jahrzehnten stark abgenommen hatte.<sup>140</sup> Die Spekulationen zur damaligen Bevölkerungsanzahl haben eine große Bandbreite und bleiben Mutmaßung. Werden Rom zu Beginn des 6. Jahrhunderts noch rund eine viertel Million Einwohner zugebilligt, so geht man beim Ende des Gotenkrieges ('54) meist von einer Zahl von 40 - 50 000 Einwohnern aus. Die Zahl wird auch häufig - nach der Vielzahl der Belagerungen und Eroberungen im Gotenkrieg - sehr viel niedriger, auf nur noch 5000, angesetzt.<sup>141</sup> Ein Triumphzug vor Geisterkulisse scheint hier gut möglich. Der Zeitpunkt war andererseits gut gewählt. Erst jetzt war Italien halbwegs gesichert in oströmischer Hand. Schon 540, nach nur fünfjährigem Krieg, hatte man nach der Kapitulation von Witigis (536-540) gedacht, diese Stufe erreicht zu haben. Nach den schweren Rückschlägen gegen Totila (541-552) war Italien aber dem Kaiser aber schon fast ganz wieder entglitten gewesen. Es hatte der drei Siege von Taginae/Busta Gallorum 552, Mons Lactaris 552/53 und Capua 554 bedurft, das Eroberungswerk tatsächlich zu beenden. Obwohl sich auch jetzt immer noch große Teile der Halbinsel nicht unter kaiserlicher Herrschaft befanden, konnte deren Unterwerfung jedoch nur noch eine Frage der Zeit sein. Die Römer hatten als einzige Macht - wohl auf absehbare Zeit - ein Heer im Land, dem sich offen entgegen zu stellen, keiner der noch vorhandenen italischen Akteure ernsthaft wagen konnte.

Für die Goten dagegen war damit der letzte Strohhalm dahin. Wer vorher im Zusammenspiel mit den Franken noch Chancen gesehen hatte, Narses erfolgreich Widerstand leisten zu können, musste seine Hoffnung nun begraben. Diejenigen, die weiter leben wollten, gaben sicher auf. Ostgoten, für die eine Unterwerfung aus verschiedenen Gründen nicht in Frage kam, konnten so - abgesehen von der Abwanderung aus Italien - am Ende nur den Tod, aber keine Besserung der eigenen Lage und der ihres Volkes mehr erwarten.

Trotzdem bestanden weiterhin ostgotische Widerstandsnester:

In Campsa (Conza della Campania) nordöstlich von Salerno hielten sich weiter 7000 Mann verschanzt.<sup>142</sup> Goten gaben in dieser Truppe mit großer Wahrscheinlichkeit den Ton an und stellten das bedeutendste Element. Trotzdem dürfen auch versprengte

---

<sup>140</sup> Fauber 128-131.

<sup>141</sup> Christie S. 61.

<sup>142</sup> Agath. 2, 13, 1 (Frendo): „A detachment of Goths, numbering about seven thousand men which had assisted the Franks in various places, concluded that the Romans would not slacken their offensive but would soon be attacking them too and withdrew immediately to the Fortress of Campsa.“

Alemannen und Franken von der Invasion 553/54 her vor Ort vermutet werden, die sich nach der Niederlage Butilins dort in Sicherheit gebracht hatten. Möglich wurde dies durch eine starke Festung - noch aus römischer Zeit - mit ausreichend gelagerten Nahrungsmitteln. Anführer war der Hunne Ragnaris, der wohl kaum Interesse hatte, den Oströmern in die Hände zu fallen. Erst nach dem Winter 554/55 gab man, nach seinem Tod, endlich auf. Der Verlust Campsas bedeutete für die Goten einen weiteren Aderlass an eh kaum noch vorhandenen Männern. Er setzte zugleich dem letzten größeren Widerstand im ehemaligen „Kraftzentrum“ der Goten im Süden, in Kampanien, Lucien und Apulien ein Ende.<sup>143</sup>

Im Norden wehrten sich die Ostgoten noch länger, gemeinsam mit den dort verbliebenen Franken: Nach ihrer Niederlage bei Capua räumten die Franken Norditalien nicht freiwillig, ganz Venetien und auch Teile Liguriens blieben in ihrem Besitz, zusammen mit den Gebieten, die die Ostgoten schon früher an die Franken abgetreten hatten. Solange Narses nun noch mit dem Aushub der letzten gotischen festen Plätze beschäftigt war, konnten sie diesen Besitz behaupten. Ab 558/560 waren aber auch die Cottischen Alpen sowie Ligurien wieder in der Hand des Kaisers. Ein letzter ostgotischer Aufstand in Verona und Brescia unter dem *comes* Widin im Jahr 561 - mit Unterstützung des fränkischen Befehlshabers Amingus in Venetien – scheiterte. Als Folge verloren die Franken auch noch Venetien.<sup>144</sup>

---

<sup>143</sup> Fauber S. 131-132; Wolfram, Die Goten S. 360; Burns S. 54; Ganze Campsaepisode Agath. 2, 13-14,7.

<sup>144</sup> Schmidt S. 92, 93; Zöllner S. 100-101.

### 1.3 Der Zustand Italiens

#### Wirtschaft und Demographie

In Nordafrika war das Land bei der Rückeroberung durch Ostrom großenteils von Zerstörungen verschont geblieben.<sup>145</sup> Auf dem Papier sollten die italischen Rückerwerbungen eigentlich Vorteile gegenüber diesem besitzen. Der Bruch in den Verwaltungsstrukturen hier war nicht so groß gewesen wie dort, denn die Ostgoten hatten die ursprüngliche römische Verwaltung zu ihrem Nutzen beibehalten. Der im 5. Jh. Jahrhundert spürbare weitere wirtschaftliche Abschwung setzte sich allerdings selbst unter Theoderich fort,<sup>146</sup> wenn auch nicht in sämtlichen Bereichen.<sup>147</sup> Zwar bestanden die Städte fort und Fernhandel fand weiterhin statt, aber es kam schon zu ostgotischer Zeit zu einer allgemeinen Ruralisierung (siehe die Vielzahl der Bezüge zum Ackerbau im ET) der Halbinsel.<sup>148</sup>

Nun wurde Italien durch das endlose Kriegsgeschehen zwischen 535 und 554 vielerorts verwüstet und streckenweise sogar entvölkert. Es kam zu einer dauerhaften Fragmentierung der geographischen Einheit Italiens, die nach Kriegsende nicht wieder herzustellen war. Ebenso war das vorherige soziale Gleichgewicht unwiederbringlich dahin, sowohl in Form der Besitzverteilung als auch in der Kontrolle des Landes und seiner Ressourcen durch darauf abzuführende Steuern.<sup>149</sup> Vom wirtschaftlichen Stand aus hatte alles das Italien weiter zerrüttet, verglichen mit dem Stand vor 476.

#### *Die Städte:*

Die italische Halbinsel war, trotz aller gegenläufiger Entwicklungen in der Spätphase Westroms, immer noch eines der am stärksten urbanisierten Gebiete des

---

<sup>145</sup> Ein Zustand, der durch Meutereien und Berberangriffe aber nicht so bleiben sollte.

<sup>146</sup> Wenngleich es bis in die aktuelle Zeit stete Aufschwungsverfechter gibt, siehe Arnold (2014) S. 190-93 (für Ligurien); 194- 200 (für die ganze Halbinsel).

<sup>147</sup> Marazzi S. 132, 133 sieht die Beseitigung der Unsicherheit als wesentlichste wirtschaftliche Rahmenbedingung, die positive Auswirkungen hervorbrachte. Dennoch gesteht er den vier Jahrzehnten gotischer Herrschaft über Italien nicht die Kraft zu, den im frühen 5. Jahrhundert etablierten ökonomischen Trend, gemeint ist ein allgemeiner Abschwung, zu stoppen oder umzukehren.

<sup>148</sup> Lafferty S. 205-206, 212-213; Lafferty (in: Arnold) S. 156, 157. Der Abschwung vor allem an städtischer Bevölkerung setzt sich auch durch den Einbruch der Langobarden 568 das restliche 6. Jahrhundert fort, siehe Christie S. 57-60.

<sup>149</sup> Marazzi S. 133, 134.

Mittelmeerraumes gewesen<sup>150</sup>: Die Städte hatten besonders stark unter dem Zusammenbruch der kaiserlichen Verwaltungsstrukturen gelitten. Schon in der Zeit vor den Gotenkriegen hatten sie kriegerische Auseinandersetzungen auf der Halbinsel ertragen müssen und finanzielle Ausbeutung erlitten. Zwar waren sie nicht einer direkten und dauerhaften Zerstörung wie etwa Aquileia ausgesetzt gewesen; die Verluste an Menschen und auch an materiellen Gütern waren dennoch großflächig spürbar geworden. Diese Einbußen hatten sich als Folge auch auf das Umland negativ ausgewirkt.

Auf diesen wirtschaftlichen<sup>151</sup> Veränderungen muss das Hauptaugenmerk liegen, wenn man den „Niedergang“ des städtischen Lebens auf der Halbinsel betrachtet. Zwar wird die Frage, wie stark es mit dem städtischen Leben in der Spätantike bergab gegangen war, heiß diskutiert, doch lässt die spärliche Quellenlage, vor allem zwischen 525 und 725, wohl kein abschließendes Urteil mehr zu. Festzustellen bleibt dennoch, dass die Städte unter den veränderten wirtschaftlichen, religiösen - gemeint ist die christliche Umgestaltung des Stadtraumes<sup>152</sup> - und auch sicherheitspolitischen Bedingungen - schwere Zeiten gehabt hatten.

Vor allem die Sicherheit der Einwohner hatte oft Veränderung erfordert, z. B. die öfter gewählte Ortsverlagerung zu einem leichter zu verteidigenden Platz, um den Fortbestand einer Siedlung zu sichern.<sup>153</sup>

Zum Standard - schon ab dem 3. Jahrhundert - war aber geworden, die Städte mit Mauern zu befestigen, für Italien in einem langsamen Prozess, der erst strategisch wichtige größere Städte umfasste und sich dann allmählich auf die übrigen Siedlungen verbreitet hatte. Von einem gelenkten Bauprogramm kann dabei allerdings keine Rede sein.

Diese Befestigung der Städte war zuerst in Norditalien begonnen worden und hatte sich im Lauf der Zeit immer mehr in Richtung Süden fortgesetzt, entsprechend der jeweils

---

<sup>150</sup> Marazzi (in: Arnold) S.98.

<sup>151</sup> Auch die Straßen ließen substanzell nach, wenn auch nicht im selben Umfang wie die übrige Infrastruktur. Sie wurden im 6. Jahrhundert und noch darüber hinaus lokal durchaus wieder instandgesetzt und waren ein zur Versorgung der Städte im Inland wesentlicher Faktor. Jede Verschlechterung einer Straße musste sich auch auf die Einwohnerzahlen der anliegenden Städte niederschlagen, siehe Christie S. 226-27.

<sup>152</sup> Mit der vielleicht zu ostgotischer Zeit auch eine Segregation in Stadtviertel nach religiösen Gesichtspunkten in (arianische und andere) Stadtviertel einherging, siehe Christie S. 205.

<sup>153</sup> Christie S. 195-96, 272.

zugenommenen Bedrohungslage.<sup>154</sup> Die Ummauerung der Städte hatte oft zu einer - zumindest flächenmäßigen Schrumpfung der Städte geführt, um die Verteidigung durch eine kürzere Mauer zu erleichtern, was in vielen Fällen, aber nicht in allen, ein Ende der Vorstädte bedeutet hatte. Hier ist auch ein weiteres Phänomen zu beobachten: Da oft kaum genug Soldaten zur Verfügung gestanden hatten, um die ganze Stadtmauer zu bewachen, und sich die gotischen Garnisonen in den Städten wohl nicht immer auf die Loyalität der Einwohner hatten verlassen können, hatte man innerhalb der Städte an passenden Stellen für weiteres Mauerwerk gesorgt. Viele bedeutende Städte in Italien waren deshalb seit Beginn des 6. Jahrhunderts mit Zitadellen ausgestattet worden. Da diese – meist erhöhten – Plätze innerhalb der Städte fast immer schon belegt gewesen waren, waren sie so durch den Zitadellenbau kräftig umgestaltet worden.<sup>155</sup>

Speziell diese Maßnahme sollte im Gotenkrieg ihre Zweckmäßigkeit beweisen, und dem Belagerer gelang oft eine Einnahme nur auf dem Verhandlungswege bzw. durch Aushungern. Die eben beschriebenen Tendenzen verstärkten sich in den Gotenkriegen: Die Städte standen nun permanent im Hauptfokus der Kriegsführung. Beide Seiten versuchten jeweils Nutzen aus den vorhandenen Befestigungen zu ziehen, und so wurden die Städte unfreiwillig zu Militärbasen, die folglich dann auch die wiederholten Angriffe der Gegenseite zu ertragen hatten.<sup>156</sup>

Die direkten Kriegseinwirkungen auf manche Städte waren deshalb sicher groß, führten jedoch zu keinem dauerhaften Bevölkerungseinbruch<sup>157</sup> oder gar für eine nachhaltige Vernichtung städtischen Lebens. Selbst das von Bevölkerungsverlust schwer getroffene Mailand bestand als wichtiges städtisches Zentrum fort.

Wenn die Einwohnerzahlen nachließen, lag dies vor allem an den indirekten

---

<sup>154</sup> Karte befestigter Städte in Italien, siehe Christie S.320 und Karte der von den Goten im Krieg mit Truppen versehenen Städten/Festungen, siehe Christie S. 366: Diese ungleiche Nord-Süd Verteilung sollte noch große Auswirkungen haben. Die Ostgoten hatten im Wesentlichen nur die von den Römern zuvor stark befestigten Städte „geerbt“. Da sie an der Südküste für kein eigenes umfangreiches Städtebefestigungsprogramm gesorgt hatten, lagen die Küsten dort Einfällen von der See her recht schutzlos ausgeliefert. Die wenigen befestigten Städte auch im Inland erklären, warum die Oströmer im Süden so schnell mit der Eroberung vorankamen. Sobald es aber in die Mitte und den Norden der Halbinsel ging, zeigte sich wie schwer es war, dort schnelle Erfolge zu erringen. Man musste sich von Belagerung zu Belagerung quälen, Christie S. 364, 365.

<sup>155</sup> Christie S. 202-5, 286.

<sup>156</sup> Christie S. 188, 252; Wenn sich eine Truppe vor einem stärkeren feindlichen Heer in einer Stadt verschanzte – wie dies oft zwischen 335 und 554 geschah, war die Siedlung meist kaum für längere Zeit in der Lage, die Truppen zu behausen oder zu ernähren. Der wirtschaftliche Schaden muss erheblich und lange Zeit spürbar gewesen sein, siehe (am früheren Beispiel Pavias 489) Christie S. 498.

<sup>157</sup> Von Rom einmal abgesehen, das aber einen Sonderfall darstellt. Die alte Größe war nur zu erreichen gewesen, wenn Waren aus einem Weltreich in die Stadt strömten, siehe Christie 251.

Kriegsfolgen, Mangel an Sicherheit, wirtschaftlichem Niedergang und zu starker Besteuerung für das im Land kämpfende Militär.<sup>158</sup>

Zwar legten die Oströmer unter Narses sicher ein Augenmerk auf die bauliche Wiederherstellung der Städte, vor allem ihrer Verteidigungsanlagen. Doch die Kürze der Zeit bis zum Eintreffen der Langobarden (ab 568) und unzureichende finanzielle Ressourcen werden ein echtes Anknüpfen an Vorkriegszeiten praktisch unmöglich gemacht haben.<sup>159</sup>

Prinzipiell kann als gesichert gelten: In den meisten Fällen bestanden die Städte fort.<sup>160</sup> Sie hatten aber einen langen Anpassungsprozess vor sich, häufig verbunden mit einem relativen Absinken der Bevölkerung. Dennoch blieben die Städte die Zentren von Macht, Kultur und auch Religion, wenn auch in „geschwächtem“ Zustand.<sup>161</sup>

*Das offene Land:*

Wenn schon kaum die Demographie der Städte Italiens in der Spätantike umrissen werden kann, so stellt sich dieses Problem für die Landbevölkerung umso mehr. Neue Erkenntnisse gerade in diesem Bereich könnten viel zum Verständnis der wirtschaftlichen Situation beitragen,<sup>162</sup> denn immerhin lebten zu jener Zeit, je nach Schätzung, nur zwischen 5 und 15 Prozent der Einwohner der Halbinsel in Städten. Veränderungen und Einschnitte, z. B. durch Kriege, betrafen also immer die große Masse der Bevölkerung, deren wirtschaftliche Lage und Anzahl in *villae*, Bauernhöfen und Dörfern schon für die Zeit vor dem Gotenkrieg schwer fassbar ist. Die Zahl der *villae* scheint im Lauf der Spätantike vom 3. bis zum 6. Jahrhundert eher abgenommen zu haben, wenngleich nicht an allen Orten.<sup>163</sup> Auch bei kleineren Siedlungen und

<sup>158</sup> Christie S. 250. Ganz Italien war einer starker Militarisierung ab dem 5. Jahrhundert ausgesetzt, die sich im 6. Jahrhundert noch verstärkte. Zum einen war reguläres Militär nun auch in den nicht grenznahen Provinzen und Städten dauerhaft vorhanden und wollte mit Lebensmitteln, Material und Männern versorgt werden. Zum anderen stellte sich immer öfter heraus, dass es nicht in der Lage war die Bevölkerung der Städte wirksam zu schützen, was diese Städte wiederum zu eigenen Maßnahmen, seien es Befestigungen oder eigene Bewaffnete, zwang. Alles das minderte wiederum den Wohlstand und konnte sich auf die Dauer nur negativ auf die Bevölkerungszahl auswirken, siehe Christie S. 282, 83.

<sup>159</sup> Christie S. 367.

<sup>160</sup> Ein dauerhaftes Ende wie in Aquileia war die Ausnahme. Der Transfer von städtischen Siedlungen zu leichter zu verteidigenden Orten fand statt, er war aber nicht die Regel. Gegenbeispiele mit einer gewissen wirtschaftlichem Aufschwung gibt es mit Ravenna und Otranto, diese Gegen-Entwicklung ist aber die Ausnahme und den spezifischen Bedingungen vor Ort geschuldet, Brown S. 14-16.

<sup>161</sup> Christie S. 183-186, 404.

<sup>162</sup> Christie S. 497.

<sup>163</sup> Gemeint sind hier sowohl die Luxus-Rückzugsorte der Reichen auf dem Land als auch die „normalen“ *villae*.

Bauernhöfen ist das Bild widersprüchlich.<sup>164</sup>

Generell kann man festhalten, dass bereits vor Kriegsbeginn in Italien - wie übrigens im Gesamt-Reich - verlassene Siedlungen und verwildertes Land eine seit langem gängige Erscheinung gewesen waren. Diese „Verwilderung“ und auch die teils ruinöse Besteuerung der Landbevölkerung hatten sich dann auch unter den Ostgoten nicht geändert, ebenso wenig wie die damit einhergehenden Probleme - beispielsweise, dass Teile der Bevölkerung nur als „Banditen“ eine Möglichkeit sahen, sich dem staatlichen Druck zu entziehen und ihren Lebensunterhalt zu bestreiten - unvermindert fortgedauert hatten. Es kann deshalb sowohl für das offene Land als auch für die Städte von einer Stagnation bis zu einer weiteren wirtschaftlichen und sozialen Verschlechterung in den Jahren von 491-535 ausgegangen werden.<sup>165</sup>

Wenngleich der Zufall im Kriegsverlauf oftmals eine große Rolle spielte, welches Dorf gerade der Zerstörung anheim fiel, so gibt es doch gewisse Auffälligkeiten: Zentral- und Norditalien waren vermehrt vom Kriegsgeschehen betroffen,<sup>166</sup> und das flache Land dort hatte den Großteil des Schadens hinzunehmen. Hab und Gut waren schutzlos den Soldaten jeder Kriegspartei ausgesetzt und auch das eigene Leben in Gefahr, wenn man nicht rechtzeitig in eine befestigte Stadt geflohen war. Um diese Sicherheitslücke zu schließen, wurden für die Landbevölkerung sowohl private als auch kirchliche Anstrengungen und Maßnahmen unternommen: So versuchte die einfache Bevölkerung sich auf Hügel spitzen oder einfach nur in Höhlen oder Wäldern einen Rückzugsort für Notzeiten zu schaffen. Auf den Hügeln wurden oft schon vorhandene Kastelle reaktiviert und von der Zivilbevölkerung nun mit Wohnraum versehen, oder, wenn man nichts vorfand, auch neue Schutzbauten aus der eigenen Kasse für den Notfall errichtet. Auf kirchlicher Seite ging man dazu über, wichtige Verwaltungssitze in auf Hügeln gelegene und ummauerte Ortschaften zu verlagern. Es gibt einige Beispiele, die aufzeigen, wie Dörfer - nach völliger Zerstörung - anschließend offen gelassen wurden; die Dunkelziffer ist sicher höher. Der natürliche Wunsch kleiner Siedlungen, Höfe oder „Latifundien“, sich auch einzumauern, wurde praktisch aber kaum verwirklicht, bzw. ist

---

<sup>164</sup> Christie S. 416-28.

<sup>165</sup> Christie S. 401-409; Pottier S. 259-61. Den Mangel an Rekruten zumindest konnte Theoderich durch die eigenen Goten abfedern, Brown S. 5, 6.

<sup>166</sup> Speziell Rom, der Nordosten und die Poebene litten unter den direkten Kriegseinwirkungen. Den Süden traf vor allem eine starke Besteuerung und die Anforderungen der Militärs an Lebensmitteln hart, Christie S. 505.

archäologisch nur in Ausnahmefällen fassbar.<sup>167</sup>

Die Landbevölkerung hatte es jedenfalls nicht leicht: Zu den schweren wirtschaftlichen Bedingungen kam nun eine sehr prekäre Sicherheitslage, dazu mit wenig Möglichkeit, vor allem finanziell, selbst für Abhilfe zu sorgen und sich zu schützen.

Sicher ist, in der Kriegszeit von 536 bis 554 wurden weniger Felder bebaut als in der Zeit davor.

Und nun, nach Kriegsende, verbesserte sich die Lage nicht viel; weiterhin schmälerten geringe Ernten das Einkommen von Staat und Kirche. Am sinkenden Preis für Land und an den Pachtsummen (ab 554) lässt sich signifikant ein fortschreitender allgemeiner Niedergang auf dem Land ablesen.<sup>168</sup>

Noch eine weitere Tendenz ist erkennbar: Es scheint in der Spätantike allgemein und, noch beschleunigt in der hier behandelten Zeitspanne, zu einer vermehrten Bewaldung Italiens gekommen zu sein. Dass diese Bäume häufig auf ehemaligem Ackerland wuchsen, ist anzunehmen. Dieser Vorgang sorgte dafür, dass dieses nun reichlich vorhandene Baumaterial in den Dörfern genutzt wurde. Viele der ländlichen Siedlungen, aber auch Häuser innerhalb der Stadtmauern, werden ab dem 7. Jahrhundert gänzlich aus Holz errichtet,<sup>169</sup> der frühere Steinbau wurde wohl zu teuer. Dazu hatte so mancher aus der allgemein unsicheren Lage seine Schlüsse gezogen, und wollte in seiner ungeschützten Lage, ohne Verteidigungsmöglichkeit, nichts Kostenintensives mehr errichten, das bei nächster Gelegenheit doch gleich wieder der Zerstörung anheimfallen würde.

Die 50er und 60er Jahre des 6. Jahrhunderts erwecken für Italien nicht den Eindruck des Vorhandenseins einer funktionierenden Verwaltung, die zudem in der Lage gewesen wäre, große Gelder fürs Militär bereitstellen zu können.

Auch die gesamtwirtschaftliche Lage der Halbinsel bleibt düster, und nach 554 ist keineswegs ein Aufblühen der Wirtschaft auszumachen. Vieles deutet darauf hin, dass es in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts vielmehr zu einer schweren ökonomischen Rezession gekommen ist. Diese wirkte sich dann direkt auf die, ab 568 schrumpfenden,

<sup>167</sup> Solche befestigten *villae* sind häufiger für Gallien belegt. Nur ein ausreichend reicher Eigner hatte überhaupt die Möglichkeit z. B. so eine Palisade gegen Eindringlinge mit einer selbst bezahlten Miliz zu verteidigen. In Italien sind solche Befestigungen die große Ausnahme, nur zwei Beispiele sind bis jetzt überhaupt bekannt. Das gleiche gilt auch für kleinere Siedlungen in Italien. Auch hier lässt sich keine zusätzliche Befestigung fürs 6. Jahrhundert nachweisen, die der Bedrohungslage angemessen gewesen wäre. Christie S. 367, 460, 461, 473-77.

<sup>168</sup> Brown S. 6.

<sup>169</sup> Squatriti S. 10, 11.

ostromischen Besitzungen in Italien aus – als chronische Leere in den öffentlichen Kassen.<sup>170</sup>

*Das Klima:*

Als zusätzlicher Faktor für eine Erschwerung der Verhältnisse sowohl für Stadt als auch Land darf eine negative Klimaänderung gelten. Da die Menschen in Italien mit dem Niedergang Weststroms mehr denn je auf die Nahrungsmittelversorgung aus der eigenen Halbinsel angewiesen waren, wurde es für eine gleichbleibende oder eventuell sogar wachsende Bevölkerung existenziell maßgeblich, sichere und ausreichende Ernten selbst zu erwirtschaften.

Genau diese blieben aber wohl in Italien<sup>171</sup> vom 6. bis zum 8. Jahrhundert aus: Eine Klimaverschlechterung, ab 530, brachte kälteres Wetter. Auf Grund einer erhöhten Vulkanaktivität minderte sich die Sonneneinstrahlung. Sie lässt sich an einer drastischen Verringerung der Dicke der Jahresringe bei Bäumen nachweisen und dauerte zwischen 10 und 20 Jahren. Als Folge sank daneben die Baumgrenze in den Alpen.<sup>172</sup>

Bereits ab circa 500 n. Chr.<sup>173</sup> hatten neben den gesunkenen Temperaturen die Niederschläge zugenommen. Die Folgen waren verstärkte Fluten, woraus sich wiederum eine Zunahme der Sumpflandschaften schließen lässt. Die Erträge in Acker- und Weinbau schrumpften, sowohl was die Menge als auch die Stetigkeit und Güte betraf. Terassenwirtschaft an bedrohten Hängen wurde schwieriger bis unmöglich. Es gab weniger denn je zu verteilen. Die Siedlungen waren nun von Naturphänomenen bedroht, die man aus früherer Zeit nicht gekannt hatte und führten im schlimmsten Fall sogar zur Aufgabe oder zum Umzug der Siedlung.<sup>174</sup>

Endgültige präzise Aussagen über die Größe des Einflusses dieser klimatischen Veränderungen auf die Bevölkerung Italiens sind nicht möglich. Mit Sicherheit hatten sie einen bedeutenden Anteil am Niedergang vieler Städte und Dörfer. Diesen aber hauptsächlich am ungünstigen Klima festzumachen wäre aber falsch. Die anderen, zum Teil gewichtigeren Gründe dafür sind zu zahlreich. Das Zusammenwirken von Kriegen, klimatischen Veränderungen und verheerenden Seuchen, erschwerte das Leben in der

---

<sup>170</sup> Brown S. 6, 7.

<sup>171</sup> Der Rest Westeuropas, ausgenommen die Teile am Mittelmeer, hatte schon ab spätestens 400 bis rund 600 mit kälterem Klima und davon betroffenen Ernten zu kämpfen, Hoffmann S.68

<sup>172</sup> Hoffmann S. 68-70.

<sup>173</sup> Laut Mauskopf Deliyannis S. 203 ab 536/37 mit einer Dauer bis rund 850.

<sup>174</sup> Christie S. 486-91.

Stadt und auf dem Land so eminent, dass immer neue Hungersnöte<sup>175</sup> die Bevölkerung auf der Halbinsel ausdünnnten.

*Seuchen:*

Von 543 an suchte die Pest Italien in immer neuen Wellen heim. Numerisch genau nach zurechnen, wie viele Menschen sie dahin gerafft hat, wird bis heute zwar gern versucht; da es sich aber nur um Schätz-Zahlen dabei handeln kann, wird es wohl immer bei Mutmaßungen und Annäherungen bleiben, wie stark der Einfluss der Krankheit auf die Bevölkerungsabnahme Italiens wirklich gewesen ist. Im Allgemeinen gehen die Schätzungen von Toten zwischen 15 – 30 % des Volkes aus.<sup>176</sup> Insbesondere für das städtische Leben in Italien hatte die Seuche schwerwiegender Auswirkungen, denn dort war die Todesrate besonders hoch.

Erneute Ausbrüche der Krankheit sind für Italien für die 570er, die 580er Jahre und um das Jahr 600 belegt.<sup>177</sup> Weitere Ausbrüche sollten die Bevölkerung bis 740 nicht zur Ruhe kommen lassen.<sup>178</sup> Überdies gingen diese Jahre mit schwachen Geburten-Jahrgängen und auch durch die Krankheit mitausgelösten Hungersnöten einher.<sup>179</sup>

---

<sup>175</sup> Schon ab 538 Prok. bella 6, 20 sowie Cassiod. var. 12, 25; 12, 27 und 28.

<sup>176</sup> Für eine genauere Diskussion, siehe Christie S. 501-504.

<sup>177</sup> Christie S. 500.

<sup>178</sup> Mauskopf Deliyannis S. 203.

<sup>179</sup> Meier S. 81; Horden (in: Maas) S. 134-35.

### Die Militär- und Zivilverwaltung in Italien nach 554

Die Situation der einfachen Bevölkerung in Italien war und blieb desolat. Im Krieg jeweils von beiden Seiten zur Loyalität aufgefordert, diente sie und ihr Besitz über Jahrzehnte eine einfache Beute der im Land herumziehenden Soldaten - waren sie nun gotisch oder römisch. Für wen man sich entschied, war oft der Nähe der jeweiligen Armee geschuldet.<sup>180</sup> Die Annahme, die einfachen italischen Zivilpersonen hätten mehr der römischen Sache zugeneigt, ist reine Mutmaßung. Das gotische Heer und der einzelne gotische Soldat hatten in enger Beziehung zur lokalen romanischen Bevölkerung gestanden.<sup>181</sup> Einen wirklichen Gegensatz zwischen einem „römischen“ Heer auf der einen Seite und einem „gotischen“ Heer kann man nicht ausmachen. Auch das häufige Hin und Herwechseln ganzer Truppenteile zum jeweiligen Gegner spricht für die „Nähe“ beider Kontrahenten.<sup>182</sup> Im „gotischen“ Soldaten darf durchaus kein ethnischer Gote gesehen werden. Schon Theoderich war mit einem Sammelsurium aus Stämmen und Gruppen losgezogen. Neben den Goten waren Rugier, Skiren, Vandalen, Alanen, Heruler, Sarmaten, iranische Volkssplitter, Gepiden, Sueben, Alemannen und andere mit nach Italien marschiert.<sup>183</sup> Diese Zusammensetzung hatte sich in der Zeit des gotischen Königtums in Italien weiter geweitet. Tatsächlich wurden als „Goten“ vor allem die tituliert, die im Heer dem gotischen König Theoderich nachfolgten,<sup>184</sup> worunter man sich auch einige in Italien einheimische Römer vorstellen darf; denn Soldat im gotischen Heer zu sein, brachte wichtige Vorteile: Es konnte ihm nicht so einfach das Eigentum weggenommen werden, denn unter den Goten ging es durchaus nicht egalitär zu. Die mächtigen Familien und Adeligen schreckten nicht davor zurück, einen ihnen an Status unterlegenen anderen Goten bei Gelegenheit um sein Eigentum, vor allem an Land, zu bringen. Der Dienst im Heer verbot dieses nun, und ein Veteran konnte sich direkt oder über einen Emissär an den König wenden, wenn ein solches

<sup>180</sup> Amory S. 166.

<sup>181</sup> „Goths were not ployethnic, as Wolfram argues, but poly-everything. They were the ideological stick of the moment. Under Theoderic, the army was supposed to be Goths, the Goths the army. But the army recruited on its entrance to Italy and continued to do so once it was in Italy.“ In: Amory S. 151.

<sup>182</sup> Amory 166, 169.

<sup>183</sup> Wolfram (in: Pohl) S. 102.

<sup>184</sup> Der Militärdienst war auch in den übrigen sich auf ehemals weströmischem Boden entwickelnden germanischen Staatswesen ein wichtiges Merkmal. Die signifikante Umverteilung von Land hatte zu einer neuen Klasse barbarischer Soldaten geführt, deren Freiheit auf ihrem Militärdienst fußte. Dies führte bis zum frühen siebten Jahrhundert zu regionalisierten und militarisierten Eliten, die ethnische Zugehörigkeit zur Legitimation ihrer (gesellschaftlichen) Position verwendeten, siehe Innes S. 39.

Unglück drohte.<sup>185</sup> Den bedeutendsten Vorteil dürfte aber die Steuerfreiheit dargestellt haben.

Bezüglich der Verwaltung kann nach 20 Jahren Krieg getrost davon ausgegangen werden, dass viele der früheren Strukturen nicht mehr intakt waren, auf die man nach 554 noch hätte aufbauen können. Auch hatten sich im Lauf der Zeit einige Entwicklungen ergeben, die ein völliges Wiederherstellen der ehemaligen Zustände unmöglich machen.

Geographisch war der Herrschaftsbereich des *prefectus praetorio per Italiam* kleiner als die frühere italische Präfektur. Sardinien und Korsika unterstanden seit der Eroberung des Vandalenreiches der Herrschaft des „Vizekönigs“ von Afrika. Dieser war unabhängig und unterstand nicht Narses, der bis 567 in Italien den Ton angeben sollte. Auch Sizilien war von Italien abgetrennt, und hatte als Sonderfall seinen eigenen Prätor. Im (ostromischen) Dalmatien hatte der Eunuch ebenfalls nichts zu befehlen. Pannonien und Teile Noricums waren den mit dem Kaiser verbündeten Langobarden überlassen worden. Rätien wie auch Venetien befanden sich in fränkischer Hand, ebenso wie Gallien. Das rückeroberete Italien wurde in 13 Provinzen aufgeteilt, mit wohl einer Neuschaffung, der (altbekannten) *Alpes Cottiae* aus Gebieten Liguriens oder auch *Alpes Maritimae* in Gallien.<sup>186</sup>

Prinzipiell sollten nun auch in Italien militärische und zivile Verwaltung getrennt operieren. Dieses Ideal konnte aber von Anfang an nur bedingt erreicht werden, denn

---

<sup>185</sup> Wolfram (in: Pohl) S. 106. Diese spezielle „Freiheit des Goten“ war etwas Neues und hatte nichts mehr mit alten Maßstäben von Bürgerrecht und Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu tun. Sie gründete sich auf Militärdienst und Steuerfreiheit und war garantiert durch ein spezielles Verhältnis zum gotischen König, siehe Innes S. 66. Wie dauerhaft diese Einrichtung sein konnte, lässt sich bei den Franken ablesen: Die fränkischen Könige verlangten ihren Untertanen sowohl in merowingischer als auch in karolingischer Zeit unbezahlten Militärdienst ab. Die fast steuerartige Verpflichtung zum Militärdienst stammte (ebenso wie bei den Goten) aus den Anfängen des fränkischen Reiches im 5. Jahrhundert, als einzelnen Soldaten Zuweisungen an Land und Steuern zukamen und sie im Gegenzug Militärdienst leisten mussten. Kam man dem Militärdienst nicht nach, so war eine Strafzahlung fällig, genannt *heribannus*. Man ging nämlich auf Seiten des fränkischen Staates davon aus, dass sich die so Bestraften den Waffendienst eigentlich leisten konnten; sie hatten genug Eigentum d. h. Land, um die dafür nötigen Ausgaben zu bestreiten. „Richtig“ besteuert wurden diese „freien Franken“ erstmals im 9. Jahrhundert von ihren Königen, um die Wikinger mit Geld friedlich zu stimmen, wobei auch hier die Unterscheidung in der abzuliefernden Summe zwischen freien Landeignern und solchen fortbestand, die sich in irgendeiner Art von Abhängigkeit befanden. Die Freien zahlten bei der ersten Runde 864 erst einmal überhaupt nichts und erstmals 866, wenn auch nur die halbe Summe. Man kann hierin durchaus immer noch die Problematik sehen, diese Klasse regulär zu besteuern. Die Betroffenen waren Aufgrund ihres Standes wohl nicht einfach so bereit dazu; siehe Goffart S. 166-168.

<sup>186</sup> Fauber S. 135-138; Karte Provinzaufteilung siehe Fauber S. 137 oder Christie S. 70.

Narses, der Italien mit seiner Armee erobert hatte, musste in den Folgejahren das so mühsam Erworbene weiterhin mit seiner Armee schützen, sollte es nicht schnell wieder verloren gehen. Er war zugleich derjenige, der die Anordnungen der Pragmatischen Sanktion umsetzen sollte. Offiziell stand zwar an der Spitze Italiens der *praefectus (praetorio) per Italianam*. Dieser war 554 Antiochus, so in der PS ausdrücklich genannt, und es lag in dessen Verantwortungsbereich, für die Veröffentlichung der kaiserlichen Gesetze zu sorgen.<sup>187</sup> Dieses wichtigste zivile Amt in Italien hatte, neben dieser legislativen Seite, ebenfalls die Verantwortung für die Landsteuer und die Verwaltung des Gerichtswesens; dort war der PP per Italianam zugleich die letzte reguläre Instanz, an die man appellieren konnte. Schon im Gotenkrieg hatte Belisar den ersten PP nach der Einnahme Roms 537, einen Mann mit dem Namen Fidelius, eingesetzt. Antiochus nun kam ursprünglich aus den Reihen des Militärs. Im Gotenkrieg war ihm die Wiedereinnahme Forlis gelungen.<sup>188</sup>

Tatsächlich hielt aber Narses, der eigentlich nur *praepositus sacri cubiculi et patricius* als Titel hatte, sowohl die militärische als auch zivile Gewalt in seinen Händen. Er regierte faktisch wie ein „Vizekönig“, wenn er auch so nicht genannt wurde. Viele Historiker gebrauchen „Exarch“ als Titel für ihn. Diese Benennung wurde jedoch in der damaligen Zeit nicht für ihn benutzt, so wurde zu Justinians Zeiten allgemein ein hochrangiger Militäroffizier benannt. Narses, wie auch vorher bereits Belisar, waren dennoch Vorläufer von dem, was sich im späten 6. Jahrhundert zu dem entwickelte, was man heute unter Exarch versteht. Sie konnten ohne Beschränkung sowohl in militärischen als auch in zivilen Belangen befehlen, waren nur dem Kaiser selbst Rechenschaft schuldig und mussten allein seinen Anweisungen folgen.<sup>189</sup> Im Falle Italiens hieß das, dass der Eunuch praktisch alle Aufgaben übernahm, die vorher die ostgotischen Könige innegehabt hatten. Formal änderte sich also nichts. Hatten zuerst die Gotenkönige im Auftrag des Kaisers über Italien geboten, so machte dies nun eben Narses. Dessen Position war aber bei weitem wackliger. Jederzeit konnte der Kaiser den „Exarchen“ abberufen, wie es später am Armenier ja praktiziert werden sollte. Als wichtiger Punkt ist hier auch noch zu nennen, dass man als „Vizekönig“ von Italien, im

<sup>187</sup> Die tatsächlichen Verhältnisse zwischen zivilen und militärischen Ämtern lassen sich auch ein wenig an den Gehältern ablesen, die wir 534 für Afrika geliefert bekommen. Der *magister militum* und die *duces* verdienten bedeutend besser als die zivilen Amtsträger, siehe Brown S. 9.

<sup>188</sup> Wenngleich sich das Amt auch in Italien bis zur Mitte des 7. Jh. erledigte, Brown S. 10, 11.

<sup>189</sup> Fauber S. 136, 139; Brown S. 9.

Gegensatz zu den Ostgotenkönigen, keine eigene Armee hatte.

Er hatte persönlich nur seine private Leibwache oder *comitatus*, die sich aus besonders bewährten Truppenteilen zusammensetzte. Ansonsten konnte er in Italien nach Belieben schalten und walten. Daneben war Narses Patrizier und hielt weiterhin seine Ämter am Hof von Konstantinopel. Auch hatte er wohl seinen eigenen Hof plus Beraterstab in Ravenna. In Afrika hatte Solomon, „der Eunuch“, 396 Leute in seinem Hofstaat, Narses sicherlich nicht weniger. Ravenna blieb die „Hauptstadt“ der italischen Gebiete und zugleich dauerhaft Hauptquartier des Armeniers. Auch nach dem Verlust des Großteils Italiens als Exarchat sollte Ravenna weiterhin eine - unter den anderen verbliebenen italischen Restbesitzungen - hervorgehobene Stellung behalten.<sup>190</sup>

Während die Zivilverwaltung im Wesentlichen versuchte, Altes anhand des vorgermanischen Modells wieder aufzurichten, wurde die Militärverwaltung ganz neu errichtet. Dazu wurden militärische Reformen, die im Osten des Reichs in der Zwischenzeit umgesetzt worden waren, jetzt auch im Westen eingeführt.

Nordafrika, Italien und Spanien bekamen ein gemeinsames Kommando mit einem *magister militum* an der Spitze. Ihm wiederum unterstanden die *duces*, welche die *limites* (Militärdistrikte) an den Grenzen regierten. Diese Befehlshaber der neuen Militärbezirke lösten die älteren *ducatus* ab. Hier setzte Narses seine bewährten Generäle als *duces* ein.

In den *limites* wurden besonders kampfstarke Truppen stationiert, die *limitanei*. In Italien gab es nun vier solcher *limites*. Dieses Verfestigungs-System, das schon früher im Osten Kleinasiens eingeführt worden war und sich bewährt hatte, wurde jetzt also auch im Westen angewendet. Die Ortswahl bei der Stationierung der Truppen folgte wohl weitestgehend dem Vorbild der Ostgoten<sup>191</sup> - mit dem Unterschied, dass man nun auch auf die in Norikum und Pannonien sitzenden Langobarden vorbereitet sein musste. Neben den *limitanei* versuchte man deshalb noch für weitere Sicherheit an der Grenze im Norden zu sorgen, indem einige der aus dem Balkan mit Narses gezogenen Völkchen an der Grenze ansiedelt und garnisoniert wurden. Aber auch im abseits der Grenzen befanden sich Sitze von *duces*, z. B. in Rom und auch Neapel.<sup>192</sup>

---

<sup>190</sup> Fauber S. 140.

<sup>191</sup> Wobei man sich immer noch schwer tut, diese ostgotische Präsenz in Norditalien archäologisch nachzuweisen, Christie S. 358; Brown S. 53, 54, 102, 103.

<sup>192</sup> Fauber S. 141.

## **2 Allgemeines zur Pragmatischen Sanktion (PS) von 554**

### 2.1 Die Vorläufer

#### *Für Africa*

Das nordafrikanische Vandalenreich sah sich als erstes Justinians Expansionspolitik ausgesetzt. Nachdem die Vandalen 429 unter König Guderich von Spanien nach Nordafrika übergesetzt hatten, arbeiteten sie sich nach Osten vor und nahmen 439 unter Guderichs Nachfolger und eigentlichen Reichsgründer Geiserich (- 477) Karthago ein. Durch die Plünderung Roms 455 und ständige Seeangriffe auf römische Küstengebiete sorgten die Vandalen selbst dafür, sich in ein schlechtes Licht zu rücken. Weder im West- noch im Ostteil des römischen Reiches mochte man sich also recht mit dem Gebietsverlust und dem ständigen Vandalen-Ärgernis abfinden und so unternahmen beide, teils gemeinsam, Rückeroberungsversuche, die 441/2, 460/1 und 468 jedoch scheiterten. In den folgenden Jahrzehnten, vor allem nach dem Tod Geiserichs 477 wurden die Beziehungen zwischen Ostrom und den Vandalen entspannter, was vor allem auch vandalischen Problemen mit lokalen maurischen Stämmen geschuldet war.<sup>193</sup>

Kaiser Justinian schätzte das Risiko eines Angriffs auf die Vandalen hoch ein und versuchte durch genaue Planung und sorgfältige Vorbereitung einem neuerlichen Fehlschlag vorzubeugen: Vor allem die Freundschaft mit der ostgotischen Königin Amalasuntha sollte den Oströmern die Benutzung ihrer Häfen im - zum größten Teil ostgotischen - Sizilien sichern. Einen offiziellen Kriegsgrund hatte Justinian auch parat, nämlich den Staatsstreich von Gelimer gegen Hilderich, der der theodosianischen Dynastie angehörte.<sup>194</sup> König Hilderich (523-530) war Ostrom sehr freundlich gesonnen gewesen. So hatte er die Heimkehr katholischer Bischöfe erlaubt und das Verteidigungsbündnis mit Ravenna gelöst. Er war von seinem Neffen Gelimer gestürzt

---

<sup>193</sup> Collins, The Western Kingdoms, in: CAH 14 S. 124, 125; Meier S. 62; Beschreibung der Zweifler, überzeugt von einer Vision des Bischofs: Prok. bella 3, 10, 1-21; Niederlagen: Prok. bella 3, 8, 14-29 und 9.3.

<sup>194</sup> Halsall S. 296, 499, 500.

worden, was zum *casus belli* erklärt wurde: Justinian gab vor, Hilderich wieder ins Amt heben zu wollen. Zeitgleich schürte Justinian eine Rebellion gegen die Vandalen in Sardinien, welche folgerichtig die Aufmerksamkeit der vandalischen Flotte unter Gelimers Bruder Tzazon auf sich zog. Da Justinian nach der Niederschlagung des Nikaufstandes im Januar 532 und dem Friedensschluss mit Kavadhs Sohn Kusrau im Herbst desselben Jahres den Rücken frei hatte, konnte er losschlagen.<sup>195</sup>

Im Juli 533 begann so der eigentliche Feldzug mit der Entsendung einer Flotte unter Belisar. Ihm unterstanden mindestens 17 000 Mann, hauptsächlich im Nikaufstand und an der persischen Front erprobte Soldaten. Er landete seine Armee im August 533, ohne auf Widerstand zu stoßen, an der Küste des heutigen Tunesiens.<sup>196</sup>

In wenigen Monaten, von September 533 – März 534, vernichtete er das einstmals so gefürchtete Vandalenreich.<sup>197</sup> In der Schlacht von Ad Decimum<sup>198</sup> am 13. September 533 schlug er Gelimer zum ersten Mal. Beim Einzug in Karthago soll sich Belisar als Menschenfreund verbal hervorgetan haben, wie Prokop überschwenglich lobt.<sup>199</sup> Drei Monate später besiegte er den König erneut, diesmal bei Tricamarum<sup>200</sup> im Dezember 533, zusammen mit den aus Sardinien zurückgekehrten Truppen Tzazons, der in der Schlacht fiel. Gelimer flüchtete mit den Resten seiner Truppen nach Numidien und ergab sich schließlich im März 534.<sup>201</sup> Mit 2000 seiner Getreuen wurde er zum Triumphzug, in Ketten, nach Konstantinopel verfrachtet.<sup>202</sup> Neben viel Ehre brachte dieser Sieg Belisar das Konsulamt ein, das er zum Missfallen Justiniens gut zum eigenen Vorteil zu nutzen verstand.<sup>203</sup> Die Rückeroberungen in Nordafrika wurden als zivile *praefectura praetorio Africae* neu organisiert.<sup>204</sup>

Eine Reihe von Gründen machte den Untergang des Vandalenreichs und damit den Triumph Justiniens möglich: Als Erstes hatten, da die Legitimität des Königtums in den germanischen Staaten dieser Zeit stark an militärische Erfolge, bzw. Misserfolge gebunden war, Niederlagen, wie die zuvor schon gegen die Berber, schadeten dem

<sup>195</sup> CAH 14 S. 71, 126.

<sup>196</sup> Halsall S. 499.

<sup>197</sup> Heather S. 262.

<sup>198</sup> Schlacht: Prok. *bella* 3, 18-19.

<sup>199</sup> Rede Belisar : Prok. *bella* 3, 20, 18-19.

<sup>200</sup> Schlacht: Prok. *bella* 4, 2-4.

<sup>201</sup> Aufgabe: Prok. *bella* 4, 7.

<sup>202</sup> Meier S. 63, 64, Halsall S. 500; CAH 14 S. 126; Triumphzug, Gelimer erträgt dies klaglos: Prok. *bella* 4, 9.

<sup>203</sup> Cameron (1985) S. 171.

<sup>204</sup> Meier S. 65.

Ansehen der Vandalenkönige.

Zum Zweiten war die, auch durch oströmische Einflussnahme bedingte, ständige Unsicherheit des Staates an der Spitze ein Problem. Ein Coup wie der Gelimers gab äußeren wie inneren Feinden gute Möglichkeiten, die dadurch zweifelslos entstandene Unruhe für ihre eigenen Zwecke einzusetzen und zu nutzen.

Von großem Nachteil erwies sich als Weiteres die Distanz zwischen Vandalen und dem restlichen Volk, nicht nur in der Religion. Verstärkt wurde der Graben noch durch die guten Verkehrsanbindungen zum oströmischen Reich. Ständig durch Schiffe mit Konstantinopel verbunden, boten jene ideale Fluchtmöglichkeiten für Unzufriedene, die diese Möglichkeit auch eifrig nutzten, um dann aus der Mitte des römischen Reiches gegen die Vandalen zu agitieren. Auch militärisch scheinen die Vandaden nicht mehr auf der Höhe gewesen zu sein. Geschwächt durch frühere Niederlagen zu Lande und wohl nur noch mit einer mangelhaften Flotte ausgestattet, waren die militärischen Mittel der Vandalen begrenzt. Auch die angeblich recht kleine Armee Belisars war für die Vandaden schon ein zu großer Brocken; sie hatten nichts Gleichwertiges mehr, um ihm erfolgreich entgegenzutreten.<sup>205</sup>

Die weitere Entwicklung in den nordafrikanischen Rückeroberungen war von mancherlei Problemen geprägt. Am Vorgehen Justinianus dabei lässt Prokop kein gutes Haar.<sup>206</sup> Die Wiedereingliederung ins Reich ging tatsächlich keineswegs einfach vonstatten. Es waren 20 Jahre „Befriedung“ nötig, bis sich die Verhältnisse beruhigten. Am leichtesten wären noch die romanisierten Gebiete wieder für das Reich zu gewinnen gewesen. Gerade in diesen Gebieten war schon vor der Rückeroberung ein ökonomischer Niedergang spürbar gewesen und durch sofort auferlegte rigorose Besteuerung und Zwangsabgabe der Getreideüberschüsse verödeten viele römische Gemeinden weiter.

Zwei Problemherde sorgten besonders dafür, dass die nordafrikanischen Neueroberungen nicht zur Ruhe kamen: das eigene Militär und die einheimischen Berberstämme.

Die hausgemachten militärischen Schwierigkeiten waren vielschichtig: Zum einen waren viel zu wenige römische Truppen vor Ort, um die Städte ausreichend zu

---

<sup>205</sup>Conant S. 67-110, 127-129; Halsall S. 508, 509.

<sup>206</sup> Prok. HA 18: Vor allem die Abschnitte 10 (sofortige und übermäßige Besteuerung), 11 (verspätete Soldzahlungen) und 12 (unstete Vorgaben) weisen sehr stark in Richtung der späteren Probleme in Italien.

schützen. Dieser Zustand, der schon bald nach der Eroberung begonnen hatte, gewann durch die anschließenden Gotenkriege sicher noch an Dringlichkeit, weil viele Soldaten in Italien benötigt wurden und von Afrika abzogen. Aber selbst die zurückgebliebenen konnte Justinian nicht ausreichend bezahlen. War schon dieser Zustand sicher ein schwerer Schlag für die Kampfmoral, so brachte der Kaiser außerdem viele seiner arianischen Soldaten durch intolerante Maßnahmen gegen sich auf. Weitere Feinde machte er sich, als er denjenigen Militärs, die sich ihr Stück am vandalischen Kuchen gesichert hatten, die Anerkennung dieser „Erwerbungen“ verweigerte.

So kam es wie eigentlich vorauszusehen war: Das römische Heer zeichnete sich schon ab Frühling 536 durch andauernde Meutereien aus; 400 eigentlich für die Perserfront bestimmte vandalische Soldaten bildeten den Kern der Rebellion.<sup>207</sup> Ein Eingreifen Belisars rettete die Situation nur vorläufig und kurzfristig.<sup>208</sup> Die Abberufung von Germanus und die Wiederübernahme des afrikanischen Kommandos durch Solomon (539-44) zeigten schließlich Besserung und merkliche Fortschritte: Die römische Besteuerungsbürokratie schien sich inzwischen eingespielt zu haben, und so hatte er wohl endlich Zugriff auf einige Finanzmittel. Mit ihnen schaffte er es, für Ruhe im eigenen Militär zu sorgen.<sup>209</sup>

Die Berber aber zu bändigen, gelang weder Solomon noch seine Nachfolgern.<sup>210</sup> Ihre Aufstände sorgten dafür, dass das von Ostrom beherrschte Gebiet bei weitem nicht die territorialen Ausmaße des früheren Vandalenreichs erreichte.

Die Kampfhandlungen, sowohl gegen Meuterer als auch gegen die Berber, richteten große Verwüstungen an und das ehemalige vandalische Territorium büßte viel von seinem vormaligen Wohlstand ein. Dennoch blieb die neue oströmische Provinz wirtschaftlich in deutlich besserem Zustand als das eroberte Italien im Jahr 554.<sup>211</sup>

---

<sup>207</sup> Prok. *bella* 4, 14, 7-21.

<sup>208</sup> Prok. *bella* 4, 15, 9-49.

<sup>209</sup> Prok. *bella* 4, 19, 3-4.

<sup>210</sup> Berberangriffe: Prok. *bella* 4, 8, 10 und 4, 10, 13-29 sowie 4, 22,20 und 4, 23, 14; Conant S. 273-305; Übersicht der militärischen Oberbefehlshaber in Africa Conant S. 202.

<sup>211</sup> Halsall S. 500, 501, 514. Cameron (1985) S. 176-179; Kaiser (2007) S. 75, 76.

### *Ein Vergleich mit der PS bezüglich Africas*

Direkter Vorläufer und teilweise auch Vorbild der PS war 1, 27 im Codex, der die Reorganisation der vandalischen Rückeroberungen am 13. April 534 in legale Formen gegossen hatte.<sup>212</sup>

Gemeinsam ist beiden *constitutiones*:

Die geschlagenen Gegner kommen verbal nicht gut weg, wobei es die Vandalen sehr viel schlimmer trifft als die Goten. Mit Ausnahme der vielfach geschmähten Tyrannenzeit zuletzt bleiben die übrigen ostgotischen Herrscher wie auch ihr Volk von Schmähungen verschont. Man kann sogar manchmal Lobendes lesen. Obwohl beide Völker aus der Sicht des Kaisers germanische Barbaren und Häretiker<sup>213</sup> sind, wird bei den Vandalen ungleich stärker nachgetreten. Sie seien brutal und religiöse Irrlichter gewesen.<sup>214</sup>

Warum diese unterschiedliche Sichtweise?

Die Haupt-Ursache für das negative Bild über die Vandalen in Konstantinopel lieferte, neben der Drangsalierung des katholischen Klerus‘, vor allem die Tatsache, dass die Vandalen aktiv versucht hatten, ihre Version des Christentums in ihrem Herrschaftsgebiet zu verbreiten. Dieser Versuch war wohl als politisches Mittel gedacht gewesen, um zumindest in religiösen Fragen im sonst heterogenen Vandalenreich zu einer größeren Vereinheitlichung zu kommen. Man hatte dabei sowohl mit Zwang, der dann in Konstantinopel das Feindbild festigte, als auch mit materiellen Lockungen gearbeitet. Mit letzteren waren die Vandalen erfolgreicher gewesen als es dem „rechtläubigen“ Kaiser recht sein konnte. Zur besonderen Verärgerung im katholischen Lager hatte zudem die Praxis einer solchen Konversion gesorgt: Man wurde erneut getauft, eine Vorgehensweise, die man schon vor der Vandalenzeit den

---

<sup>212</sup> Archi S. 1978, 1979; mehr dazu später im Vergleichsteil Africa - Italien PS.

<sup>213</sup> Zur Kirchenpolitik der Ostgoten Kakridi S. 204-212.

<sup>214</sup> 1, 27, 1, 1, 1-4 (ed. Blume): „1. (...)—namely that freedom should, through us, in so short a time be received by Africa, which 105 years before was captured by the Vandals, who were enemies both of mind and of body.

2. For they converted minds not able to bear various torments and punishments to their faith by re-baptising them; they cruelly subjected men born free to barbarian yoke.

3. They even besmirched the holy churches of God with their perfidy; they made stables of other churches.

4. We have seen venerable men, with tongue cut off at the root, eloquently bespeak the punishment visited on them. Others dispersed through the different provinces after various torments and finished their life in exile.“

Donatisten schwer angekreidet hatte. Es kann in dieser Taktik durchaus auch eine Anbiederung an vorhandene örtliche Gepflogenheiten gesehen werden, denn die Vandalen erwiesen sich keineswegs als die ersten Widerständler gegen die Amtskirche in Nordafrika. Gewiss hatten sie bei ihrem Einmarsch noch viele Donatisten getroffen, die zuvor einer starken Verfolgung durch die kaiserliche Regierung ausgesetzt gewesen waren. Die Eroberer hatten dann ihrerseits an der „gewohnten“ Verfolgung religiöser Abweichler Gefallen gefunden und alsbald ebenfalls jene Gesetze und Unterdrückungsmechanismen benutzt, die zuvor die herrschenden „Katholiken“ schon gegen die Donatisten gebraucht hatten. Dass man nun auf die andere Seite des Gesetzes geraten war, gab den „Rechtgläubigen“ aber keinen Grund, die Ironie bzw. Unsinnigkeit, darin zu erkennen; man wartete stets nur auf die Gelegenheit zum erneuten Drehen der Verhältnisse.

Obwohl theologisch kaum eine Einigung möglich gewesen war, dürfte von donatistischer Seite sicher das Bemühen dagewesen sein, sich mit den arianischen Vandalen zu arrangieren. Nach einem Jahrhundert des Konkurrenzkampfes um die örtlichen Christen und nach der Verfolgung durch das katholische Establishment hatten die Donatisten vor allem in diesem ihren Hauptfeind ausgemacht.<sup>215</sup>

Erwähnenswert ist deshalb mit diesem Hintergrund noch Novelle 37: Hier wird ausdrücklich die Vormachtstellung der „rechtgläubigen“ Kirche vor Ort festgeschrieben.<sup>216</sup> Zuerst einmal bekam sie eine Eigentumsgarantie. Darüber hinaus sollte in vandalischer Zeit enteignetes Kircheneigentum sämtlich an sie zurückgegeben werden. Auch sämtliche frühere Privilegien, besonders das Asylrecht, sollte die Kirche zurückerhalten.<sup>217</sup> Von Interesse und bezeichnend ist weiter, dass wieder ein Kirchenmann (siehe Vigilius), in diesem Falle der Bischof von Karthago Reparatus, der Anstifter zu dieser Konstitution gewesen sein soll.

Eine leidige, damals aber durchaus übliche Selbstbewehräucherung und Überhöhung, bleiben auch der PS von 554 nicht erspart,<sup>218</sup> findet gespickt in 1, 27 auf unerfreuliche Weise statt. Während man sich bezüglich der Goten doch noch mit einem „gnädigen Gott“ zufrieden gibt, erreicht die Würzung mit religiösem Wortgeklingel bei den

---

<sup>215</sup> Fournier S. 243-54.

<sup>216</sup> Auch werden Arianer, Donatisten und Juden von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Zudem dürfen sie weder Gotteshäuser besitzen noch Gottesdienste abhalten, siehe Kaiser (2007) S. 82, 83.

<sup>217</sup> Wenger S. 658.

<sup>218</sup> z. B: in der 2: (...) ,*hoc legitima nostra notare tempora non concedimus*. Oder 5: , *quae nostris temporibus rescindi exposcit iustitia*.

Vandalen unangenehme Ausmaße.<sup>219</sup> Was könnte für dieses verbale Abrüsten 20 Jahre später gesorgt haben?

Vielleicht ist *ein* Grund auch in der persönlichen Ernüchterung Justinians zu sehen. Die nicht enden wollende Pest und der Tod Theodoras haben dem Kaiser inzwischen vor Augen geführt, dass trotz intensivem persönlichen Einsatz auch ein Kaiser die Dinge nur begrenzt beeinflussen kann und von Gott nicht immer gnädig angefasst wurde.

Sieht man sich die einzelnen Sachbereiche an, ist beiden *constitutiones*, zumindest dem Wortlaut nach, die gerechte Einziehung der Steuer ein wichtiges Anliegen. Da anscheinend allgemein sehr oft nicht nach Vorschrift vorgegangen wurde<sup>220</sup> und sich mancher Verantwortliche bereicherte,<sup>221</sup> oft anscheinend unter Gewaltandrohung und -verwendung, nimmt die Fiskalregulierung in CI 1, 27, sowohl im ersten<sup>222</sup> als auch im zweiten Abschnitt, viel Raum ein,<sup>223</sup> und gleichfalls in der PS, denn bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten war die Versuchung groß, über Gebühr abzukassieren,<sup>224</sup> und

---

<sup>219</sup> 1, 27, 1, 5-9; Vor allem in 1, 27, 1 (und 2) kommt wohl der direkte Einfluss von Justinian zum Tragen, siehe Archi S. 1979.

<sup>220</sup> Siehe besonders 9, 12 und 14.

<sup>221</sup> Siehe Noethlichs S. 117-128.

<sup>222</sup> CI 1, 27, 1, 15+16 (ed. Blume): „15. We wish, therefore, that all our administrators should strive to manage their positions in accordance with the will, and in the fear, of God, and fittingly pursuant to our selection and appointment, so as not to be given to covetousness, **and without committing any violence upon the taxpayers** or permitting the governors or the members of their staffs or anyone else to do so. For though we endeavor, by the aid of God, that the taxpayers should be unharmed in all the provinces, we especially consult the interests of the taxpayers of the African diocese, who, after a captivity of so long a time, are, through us, with the aid of God, permitted to look upon the light of liberty. 16. **All violence, therefore, and avarice shall cease**, and justice and truth shall prevail as to all our taxpayers. Thus both God will be pleased and the taxpayers, like the others of our republic, will be quickly relieved and flourish.“

Siehe dazu auch Archi S. 1979, besonders FN 13.

<sup>223</sup> CI, 1, 27, 2 (ed. Blume): „11. As, moreover, we want our magistrates and soldiers to be courageous and stern toward the enemies, so we want them to be mild and kind toward our taxpayers and inflict upon them no harm or injury. And if any soldier dares to inflict injury upon our taxpayers, a suitable punishment worthy of the emperor shall be inflicted at the peril of the worshipful duke or the tribune, and the taxpayers shall be indemnified.“

<sup>224</sup> CI 1, 27, 1, 17(Blume): „Fees also shall be demanded by the officers of the magnificent prefect of Africa as well as the other administrators only as fixed in our laws, and observed in the whole of the empire, and no one shall dare to ask more than the (legal) amount at any time or in any manner. 18. We have also deemed best to ordain by the present ordinance that the judges (governors) in Africa, shall not be compelled to incur any great expense for making the records or entering letters-patent (of their appointment) in the imperial register or in the bureau of the praetorian prefect, so that, if they themselves are not aggrieved by these expenses, there will be no necessity of burdening the taxpayers of Africa therewith. 19. We order, therefore, that the governors (judges) of the African diocese, civil as well as military, shall pay for the customary entering of the letters-patent and making the records of their promotions, in the imperial register, no more than six solidi, and in the bureaus of the prefects not more than twelve solidi.“

Sowie: CI, 1, 27, 2, 12 (ed. Blume): „If our magistrates are appealed to in any causes, the process servers

so auch aus Italien bekannt bei der Steuer oder beim Zwangsverkauf, wobei sich bei Verstoß für Afrika drastischere Strafandrohungen finden<sup>225</sup> als für Italien.

Abgesehen von diesem (Steuer)Sachgebiet werden für Nordafrika keine weiteren konkreten Problembereiche angesprochen, die einer weiteren gesetzlichen Regelung bedurft hätten, ganz im Gegensatz zu Italien.

Man ging anscheinend davon aus, dass sich die sonstigen Fragen alle mit den Ausführungen im Codex lösen ließen. Insgesamt wurden in den afrikanischen Rückeroberungen wohl die juristische Tradition und auch die Ausführung der Regierungsgeschäfte von römischer Seite als stärker „korrumpt“ angesehen als etwa in den italischen Rückeroberungen. Überhaupt wieder für Gesetze und deren Umsetzung zu sorgen, sah man, neben der ebenso wichtigen religiösen Komponente, für die ehemals vandalischen Gebiete als eine der dringendsten Aufgaben an.<sup>226</sup>

Folgende Unterschiede bestehen zwischen den Ausführungen über Nordafrika und Italien:

Wesentlich konkreter wird für *Africa* ausgeführt: Die Verwaltungsstellung der afrikanischen Rückeroberungen (1, 27, 1, 10), dass Karthago (weiterhin) die Gebietshauptstadt sein soll (1, 27, 1, 11), wie die Provinzeinteilung in sieben Provinzen aussehen soll (1, 27, 1, 12)<sup>227</sup>, sowie sogar die Größe des Hofes vor Ort und dessen Aussehen (1, 27, 1, 13+14: 396 Leute).

Was die Afrika-constitutio weiterhin auszeichnet – im Gegensatz zur Italien-PS, ist die anschließende genaue Ausführung (in 1, 27, 1, 21-42), wie viel jeder Amtsträger denn finanziell zu bekommen habe und womit er im Umkehrschluss zufrieden sein müsse. Der zweite Teil von 1, 27 bietet ebenfalls vieles, was für Italien fehlt, z. B. die zu bildenden fünf Grenzprovinzen, denen jeweils ein *dux* vorstehen und was jedem für

---

shall receive no greater fees than are fixed by our laws, under fear of punishment provided in those laws, in case of transgression."

<sup>225</sup> (Blume) „20. If anyone exceeds this limit, the judge himself shall be subjected to the loss of thirty pounds of gold, his staff not only to a similar loss, but also to capital punishment. And if anyone shall venture to disobey our commands in any manner, and shall, in fear of God, fail to keep them, he shall not only lose his rank and his property, but he shall also be subjected to capital punishment.“

<sup>226</sup> Archi S. 1983, 1984.

<sup>227</sup> (Blume) „10. By the aid of God, accordingly, we ordain by this imperial law, for the happiness of our empire, that all Africa, which God has granted us shall receive, through His mercy, the best administrative organization possible and shall be a prefecture by itself, so that, as the Orient and Illyria, so, too, Africa may be specially adorned by our Clemency, by the great praetorian office.

11. We order Carthage to be the capital thereof, and the name of the prefecture which we now give to Your Excellency to govern shall be added to that of the other prefectures in the prefect of public documents.“

seine Beamten zustehen sollte (CI 1, 27, 2, 17-32), werden beschrieben, sowie Anweisungen zur Stationierung der Soldaten gegeben (1-10, 14-15). Sichtbar wird auch in beiden Texten das Verlangen, territorial wieder die Verhältnisse vor den Barbaren herzustellen (13).

In CI 1, 27, 2, 37, im Schlussatz, werden die Ausführungen wie bei Kapitel 27 für Italien als *constitutio pragmatica* benannt.

Wie sind die Unterschiede zwischen beiden Dokumenten zu erklären? Man könnte argumentieren, Erfahrungen aus Nordafrika hätten eine Rolle bei der Erstellung der italischen von 554 gespielt. Zum Teil mag dies stimmen.

Anderes scheint aber zutreffender:

Zum Einen wurden die Bestimmungen für Nordafrika so kurzfristig nach der Eroberung erlassen, als man die sich anbahnenden Schwierigkeiten dort noch nicht einmal erahnen konnte.<sup>228</sup> Der Kaiser gab detaillierte Anweisungen, wie man denn in Zukunft zu verwalten hätte – ohne viel Augenmerk auf unwägbare Entwicklungen vor Ort. Italien gegenüber hatte man dagegen administrativ schon länger Erfahrungen gesammelt, zumindest in Teilen des Landes. Die entsprechende *constitutio* musste sich also zwangsläufig mehr mit dem Geraderücken von bereits vielfach aufgetauchten Problemen beschäftigen. Dies tut sie dann auch, wobei man sich zugleich öfter Zeit nimmt, den Idealzustand den dortigen Menschen vor Augen zu führen.

Ein anderer, noch wesentlicherer Punkt waren die unterschiedlichen Ausgangssituationen. Nicht nur war die Zeitspanne, in der die Vandalen Nordafrika beherrscht hatten, viel länger als die der ostgotischen Herrschaft über Italien gewesen. Die Vandalen hatten noch dazu mit der römischen Verwaltungstradition gebrochen gehabt – ganz im Gegensatz zu den Ostgoten, die im Großen und Ganzen alles beim Alten belassen hatten. Da man also in Nordafrika bei der Verwaltung geradezu bei null beginnen musste, war erst einmal viel Prinzipielles zu klären und erklären, was in 1, 27 denn auch geschieht. Für Italien war dieses Vorgehen in diesem Ausmaß nicht nötig, denn Vieles war einfach noch vorhanden, was sich dann im Text widerspiegelt. Man konnte hier schon auf eher spezielle Probleme eingehen, denen sich die schon vorhandene Verwaltung in den Neuerwerbungen dann zu widmen hatte.

---

<sup>228</sup> Härtel (1985) S. 217, 218.

Ein weiterer Vorgang ist in der PS für Italien im Ansatz erkennbar: Man verabschiedete sich langsam von der Trennung zwischen militärischer und ziviler Verwaltung und war nun eher bereit, dem „Mann vor Ort“ eine größere Machtfülle zuzugestehen, um die örtlichen Probleme zu lösen, ohne der Angst vor zukünftigen „Eigenmächtigkeiten“ dieser Personen zu verfallen.

Die Italien-constitutio hat deshalb vor allem einen praktischeren Bezug, als dieser für Nordafrika der Fall gewesen war. Dafür sprechen auch die späteren Novellen 36 und 37, die diese Hinwendung für Afrika nachholten und teilweise praxisnäher gestalteten. Die Italien-constitutio behandelt also hauptsächlich momentane konkrete politische und juristische Probleme in einem vom Krieg verwüsteten Land, besonders jene, die man sich in Konstantinopel zuerst abgearbeitet und gelöst wünschte.<sup>229</sup>

### *Für Armenien*

Ein weiteres Vorbild für die PS von 554 waren wohl auch jenes Edikt III sowie die Novellen 21 und 31, in denen es um die Reorganisation der armenischen Territorien 535-36 ging. Der Kaiser sah sich hier gleich dreimal genötigt, legislativ einzutreten, um die Dinge in seinem Sinne auf den Weg zu bringen.<sup>230</sup>

### *Die Vorgeschichte*

Im antiken Transkaukasien waren die Armenier das bedeutendste und auch machtvollste Volk gewesen.<sup>231</sup> Armenien - spätestens seit der Taufe des Königs Tiridates III. 301/2 christianisiert<sup>232</sup> - war seit 387 zwischen Ostrom und dem Sasanidenreich aufgeteilt. Etwa vier Fünftel waren damals an die Perser gefallen; die römische Seite hatte sich mit dem kleinen Rest begnügen müssen.<sup>233</sup>

<sup>229</sup> Archi S. 1979, 1980.

<sup>230</sup> Archi S. 1973.

<sup>231</sup> Thomson S. XII.

<sup>232</sup> Nach CHIR S. 518 im Jahr 301, nach Braund S. 238 im Jahr 302.

<sup>233</sup> CHIR S. 569; Luther S. 141.

Im römisch beherrschten Teil Armeniens war im 6. Jahrhundert kein nationales Königtum mehr vorhanden. Nach dem Tod von König Arschak III. (380-389) hatte Konstantinopel nur einen neuen Fürsten, mit dem ebenfalls neuen Titel eines *comes Armeniae*, ernannt und so war das Land faktisch ins Reich integriert worden.<sup>234</sup> Die Verteidigung Römisch-Armeniens hatte man in der ersten Hälfte des 5. Jh., zumindest zum Teil, aus den Einnahmen der ehemaligen armenischen Krongüter bestritten.<sup>235</sup> Diese allein waren offensichtlich unzureichend gewesen, nach den schlechten Erfahrungen des Krieges 421-22, als Theodosiopolis von Bahram V. Gor erobert worden war<sup>236</sup>, auch 441 nicht, und erst recht nicht unter Anastasius I., als Theodosiopolis - das schon zur Zeit Theodosius' I. eine erste Befestigung erfahren hatte<sup>237</sup> - zu einer kostspieligen mächtigen Festung ausgebaut worden war.<sup>238</sup> Im weiteren Zeitverlauf allerdings hatten dann<sup>239</sup> auch die neugetroffenen Befestigungsmaßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen können, denn den Sasaniden war es im Krieg von 502-06 erneut gelungen, die Stadt sowie das benachbarte Martyropolis zu plündern.<sup>240</sup>

Justinian sah daraufhin weiteren Handlungsbedarf und zentralisierte die Verteidigung ganz Römisch-Armeniens, indem er den Posten eines *magister militum per Armeniam* schuf. Ihm unterstanden von nun an alle *duces* in Armenien, und er griff jetzt verstärkt auf einheimische Soldaten zurück.<sup>241</sup> Diese Maßnahme zeigt deutlich, dass man die armenischen Untertanen des Kaisers als recht loyal einschätzte, ein Zustand, von dem der Großkönig auf der Gegenseite nur träumen konnte. Grundsätzlich hatte im Osten des Reiches stets ein genereller Mangel an Rekruten geherrscht. Nimmt man die *Notitia Dignatum* von ca. 408 als Maßstab, so hatten, zumindest theoretisch, zu jener Zeit etwa 65 000 Soldaten an der Ostgrenze des Reiches gestanden. Die in der Realität

<sup>234</sup> CHIR S. 141, 518.

<sup>235</sup> Nov. Theod. 5, 3, 1, in: Greatrex/Lieu (II) S. 54.

<sup>236</sup> Theodoret HE 5, 37, 6, in: Ebd. S. 41; Luther S. 178.

<sup>237</sup> Luther S. 178, 179.

<sup>238</sup> Prok. bella 1, 10, 18-25; Narratio de rebus Armeniae, 4-9, in: Greatrex/Lieu (II) S. 54; Dignas/Winter S. 58.

<sup>239</sup> Alle Truppen östlich von Konstantinopel unterstanden dem *magister militum per Orientem*, dem wiederum *duces* mit militärischer Befehlsgewalt über die in jeder (Grenz-)Provinz verteilten limitanei (Grenztruppen, die aus dem Umland versorgt und meist auch rekrutiert wurden) und sich vor Ort befindlichen Einheiten der regulären Armee, wovon für Armenien in den Kriegshandlungen 502-06 der *dux* in Melitene, in der Provinz Armenia Minor, für die Verteidigung der bedeutendste war, siehe: Greatrex (1998) S. 31, 34, 35.

<sup>240</sup> Luther S. 179.

<sup>241</sup> Malalias 18.2 (354.13-355.19/425.10-426.5), in: Greatrex/Lieu (II). S. 83, 84.

wahrscheinlich niedrigere Anzahl war im Laufe des 5. Jahrhunderts einer fortlaufenden Schrumpfung unterworfen gewesen. Anfangs des Krieges 502 hatten der oströmische Seite wohl nur 30 – 40 000 Mann zur Verfügung gestanden, wobei, der Erfahrung nach, von einer Verzögerung von rund einem Jahr nach jedem Kriegsausbruch auszugehen ist, bis diese Menge Soldaten überhaupt kampfbereit war und sich an den Brennpunkten befand.

Die Anzahl der permanent unmittelbar an der Ostgrenze stationierten Soldaten muss man sich so für die Zeit Justinians als recht gering vorstellen, und selbst in Kriegszeiten waren für Armenien – als einem Nebenkriegsschauplatz - maximal 10 bis 15 000 Soldaten vorgesehen.

Die Zielrichtung dieser Reform in Armenien zielte eindeutig auf die Verstärkung der Abwehrkräfte, wie jetzt überhaupt im Osten eine defensive Grundhaltung bei der oströmischen Strategie vorherrschte.<sup>242</sup> Der *magister militum per Armeniam* hatte sein Hauptquartier in Theodosiopolis, die *duces* in sechs weiteren, ebenfalls befestigten Städten. Unter denen befand sich auch Martyropolis, das 528 eine Verstärkung seiner Festungsanlagen erfuhr, wie wahrscheinlich auch die der anderen Städte.<sup>243</sup>

*Inhalt von Edikt III (535), Nov. 21 (536) und 31 (536) und Vergleich mit 1,27(Africa) und der PS (Italien)*

Zuerst einmal ist anzumerken: Im Gegensatz zur Africa-PS und auch der für Italien haben wir in diesen drei Dokumenten keine Nennung derselben als „Pragmatische Sanktionen“. Das muss aber prinzipiell nichts bedeuten. Sie werden alle als *leges sacrae* benannt.<sup>244</sup>

<sup>242</sup> Greatrex (1998) S. 32, 33; Howard-Johnston S. 166-169; Der "Rekrutenpool" dürfte sich vielleicht schon ab 525/26, sicher aber ab 541 mit Ausbruch der "Justinianischen Plage", die P. Horden treffender mit "frühmittelalterlicher Pandemie" beschreibt, noch weiter verringert haben; wobei man aber nicht ausschließen kann, dass Persien ebenso davon betroffen war, denn die Krankheit verbreitete sich ab 542 zumindest im Nordwesten des Sasanidenreichs, siehe Horden (in: Maas) S. 134-139, 155, 160.

<sup>243</sup> Malalas 18.5(427): „The emperor reconstructed a city in Armenia named Martyropolis, renaming it Justinianopolis. He constructed its walls and colonnades for they had fallen into ruin in the course of time, and transferred an eastern numerus there.“, in: Jeffreys S. 246, 247; Greatrex/Lieu (II) S. 84; Diese Vorsichtsmaßnahmen sollten sich als weitsichtig und richtig erweisen, denn bereits im Sommer 531 war das römische Armenien - und auch Martyropolis - Ziel erneuter persischer Angriffe, siehe Ebd. S. 95, 95.

<sup>244</sup> Edikt III: „*hac sacra [...] lege*“; Nov. 21: „*per hanc sacram legem*“; Nov. 31: „*sacram [...] legem*“.

Bei Edikt III und bei Novelle 21 geht es - dem Wortlaut nach - im Großteil der Ausführungen darum, auch Frauen die Möglichkeit zum Erben zu geben. Das Erbrecht lief nämlich bisher – im Widerspruch zu den Gesetzen im Restreich<sup>245</sup> - allein über die männliche Linie.

Zu Erbschaftsfragen findet sich direkt nichts in der PS von 534 und nicht viel in der PS von 554, in der letzteren einzig einen Bezug zur Eigentumsrückgabe auch an die Erben in c. 4.

Entscheidender ist aber das Motiv, das hinter diesen beiden Dokumenten steht, und darin auch klar benannt wird: Der Kaiser will für Rechtseinheitlichkeit im gesamten Reich sorgen, nun entsprechend auch für die römischen Teile Armeniens.<sup>246</sup>

Hier haben wir einen starken Bezug zu unserer PS, der der Rechtsvereinheitlichung mit dem Restreich - hervorzuheben ist dabei c. 11 - ebenso eines der Kernanliegen ist.<sup>247</sup>

In der Novelle 31 wird es dann recht konkret die Umorganisation der örtlichen römischen Verwaltung im Land angesprochen:

C. 1, 1-3 behandelt die Art der Provinzaufteilung und in welcher Form jede zu verwalten sei. Sogar auf Gehalt und Etat der zukünftigen Provinzstatthalter wird eingegangen. Die Beschreibungen haben viel Ähnlichkeit mit den Ausführungen in CI 1, 27 für Nordafrika. Spezifisch „armenisch“ sind die Ausführungen in c. 1, 3 über die verschiedenen Stellungen der Verwalter der vier armenischen Provinzen: Nichts Vergleichbares findet sich für Italien und auch für Africa abgesehen von der Bestimmung Karthagos als „Hauptstadt“.

Über spezifische örtliche Probleme, die einer eigenen Klärung bedurft hätten, erfährt man für Armenien wenig, abgesehen von der Frauenerbfrage – für Italien sieht die Lage da ganz anders aus.

Eine Übereinstimmung findet sich in allen Regelwerken dagegen bei einem anderen

---

<sup>245</sup> Nov. 18 regelt die maßgeblichen Dinge zur Erbschaft, Archi S. 1973.

<sup>246</sup> Nov. 21(Blume)

Praefatio: „Since we want the Armenians to have good laws, and do not want that country to be different from the remainder of our republic, we have given them Roman magistrates, discarded the former designation of them (in that country), have accustomed them to Roman forms, and do not want them to have laws other than those cherished by the Romans.

c. 1: [...] and the Armenian laws shall not be any different from that of the Romans. For as they belong to our empire and owe obedience to us, and along with other nations enjoy all that we have, women shall not be deprived by them of the equality which they enjoy among us, but our laws shall apply equally to all, including the ancient laws, which we collected and put into our Institutions and Digests, as well as the imperial legislation enacted by our predecessors and by us.“

<sup>247</sup> Archi S. 1973.

Sachbereich: Groß ist überall das Interesse der kaiserlichen Verwaltung Steuern aus dem Land herauszuholen. Wie in Italien, wird dieser Wunsch schon früher für Armenien deutlich.<sup>248</sup>

Schließlich wird gleichermaßen die Trennung zwischen ziviler und militärischer Verwaltung angedacht, in zumindest teilweiser Übereinstimmung für Armenien<sup>249</sup> und Italien.<sup>250</sup> Ebenso wird die Hoheit der *duces* über militärische und zivile Dinge hervorgehoben.<sup>251</sup>

Speziell für Armenien und auf die dortigen Verhältnisse zugeschnitten scheint c. 2, in dem die angestammten Rechte für das Priesterordinariat bestätigt werden.<sup>252</sup> Alle Ausführungen sind um vieles kürzer als die zu Nordafrika und auch Italien. Diese Tatsache lässt sich einfach erklären: Armenien war, trotz seiner früheren Sonderstellung und der speziellen Stellung an der Grenze zum sasanidischen Reich, doch in der Vergangenheit immer integraler Teil des Römischen Reiches gewesen; so waren die meisten Dinge schon vorher im Reichssinne geordnet und es gab einfach nicht so viel Regelungsbedarf wie in den rückeroberten Gebieten des Westens.

---

<sup>248</sup> Nov. 31 c. 1, 2 (Blume): "His apparitors formerly called taxeotae, must perform the same duties as heretofore and must pay special attention to the collection of taxes."

<sup>249</sup> Nov. 31 c. 1, 3 (Blume): "So we also give that district a civil administration, appoint a civil magistrate and put the city of Martyropolis and the military camp of Citharizon under his jurisdiction."

<sup>250</sup> c. 23 und c. 12 sind hier hervorzuheben.

<sup>251</sup> Für Armenien in Nov. 31 c. 3, für Italien wird das nicht extra ausgeführt, die praktische Gestaltung in den Grenzprovinzen in Norditalien (siehe Militärteil 1.3) lief aber genauso.

<sup>252</sup> Vergleichbar vielleicht, in der Form eines regionalen religiösen Sonderfalls, ist vielleicht für Italien c. 17, wobei die Ausführungen für Armenien doch eher ein Entgegenkommen an die örtlichen Verhältnisse widerspiegeln, was für Italien in diesem Bezug (wenn man mal von dem Fehlen antiarianischer Ausfälle in der PS absieht) bei religiösem kaum sichtbar ist.

## 2.2 Die Überlieferung

### *Der Ursprung und die Geschichte der Novellen*

Auch nach der Herausgabe der „zweiten Edition“ des Codex Iustinianus, die ab dem 29. Dezember 534 als alleinige Gesetzesquelle in Kraft getreten war, gab es weiteren Bedarf an Gesetzgebung. Die danach abgefassten kaiserlichen Konstitutionen fanden aber ihren Weg nicht mehr in den eigentlichen Codex, sondern entwickelten sich zum vierten Teil des CIC unter dem Namen *novellae constitutiones*. Von ihnen sind uns 174 erhalten, drei nur in Auszügen. Die Mehrzahl stammt aus den Jahren vor 545, in denen Justinians gesetzgeberischer Eifer am größten war.<sup>253</sup> Von den Novellen sind die meisten - ganz im Gegensatz zum lateinischen Codex - in griechischer Sprache gehalten. Einige, speziell diejenigen, die sich an lateinisch sprechende Gebiete wie Illyrien, Italien oder Nordafrika richteten, sind allein in lateinischer Sprache gehalten. Wenige sind zweisprachig vorhanden.<sup>254</sup>

Justinian sorgte für keine offizielle Sammlung der Novellen, obwohl er diese Absicht ursprünglich wohl hatte. Dies lässt sich aus der *Constit. de emendatione Codicis* § 4 ersehen.

Zum einen war dieses Vorhaben recht weitsichtig gedacht, da der Kaiser erkannt hatte, dass sich auch nach Herausgabe des Codex nicht alle rechtlichen Probleme der Zukunft mit ihm würden lösen lassen. Es würde eben doch immer wieder Weiteres auftauchen, das einer gesetzlichen Regelung bedürfte.

Zum anderen diente diese Ankündigung vor allem auch dazu, das „Endgültige“ des eigentlichen Codex zu betonen. Der Codex würde nämlich so, bei neuerlichem gesetzlichen Regelungsbedarf, nicht einfach umgestoßen oder durch weitere Gesetze ergänzt, nein, er sollte so stehen bleiben, wie er war. Was also zusätzlich noch nötig war, sollte in Anhängen vermerkt werden, was - gesehen in der optimistischen Sichtweise des Kaisers - völlig ausreichen müsste. Diese Absicht einer Sammlung kam jedoch, aus welchen Gründen auch immer, zu keiner Ausführung.

Ein passendes Archiv wäre nämlich vorhanden gewesen, das *liber legum*. Die

<sup>253</sup> Die geringere Zahl an Novellen in den Folgejahren wird auch gern mit dem Tod Trobinians 546 in Verbindung gebracht, Kübler S. 417.

<sup>254</sup> Karlowa 1, S. 1017- 1021.

kaiserliche Administration sammelte dort unter dem *Quaestor sacri palatii* die Kopien von wichtigen Gesetzen. Was das *liber legum* nun genau darstellte und umfasste, ist heute schwierig zu beantworten, ob es sich denn nur um ein einfaches Buch oder um ein richtiges Archiv gehandelt hatte. Die Sitte, kaiserliche Konstitutionen offiziell zu sammeln, hatte es jedenfalls schon lange vor der Spätantike gegeben. Im *liber legum* wurden neben den *leges generales* auch eine Reihe von Reskripten und pragmatischen Sanktionen abgelegt. Das *liber legum* wird bei allen Sammlungen, die uns heute bekannt sind, eine große Rolle gespielt haben, auf welche Weise genau, ist hingegen unbekannt.

Zwar gab es also keine offizielle Gesamtsammlung; was man in justinianischer Zeit aber durchaus verorten darf, sind Teilsammlungen der Novellen, die von offizieller Seite gemacht wurden. Diese gingen dann weiter an die zuständigen Verwaltungen, die jedoch nur eine Zusammenstellung jener Novellen erhielten, die ihren jeweiligen Aufgabenbereich umfassten, aber eben keine vollständige. Dasselbe gilt für die Kirchenoberen, die sicher mit offiziellen Teilsammlungen bedacht wurden, welche wiederum nur das betrafen, was für sie jeweils von Bedeutung war.<sup>255</sup>

Den Sammlungen, die wir heute besitzen, fehlt also in ihrer Zusammenstellung der kaiserliche „Segen“. Schon zu Justinians Zeit entstanden nämlich private Sammlungen der Novellen, einfach auch, weil aufgrund deren Masse sicher Bedarf dazu bestand. Verschiedene Personengruppen hatten ein Interesse an ihnen, besonders Geschäftsleute und auch die Kirche. Am dringendsten jedoch wurden sie von Juristen benötigt, die auch die wichtigste Rolle bei der Erstellung solcher privaten Sammlungen spielen sollten. Keine davon ist uns in ihrer Ursprungsform überliefert, drei Stück aber in bearbeiteter Form.

Biener sieht diese Tatsache vor allem darin begründet, dass diese drei zu Justinians Zeiten die verbreitetsten und gebräuchlichsten gewesen seien.

Man kann diesem Argument folgen, darf aber dem Zufall keinesfalls ein zu geringes Gewicht zumessen.<sup>256</sup>

---

<sup>255</sup> Biener S. 38-51; Kearley S. 381, 382.

<sup>256</sup> Karlowa 1, S. 1017- 1021, Biener S. 51, 53, 54.

### *Die Überlieferung der Novellen*

Die älteste uns bekannte Sammlung der Novellen ist die *Epitome Iuliani*. Wie der Name schon andeutet, werden sie auf einen *antecessor* Julian in Konstantinopel zurückgeführt. Man kennt seinen Namen, weil sich in mehreren, wenn auch nicht in allen alten Handschriften sein Name als Verfasser findet. Damit ist zwar seine Autorenschaft nicht endgültig bewiesen,<sup>257</sup> dennoch bieten die Ausführungen im Text einiges, was für die Richtigkeit der Verfasserangaben spricht. In jener finden sich 124 Konstitutionen. Da zwei aber doppelt vorhanden sind, reduziert sich die tatsächliche Zahl auf 122. Zusätzlich ist den wesentlichen Handschriften ein Appendix angefügt, der einige weitere Konstitutionen Justinians enthält, und auch die PS von 554. Eine chronologische Ordnung hält der Zusammensteller nicht immer durch. Novellen 1-39 sind zeitlich ungeordnet. Von Novelle 40 bis zur Nummer 117 wird chronologisch vorgegangen, um am Schluss dann wieder in die alte Unordnung zu verfallen. Die früheste Novelle stammt aus dem Jahr 535, die späteste aus dem Jahr 555.<sup>258</sup> Die Sammlung wurde schon während der Regierungszeit Justinians angelegt, Biener gibt hier als diskussionswürdiges Datum der Erstellung das Jahr 556 an, Kearley nimmt wegen der Erstellung unserer PS im Jahr zuvor das Entstehungsjahr auf 555 zurück. Nur die in lateinischer Sprache verfassten Novellen werden hier im ganzen Originaltext wiedergegeben. Die große Masse der griechisch-sprachigen hingegen kommt nur in einer verkürzten lateinischen Version vor. Die *Epitome Iuliani* waren also für die lateinisch-sprachigen Landesteile erstellt worden; vor allem Italien kommt so als Bestimmungsort für sie in Frage. Die Benutzung kann man sich auf zwei Arten vorstellen: zum einen für den juristischen Unterricht. Dieser Zweck wird überhaupt als der Entstehungsgrund der *Epitome* gesehen. Verwendung fanden sie vor allem im (ersten) Einführungskurs der Rechtsstudien. Dies wird ersichtlich aus den jeweils am Ende hinzugefügten „Scholien“, deren Ursprung man aus einem älteren Text mindestens vor 800 suchen darf und die fälschlicherweise im Mittelalter auch gern wie eine Fortsetzung des eigentlichen Gesetzestextes gelesen wurden. Zum anderen wurden die *Epitome Iuliani* auch zur Anwendung des Rechts benutzt. Sie

---

<sup>257</sup> Vgl. Liebs (1987) S. 264, 265.

<sup>258</sup> Karlowa schreibt hier 556.

waren bis ins 11. Jahrhundert die einzige bekannte Novellensammlung in Westeuropa.

259

Als zweite Sammlung ist das *Authenticum* zu nennen. Diese Sammlung beinhaltet 134 Novellen aus den Jahren zwischen 535 und 556. Bis hin zur Nummer 129 wird hier die chronologische Ordnung vollständig durchgehalten. Nur bei den letzten 5 Novellen stimmt sie nicht ganz; diese bilden einen Anhang, der aber seinerseits bemüht ist, den Jahreszahlen zu folgen. Diese (fast) vollständige Ordnung setzt das *Authenicum* in Kontrast zu den übrigen zwei großen Novellensammlungen, wo diese ziemlich komplett chronologische Ausführung fehlt.

Das *Authenticum* taucht um 1100 in Bologna zum ersten Mal im westlichen Europa auf. Da man zuerst Zweifel an der Echtheit der Sammlung hatte, die sich aber schon früh zerstreuten, erhielt sie ihre heute gebräuchliche Bezeichnung. Im Osten scheint sie keine große Rolle gespielt zu haben. Nicht im Original erhalten, umfasst sie nur eine lateinische Übersetzung der griechisch-sprachigen Novellen. Ihnen sind die ursprünglich allein lateinsprachigen im Originaltext beigelegt. Die Übersetzungen der griechischen Novellen gelten als eher mangelhaft, was zum einen am Übersetzer selbst lag, zum anderen nach Krüger auch an der Qualität seiner benutzen Quellen. Biener hingegen billigt dem Übersetzer eine recht gute Leistung zu und findet sein Werk sehr nah, manchmal zu nah am griechischen Text.

Auch an anderer Stelle nimmt es der Zusammensteller bzw. Übersetzer der Sammlung recht genau, bei den *inscriptiones* halten sich die meisten äußerst genau an den griechischen Originaltext. Biener sieht die größten Abweichungen daher vor allem bei den *subscriptiones* und bei den Patenten.

Man kann also festhalten, dass der Urheber dieser Sammlung eine originale griechische Novellensammlung für seine Übersetzungen vor sich hatte, nicht etwa eine gekürzte Fassung. Dieses Original muss sich aber dennoch von der uns bekannten mit 168 Novellen unterschieden haben, wenngleich man diese ursprüngliche Sammlung eigens zu benennen nicht wirklich in der Lage ist. Als Ursprungsort dieser, der Übersetzung zugrunde liegenden Sammlung, darf man mit einigem Recht Konstantinopel festmachen.

Schon vor dem *Authenticum* gab es frühere Übersetzungen griechisch-sprachiger

---

<sup>259</sup> Krüger S. 355; Karlowa 1, S. 1021; Biener S. 52, 70- 76 , 233-237, 242; Kearley S. 383- 85; Kaiser (2004) S. 182-184.

Novellen ins Lateinische. Diese Tatsache lässt sich aus Briefen Gregors des Großen, in Konzilienakten, bei Isidor und bei Anselmus Lucensis gut belegen. Der Verfasser des Authenticums dürfte sich während seiner Arbeit sicherlich auf diese, ihm garantiert schon bekannten früheren Übersetzungen gestützt haben, einige sogar gänzlich übernommen haben.

Wer der Autor des Authenticums war, bleibt gänzlich im Dunkeln. Weder Name, noch Beruf - die Zuweisung der Schrift an einen Mönch ist völlig unbewiesen - lassen sich aus dem Text eruieren.

Als Ort der Entstehung werden im Wesentlichen zwei Standorte in der Literatur in Erwähnung gezogen:

Entweder entstand das Authenticum im Illyricum oder in Italien. Hier käme dann besonders Ravenna in Frage, wo sich die griechisch-sprachigen Novellen am leichtesten alle auffinden ließen.

Besonders Italien als möglicher Entstehungsort wird nun im Lichte von c. 11 interessant. Nachdem ja alle Novellen, die Italien noch nicht erreicht hatten, vor Gültigkeit dort erst noch zu publizieren waren, wäre eine übersetzte Sammlung der Novellen in Italien nach 554 von großer Nützlichkeit für die dafür Zuständigen vor Ort gewesen. Den Weg könnte man sich dabei folgendermaßen vorstellen: Die Novellen wurden zuerst in Konstantinopel zusammengestellt und an den *PP per Italianam* gesandt. Vor der Veröffentlichung dort mussten sie nun erst einmal ins Lateinische übersetzt werden.

Dieser Theorie folgend kann auch mit dem Zeitpunkt der chronologisch letzten Novelle von 556 Folgendes geschlossen werden: In diesem Jahr wurde entweder das etwas verspätete Gesamtpaket aus Konstantinopel nach Italien verbracht oder auch die letzte Charge einer Reihe von Sendungen.

Was aber dieser Theorie im Wege steht ist dieses: Warum fand sich dann in dieser Sammlung, wenn sie denn auf die dringlichen Verhältnisse in Italien ausgerichtet war, kein Exemplar der PS von 554?

Diese Überlegungen führen nun auf die zweite, viel einfachere Variante: Konstantinopel, da angefertigt für ursprünglich lateinischsprachige Studenten zur Erleichterung ihrer Rechtsstudien. Dafür würde auch die steife, teilweise fast Wort-für-Wort Übersetzung sprechen. Für jemanden, der sprachliche Probleme mit den ursprünglich griechischen Novellen hatte, war so ein Text durchaus wertvoll.

Trotz dieser Ausführungen zuvor kann man den Entstehungszeitpunkt im 6. Jh. nicht als

gesichert annehmen. Gregor d. Gr. ist, wie oben beschrieben, alles andere als ein sicherer Beweis; er hatte diese Sammlung gewiss noch nicht vor sich liegen. Deswegen ist auch die Zeit nach 600 sowie noch spätere Jahrhunderte für die Entstehung nicht auszuschließen.<sup>260</sup>

Die dritte und zugleich vollständigste Sammlung der Novellen ist uns in zwei Handschriften überliefert, deren Auffindungsorte namensgebend wirkten. Eine davon, die Venezianer Handschrift - auch *Marcianus* genannt - wurde gegen Ende des 12. Jahrhunderts erstellt. Sie gilt als die bessere und mit weniger Kopierfehlern versehen. Die zweite, die Florentiner Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, wird auch *Laurentianus* genannt. Beide Handschriften enthielten Lücken, und erst ein Abgleich beider brachte Fortschritte. Zusätzliche Hilfe dabei bot eine dritte Quelle. Cujacius lieferte in seiner *expositio ex bibliotheka reginae* aus dem Jahr 1570 nämlich ein lateinisches Verzeichnis der Rubriken von 168 Novellen; ursprünglich war seine Vorlage aber wohl griechisch. Auch wenn hier die Novellen ursprünglich selbst wohl nicht enthalten waren, half der Text dennoch weiter. Aus diesen drei Texten also ließ sich mit Ver- und Abgleich recht gut die Original-Sammlung rekonstruieren, wobei auch das *Authenticum* bei den lateinisch-sprachigen Novellen zusätzlich gute Dienste leistete.

Kommen wir nun zu dieser Ursprungssammlung, von der für die 168 er Sammlung abgeschrieben wurde:

Sie wurde wahrscheinlich unter Tiberios I. (578-82) beendet; ein späterer Zeitpunkt ist eher unwahrscheinlich. Der oder die Verfasser bleiben gänzlich unbekannt. Man kann aber auch hier festhalten, dass die Sammlung ebenfalls nicht in offiziellem Auftrag erfolgt ist. Nachdem Justinian seinem Vorsatz nicht nachgekommen war, aber ein Bedarf zweifelsfrei vorhanden war, kann man zumindest vermuten, seine Nachfolger hätten eine offizielle Sammlung doch noch besorgt. Dafür spricht jedoch auch bei dieser Sammlung wenig, zunächst der insgesamt ungeordnete Charakter. Ein noch viel stärkeres Argument gegen eine Auftragsarbeit von Justinians Nachfolgern ist zum zweiten, dass gerade deren eigene Konstitutionen sich nicht alle darin finden. Entstanden ist diese Ursprungssammlung mit großer Sicherheit in Konstantinopel. Verschiedene Argumente sprechen dafür: Zu allererst einmal die leichte Verfügbarkeit der benötigten Texte vor Ort. Weiterhin wurde gerade diese Sammlung im

---

<sup>260</sup> Krüger S. 355-357; Karlowa 1, S 1021, 1022; Biener S. 243- 262; Kearley S. 386, 387.

Byzantinischen Reich bevorzugt benutzt. Dritter und stärkster Anhaltspunkt ist Novelle 159, die in der Venezianer-Handschrift das Publikationspatent des Präfekten an die Bevölkerung Konstantinopels enthält.

Sie zählt 168 Novellen, auch solche der Nachfolger Justinians sowie einige der Prätorianerpräfekten. Bei jenen aus Justinians Regierungszeit kommen vier Stück doppelt vor, was die tatsächliche Anzahl reduziert.

Auf Justin II. entfallen vier Novellen, und auf Tiberius II. weitere drei. Drei bzw. vier (Nov. 165/66-168) Novellen bewirkten die Prätorianerpräfekten, oft griechisch als *Eparchika* bezeichnet. Chronologisch angeordnet sind nur die ersten 120 Novellen, wenn auch mit einzelnen Ausnahmen (Nov. 102-105). Dieser Teil der Sammlung scheint aus noch älteren früheren Sammlungen zu stammen, deren Entstehungszeitpunkt wir in Justinians Regierungszeit vermuten dürfen. Ab Novelle 121 geht es zeitlich durcheinander. Dazu wurden noch bis Tiberius Zusätze gemacht. Zum Schluss finden sich noch 13 *edicta*, von denen aber drei Stück schon zuvor vorhanden waren.

Die Edikte waren ursprünglich ein Anhang der Venezianer-Handschrift und wurden der eigentlichen Sammlung erst später angeschlossen; über den Zeitpunkt herrscht Unklarheit, irgendwann zwischen dem 9. und 13. Jahrhundert - nach Schätzung Kearleys. Der ungeordnete Teil ab 121 ist durchaus einem oder auch mehreren anderen Autoren zuzurechnen, die den ersten Teil dann, vielleicht nach und nach, vervollständigten. Danach kam die Sammlung zu ihrem „Endpunkt“ und es wurde auch kein weiterer (eigentlich sinnvoller) Versuch unternommen, sie noch mehr in eine verbesserte Ordnung zu bringen.

In beide Handschriften sind zwei Novellen doppelt aufgenommen, und auch lateinisch-sprachige eingestreut. Alle zwei lassen manche lateinisch-sprachige Novellen ganz weg, andere ersetzen sie durch griechisch-sprachige Verknappungen. In den ursprünglichen Sammlungen waren die lateinischen Novellen aber alle vorhanden gewesen. Sie verschwanden jedoch im Lauf der Zeit und mit fortschreitender Unkenntnis der Sprache im Osten; ihre ursprüngliche Anwesenheit lässt sich dennoch Anhand der griechischen Summen, die sich noch in Teilen der Handschriften zeigen, beweisen.<sup>261</sup>

Neben diesen drei aufgezeigten Sammlungen sind des Weiteren die *Epitome Athanasii* zu nennen, die um 572 entstanden sind. Sie enthielten 153 Novellen, die sich alle, bis

---

<sup>261</sup> Krüger S. 357, 358; Karlowa 1, S. 1022; Biener S. 85- 111; Kearley S. 387-390.

auf eine, auch in der Sammlung der 168 finden. Auch sie sind vor allem zum juristischen Unterricht gedacht.

Auch die *Epitome Theodori* entstanden irgendwann zwischen 572 und 602 und wurden - wie die *Epitome Athanasii* - durch einen Juristen erstellt. Diese Sammlung enthält eine griechische Zusammenfassung der Sammlung der 168 Novellen. Weil sie erst seit dem 19 Jahrhundert bekannt ist, blieb ihr eine größere Wirkung versagt.<sup>262</sup>

Da viele der justinianischen Novellen unter anderen Religionsangelegenheiten betrafen, hatte folglich die Kirche ein eigenes Interesse an deren Sammlung und auch Konservierung. Der Nachteil dieser Zusammenstellungen ist, dass sie sich auf das kirchlich Wichtige konzentrieren und in ihren Auszügen betonen. Diese Sammlungen wurden alle nach der Regierungszeit Justiniens angelegt. Als älteste gilt die *collectio 87.*<sup>263</sup>

### *Die spezielle Überlieferung der PS von 554*

Zu finden ist die *constitutio* bei den Novellen im *Appendix constitutionum dispersarum* Nummer 7.<sup>264</sup> Sie war also schon im Appendix (A) der *Epitome Iuliani*. Der Anhang, der sich aus Appendix A und B zusammensetzt, bringt aber einige Probleme mit sich. Zum einen weiß man nichts über die Verbreitung der für uns interessanten Appendix A in der Spätantike; das, was wir überliefert bekommen haben, geht auf einen Hyparchetyp zurück. Der Umfang von App. A ist bei allen Handschriften nämlich gleich und auch „Korruptionen“ bei Paragraphen und den Subscriptionen setzen sich in ihnen einheitlich fort.<sup>265</sup>

Biener sieht die Dinge etwas anders und meint, dass der Anhang in seiner Ausführung sehr viel größeren Unterschieden in den verschiedenen überlieferten Handschriften ausgesetzt war als es beispielsweise bei den eigentlichen Novellen der Fall gewesen war. Meistens ist es jedoch so, dass zumindest einzelne Teile sich in den Anhängen der einzelnen Handschriften gegenseitig wiederfinden, dies ist aber nicht immer der Fall.<sup>266</sup> Die PS findet sich hierbei sowohl in der Sammlung von Gaudenzi als auch in der *lex*

<sup>262</sup> Kearley S. 390-91.

<sup>263</sup> Karlowa 1, S. 1022.

<sup>264</sup> CIC III S. 799-802.

<sup>265</sup> Kaiser (2004) S. 347.

<sup>266</sup> Biener S. 239-40, 604.

*Romana canonice compta*, wie auch in Pariser und Wiener Handschriften der *Epitome Iuliani*, und war folglich schon früh in Westeuropa bekannt. Gedruckt erschien sie auf Basis der Pariser Handschrift erstmals durch Miraeus in Lyon im Jahr 1561.<sup>267</sup> Diese recht überschaubare Handschriften-Situation wirft laut Archi ein etwas seltsames Licht auf die PS. Er sieht sie damit ein wenig als Objekt von Kontroversen in den oberen Reichsetagen der damaligen Zeit.<sup>268</sup>

---

<sup>267</sup> Schönbauer S. 249.

<sup>268</sup> Archi S. 1982, 2002, Pescani S. 553.

### 2.3 Die Authentizität der PS

#### *Wie sieht eine Novelle im Normalfall aus?*

An sich sollten die Novellen wie auch der übrige Codex sowohl eine *inscriptio* als auch eine *subscriptio* haben, wobei es bei der Erstellung des Codex selbst schon zu „Eingriffen“ gekommen ist; gerne wurde *in-* und *subscriptio* des an erster Stelle stehenden für den gesamten Abschnitt genommen.

In der *inscriptio* wird im Idealfall der Kaiser genannt, sowie der, an den der Erlass gerichtet ist. In den übrigen Novellen steht hier zumindest der Name des Kaisers, wenngleich selten die dazugehörigen Titel ganz ausgeführt werden. Dieses Merkmal lässt sich aber leicht durch eine Kürzung in den Sammlungen erklären. Diese Maßnahme ist meist auch bei den Appendices der Fall, allerdings nicht bei der hier behandelten Pragmatischen Sanktion (und auch App. 5). Kaiser geht von ihrem ursprünglichen Vorhandensein aus.

Wir erfahren nichts über den eigentlichen Adressaten: Die unten, bei c. 27, genannten Namen von Narses und Antiochus zeigen nur an, dass weitere Ausfertigungen dieses Dokuments auch an diese Personen gegangen sind. Dieser Sachverhalt findet sich so auch bei anderen Novellen. Was bei denen aber hervorsticht, ist die Tatsache, dass der eigentliche Adressat niemals identisch ist mit den später genannten Empfängern weiterer Ausfertigungen. Dass also der eigentliche Adressat der *PP per italicam* war, ist also eher unwahrscheinlich.<sup>269</sup>

Alle Novellen enthalten im Normalfall einen Eingang (*praefatio*). In unserem Fall ist sie mit *caput 1* zusammengezogen.

Auch ein Epilog gehört zur Novelle, den man in der PS von 554 am Ende vom c. 27 festmachen kann. Die Strafandrohung dort war gängiges Eplogsujet. Zugleich haben wir mit dem Verweis auf die Personen - Narses und Antiochus - die das ganze Werk zur Gültigkeit bringen sollten, ein weiteres Moment, das sich gerne im Epilog findet.

In der *subscriptio* erfährt man dann den Ort und die Zeit. (Hier finden sich in unserem Fall auch der Kaiser und der Ort und das Datum).<sup>270</sup>

---

<sup>269</sup> Kaiser (2004) S. 350, 351, 353.

<sup>270</sup> Karlowa 1, S. 1017- 1021; Kaiser (2004) S. 352.

### Die *Subscriptio*

Schon vorneweg stellt sich folgende Frage: Ist die PS - mit ihren 27 Kapiteln - als einheitlicher Text geschrieben worden oder sind seine Abschnitte zuerst als einzelne Texte der Reihe nach erstellt worden. Die Zusammenstellung, so wie wir sie heute kennen, müsste dann später erfolgt sein.

Ausschlaggebender Punkt für diese Diskussion waren die verschiedenen *subscriptiones* unter den *capita*.

Was war der Sinn einer *subscriptio*, und was wurde in ihr in welcher Form mitgeteilt: Typischerweise erfährt man in der *subscriptio* der justinianischen Novellen zwei Dinge, nämlich das Datum, also den Tag, und das Jahr.

Das Datum wird in den Handschriften oft ganz weggelassen. Aber auch wenn es darauf steht, ist es häufig korrupt. Dies gilt sowohl für die Tages-, als auch für die Monatsangabe. Gerne wird auch die Zahl vor den Kalenden vergessen. Es kommen also bei derselben Novelle in den verschiedenen Sammlungen ohne Weiteres verschiedene Datumsangaben vor.

Die zweite Angabe, die des Jahres, erfahren wir durch Konsulat, Regierungsjahr des Kaisers und die Indiction mitgeteilt. Sowohl die Konsulatsangabe als auch die der Regierungszeit Justinians, die schon etwas früher in die Zeit seiner Mitregentschaft ansetzt, sind gebräuchliche Kennzeichen sowohl im Codex als auch bei den Novellen. Bei der Angabe der Indiction (siehe *caput 8*) verhält es sich etwas anders. Zwar seit alter Zeit zur Jahresangabe gebräuchlich, ist ihre Angabe zwar seltener geworden, aber dennoch in den Novellen und im Codex häufig zu sehen.<sup>271</sup>

Sehen wir uns die *subscriptiones* in der PS einmal genauer an. Zuallererst: Nicht alle der 27 *capita* haben eine *subscriptio*; bei den Nummern eins und zwei fehlen sie gänzlich.

Alle übrigen *capita*, und damit die Mehrzahl, haben aber eine eigene *subscriptio*. Die erscheint nach Länge und Inhalt in sehr unterschiedlicher Ausführungsweise. Im Wesentlichen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden.

Kommen wir zur ersten Gruppe:

Die ausführlichste, und in dieser Form nur einmal vorhandene *subscriptio* steht am

---

<sup>271</sup> Biener S. 502-505.

Ende in Nummer 27.<sup>272</sup> Da steht neben der Tages-, der Jahresangabe und der Angabe des Konsulats auch die Nennung der entscheidenden Adressaten auf der Halbinsel.

In *caput 3*<sup>273</sup> sowie etwas verkürzt in den *capita 6, 12, 15, 17, 20*<sup>274</sup> machen *subscriptiones* dieselben Angaben, jedoch ohne die Nennung Narses‘ und Antiochus‘. Die Reihenfolge, fast in Dreierschritten, machte schon Pescani stutzig, der die Frage stellt, ob nicht *caput 9* ursprünglich ebenfalls mit solchen Angaben ausgestattet gewesen ist. Zusätzlich könnte – dieser Logik folgend - im Bereich der Nummer 17 ein Kapitel verloren gegangen sein.<sup>275</sup>

Nehmen wir einmal an, die 27 Kapitel wären in verschiedenen Etappen entstanden.

Dann könnten die bisher genannten der ersten Gruppe für sich allein gestanden sein.

Jeder der oberen könnte zumindest theoretisch für eine eigene Gruppe stehen.

Die nun folgenden *capita* einer angenommenen 2. Gruppe verweisen in ihren *subscriptiones* immer auf andere; sie schließen sich also nach dieser Theorie an irgendeinem der ersten Gruppe an.

Kommen wir zuerst zum *häufigsten* Fall.<sup>276</sup> Seine Form stellt zugleich die Standardformel dar<sup>277</sup>, und er findet sich so bei den Kapiteln 16, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25 und 26.

Mit demselben Inhalt und fast identischem Aussehen, nur in „verdrehter“ Form, findet diese Formel sich bei einer weiteren größeren Anzahl, nämlich bei c. 7, c. 9, c. 10, c. 11, c. 13 und c. 14.<sup>278</sup> Alle diese *subscriptiones* verweisen auf eine Tages-, Jahres- und Konsulatsangabe, die sich an anderer Stelle finde. Anmerkenswert ist an den gerade

---

<sup>272</sup> *Pragmatica dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basiliu vc. anno XIII. Narsi viro ill. praeposito sacri cubiculi, Antiocho viro magnifico praefecto per Italiam.* [a. 554]

Die pragmatische (Sanktion) gegeben zu Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahre nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*, als Narses *vir illustris praepositus sacri cubiculi* und Antiochus *vir magnificus* Präsident in Italien war. (554)

<sup>273</sup> *Pragmatica dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basiliu vc. anno XIII.* [a. 554]  
Pragmatische (Sanktion) gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*. (554); wobei sich in der 3 neben der 27 als einziger eine Nennung als Pragmatische (Sanktion) findet.

<sup>274</sup> *Dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basiliu vc. anno XIII.* [a. 554]

Gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*. (554)

<sup>275</sup> Pescani S. 553.

<sup>276</sup> *Dat. die anno et cons. ss.*

Gegeben am Tag, im Jahr, (und) unter dem Konsulat, wie oben steht.

<sup>277</sup> Pescani S. 553.

<sup>278</sup> *Dat. anno die et cons. ss.*

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.

genannten, dass diese „verdrehte“ Form nur in den unteren Nummern bis 14 vorkommt; danach ist nur noch die *häufigste* Form vertreten. Für Gegner der Annahme eines einheitlichen Originaltextes bietet diese Tatsache sicher Nahrung. Weitergehende Schlüsse daraus ziehen zu wollen, ist aber etwas vermessen.

Daneben haben wir in der 4 eine verkürzte Form<sup>279</sup> der oben genannten sowie in c. 5 eine kleine „Modifikation“.<sup>280</sup>

Als eine Art Sonderfall steht die Nummer 8 da, die nicht auf ein Konsulat, sondern auf eine vorhergegangene *indictio* verweist.<sup>281</sup> Warum? In der Gruppen-Theorie gesehen, müsste es ja dann einen eigenständigen Text gegeben haben, der in seiner ausführlichen *subscriptio* als Angabe auch jene Indiction verwendet hätte, auf die hier verwiesen wird. Diese müsste dann bei der Erstellung der PS entweder unter den Tisch gefallen sein oder vielleicht auch bei der 1 oder 2 gestanden haben?

Wahrscheinlicher als diese Annahme ist Pescanis Ansicht, nach der der Unterschied in c. 8 in einem Zufall oder Überlieferungsfehler zu suchen ist.<sup>282</sup>

Die oben beschriebenen Sachverhalte bringen vor allem Hänel 1873 – dem Jahr der Herausgabe seiner Edition der *Epitome Iuliani* - dazu, in diesem Text eine verkürzte Zusammenfassung von ursprünglich mehreren *constitutiones* zu sehen.<sup>283</sup>

Karlowa stimmt 1885 in diesem Punkt Hänel völlig zu. Auch nach ihm ist die PS von 554 nur ein Auszug von einer ganzen Reihe von *constitutiones*, die zur Regierungszeit Justinians betreffs Italien herausgegeben worden seien. Für ihn ist ebenso der schlagende Beweis für diese These die oben beschriebenen *subscriptio*-Problematik. Vor allem anhand der „ausführlichen“ *subscriptiones* in der Kapitel 27, 3, 6, 12, 15, 17 und 20 sieht er den Verdacht bewiesen, es müsse sich ursprünglich um mehrere Texte gehandelt haben. In deren Anzahl sieht er folglich eine Gruppe von sieben ursprünglichen Konstitutionen begründet, aus denen dieser Auszug (gemeint ist die PS von 554) erstellt wurde. An denen seien dann tatsächlich die anderen der 2. Gruppe

<sup>279</sup> *Anno die et cons. ss.*

(Gegeben) am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.

<sup>280</sup> *Dat. sub die anno et cons. ss.*

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht. (*sub* macht keinen Unterschied laut Herz)

<sup>281</sup> *Dat. Anno die et indict. ss.*

Gegeben im Jahr, am Tag und der Indiction, wie oben steht.

<sup>282</sup> Pescani S. 553.

<sup>283</sup> Hänel S. XLVIII, Hänels weitere Argumentation, der sonst in der Gesetzgebung so wortreiche Justinian könne so eine wichtige Sache wie die Ordnung Italiens unmöglich so knapp behandelt haben, überzeugt nicht unbedingt.

gehangen. Auch die Anfangsworte von *caput 15 „Illud etiam praeteritis capitulis inserendum esse consuimus, ut“* sind für Karlowa ein Beweis gegen einen von Anfang an einheitlichen Text. Alle diese angenommenen Ursprungs-Konstitutionen seien darüber hinaus den Pragmatischen Sanktionen zuzurechnen gewesen. Beweis hierfür sei das in den *capita 3 und 27* vor dem *dat* auftauchende Wort *pragmatica*. Für ihn sind also die *subscriptiones* in diesen beiden *capita* Beispiele für zwei vollständiger (erhaltene) *subscriptiones*.

Verhielte es sich so, dann müsste es ja im Gegenschluss aber ebenso bedeuten, Karlowa habe die anderen *capita* als in der Überlieferung verstümmelt betrachtet.

Dass alle diese angenommenen sieben Gruppen dasselbe Datum haben, stellt überdies für Karlowa kein Problem dar.<sup>284</sup> All diese Konstitutionen seien im Jahr 554 in Italien publiziert worden. Sie alle hätten den selben Hintergrund, nämlich regulierend ins zurückeroberte Italien einzugreifen. Auf diesem Hintergrund sei es später zu dieser Zusammenfassung in einem Auszug, wie wir ihn heute kennen, gekommen.<sup>285</sup>

Diesen Überlegungen tritt Krüger schon 1888 entgegen, nach dessen Meinung die PS nur ein einheitlicher Text gewesen sein konnte. Nur c. 1 enthalte einen Satz, den man als Prooemium sehen könne. Dem entsprechend habe nur c. 27 einen Epilog. Wären es mehrere Texte gewesen, hätte der spätere Zusammensteller diese Abschnitte praktisch ja neu anfügen müssen, was ganz und gar unwahrscheinlicher scheine.

Sein erster prinzipieller Gedanke mit dem vorhandenen Prooemium/Epilog klingt gut und logisch, der zweite, das spätere Anfügen, ist nicht so zwingend.

Denn auch Krüger scheint trotzdem bezüglich der Häufigkeit und Art der *subscriptiones* im Zweifel gewesen zu sein. Deswegen schiebt er wohl eine Erklärung für ihr Auftauchen nach: Sie stünden dort (1) aus Gründen der Spielerei der Schreiber.

Das kann sein, überzeugt aber nicht wirklich. Als weiteren Grund dafür gibt uns Krüger erst nur einen „unbekannten Grund“, um sich dann aber doch auf ein Beispiel zu besinnen, etwa (2) um die Aufnahme der einzelnen Stücke in eine systematische Sammlung vorzubereiten.<sup>286</sup> Auch diese Mutmaßung wirkt nicht zwingend, und zu beweisen ist sie erst recht nicht.

---

<sup>284</sup> Muss es auch nicht; der hypothetische Ersteller eines Epitoms muss die *subscriptiones* ja nicht alle korrekt und komplett übernommen haben.

<sup>285</sup> Karlowa 1 S. 937, 938.

<sup>286</sup> Krüger S. 354.

Conrat nahm 1891 eine Zwischenposition ein. Auf der einen Seite sieht er - wie Hänel - in der PS eine „Raffversion“ von etwas ursprünglich längerem. Diese Sicht macht er aber nicht, wie Hänel oder Karlowa, vor allem an den *subscriptiones* fest; allein die „Knappheit ihrer Sätze“ in der PS, die früher schon Hänel anmerkt, sei bereits ein ausreichendes Indiz dafür. Diese gekürzte Version habe aber ihren Ursprung – und da folgt er wieder Krüger – in einer einzelnen Konstitution, und eben nicht in mehreren.<sup>287</sup> Die angebliche Knappheit der Sätze beweist aber wenig und bleibt Vermutung, wenngleich sein Gedanke, wir könnten hier die gekürzte Version **einer** Ursprungskonstitution vor uns haben, durchaus nicht (ganz) auszuschließen ist.<sup>288</sup> Schönbauer nimmt zu dieser Problematik 1954 keine eigene Position ein, und wiederholt allein die Ausführungen der oben genannten Autoren.<sup>289</sup> Genauso sieht Archi 1981 in der Frage „Einzeldokument“, ja oder nein, und ob das Ganze ein Epitom ist, durchaus noch die Möglichkeit, sich das Hirn zu zermartern, legt sich aber selbst nicht fest.<sup>290</sup>

An dieser Stelle soll auf Grund dessen angemerkt werden:

Die Gruppentheorie beinhaltet einiges, das für sie spricht, besonders die große Anzahl verschiedener *subscriptiones*. Dennoch wird diese Theorie dadurch wieder unwahrscheinlich, dass alle die ausführlichen *subscriptiones* dasselbe Datum führen. Man kann dieses „am selben Tag“-Problem vielleicht etwas aufweichen und in Frage stellen, wenn man Bierers Ausführungen folgt.

Die Überlieferung der Subscriptionen sei bei allen Novellensammlungen schwieriges Terrain. Manchmal seien diese gar nicht vorhanden, in anderen Fällen nur teilweise. Aber auch wenn man eine, dem ersten Augenschein nach vollständige Subscription vor sich zu haben glaube, erweise sich im Vergleich mit den anderen Sammlungen häufig ihre Korruption.

Bei der bedeutendsten „Sammlung der 168“ beispielsweise fänden sich die *subscriptiones* allein in der Venezianer-Handschrift. Spätere Abschriften bzw. Drucke erachteten dann aber die Subscriptionen nicht immer als wichtig und maßgeblich, ließen sie zum Teil völlig weg.

---

<sup>287</sup> Conrat S. 131.

<sup>288</sup> Noch Liebs (1987) S. 125 schließt sich dieser Meinung an und sieht in der PS nur eine Auszug von einem ursprünglich längeren Gesetzeswerk.

<sup>289</sup> Schönbauer S. 249, 250.

<sup>290</sup> Archi S. 2003.

Diese Probleme gülten auch im Besonderen für die *Epitome Iuliani*, in dessen Anhang sich ja die PS fand. Vor allem einige ältere Handschriften davon - hervorzuheben seien hier Ranconet und Pithou - enthielten umfangreiche *subscriptiones*. Bei dem für uns interessanten Anhang lieferten vor allem Mirae und auch Cujacius in dessen *expositio* die besten Angaben. In der Masse der übrigen Handschriften sei es aber wiederum recht üblich gewesen, sich die Subscriptionen ganz oder so weit möglichst zu ersparen. Die genannten Probleme könnten aber nicht allein an der oft lückenhaften Überlieferung des Mittelalters und der frühen Neuzeit festgemacht werden: Man hätte es schon beim Vorgang der Erst-Sammlung nicht immer genau genommen, bzw. manches sei „passend“ gemacht worden, und sei es nur aus Gründen des Platzsparens.

Das vielfache Fehlen oder auch die Korruption der *subscriptiones* sorgten später für einen Vergleich zwischen den Sammlungen, und was häufiger vorkam, wurde dann als die originale Subscription angenommen.<sup>291</sup>

Diese Vorgehensweise machte natürlich vor allem diejenigen Fälle fragwürdig, wo man nur aus einzelnen Quellen die *scriptio* hatte, und nicht viel vergleichen konnte. Auch im Fall unserer app 7. der *Epitome Iuliani* war die Vergleichsmasse nicht sehr groß, und definitive Aussagen stehen daher heute immer auf sehr wackeligem Boden. Nimmt man diese unsichere Basis als gegeben an, so gibt sie nur mehr scheinbare Argumentationshilfe für die Anhänger der Theorie über mehrere Ursprungskonstitutionen. Zugleich macht sie ihnen das Leben ungleich schwerer, da sich ihre Argumentation ja an einzelnen Worten aufhängt. Gerade nach den zuvor beschriebenen Unsicherheiten wird aber eine wortklauberische Argumentation problematisch. Man sollte sich also nicht (zu) stark an den einzelnen Subscriptionen „festbeißen“.

Daran anknüpfend muss jetzt Kaiser genannt werden, der sich 2004 zuletzt dieses Problems noch einmal angenommen hat. Zuerst einmal sieht er die *subscriptiones* bei der PS von 554 generell öfter zu Unrecht im Nachhinein eingeschoben und darüber hinaus noch weitere nachträgliche Veränderungen am Werk: Die Einteilung des Werkes in 27 Kapitel glaubt er als erst im Frühmittelalter geschehen. Auch die allen Kapiteln, außer dem vierten, gemeinsamen kurzen Inhaltsangaben hält er für später hinzugefügt. Sie schöpften, seiner Meinung nach, aus dem Kapiteltext oder gäben den Inhalt nicht

---

<sup>291</sup> Biener S. 500- 502.

wirklich wieder.<sup>292</sup>

Er stimmt damit mit Liebs überein, der ebenfalls die Kapitelüberschriften als später entstanden erkennt.<sup>293</sup>

Diese Argumentation hat vieles für sich (siehe dazu auch die Ausführungen zu den Einzelkapiteln, Teil 3). Dennoch kann sie nicht als gesichert gelten.<sup>294</sup>

Schon Pescani sah 1966 einiges nämlich anders: Die Kapitelunterteilung und auch die kurzen Zusammenfassungen seien nämlich durchaus im Ursprungsdokument bereits enthalten. Als schlagendster Beweis gilt ihm dabei *caput 15 ( Illud etiam praeteritis capitulis inserendum esse censuimus)*.<sup>295</sup>

Aber auch diese Zeilen können durchaus anders gedeutet werden; man erinnere sich daran, was Karlowa davor aus denselben Worten für andere Schlüsse zieht.

Diese unterschiedlichen Aussagen geben natürlich Befürwortern eines einheitlichen Ursprungsdokuments ihrerseits gute Argumente in die Hand:

So sieht z. B. auch Kaiser erwartungsgemäß keine eindeutigen Indizien, die PS von 554 sei nur ein Auszug aus irgendeinem oder irgendwelchen anderen Texten. Praefatio und Epilog – aber auch der Stil - seien in keiner Weise außer der Reihe zu den übrigen Novellen.<sup>296</sup>

Auf den Stil bezogen sind die Meinungen derer, die sich näher mit dem Dokument beschäftigt haben, wiederum gespalten.

Vor allem Archi sieht die Sache nämlich entgegengesetzt: Die PS weise im Stil Unterschiede zwischen den anderen, späteren *constitutiones* auf. Diese Unterschiede wecken bei ihm Zweifel an der Überlieferungsqualität des Dokumentes. Auch die Möglichkeit von späteren Textmanipulationen will Archi nicht ausschließen. Vor allem fehlten wesentliche Charakteristika, die ansonsten der kaiserlichen Kanzlei zu eigen gewesen seien.

---

<sup>292</sup> Kaiser (2004) S. 255, 347-352.

<sup>293</sup> Liebs (1987) S. 125: Er sieht als deren Urheber denselben, der den Auszug erstellte (worin er sich wieder nicht mit Kaiser deckt!). Als Sinn sieht er einen Einsatz im Rechtsunterricht.

<sup>294</sup> Selbst wenn man von einer nachträglichen Einfügung der Kapitel-Zusammenfassungen ausgeht, so lässt dies dennoch auch noch andere Überlegungen zu. Wenn man die PS als einen Leitfaden nicht nur für die Zeit bis 568, sondern darüber hinaus auch für die spätere Zeit in den Restbesitzungen in Italien sieht, so können diese Zusammenfassungen durchaus auch zur *Verdeutlichung* der einzelnen Punkte im Nachhinein dazugekommen sein. Nicht notwendigerweise muss aufgrund der teilweisen Widersprüche hier ein späterer „Stümper“ am Werk gewesen sein.

<sup>295</sup> Wenngleich er am Ende seiner Ausführungen doch zugibt, dass die Kapitelzusammenfassungen, vor allem bei c. 3 (die auch Kaiser herausstreckt), am Inhalt vorbeiziehen; Pescani ist aber ebenso wie Kaiser nicht davon überzeugt, dass es sich hier ursprünglich um mehrere Konstitutionen gehandelt habe, Pescani S. 553, 554.

<sup>296</sup> Kaiser (2004) S. 255, 348-352.

Er schildert leider nicht näher, welche Merkmale er meint, könnte sich eventuell aber auf die fehlende *inscriptio* beziehen.<sup>297</sup>

Alles in allem ist es praktisch unmöglich, den Beweis in irgendeine Richtung wirklich überzeugend zu führen, gerade auch über Fragen des Stils. So ist es auch kaum möglich, zu einem allseits akzeptierten Urteil zu kommen – man denke allein an die Diskussion über die Übersetzungsqualität des Authentikums. Bei den *subscriptiones* und der Frage nach einem oder mehreren Ursprungskonstitutionen und der gegensätzlichen Beantwortung, ob das Ganze einen Auszug darstellt oder nicht, ist für die Betrachtung des Inhalts erst einmal nicht sehr erheblich – und deshalb für den Verlauf der Arbeit kein Störfaktor.

Bei den Kapitelzusammenfassungen und auch bei der Unterteilung in 27 Kapitel liegt die Lage ein wenig anders: Weil es in einigen Kapiteln einen bedeutsamen Unterschied macht, ob man die Kapitelüberschrift für ihr Verständnis „mitrechnet“ oder eben nicht. Im extremsten Fall muss ein solches Kapitel dann aus zwei recht unterschiedlichen Ebenen betrachtet werden.

---

<sup>297</sup> Archi S. 1972, 1973.

## 2.4 Juristische Einordnung

Von allen Pragmatischen Sanktionen der Antike ist die von 554 die bekannteste. Für diese findet sich eine Anzahl von Namensbezeichnungen in der Literatur, von Pragmatischer Sanktion - der wohl gebräuchlichsten - zu Pragmatischer Konstitution, desgleichen in lateinisch als *sanctio pragmatica*, *pragmatica sanctio*, *constitutio*<sup>298</sup> *pragmatica* und noch weitere Varianten.

Im Text selber steht in *caput 27* folgende Selbstnennung „*Quae igitur per hanc divinam pragmaticam sanctionem*“.

Pragmatische Sanktionen (*pragmaticae sanctiones*) insgesamt tauchen unter verschiedenen Bezeichnungen auf: *leges pragmaticae*<sup>299</sup>, *sanctiones pragmaticae* oder auch einfach *pragmatica*, daneben *pragmaticae iussiones*, *pragmaticae formae* und in anderen Variationen darüber hinaus auch mit griechischen Bezeichnungen, sowohl als *pragmatikoi tupoi* oder *nomoī*.

Was eine „Pragmatische Sanktion“ genau ist und im Wesen ausmacht, darüber war und ist man sich bei den Juristen nicht völlig einig.

Schon Mommsen versuchte sich an dieser Thematik und stellte fest: Beide Nennungen seien möglich, sowohl *pragmatica sanctio* als auch *pragmaticum rescriptum*.<sup>300</sup>

Pragmatische Reskripte, da nur für einzelne Personen gültig, seien geradezu der Gegensatz zu den *leges generales*, die ja allgemeine Gültigkeit beanspruchten.

Somit war einem weiteren Streit also nicht abgeholfen.

Deswegen sollte man vielleicht zuerst einmal festhalten, worüber Einigkeit besteht, nämlich: Pragmatische Sanktionen waren keine Gesetze im vollen Wortsinne. Sie hatten eher den Charakter von administrativen Verordnungen.<sup>301</sup>

Darüber hinaus sind sie - juristisch gesehen - ein schwieriges Terrain. Umso mehr ist es wohl nötig, etwas genauer auf sie einzugehen, am besten vielleicht so:

Pragmatische Sanktionen sind ein „Mittelding“ oder „Mittelglied“ zwischen den

<sup>298</sup> Der Unterschied zwischen *constitutio* und *lex* ist rein stilistisch. Wenn der Gesetzgeber *lex* gebraucht ist eher von einem neuen Gesetz die Rede, wohingegen man mit *constitutio* eher auf ältere, frühere verweist, siehe Kußmaul S. 76.

<sup>299</sup> Obwohl hier *lex* danaben steht, fallen auch diese trotzdem in die Reihe der „normalen“ *Pragmaticae*; sie sind nicht etwa damit zu den *leges generales* zu zählen, siehe Kußmaul S. 33.

<sup>300</sup> Mommsen, *Sanctio pragmatica* S. 426.

<sup>301</sup> Kußmaul S. 16-19.

Reskripten und den *leges generales*. Sie kommen ab dem frühen 4. Jahrhundert vor. Im Codex werden sie oft neben den Reskripten behandelt (Titel 1,23). Manchmal werden Sie auch wie eine Unterart der Reskripte behandelt oder gar zu ihnen gezählt.<sup>302</sup>

Doch Dirksen allerdings wendet sich entschieden gegen die letztere Zurechnung: Für ihn ist der Rahmen von Reskripten zu begrenzt, um Pragmatischen Sanktionen gerecht zu werden. Diese seien in ihrer Verwendungszeit nie zu den eigentlichen Reskripten gezählt worden. Dass man die Begriffe trotzdem häufig nebeneinander fände, sei allein solchen pragmatischen Sanktionen geschuldet, die zur Förderung von engen Privatinteressen - entgegen ihrer eigentlichen weiten Sinngebung - auf schriftliche Bittstellung erlassen worden seien.<sup>303</sup>

Bemerken sollte man auch eine gewisse Entwicklung in der Anwendungszeit: Sah man im Codex Theodosianus *rescripta* und *pragmaticae* eher noch als einander ähnliche Bestimmungen an, so hat sich der Charakter der *pragmaticae* bis zum CIC zu einem deutlich eigenständigen Instrument entwickelt.<sup>304</sup> Darüber lässt sich (sicher) streiten. An dieser Stelle ist auch eine kurze Bemerkung zu den *adnotationes* notwendig und nützlich: Sie sind ebenso wie die Pragmatischen Sanktionen ein Instrumente, das erst seit dem Dominat in Gebrauch kamen. Auch Adnotationen werden wie die PS oftmals unter dem Oberbegriff der Reskripte aufgeführt. Eine *adnotatio* war ursprünglich eine Bemerkung, die vom Kaiser an den Rand eines Gesuches geschrieben wurde. Diese wandelte sich im 4. Jh. zu einer eigenen Urkundenform, die zwar *der magister memoriae* aufgesetzt, aber noch durch eine eigenhändige Grußformel oder einen Vollziehungsbefehl durch den Kaiser selbst komplettiert wurde. Trotzdem lässt sich feststellen, dass sich diese Form nicht vollständig durchsetzte; auch die „alte“ Form in Art einer einfachen Randbemerkung blieb weiter gebräuchlich. Der direkte kaiserliche Beitrag zeichnete sie im Gegensatz zum *simplex rescriptum* aus, das eigenständig von den Hofkanzleien verfasst wurde. Zwar gab es auch bei den Reskripten solche mit eigenhändiger kaiserlicher Unterzeichnung, sie finden sich aber ab dem 5. Jh. eigentlich nicht mehr. *Adnotationes* sollten an sich auch immer Vergünstigungen für einzelne Personen sein, manchmal auch für Körperschaften. An sich sollten sich Reskripte und

---

<sup>302</sup> Krüger S. 270; Wesener schreibt S. 461: „Fallen *pragmaticae sanctiones* unter den Oberbegriff der *rescripta*.“

<sup>303</sup> Dirksen S. 59, 60, 78, 79.

<sup>304</sup> Kußmaul S. 30.

Adnotationen nicht gegenseitig überschneiden, dennoch wurden Adnotationen manchmal in der Praxis fast wie Reskripte gebraucht.<sup>305</sup>

*Versuch einer Abgrenzung von Pragmatische Sanktionen zu Reskripten*

Schauen wir uns dazu jetzt die Reskripte etwas genauer an:

Ursprünglich wurden kaiserliche Reskripte zu laufenden Prozessen angefordert. Diese Prozesse fanden aber nicht vor dem Kaiser selbst statt und er fällte auch nicht die Entscheidungen; sonst wären diese zu kaiserlichen Dekreten geworden. Man holte vielmehr einen rechtlichen „Rat“ beim Kaiser ein, der dann faktisch jedoch entscheidend war.<sup>306</sup>

Urheber einer solchen Anfrage konnten entweder eine der Parteien vor Gericht oder das Gericht selber sein. Diese kaiserlichen Ratschläge durften - und wurden auch - durchaus auf andere Prozesse übertragen werden, wenngleich dieses Vorgehen mit einigen Problemen behaftet war. Sie wurden, laut Karlowa, zugleich „Prozessakte und Rechtsquelle“.<sup>307</sup>

Die Qualität dieser Reskripte ließ im Lauf der Jahrhunderte stark nach. Dazu kamen durch die Reichsteilung weitere Schwierigkeiten: An sich sollten die kaiserlichen Reskripte stets auch in der jeweils anderen Reichshälfte zur Gültigkeit kommen, praktisch war dies aber nicht der Fall. Zusätzlich war keine gegenseitige Abstimmung mehr vorhanden, so dass es auch zu einander widersprechenden Reskripten kam, die ja im einheitlichen Rechtsraum dann beide gegolten hätten. Ihre Bedeutung schwand also in der Folgezeit. Vor allem seit Konstantin hatten Reskripte nicht mehr die „Kraft“, geltendes Recht zu überstimmen. Reskripte, die dem geltenden Recht oder einem allgemeinen Edikt zuwider liefen, wurden nun für ungültig erklärt. Auch die Regeln für Prozess-Reskripte wurden in der Folgezeit verschärft.

Justinian nun wollte diesen Wust lichten. Zuallererst goss er mit denjenigen Reskripten, die er in den Codex aufnahm, diese in eine endgültig rechtlich bindende Form. Und diese „Beförderung“ betrifft eine große Anzahl, denn - laut Wenger - sind die Mehrzahl der in den Codex aufgenommenen Konstitutionen den Reskripten zuzurechnen. Erst damit wurden Reskripte endgültig zu *leges generales*.

---

<sup>305</sup> Kußmaul S. 35-38; Wesener S. 460, 461.

<sup>306</sup> Entscheiden war, dass solche Bitschriften die Unterschrift der Kaisers trugen. Seit Hadrian waren die Reskripte institutionalisiert. Ab Diokletian nimmt ihre Häufigkeit ab, siehe Wieacker S. 72, 73, 192, 193.

<sup>307</sup> Karlowa 1 S. 935; Wenger S. 427, 428.

Als nächstes schaffte er für die Zukunft Reskripte für laufende Prozesse ab. Die Richter sollten nur noch anhand des geltenden Gesetzes entscheiden. Wohl um Kaisern in Zukunft neue Ärgernisse und Arbeitslast zu ersparen, verbot Justinian ausdrücklich, in schwebenden Prozessen um eine Entscheidung des Kaisers zu bitten.<sup>308</sup>

Pragmatische Sanktionen behandeln im Gegensatz zu den Reskripten keine Entscheidungen zu Rechtsstreitigkeiten. Bei ihnen kommt nie die Bittschrift eines Antragstellers vor.<sup>309</sup> Inhaltlich sind sie jedoch nicht so scharf gegenüber den übrigen Konstitutionen-Gattungen abgegrenzt. Laut Krüger kann heute gar nicht mehr entschieden werden, welche der Konstitutionen zu den Pragmatischen Sanktionen gehört hat und welche nicht. In den Sammlungen der Novellen wurden dahingehende Bemerkungen oft nicht mit übernommen. Darüber hinaus war eine genaue Benennung als PS vielfach im Text – anders als bei der von 554 – gar nicht extra ausgeführt. Bei diesen Fällen gab nur die Art der Ausfertigung des Originals Aufschluss über seinen Charakter als Pragmatische Sanktion.<sup>310</sup>

#### *Was ist eine Pragmatische Sanktion?*

Zuerst gilt festzuhalten, dass der Name „Pragmatische Sanktion“ relativ neu war; erst in der Spätantike in Gebrauch. Die *pragmaticae sanctiones* oder einfach *pragmaticae* tauchten erst seit der Zeit Konstantins auf und stellten eine (neue) Art kaiserlicher *epistolae* dar.<sup>311</sup>

Dieser zeitlichen Festlegung widerspricht ein wenig Dirksen, der zwar die Namensgebung in dieselbe Zeit einordnet, den Werdegang dieses juristischen Instruments aber etwas früher einstuft: Schon seit Beginn des Prinzipats hätten Kaiser Verfügungen gleichen Zwecks und Inhalts herausgegeben. Doch auch er sieht in ihnen kaiserliche *epistolae*, und zwar in der Definition als alle schriftlichen, an einen bestimmten Adressaten gerichteten, formalen Ausfertigungen der Kaiser.<sup>312</sup>

Wenger und Wesener setzen den Zeitpunkt etwas später an und verorten ihr Auftauchen ins frühe 5. Jahrhundert, denn als frühestes sicheres Beispiel gäbe es das *Rescriptum*

<sup>308</sup> Karlowa Bd. 1 S.935, 936; Wenger S. 430- 432.

<sup>309</sup> Dirksen S. 79.

<sup>310</sup> Krüger S. 270.

<sup>311</sup> Karlowa 1 S. 936 .

<sup>312</sup> Dirksen S. 78, 79.

*Pragmaticum* von Honorius aus dem Jahr 410.<sup>313</sup>

Was ist eine Pragmatische Sanktion? Es ist schwierig, eine umfassende Definition dafür zu geben, die für die gesamte Zeitspanne gültig wäre, zumal an dem, was Pragmatische Sanktionen ausmachte, sowohl von Justinians Vorgängern als auch von ihm selbst noch Veränderungen vorgenommen wurden. So verwundert es kaum, dass viel Raum zur Interpretation bleibt. Daher entspann sich bereits in der Vergangenheit ein reger Diskurs, wie und als was denn genau Pragmatische Sanktionen einzuordnen wären.<sup>314</sup>

Codex und Novellen bieten zwei, bzw. drei Stellen ein paar Erklärungen: Zum einen ist da 1, 23, 7, 2 aus der Regierungszeit Zenons (474-75 und 476-91).<sup>315</sup> Hier werden folgende wichtige Aspekte aufgezählt, die eine pragmatische Sanktion kennzeichnen:

- Sie gingen nicht an einzelne Individuen bezüglich privater Angelegenheiten.

Eine Pragmatische Sanktion sollte Angelegenheiten von öffentlichem Interesse bereinigen. Dieses Ziel ist ja schon im griechischen Namen „pragma“ (Sache, Angelegenheit etc.) angedeutet. Vor allem dem Gemeinwohl sollte gedient werden.<sup>316</sup>

- Ihre Erstellung musste zuvor (vor 1, 23 Zenon) von einer „organisierten Personengruppe“ mit einer Petition angestoßen worden sein.

Anscheinend hatte diese Regelung aber bald die Tür für Missbrauch -wie schon unter den Reskripten gang und gäbe - geöffnet. Eine große und zugleich gesellschaftlich mächtige Gruppe konnte so nämlich bei gemeinsamer Interessenslage auch Regelungen anstoßen, die zwar ihren eigenen Interessen nützten, aber dem Allgemeinwohl insgesamt schadeten. Als Beispiel kann hier die Erringung von Monopolstellungen im Handel genannt werden. Deshalb wird in der 1,23 ausdrücklich präzisiert und verschärft, wer eine Pragmatische Sanktion anfordern durfte:

Als erlaubte Gruppen wurden Kooperationen, Beamtenkollegien, Gemeinden oder ganze Provinzen aufgeführt; in unserem Fall ist es Vigilius, der für Italien darum bat. In späterer Zeit nahm man es nicht mehr so genau, Pragmatische Sanktionen wurden nun auch zu Gunsten von einzelnen Personen verfasst. Überhaupt sind Zenons

---

<sup>313</sup> Wesener S. 460; Wenger S. 434.

<sup>314</sup> Archi S. 1999; Dirksen S. 55-59.

<sup>315</sup> (ed. Blume) „2. Pragmatic sanctions, besides, shall not be issued to individuals to be used in private transactions, but shall be issued when at any time a guild, school, body of officials, curia, city, province, or some society of men shall file a petition on some public matter, and in them, too, shall be reserved the right to investigate the truth.“

Given at Constantinople, December 23 (477) (aus Archi S. 1999).

<sup>316</sup> Karlowa 1 S. 936; Wesener S. 460.

Vorschriften nachher nicht streng befolgt worden, auch und gerade nicht in Justinian's Regierungszeit.

Wenn eine entsprechende Bitte einer der vorgenannten Gruppen verfasst und in Konstantinopel eingetroffen war, ging sie an den Kaiser, dem das Entscheidungs- und Genehmigungsrecht vorbehalten war. Mit Glück und Beziehungen intervenierte der dann in diesem spezifischen Fall durch eine Sanktion und gewährte z. B. bestimmte Privilegien, oder er verordnete Beschränkungen.

Dieser bürokratische Ablauf führt zur zweiten relevanten Stelle im Codex: Selbst wenn man es geschafft hatte, dem Kaiser – vielleicht in einem unachtsamen Moment – irgendeine Vergünstigung durch eine PS „abzuluchsen“ so hielt dieser sich – wie in CI 10, 49, 2 ausgeführt – die Möglichkeit offen, seine Entscheidung entweder zu ignorieren und wieder zurückzunehmen, beispielsweise, wenn es um die Vergabe allgemeiner Pflichten ging.<sup>317</sup>

Darüber hinaus, an dritter relevanter Stelle, bedurften *einige* Pragmatische Sanktionen zusätzlich, bevor sie in Kraft traten, der Sichtung durch den Prätorianerpräfekten (Nov. 152, 1). Dieser konnte noch Einwände vorbringen und erfüllte so die Aufgabe als weitere Kontrollinstanz. Er konnte eine PS mit seinen Anmerkungen an die Regierung zurückschicken und eine Korrektur erbitten. Diese Regelung galt aber nur für die Pragmatischen Sanktionen, in denen es um die Befreiung von Steuerlasten ging.<sup>318</sup> Überhaupt waren Pragmatische Sanktionen eine eher unsichere Angelegenheit, vor allem im Lichte der Einschränkungen, die sie nach CI 1, 22, 6 unterworfen waren.<sup>319</sup> Öffentliches Interesse oder ein Widerspruch zum allgemeinen Gesetz reichten aus, um einer PS ihre Wirkkraft zu nehmen. Doch auch diese Einschränkung kann man nicht verallgemeinern; sie gilt gesichert nur für den prozessualen Bereich.<sup>320</sup>

---

<sup>317</sup> Archi S. 2000, 2001; Krüger 270, 271; Karlowa 1 S. 937; Wesener S. 460, 461.

<sup>318</sup> Wenger S. 436.

<sup>319</sup> (ed. Blume) „1.22.6. Emperor Anastasius to Matronianus, Praetorian Prefect. We warn all the judges of our whole state, whether in major or minor positions of administration, not to suffer any rescript, pragmatic sanction, or imperial notation which is contrary to the general law or adverse to the public interest to be brought forward in the trial of any case, but not to hesitate to follow in every respect the general imperial constitutions. Given at Constantinople July 1 (491).“ (aus Archi S. 1999)

<sup>320</sup> Wenger S. 437; Kußman S.32 bemerkt ihren herausragenden Charakter: „Adnotatio und Pragmatica haben also den höchsten Rang unter allen kaiserlichen Anordnungen, die nicht Gesetze sind.“

Pragmatische Sanktionen betrafen sowohl privates Recht als auch öffentliches Recht.

Ihr Focus richtete sich häufig auf das Steuerwesen und kirchliche Fragen.<sup>321</sup>

Daneben deckten sie inhaltlich eine große Bandbreite von Feldern ab:

Zum einen brachten sie ganzen Personengruppen zusätzliche außerordentliche Steuerforderungen oder Steuererlasse<sup>322</sup>, Edictum Iustiniani 12 handelt von einer (einmaligen) Steuereintreibung, Nov. Valent. 1, 1, 2 gestand den Erlass ausstehender Steuern zu.

In anderen ging es um die Verfassung und die Verwaltung von einzelnen Provinzen (CI 1, 27, 2; Nov. 152 c.1). Manche behandelten wiederum allgemeine Rechtsfragen (Nov. 162) oder gewährten Privilegien (CI 5, 5, 9). Weitere gaben Anweisungen bezüglich einzelner Verwaltungszweige (CI 12, 33, 5, 8 oder Nov. 59). Es gab Begleitschreiben, mit denen zusammen Konstitutionen einer Reichshälfte zur anderen gesandt wurden.

Dafür war sogar zwingend eine Pragmatische Sanktion vorgesehen. Manche beschäftigten sich darüber hinaus auch mit der Verweisung von Prozessen nach Konstantinopel (Nov. 69, 4, 2) und einigem anderen mehr.<sup>323</sup>

Und außerdem gab es die PS von 554, die Bestimmungen allein für Italien enthielt.<sup>324</sup>

All diese eben genannten rechtlichen Bereiche wurden im Allgemeinen auch in den *leges generales* oder den Reskripten abgedeckt.

Welche speziellen Unterschiede lassen sich dann zu den PS ausmachen?

Die Veröffentlichung von Pragmatischen Sanktionen war bei einigen eigens vorgeschrieben, bei anderen nicht.<sup>325</sup> Bei denen, die diesen Vermerk nicht ausdrücklich trugen, war die Art der anschließenden Veröffentlichung aber nur dem Empfänger überlassen worden. Dieser Nicht-Vermerk ist also kein echtes weiterhelfendes Charakteristikum einer Pragmatischen Sanktion.

Einen wirklichen Unterschied kann man vielleicht an anderer Stelle ausmachen: Dass

<sup>321</sup> Wesener S. 461; Auch Kußman S. 91 erläutert die Unmöglichkeit, inhaltliche Übereinstimmungen bei allen Pragmaticae auszumachen; dennoch erkennt er gewisse Beschäftigungsschwerpunkte, die in den meisten der von ihm untersuchten Pragmaticae bis 557 vorkamen: entweder Angelegenheiten oder Fragen von Steuern und *munera*. Vor allem bei den Kooperationen (ebd. S.95) gibt es einen Zusammenhang mit den Pragmatischen Sanktionen. Vor allem ihre Mitglieder hatten ein Interesse durch PS Privilegien zugesprochen zu bekommen.

<sup>322</sup> Karlowa 1 S. 937.

<sup>323</sup> Krüger S. 270; Karlowa S. 940; Mommsen, *Sanctio pragmatica* S. 426-28.

<sup>324</sup> Pragmatische Sanktionen, die an einzelne Provinzen gingen, waren durchaus gebräuchlich, siehe Kaiser (2007) S. 121, speziell FN 46.

<sup>325</sup> Vor allem in frühen *pragmaticae* bis 457 war bis auf eine Ausnahme nie ein Publikationsbefehl enthalten, siehe Kußmaul S. 78; Unter Justinian und unter seinen unmittelbaren Nachfolgern ist dieses Gebot zwar häufiger der Fall, aber durchaus nicht die Regel, siehe Kaiser (2007) S. 135, 192.

ein Dokument als eine pragmatische Sanktion betrachtet wurde, lag in erster Linie an der Art seiner Abfassung und Ausfertigung. In einigen Fällen ist die Ausfertigung durch besondere Kanzleibeamte, die *pragmaticarii*, angewiesen. Genaueres darüber hinaus weiß man allerdings ansonsten nicht, was speziell die PS-Dokumente gegenüber anderen auszeichnete und so ist eine allgemein verbindliche Einordnung, was eine Pragmatische Sanktion genau ausgemacht habe, kaum zu leisten.<sup>326</sup> Wie eine Pragmatische Sanktion darüber hinaus zur Wirkung gelangte, ist heute ebenso schwer zu beurteilen. Ein Weg, den wir sicher kennen, war durch ein Ausführungsedit, das wir zumindest im Fall des Edikt des Thomas dabeihaben.<sup>327</sup>

#### *Abgrenzung der Pragmatischen Sanktion zur lex generalis*

Wie lassen sich nun Pragmatische Sanktionen und *leges generales* voneinander abgrenzen?

Laut Karlowa dienen Pragmatische Sanktionen nur dazu, zu „renovieren“, was durch ältere *leges generales* schon festgelegt worden ist. Sie stellen keine neuen Rechtssätze auf.<sup>328</sup>

Zur Erinnerung: Eine *lex generalis* ist ein allgemein gültiges Gesetz, im Gegensatz zu einem nur speziell gültigen.

*Leges generales* waren die bedeutendste Rechtsquelle, angefangen seit der Zeit des Dominats. Eine *lex generalis* konnte in verschiedener Form auftreten.

Zum Ersten als *constitutio generalis*. Diese wurde zuerst an einen der beiden Reichssenate adressiert.<sup>329</sup> Dort wurde dann dieser kaiserliche Erlass von einem hohen Beamten verlesen. Dabei nahm man es der Form nach ganz genau, so war es sogar vorgescriben, wann und von welchem Beamten vorzutragen sei. Daneben wurden noch mehr Kontrollinstanzen in die Pflicht genommen<sup>330</sup>: Nach einem einstimmigen Senatsbeschluss war auch das Konsistorium mit der Beratung betraut, wo man ebenfalls zu einer Meinung kommen musste. Anschließend wurde der mehrfach geprüfte Gesetzesvorschlag dort im Beisein des Kaisers zu einer *lex generalis*.

<sup>326</sup> Wenger S. 437, 438; Garrido S. 552, 553.

<sup>327</sup> Kaiser (2007) S. 192.

<sup>328</sup> Karlowa 1, S. 939.

<sup>329</sup> Cl 1, 14, 3 (Aus Wenger S.433)

<sup>330</sup> Cl 1, 14, 8 (Aus Wenger S.433)

Dennoch werden - vor allem in CI 1, 14, 3 - noch andere Möglichkeiten aufgezeigt, und so hafteten den eigentlich sehr strengen Kontrollkriterien doch Zweifel an, selbst wenn Justinian diesen Makeln an anderer Stelle, in den Einführungskonstitutionen, ein Ende zu setzen versuchte.<sup>331</sup>

Zum Zweiten konnte auch ein kaiserliches Edikt die Rolle einer *lex generalis* übernehmen, in der Form einer *edictalis lex*, die jedoch in der Zeit ihrer Verwendung starken Schwankungen im Charakter unterworfen war. Nur diese eine spezielle Art *edictum* galt als *lex generalis*. Es ging in der *subscriptio* mit dem Auftrag an einen hochstehenden Beamten eines Verwaltungsbereichs, für dessen Veröffentlichung zu sorgen.

Dadurch war ein solches Edikt auch kein *edictum* im späteren Sinne, d.h., in der Zeit Justinians. Es richtete sich nämlich nicht direkt an die eigentlich Betroffenen. Erst nach der Veröffentlichung durch diesen spezifischen Beamten bekam es Gültigkeit. Auch hier wurde es ganz genau genommen: Neben dem mit Datum versehenem Empfangsvermerk folgte Ort und Datum, an dem der betroffene Beamte für die Aushängung der Anordnungen zu sorgen hatte. So vollständig ist uns aber die Subscription in den wenigsten Fällen überliefert; man muss sich meist mit Teilen davon zufrieden geben.

„Normale“ kaiserliche *edicta* benötigten diese präzise Vorgehensweise nämlich nicht. Zwar fand sich auch auf ihnen ein Veröffentlichungsvermerk. Aber kein hoher Beamter musste dafür einstehen. Es reichte im Normalfall, jenes Edikt, entsprechend des in der *subscriptio* vorgegebenen Befehls, einfach öffentlich auszuhängen.<sup>332</sup>

Wie schon zuvor beschrieben<sup>333</sup> sollten *leges generales* gegenüber anderslautenden pragmatischen Sanktionen ihre Wirkkraft behalten.

Dieser Sachverhalt brachte schon Krüger auf den Gedanken, auf die PS sei gegenüber den *leges generales* bei der Erstellung weniger Sorgfalt verwendet worden.

Dem gegenübergesetzt seien Pragmatische Sanktionen aber von stärkerer Wirkkraft als die Reskripte gewesen (Nov. 69, 4). Darüber hinaus ist es schwierig, Unterschiede in der Art der Ausfertigung festzumachen.

Erschwert wird die Unterscheidung zudem, da bei einigen Pragmatischen Sanktionen

---

<sup>331</sup> Karlowa 1, S. 939; Wenger S. 433, 434.

<sup>332</sup> Karlowa 1, S. 939, 940.

<sup>333</sup> Anhand von CI 1, 22, 6; sehe dazu ebenfalls Nov. 113, 1.

(Edictum Iustiniani 7) der Gegensatz in der Geltung der beiden aufgehoben wurde. Jene kann man so im Prinzip gleich zu den *leges generales* rechnen. Bei den *leges generales* musste es, wie erwähnt, zwingend zu einer öffentlichen Bekanntmachung derselben kommen. Bei den Pragmatischen Sanktionen dagegen ist diese Maßgabe nur selten extra ausgeführt (Nov. Mariani 2; Nov. Anthemii 2). In den allermeisten Fällen blieb es also den Angeschriebenen überlassen, auf welche Art und Weise sie das Übermittelte nun kundtun wollten.<sup>334</sup>

Gehen wir zurück zum Ausgangspunkt dieser Gedankengänge.

Anfangs wurde gesagt, dass es im Allgemeinen schwierig sei, eine Definition für die *pragmatica sanctio* zu geben, die für die gesamte Zeitspanne Gültigkeit besessen habe. Folgende Entwicklung lässt sich schließlich erkennen: Eine Pragmatische Sanktion floss ursprünglich aus einer Entscheidung des Kaisers in einer einzelnen Rechtsfrage von öffentlichem Interesse.

Folglich erschien sie bei den Ausführungen des Kaiser Zenon hierzu noch unter den Reskripten. Einen Antragssteller hatte es dabei nicht zwingend bedurft, wenngleich ein solcher häufig der Anlass einer PS war. Vom Moment der kaiserlichen Antwort, bzw. seiner Kanzlei, an war der Vorgang auf das Niveau einer „Sondernorm“ gehoben, in der der Kaiser das letzte Wort gesprochen hatte.

Die Kaiser des 5. Jahrhunderts waren aber dem gegenüber bemüht, solche Sondernormen zurückzudrängen.

Bei Justinian wird dann die Grenze zwischen *pragmatica sanctio* und *lex generalis* so fließend, dass die Aussagen im Codex dazu teils in sich widersprüchlich sind.<sup>335</sup> Zu seiner Zeit kommt es also auf die einzelne Pragmatische Sanktion an, ob sie den Charakter einer *lex generalis* hat oder eben nicht.<sup>336</sup>

### *War die PS von 554 eine lex generalis?*

Über diese Frage wird seit Jahrzehnten unter den Rechtshistorikern und Juristen diskutiert.

<sup>334</sup> Krüger S. 270, 271.

<sup>335</sup> Wesener S. 465; Wenger S. 437.

<sup>336</sup> Manchmal machte Justinian in einzelnen PS gleich mit einem begleitendem Hinweis klar, dass hier eine *lex generalis* vorlag, Kaiser (2007) S. 85.

Karlowa verneint dies eindeutig: Pragmatische Sanktionen bleiben immer, auch wenn sie verschiedene einzelne Rechtsvorschriften zusammenfassen, *allgemeine Verwaltungsanordnungen*. Er begründet diese Aussage vor allem mit dem - oben erwähnten - Wirkkraftverlust gegenüber den *leges generales* im Widerspruchsfall. Im Fall der Pragmatischen Sanktion von 554 sieht er sich zu weiteren Erklärungen genötigt: Wenn auch viele andere Autoren gerade sie zu den *leges generales* rechneten, sei diese Einordnung gänzlich unbegründet, denn gerade diese Sanktion führe und stelle den Kern ihres Wesens, die bloße Verwaltungsanordnung, offensichtlich vor Augen. Er streicht dabei die, nach oströmischer Sicht, ja die ganze Zeit ungebrochene Einheitlichkeit des Rechtsraumes von Ostgotenreich und Ostrom hervor. Als begründenden Beweis verweist er auf *caput* 11. Da die römischen Gesetze auch schon unter den Ostgoten gegolten und bereits während des Krieges die justinianischen Gesetzeswerke ihren Weg nach Italien gefunden hätten, sei das allgemeine römische Gesetz dort eh schon gültig gewesen. Deswegen hätte es zur Neuordnung keiner *lex generalis* bedurft, sondern lediglich einer umfassenden Verwaltungsanordnung.<sup>337</sup> Dieser Argumentation scheint bis hierhin stringent.

Schwieriger wird der Sachlage allerdings mit Karlowas Verweis auf die Bestimmungen Justinians für das rückeroberte Africa (in CI 1, 27). Diese Anordnungen scheinen ihm nämlich eindeutig als *lex*, zumindest der erste Teil davon (CI 1, 27, 1).

Fest macht er diese Ansicht an folgender Beobachtung: Africa, das vor der „Fremdherrschaft“ zur Präfektur Italien gehört hätte, sei nun zur eigenständigen Präfektur geworden. Eine derartige Erhebung müsste zwangsläufig mit einer *lex* auf den Weg gebracht worden sein; eine Pragmatische Sanktion sei hierbei nicht ausreichend gewesen. Dafür spräche zudem die feierliche Einleitung, die wiederum nur bei fundamentalen Gesetzen zu beobachten sei. Auch in der Bezeichnung im Text als *divina lex* sei ein starker Hinweis.

Im übrigen Teil des Textes ab CI 1, 27, 2 hingegen erkennt Karlowa hingegen wieder eine Pragmatische Sanktion: Sie habe den Inhalt einer einfachen Verwaltungsmaßregel gehabt und der Kaiser selbst habe die getroffenen Vorschriften nur für provisorisch erklärt.<sup>338</sup>

Diese Argumentation wirft einige Probleme auf: Das *ganze* Dokument wird am Ende des Texts selbst „Pragmatische Sanktion“ genannt. Karlowa muss also auch hier wieder

---

<sup>337</sup> Karlowa 1, S. 937, 938.

<sup>338</sup> Karlowa 1, S. 938, 939.

(siehe subscriptio) als Ausweg zum Mittel greifen, hier mehr als einen ursprünglichen Text in 1, 27 zu sehen, mit allen daran haftenden Zweifeln. Für seinen Vorschlag, den ersten Teil einfach „abzutrennen“ könnten die Adressaten sprechen: Für 1, 27, 1 ist Archelaus genannt, für 1, 27, 2 Belisar.<sup>339</sup> Ganz so zugkräftig ist diese Beweisführung dennoch nicht; sie könnten durchaus - aus Gründen der Aufgabenverteilung - auf *einem* Ursprungsdokument aufgetaucht sein, nimmt man den überbordenden Militärbezug des an Belisar gerichteten Teils.

Wenn wir also für Nordafrika von einer einheitlich gemeinten Pragmatischen Sanktion ausgehen, so muss ihr sogar Karlowa viele Züge einer *lex generalis* zubilligen. Diese Einschränkung bringt allerdings seine vorhergehende Argumentation, die Pragmatische Sanktion von 554 sei keinesfalls eine *lex generalis* gewesen, ins Wanken.

Auch weitere Autoren beschäftigen sich mit diesem Problemfeld bezüglich der PS für Italien: Cellurale sieht darin „eine Art“ *lex generalis*, obgleich es noch andere problematische Aspekte sowohl in der Zusammenstellung als auch an formalen Elementen gebe.<sup>340</sup>

Archi ist sich anscheinend ebenfalls nicht ganz sicher, ob die Pragmatische Sanktion eine *lex generalis* ist oder nicht, die Africa-constitutio übrigens viel eindeutiger als *lex generalis*.<sup>341</sup>

Auf die Frage, *lex generalis* oder nicht, eine endgültige Antwort zu geben, sehe ich mich gleichermaßen außerstande. Für meine Hinneigung zu einer verneinenden Einschätzung scheinen mir aber vor allem zwei Punkte von besonderem Gewicht: Nimmt man Karlowas Argumentation als Ausgangspunkt, so ist besonders *caput* 12 von Interesse (andere Aspekte siehe im Text über c.12). Hätten wir in der PS eine *lex generalis* vor uns, warum war dann Novelle 149 noch vonnöten, die wesentliche Aspekte reichsweit ausdehnt? In der 149 ist nämlich vielmehr eine *lex generalis* zu erkennen.

Darüber hinaus ist es oft angebracht, nicht zu kompliziert zu argumentieren.

Eine *lex generalis* sollte ja ein allgemeingültiges, das heißt, ein auf dem ganzen römischen Territorium gültiges Gesetz sein. „Unsere PS“ war sicher in Einzelbezügen z. B. für einen ägyptischen Statthalter interessant zu lesen; sie betraf ihn aber nicht in der

---

<sup>339</sup> Wenger S. 458.

<sup>340</sup> Cellurale S. 22.

<sup>341</sup> Archi S. 1972, 1973, 1985.

Realität. Das Dokument war ja spezifisch an das italische Publikum gerichtet und so in der Hauptsache nur für die dortigen Zustände gedacht und formuliert. Diese Tatsache macht es (fast) unmöglich, zumal schon nach Definition, in der PS von 554 eine *lex generalis* zu sehen.

## 2.5 Zusammenfassung und Schilderung des Blickwinkels

Schon 538 und 540 n. Chr. hatte man auf römischer Seite in Ansätzen Anstrengungen unternommen, Italien rechtlich wieder ins Reich einzugliedern. Diese erwiesen sich – wegen Totila – als verfrüht. In der Folgezeit ging das etwaig Erreichte wieder verloren. Jetzt, 554, nachdem sich Ostrom militärisch endgültig durchgesetzt hatte, hielt man die Zeit für reif, dieses Vorhaben zum Erfolg führen zu können.

Das zugesuchte Instrument war die Pragmatische Sanktion (*Pragmatica sanctio pro petitione Vigilii*) vom 13. August 554. Offiziell wurde sie erstellt auf Anfrage des Bischofs von Rom, dem Papst Vigilius, der sich zu dieser Zeit gerade im erzwungenen Exil in Konstantinopel befand. Als Empfänger wurden Narses und Antiochus genannt. In der *constitutio* legte Justinian selbst die Leitlinien fest, nach denen die Reorganisation von Italien zu geschehen hätte.

Mit diesem Bündel von Anordnungen wurde das Ziel verfolgt, die Zustände, so wie sie vor dem Verlust der Halbinsel an die „Barbaren“ gewesen waren, wiederherzustellen und die Verwaltungsstrukturen an die im Altreich anzulegen.

Die Pragmatische Sanktion stellte eine Notmaßnahme dar, aufgezwungen durch äußere politische Umstände und rechtliches Chaos. Sie enthielt das politische und administrative Reorganisationsprogramm, das der Kaiser Italien zugesetzt hatte.<sup>342</sup> Neben einigen politischen Regelungen spielen vor allem steuerliche und auch wirtschaftliche Fragen und Probleme eine wichtige Rolle.<sup>343</sup>

Schon ihr Entstehungsjahr ist bemerkenswert, weil die allermeisten Novellen bereits in den Jahren zwischen 535 und 539 entstanden waren,<sup>344</sup> zählt sie zu den wenigen Gesetzeswerken aus der späteren Herrschaftszeit Justiniens. Auch ist sie in Latein gehalten, im Gegensatz zu den meist griechisch-sprachigen anderen Novellen.<sup>345</sup>

Sie ist eines der wenigen Dokumente aus dieser Zeit, die ein gewisses Bild davon liefern, wie die Dinge in Italien nach dem Willen des Kaisers abzulaufen hatten. Außerdem sieht man anhand der gegebenen Weisungen, wo es denn besonderen

<sup>342</sup> Archi S. 1998, 2002, Cellurale S. 22.

<sup>343</sup> Pescani S. 553.

<sup>344</sup> Roman Law Library, Grenoble.

<sup>345</sup> Kearley S. 381, Wenger S. 658.

Regelungsbedarf gab. Man kann aus ihnen, wenn auch nur in Ausschnitten, Einblick und ein wenig das Gefühl für den tatsächlichen Ist-Zustand des Landes im Jahr 554 bekommen.

Die 27 *capita* der *Constitutio Pragmatica* behandeln pro Artikel überwiegend einzelne Sachgebiete, teilweise widmen sich aber auch mehreren Problemen. Auch sind sie nicht immer scharf voneinander abgegrenzt und manches wird mehrmals zum Thema. Pescani urteilt noch etwas schärfer. Er sieht in der PS sowohl mangelnde Klarheit als auch mangelnde innere Ordnung am Werk.<sup>346</sup>

Eine rein juristische ausgerichtete Gliederung erscheint wenig hilfreich, viel angemessener erweist sich eine Gliederung nach Sachgebieten.<sup>347</sup> Es wird kein Anspruch darauf erhoben, dass diese Unterteilung optimal sei. Bisweilen ist es wegen der schon angerissenen inhaltlichen Vielgestalt der Kapitel sehr schwer zu entscheiden, wo sie in der Gliederung ihren richtigen Platz fänden, und so könnte auch anders, mit gleichem Recht, eingeteilt werden. Folgende Schwerpunkte sind erkennbar:

---

<sup>346</sup> Pescani S. 554: Als Beispiel sieht er den direkten Zusammenhang zwischen 12 und 14, wo die thematisch unpassende 13 „dazwischengeschoben“ ist.

<sup>347</sup> Auch Pilara (2009) S. 144-45 geht nach Sachgebieten vor, er unterteilt das Ganze aber in 10 Bereiche. Das hat etwas für sich, wenngleich es kaum übersichtlicher wirkt, 27 Punkte auf 10 herunterzubrechen.

### **3 Die einzelnen capita**

#### 3.1 Die Gültigkeit der Beschlüsse der Ostgotenherrscher 1, 2, 5

#### 3.2 Rechts-, Eigentums- und Vertragsfragen 3, 4, (5), 6, 7, 8, 11, 13, 15, 16, 21, 23, 24, 27

- Recht und Rechtsprechung 11, 23
- Eigentums- und Vertragsfragen
  - \* Eigentum allgemein 8, 27
  - \* Dokumente und Besitztitel 3, (5), 7, 21
  - \* Herden 4, 13<sup>348</sup>
  - \* Sklaven und coloni 15, 16
  - \* Geschäfte mit dem Staat/öffentliche Geschäfte 24
  - postliminium 6

#### 3.3 Steuer 9, 10, 12, 14, 18, 19, 20, 26, (27)<sup>349</sup>

- Steuereinzug 9, 10, 12, 14
- Zwangsverkauf 18, 26
- Gewichte und Geldwechsel 19, 20

#### 3.4 Verwaltungsverfügungen 17, 22, 25

- Annona / Stadt Rom 22, 25
- Nonnen 17

---

<sup>348</sup> Pescani S. 554.

<sup>349</sup> Kaiser (2004) S. 471 bei der Steuer außer bei c. 19 und 20 (sowie 27).

### **3.1 Die Gültigkeit der Beschlüsse der Ostgotenherrscher**

#### 1.

Ut omnia firma sint, quae Amalasinta vel Atalaricus vel Theodatus concesserunt.

Pro petitione Vigilii venerabilis antiquioris Romae <episcopi> quaedam disponenda esse censuimus ad utilitatem omnium pertinentia, qui per occidentales partes habitare noscuntur. Inprimis itaque iubemus, ut omnia quae Atalaricus vel Amalasinta regia mater eius vel etiam Theodatus Romanis vel senatu poscente concesserunt, inviolabiliter conserventur. Sed et ea quae a nobis vel a piae memoriae Theodora Augusta quondam coniuge nostra conlata sunt, volumus illibata servari, nulla cuicunque danda licentia contra ea venire, quae a predictis personis pro quibuscumque rebus vel titulis data vel concessa esse noscuntur; excepta videlicet donatione a Theodato in Maximum pro rebus habita Marciani, ex quibus dimidiam portionem Liberio viro gloriosissimo deditis meminimus, reliqua dimidia Maximo viro magnifico reicta; quas apud utrumque firmiter manere censemus.<sup>350</sup>

#### 1.

„Dass alles von Dauer bleibt, was Amalasuntha oder Atalarich oder Theodahad festgelegt haben.<sup>351</sup>

Auf Bitte des Vigilius, des ehrwürdigen <Bischofs> des alten Rom, sind wir zur Meinung gelangt, dass etliches geregelt werden muss, was Einfluss auf das Wohl(ergehen) derer hat, die – wie bekannt ist - in den westlichen Landesteilen wohnen. Vor allem deswegen befehlen wir, dass alles, was Atalarich oder Amalasuntha, dessen kgl. Mutter oder auch Theodahad den Römern oder auf Verlangen des Senats zugestanden haben, unversehrt gültig bleibe. Aber wir wollen ferner, dass das, was von uns oder der Kaiserin Theodora – frommen Angedenkens

<sup>350</sup> Lateinischer Text nach Schoell und Kroll (3. Teil Mommsen/Krüger Corpus Iuris Civilis) S. 799-802.

<sup>351</sup> Dieser erste Überschrift (siehe 2.3) umfasst nach Kaiser (2004) S. 352 gleich einen Teil der Praefatio.

unserer Gemahlin einst bestimmt worden ist, unvermindert bewahrt werde, und keine Erlaubnis ist irgendeinem, wem auch immer, gegeben, vorzugehen gegen das, was von den vorgenannten Personen an jedweden Besitztümern oder Ehrenämtern bekanntermaßen als Lohn gegeben oder zugestanden wurde; davon ausgenommen ist natürlich die Schenkung des Theodahad an Maximus aus dem Vermögen des Marcianus, dessen eine Hälfte wir - nach unserer Erinnerung - dem Liberius *vir gloriosissimus* gegeben haben, die übrig gebliebene andere Hälfte dem Maximus *vir magnificus*; diese sollen bei beiden dauerhaft verbleiben.“

Dass Vigilius (537-55) hier als Urheber genannt ist, auf dessen Bitte die Abfassung geschehen sei, ist bemerkenswert. Einen weiten Weg hat der Papst nicht zu gehen gehabt, denn seit 548 befand er sich im erzwungenen Exil in Konstantinopel. Dass es ihm an „Kaisers Busen“ gar nicht gefiel, bezeugen seine erfolglosen Fluchtversuche.<sup>352</sup> Da er also mutmaßlich bereit war, fast alles zu tun, um wieder vom Kaiser weg und zurück nach Rom zu dürfen, stellte sein eigener Wille, hier bei der Entstehung, wohl keinen maßgeblichen Faktor dar. Warum er dann 555 wirklich wieder heimreisen durfte (und auf der Reise starb), hängt wahrscheinlich nicht mit seinem Beitrag zur *constitutio* zusammen. Der Kaiser hatte nämlich Italien jetzt wieder fest in seiner Hand und konnte so auch in Rom seinen Willen den dortigen Päpsten aufzwingen.<sup>353</sup> Der Grund für seine Reiseerlaubnis wird viel eher darin liegen, dass er nach langem Widerstand auf die religiöse Linie des Kaisers eingeschwungen war.<sup>354</sup> Dennoch kann man dem Papst durchaus auch ein gewisses Interesse an der Erstellung dieses Dokuments zubilligen: Abgesehen von den weltlichen Themenkreisen (siehe dazu c. 27) wird gewährt, die Heimreise mit einem Dokument anzutreten, das nicht nur viele Dinge auf der Halbinsel regelt, sondern auch die Wichtigkeit des Papstes in seiner (formal) tragenden Rolle bei dessen Erstellung betont.

Vor allem Archi sieht das Dokument als Resultat des Interessenabgleichs zwischen Papst (und damit der Kirche im Westen) und dem Kaiser, dessen Resultat die *constitutio*

---

<sup>352</sup> Fauber S. 153-155.

<sup>353</sup> Dem LP (Liber Pontificalis) ist zu den Umständen der Rückkehr wenig Glauben zu schenken; generell zur Machtstellung des Papstes im Westen in dieser Zeit Sessa S. 28-30; Uthemann S. 154.

<sup>354</sup> Eine entscheidende Rolle bei der erzwungenen Versöhnung von Papst Vigilius mit dem Kaiser spiele ein Hofjurist namens Konstantin, den Liebs (2010) S. 151 als entscheidenden Mann beim Entwurf der PS vermutet; Fauber S. 154.

sei.<sup>355</sup>

Schon Vigilius‘ Vorgänger Silverius (536-537) hatte den Suprematie-Anspruch der Oströmer zu spüren bekommen. Obwohl er 536 Rom an Belisar übergeben hatte,<sup>356</sup> fiel er später während der Belagerung der Stadt in Ungnade. Wohl auf Anweisung Theodoras wurde er von Belisar im März 537 wegen angeblichen Verrats abgesetzt und aus der Stadt geworfen. Im Exil auf der Insel Palmaria (Palmarola) in der Nähe von Terracino ist er entweder verhungert oder wurde umgebracht.<sup>357</sup>

Pelagius I. (556-61), immerhin ein geborener Römer, blieb stets ein Mann des Kaisers. Er hatte sich bereits früher in kirchlichen Angelegenheiten für den Kaiser in Alexandria bewährt. Vor seinem Papsttum - als einflussreicher Diakon in Rom - war er bereits als Diplomat tätig gewesen: Er hatte versucht, einen Waffenstillstand mit Totila zu auszuhandeln<sup>358</sup> und war dann von Totila als Bote zu Justinian geschickt worden.<sup>359</sup> Zu Beginn seines Pontifikats in Rom äußerst unbeliebt, da man ihn am elenden Tode des Vorgängers für mitschuldig ansah, hielt er sich nur durch die (militärische) Unterstützung von Narses überhaupt auf dem Stuhl Petri. Er schrieb auch fleißig an ihn, seine „Lebensversicherung“: Es sind Briefe an Narses überliefert.<sup>360</sup>

Hier noch kurz zur Frage der damaligen Anrede für die Päpste: Nur als (ergänzter) Bischof benannt, sieht man daran gut den Rang, den man in Konstantinopel dem Papst eigentlich zuwies. Diese Herabstufung endet aber bereits in der *constitutio* bei c. 19, wo schon vom *beatissimo papae* die Rede ist.

Der entscheidende Teil im ersten Artikel ist die Bekräftigung der Gültigkeit der Beschlüsse von Athalarich (526 – 534) und dazu der hier ausdrücklich erwähnten Amalasuntha,<sup>361</sup> die faktisch ja regierte, sowie vom Nachfolger Theodahad (534 –

---

<sup>355</sup> Archi S. 1981, 1982; der Interessenausgleich mag eine Rolle gespielt haben, ist aber so deutlich schwer zu unterschreiben. Papst und Kirche kommen einfach zu selten vor, siehe Résumé.

<sup>356</sup> Prok. bella 5, 14: (Silverius Rolle bei der Übergabe Roms); Hughes S. 133.

<sup>357</sup> Prok. bella 5, 25, 10ff und LP Silverius (Silverius wird seinen Posten los); Fauber S. 153.

<sup>358</sup> Prok. bella 7, 16 u. 17, 1.

<sup>359</sup> Prok. bella 7, 21.

<sup>360</sup> Fauber 155-58.

<sup>361</sup> Justinian bekräftigt neben seinen eigenen Beschlüssen auch ausdrücklich die seiner verstorbenen Ehefrau Theodora. Dass sich hier neben der Kaiserin ebenso der Name Amalasunthas findet, ist bemerkenswert, da Theodora häufig eine Antipathie gegenüber der Ostgotenkönigin unterstellt wird, Vitiello (2014) S. 98-109.

536) durch Justinian.<sup>362</sup>

Es findet sich aber auch eine Einschränkung der Beschlüsse, auf die vor allem Wenger hinweist. Er sieht in „*Romanis vel senatu poscente concesserunt*“ nur solche Verfügungen in Kraft gelassen, die auf Antrag von Senat oder Volk von Rom getroffen worden waren, wenngleich vor allem *Romanis* „eine sehr vage und vieldeutige Voraussetzung“<sup>363</sup> sei.

Obwohl die übrigen Ostgotenherrscher hier in Bezug auf ihre Legitimität nicht weiter benannt werden, so lässt sich doch mit einiger Bestimmtheit sagen, wie in Konstantinopel mit den Beschlüssen der Gotenherrscher verfahren wurde.

Man teilte die Gotenherrscher in zwei Kategorien, zuerst in die „legitimen“ Gegner bis 540: Die Verfügungen des kaiserlich „konzessionierten“ Theoderich (493 – 526) werden, wenn auch anfangs nicht ausdrücklich erwähnt, hier zu den gültigen gerechnet. Die diesbezügliche Verfügung wird in Artikel 8 dann auch nachgeholt. Auch wird im übrigen Verlauf der *constitutio* positiv auf Theoderichs früheres „Wirken“ hingewiesen.<sup>364</sup>

Selbst Witigis (536-40), wenn sein Name im Text nicht ausdrücklich steht, zählt zu den akzeptierten Gotenherrschern. Mit dessen Gefangennahme in Ravenna und Abtransport erlischt diese kaiserliche „Segnung“. Festzumachen ist das vor allem an dem Kapitel 8: Hier wird schön eingegrenzt, wer den Segen des Kaisers bekam und ab wann und mit wem für Justinian die Tyrannie begann: …, *quas a Theodorici regis temporibus usque ad nefandissimi Totilae superventum [...]*.

Verfügung 24 setzt den selben Zeitrahmen: Ausdrücklich wird die Gültigkeit (der „Wechsel“) von allem vor der Ankunft Totilas bekräftigt („*ad adventum sceleratae memoriae Totilae in sua firmitate servamus*“).

Man sah also auf oströmischer Seite die Aufgabe Witigis‘ in Art einer *deditio*. Wenn diese Ansicht die ostgotische Seite, durch Belisars Verhalten bedingt,<sup>365</sup> wahrscheinlich nicht teilte, so musste sie die Römer nicht an ihrer Einstufung hindern. Die permanente

<sup>362</sup> Vitiello sieht hier in der *constitutio* einen Bezug auf Theoderich im *Anonymus Valesianus* 66. Nach dem Einzug in Rom bekräftigte Theoderich hier, dass er sich an alle Beschlüsse der vorherigen römischen Kaiser halten werde (siehe auch c. 22 und 25), Vitiello (2009) S. 158, 159.

<sup>363</sup> Wenger S. 659.

<sup>364</sup> Artikel 22: „*Annonam etiam, quam et Theodoricus dare solitus erat et nos etiam Romanis indulsimus.*“; wenngleich man an der bildlichen Auslöschung Theoderichs in Sant’Apollinare Nuovo sieht, dass seine Wertschätzung durch die Oströmer enge Grenzen hatte, Bjornlie S. 1-2 sowie 150-58.

<sup>365</sup> Prok. *bella* 6, 29: Belisar – Witigis 540.

Titulierung vom späteren Nachfolger Totila als „Tyrannen“ würde jedenfalls dafür sprechen.

Etwas schwierig und auch kaum endgültig zu beurteilen ist das Problem, ob jeweils rechtmäßiger König oder „Tyrann“, bei Witigis‘ Kurzzeitnachfolgern, den namentlich in der restlichen *constitutio* nicht erwähnten Hildebad (540 – 541) und Erarich (541). Folgt man schlüssig dem *deditio*-Gedanken, müssten diese beiden schon der Reihe der illegitimen Ursurpatoren zugerechnet werden.

Dem jedoch gegenübergestellt spricht für die rechtliche Gültigkeit ihrer Beschlüsse, dass nach den Kapiteln 8 und 24 erst *ab Regierungsantritt* Totilas die „Tyrannei“ begonnen habe.

Man sollte also nicht allzu sehr Textklauberei betreiben: Am wahrscheinlichsten ist, dass beide für Justinian keine Rolle spielten. Findet sich schon bei Prokop nur wenig über beide,<sup>366</sup> darf man davon ausgehen, dass sie auf römischer Seite nicht als „echte“ Könige wahrgenommen wurden zumal sich überhaupt die Frage stellt, was sie in ihrer ephemeren Regierungszeit in einem zudem stark verkleinerten Herrschaftsgebiet groß gestaltet haben. Da war wohl nicht viel geschehen, dem man im Nachhinein den kaiserlichen Segen hätte entziehen müssen.

Im zweiten Teil der Anordnung werden sowohl die früheren Beschlüsse Justinians als auch die der 548 verstorbenen Kaiserin Theodora bestätigt.

Anschließend wird eine Ausnahme festgehalten: Von Theodahad wurde dem Maximus<sup>367</sup> ein größeres Geschenk<sup>368</sup> aus dem Vermögen des Marcianus<sup>369</sup> gemacht.

---

<sup>366</sup> Prok. *bella* 7, 1 und 2.

<sup>367</sup> Es ist der römische Senator Anicius Maximus (und nicht der Militär und spätere PP) gemeint: Er wird von Belisar während der(erfolglosen) Belagerung Roms aus der Stadt verwiesen (Prok. *bella* 5, 25, 14-15); Totila in Rom – Flucht in Kirche (Prok. *bella* 7, 20, 19). Er hatte das Geschenk anlässlich seiner Heirat mit einer Amalerprinzessin 535 von Theodahad bekommen, wohl als Teil der Mitgift. Der Ostgotenkönig hatte Maximus systematisch gefördert und ihm Posten verschafft, um eine enge Bindung der ancinischen, einer der bedeutendsten Senatorenfamilien in Italien, und amalischen Familie herbeizuführen, um auf diesem Wege (zusammen mit einer generellen Förderung der Rolle des Senats) eine zusätzliche Stütze seiner Herrschaft zu erhalten und daneben die Mißtöne, die seit dem gewaltsamen Ende Boethius' bestanden, auszuräumen, wenngleich mit begrenztem Erfolg, Vitiello (2014) S. 36, 88-92, 113, 114.

Maximus, dem man trotz seines andauernden Italienaufenthaltes großen Einfluss auf den Hof in Konstantinopel bescheinigt, stirbt im Kriegsverlauf 552. Es geht hier wohl um die Ansprüche seiner Erben, Bjornlie S. 145.

<sup>368</sup> Bjornlie S. 145 sieht beide als „recipients of the properties of Theodahad“; diese Ansicht scheint gerechtfertigt, siehe nächste Fußnote.

Dieses Geschenk wurde dann reduziert<sup>370</sup> und eine Hälfte davon ging an Liberius. Der hatte selbst lange in ostgotischen Diensten gestanden und war dann, nach der Ermordung Amalasunthas 535, auf die Seite Justinians gewechselt.<sup>371</sup>

Diese Schenkung wurde noch einmal ausdrücklich bestätigt, was mehr zum Nutzen des – kurz zuvor 552 erfolgreich in Spanien tätigen<sup>372</sup> - Liberius war. Man kann an dieser Ausführung gleich im ersten Abschnitt auch den starken Einfluss von Liberius am oströmischen Hof bei der Erstellung der *constitutio* ablesen. Die meiste Zeit in Konstantinopel persönlich anwesend - abgesehen von 538-42 in Ägypten sowie 550-51 in Sizilien - konnte er sogar persönliche Belange in dem Dokument unterbringen.<sup>373</sup>

Warum war dieser Fall eine Ausnahme?

Vielleicht, weil den Beschlüssen Theodahads zwar generell volle Gültigkeit zugestanden wurde, aber in diesem einen Fall dem Maximus dennoch nur 50 % des Geschenks verbleiben sollten.

## 2.

Ut per Totilanem factae donationes omnes irritae sint.

Si quid a Totilane tyranno factum vel donatum esse invenitur cuicunque Romano seu cuicunque alio, servari vel in sua firmitate manere nullo modo concedimus, sed res ablatas ab huiusmodi detentoribus antiquis dominis reformari praecipimus. Quod enim per illum tyrannidis eius tempore factum esse invenitur, hoc legitima nostra notare tempora non concedimus.

---

<sup>369</sup> Auf Marcianus' Gütern, die sich wohl wie die meisten Besitztümer T. im südlichen Etrurien befunden hatten, hatte Theodahad vorher selbst die Hand gehabt; sie waren wohl früheres Eigentum seiner Mutter Amalafrida, Vitiello (2014) S. 34-37.

<sup>370</sup> Kohlhas-Müller S. 325 FN 143.

<sup>371</sup> Wolfram S. 338.

<sup>372</sup> O'Donnell S. 67-70, wobei O'D. ein persönliches Engagement von Liberius in Spanien für eher unwahrscheinlich hält.

<sup>373</sup> Bjornlie S. 144-45 sowie O'Donnell Fußnote darüber.

## 2.

„Dass die von Totila getätigten Schenkungen alle ungültig seien.

Es wird befunden, wenn irgendetwas von dem Tyrannen Totila irgendeinem Römer oder irgendeinem anderen getan oder gegeben worden ist, (so) bestimmen wir, dass es in keiner Weise erhalten werde oder in seiner Wirksamkeit bleibe, sondern wir befehlen, dass die weggenommenen Güter von Inhabern dieser Art den alten Herren erstattet werden. Denn wir finden, dass, was durch jenen zur Zeit seiner Tyrannei geschehen ist, das darf unsere legitimen Zeiten nicht auszeichnen.“

Eindeutig ist die Zurechnung bei Totila (541-52). Oft nimmt sich der Kaiser in der *constitutio* Zeit zur Abrechnung mit ihm, gern auch mit „bösen“ Worten neben seinem Namen,<sup>374</sup> so begonnen in Kapitel 2, in dem man das gesamte (rechtliche) Erbe des „Tyrannen“ Totila auszulöschen<sup>375</sup> gedenkt. Seine Verfügungen sollten sämtlich ungültig werden.

Dies ist keine Neuheit im römischen Recht. Schon im Codex Theodosianus sowie im CI und zeitlich früheren Novellen kommen Abschnitte vor, die Rechtsakte, die unter der Herrschaft von Tyrannen oder auch Barbaren geschlossen worden sind, für ungültig erklären. Hier wird also nur eine altbekannte Terminologie auf den Gotenherrscher angewandt.<sup>376</sup>

Nimmt man (neben der Überschrift) den überbordenden Eigentumsbezug sowohl in der *constitutio* als auch im Codex als Maßstab, gibt besonders *res ablatae* einen Fingerzeig darauf, wo in der Ausführung das Hauptaugenmerk dieser Anordnung zu sehen ist.<sup>377</sup>

---

<sup>374</sup> Man könnte meinen, diese starke Ablehnung Totilas röhre vor allem aus der kurzen Zeitspanne zwischen dem Ende des langjährigen gefürchteten Widersachers 552 und der Entstehung der *constitutio* 554 her. Man scheint aber auch in den Folgejahren auf oströmischer Seite nicht aufgehört zu haben, ihn zu verachten, ablesbar in der Inschrift von 565 an der Ponte Salario: „*a nefandissimo Totila tyranno distractum*“, Ghilardi S. 207.

<sup>375</sup> Pilara (2009) S. 145 geht wohl etwas zu weit, wenn er schreibt, dass die Absicht war „die Jahre der Regentschaft Totilas aus der Erinnerung seines Volkes auszulöschen“.

<sup>376</sup> CTh 15, 14 sowie CI 1, 2, 16 und 5, 5, 9 und in den Novellen 28, 1 und 37, in Archi S. 1987 und 1989, 1990.

<sup>377</sup> Auch Cellurale S. 39 FN Nr.112 sieht Materielles, also Geldtransaktionen sowie genereller Transfer von Eigentum als Hauptaugenmerk dieser Rückgängigmachungen.

Dass Totila Land tatsächlich ohne Rücksicht auf die bisherigen Eigentümer verschenkt hatte, wird am Beispiel Gundilas gut sichtbar.<sup>378</sup>

Schon Hartmann erblickte in Totila einen „revolutionären Tyrannen“, der mit seinen Aktionen die Besitz- und Eigentumsverhältnisse auf der Halbinsel vollständig zerrüttet habe. Er sah in den Schenkungen Totila vor allem solche, die Bauernland betrafen. Genommen worden sei das Land reichen Römern, die der kaiserlichen Seite zugeneigt hatten.<sup>379</sup>

Beide Annahmen sind sicherlich wenig zutreffend. Für eine vollständige Zerrüttung der Besitz- und Eigentumsverhältnisse sprechen die Ausführungen in der PS nicht. Es geht zwar oft um spezielle Einzelprobleme; das System selbst scheint aber insgesamt intakt. Dass Totila Land von reichen Senatoren, die auf der falschen Seite gestanden oder einfach nur deren beschuldigt worden waren, für sich eingezogen hatte, war nichts Besonderes. Schon die früheren römischen Kaiser hatten sich gerne auf dieselbe Weise bedient. Ebenso, dass Totila dieses Land vor allem an die Bauern aus dem Stand des Kolonats weitergegeben habe, ist reine Mutmaßung, denn schon früher hatte er „seinen“ Reichtum gern auch zur Bestechung von römischen hochgestellten Personen benutzt.<sup>380</sup> Sich mit materiellen Gaben, vor allem mit der gotischen Oberschicht, gut stellen zu wollen, diese Absicht erscheint bedeutend sinnvoller und plausibler.

Immerhin schaffte es der Gotenkönig damit, und darin kann man Hartmann folgen, die römische Rechtsprechung zu ziemlich scharfen Konsequenzen herauszufordern.<sup>381</sup>

Bell äußert sich genauso: Dieser Artikel sei vor allem eine direkte Reaktion auf ein schwerwiegendes „Vergehen“ Totilas im Krieg gewesen: Er habe den Bauern, um sich ihrer Loyalität zu versichern, Freiheit und Eigentum an dem Land, das sie bewirtschafteten, zugestanden. Damit habe er sich, aus des Kaisers Sicht, an der hergebrachten festgefügten Ordnung vergangen. Diese neue soziale „Schieflage“ sollte nun wieder gerade gerückt werden, sicher zur Erbitterung der jetzt Betroffenen.<sup>382</sup> Alle Hinweise aber auf einen sozial-revolutionär gesinnten Totila müssen immer auf wackeligen Beinen stehen. Der erbittert geführte, kostspielige Krieg liefert viel bessere

<sup>378</sup> Amory S. 149-51: Hier wechselte das Land gleich mehrmals, je nach Kriegslage, den Besitzer.

<sup>379</sup> Hartmann (1897) S. 357, 358; auch Archi S. 1995 sieht in Totila noch einen Verfechter einer „antibyzantinischen“, Politik, in der römische Besitzende zugunsten von Kolonien und Sklaven um ihr Eigentum gebracht wurden.

<sup>380</sup> Prok. bella 4, 33 (Meligedius und Uliphus).

<sup>381</sup> Hartmann (1897) S. 357.

<sup>382</sup> Prok. bella 7, 22, 20-22: Bauernbefreiung ; siehe hierzu auch Kapitel 16 der PS (coloni), Bell S. 94.

Erklärungsmodelle als Thesen der Neuzeit.

In Kapitel 2 wird zugleich zum ersten Mal angesprochen, was sich durch die ganze *constitutio* zieht: Der (angebliche) Gegensatz zwischen ungerechter Tyrannen-Herrschaft und der jetzigen, mit ihrer auf Gerechtigkeit bedachten Besserung, unter Justinian. Der Wiedereingliederung römischer Bürger in den römischen Rechtsraum, die sich entweder im Zustand der *captivitas* befanden hatten, wie im Gebiet der Vandalen, oder unter der Herrschaft von Tyrannen, wie im Falle Totilas, war ein wichtiges Legitimitätsmoment für den Kaiser (*legitima tempora*). Denn die Herrschaft von Barbaren und Tyrannen galt für ihn als der entscheidende Quell für die allgemeine Korruption der Gesetze.<sup>383</sup>

## 5.

Non praesumat quis alienum.

Quia autem verisimile putamus diversos tyrannidis tempore res suas per metum alienasse hominibus vel officium quodcumque gerentibus vel aliam a Totila commissam actionem vel potentiam vel gratiam apud eum habentibus, sive venditione vel quibuscumque contracti titulis, modo vero quod factum est prius rescindi desiderare, utpote per violentiam vel per metum tyrannici temporis factum, sancimus omnibus esse licentiam sui recipiendi sive vindicandi vel possessionis a iudice adipiscendae pretiis tantummodo videlicet restitutis, quae tamen eo qui se dedit se perhibet adprobante veraciter constiterit exsoluta, nec aliquo postea modo vel fraude subtracta vel ab eo recepta; cum non absque ratione esse putamus, multa tunc tempora per metum vel violentiam facta esse, quae nostris temporibus rescindi exposita iustitia; poena videlicet instrumentis inserta propter praedictas sanctiones media omnibus quiescente.

Dat. sub die anno et cons. ss.

---

<sup>383</sup> Cellurale S. 37, 38.

## 5.

„Niemand darf sich fremdes Gut aneignen.“

Weil wir aber als wahrscheinlich annehmen, dass verschiedene (Leute) in der Zeit der Gewaltherrschaft ihre Güter aus Furcht an Personen veräußerten, die entweder irgendein Amt innehatten oder von Totila eine andere Handlungserlaubnis oder Macht oder Gunst bei ihm hatten, entweder durch Verkauf oder auf Grund irgendwelcher Rechtsansprüche aus einem Vertrag, mit begründetem Recht wünschen, dass das, was früher geschehen ist, ungültig gemacht werde, weil ja durch Gewalttätigkeit oder aus Furcht in der Zeit des Tyrannen geschehen, (so) ordnen wir an, dass alle das Recht haben zur Rückgewinnung, sei es durch Ahndung oder durch Einholung des Besitzes von einem Richter, selbstverständlich nur zu demselben alten Preis, der gleichwohl dem, der behauptet, dass er (ihn) gegeben habe, als wahrheitsgemäß gutgeheißen und als tatsächlich bezahlt bestätigt wird. Und er nicht nachher auf irgendeine Weise entweder durch Betrug (wieder) weggenommen oder von ihm zurückgeholt worden ist. Denn wir glauben nicht ohne Grund, dass damals eben vieles aus Furcht oder Gewalt heraus getan worden ist, was in unseren Zeiten aufzuheben die Gerechtigkeit vor Augen stellt; das Bußgeld freilich, das den Dokumenten beigesellt ist, (soll) wegen der vorgenannten Vorschriften in jeder Hinsicht ruhen.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Kapitel 5 ist wiederum ganz Totilas nicht nur illegitimer, sondern angeblich auch ungerechter Herrschaft gewidmet. Konkret hätten unter seiner Herrschaft unter anderem seine Amtsträger durch Nötigung Geld und Grund zu einem geringen Preis regelrecht erpresst. Dieses Unrecht sollte und konnte nun rückgängig gemacht werden. Im Allgemeinen lässt man die Verträge in ihrer Geltung in der *constitutio* weiterbestehen (eine genaue Ausführung zum Eigentumsbezug siehe bei c. 7); Kapitel 5 stellt hier einen Sonderfall dar. Deshalb sollte damit sicher nicht eine Anfechtungsmöglichkeit für den Großteil der Verträge ab 541 geschaffen werden. Viele

Konkretisierungen in nachfolgenden *capita* wären sonst relativ sinnlos.<sup>384</sup> Dennoch überrascht die unscharfe Formulierung. Eben nicht nur die Amtsträger, sondern auch *vel aliam a Totila commissam actionem vel potentiam vel gratiam apud eum!* Wahrscheinlich ergab sich so eine recht große Personengruppe; nun konnte ja schon ein flüchtiger Kontakt mit Totila von einem unzufriedenen Geschäftspartner als Vorwand genommen werden, einen alten Vertrag anzufechten.<sup>385</sup>

Man kann durchaus einen direkten Bezug zur c. 2 herstellen.

Woher waren denn die Güter gekommen, die Totila zuvor verschenkt hatte?

Möglicherweise zuerst aus eigenem Besitz. Weil Totila jedoch nicht aus dem Haus der Amaler stammte, wird sein persönlicher Besitz wohl kaum ausgereicht haben, um sich in der langen Kriegszeit die nötige fortwährende Gunst bei wichtigen Personen zu erkaufen.

Daneben stand ihm als Nächstes das Krongut der gotischen Könige zur Verfügung. Es hatte ursprünglich den *res privatae* der Kaiser in Italien und den übrigen von den Ostgoten „geerbten“ Gebieten entstammt. Die Kaiser sahen diesen Besitz jetzt ganz und gar nicht als verloren an, ablesbar daran, dass sie ihn nach 554 sofort wieder an sich zu ziehen versuchten.<sup>386</sup> Dass davon etwas oder viel verschenkt worden war, konnte dem Kaiser sicher nicht gefallen.

So kann aus caput 2 auch eine starke persönliche Einflussnahme Justinians herausgelesen werden, der sein Eigentum ohne Abstriche zurück haben wollte.

Des Weiteren war es billig, benötigte Güter anderen wegzunehmen, indem die Besitztümer von feindselig gesonnenen oder einfach nur wohlhabenden Einwohnern Italiens einfach zu konfisziert wurden (siehe c. 2/Gundila). Oder man „kaufte“ - wie vielleicht hier in Kap. 5 angedeutet - das was man wollte, unter Gewaltandrohung zum verbilligten Preis, um den Raub rechtlich besser aussehen zu lassen.

Bei der Bußgeltaufhebung im letzten Satz ist möglicherweise Folgendes gemeint: Als die nun anfechtbaren Verträge seinerzeit geschlossen worden waren, hatte es darin anscheinend eine Klausel gegeben, dass bei Nichterfüllung des Vertrages eine gewisse

---

<sup>384</sup> Archi S. 1987.

<sup>385</sup> Denkbar ist, dass man zunächst einen weitgespannten Bogen grundsätzlich als juristisch fragwürdig einstuft, um dann die Einzelfälle je nach Sachlage entscheiden zu können.

<sup>386</sup> Hartmann (1897) S. 366.

Vertragsstrafe in Geld zu zahlen wäre. Diese wurde nun zum Schutz der schon einmal Geprellten ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

*Weitere Schmähungen auf Totila:*

Neben den schon vorher zum Thema Totila behandelten Kapiteln 1, 2, 5, 8 und 24 ist man auch in der übrigen *constitutio* gerne bereit, weiter auf den Erzfeind einzugehen, wie folgende vier *capita* zeigen:

In der Problematik bezüglich bestehender Heiratsverträge früherer Sklaven mit Freien wird in c. 15 wiederum auf eine Misere, in Justanians Sicht, hingewiesen, die hauptsächlich (, *si qui per Gothicae ferocitatis nefandissima tempora [...]*) zu dessen Zeit entstanden sei. Dafür spräche die Verwendung von Sklaven im Heer Totilas,<sup>387</sup> wobei sich in den sieben Kriegsjahren davor für Unfreie sicherlich auch schon genug Gelegenheit zur Flucht und Heirat ergeben hatte. Selbiges kann man auch für die Jahre 553 und 554 annehmen, als die Franken ungehindert das Land plünderten.

Totila gibt also hier den wohlfeilen Sündenbock.

Kapitel 17, *Cum autem tyrannicae ferocitatis [...]*, bezieht sich wohl auch auf Totilas angeblich nicht einmal vor Klöstern haltmachende Tyrannis.

Bezüglich dieser Tyrannenverdammung bieten die Kapitel 6 und 12 Hinweise auf einen weiteren Gotenherrscher.

Kap. 6 (Sublimium – Rückkehr nach Gefangenschaft) streicht in den Jahren der Auseinandersetzung mit Totila diesen als besonders verwerflichen (d. h. illegitimen) Gegner heraus: „[...], *his dumtaxat temporibus, quae ab adventu tyrannorum bellica confusio comprehendit, nullatenus in praescriptionum curriculis imputandis.*“

Und Kapitel 12 hebt bei der Wiedergutmachung ungerechterweise eingezogener Steuern („*Quod etiam si quis de administratoribus aut actionariis de praeteritorum nefandorum tyrannorum tempore fecisse invenitur, [...]*“) ausdrücklich die Zeit unter den „Tyrannen“ hervor, was sich wieder hauptsächlich auf Totila beziehen lässt.

Der Genitiv Plural „*tyrannorum*“ kann als deutlicher Hinweis auf den letzten Gotenherrscher Teja (552-553?) gelesen werden, der somit – und auch indirekt später in Artikel 24 – in die Reihe der illegitimen Herrscher gerückt wird. Man scheint also in Konstantinopel zumindest von ihm gehört und ihn halbwegs ernst genommen zu haben.

<sup>387</sup> Prok. *bella* 7, 16, 14f und 25: Sklaven im Gotenheer 546/47.

### **3.2 Rechts- Eigentums- und Vertragsfragen**

Mit zahlreichen Kapiteln wird versucht, die Besitzverhältnisse **der Römer** in Italien zumindest auf den Stand vor Totila, am liebsten aber wie vor Regierungsbeginn Theoderichs 493 (c. 8) wiederherzustellen. Kapitel 5 ist vor allem interessant im Zusammenhang damit, dass Justinian im Allgemeinen das Bestreben hat, geschlossene Geschäfte und Verträge für bleibend gültig zu erklären.

#### Recht und Rechtsprechung

11.

Ut leges imperatorum per provincias ipsorum dilatentur.

Iura insuper vel leges codicibus nostris insertas, quas iam sub edictali programmate in Italiam dudum misimus, obtinere sancimus. Sed et eas, quae postea promulgavimus constitutiones, iubemus sub edictali propositione vulgari, *<et>* ex eo tempore, quo sub edictali programmate vulgatae fuerint, etiam per partes Italiae obtinere, ut una deo volente facta, republica legum etiam nostrarum ubique prolatetur auctoritas.

Dat. Anno die et cons. ss.

11.

„Auf dass die Gesetze der Kaiser über die Provinzen hin mit Nachdruck verbreitet werden.<sup>388</sup>

Wir bestimmen ferner, dass das Juristenrecht und die Gesetze, die in unseren Rechtssammlungen aufgenommen und schon längst unter Voranstellung eines Edikts in Italien bekannt gemacht worden sind, in Kraft bleiben. Aber auch die Verfügungen (d.

<sup>388</sup> Schon die Überschrift von c. 11 ist für Liebs (1987) S. 125 beachtenswert: deren Formulierung „vom Standpunkt des Hauptstädters“.

h. Novellen), die wir später zur allgemeinen Kenntnis gebracht haben, müssen unter Hinzufügung eines Edikts verbreitet werden, <und> seit *der* Zeit, in der (sie) durch ein Edikt öffentlich verbreitet wurden auch über die Gebiete Italiens gelten, damit – weil nach dem Willen des einen Gottes geschehen – die öffentliche Wirkkraft der Gesetze ebenfalls überall gesteigert werde.<sup>389</sup>

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben<sup>390</sup> steht.“

Unter den Historikern, Rechtshistorikern und Juristen, von deren Beschäftigung mit der PS schriftliche Zeugnisse vorliegen, erfreut sich *caput* 11 der größten Beachtung. Vor allem die letztgenannten beiden Gruppen halten diesen Artikel für den wichtigsten der gesamten Pragmatischen Sanktion; zumindest bei den Juristen wird das nicht weiter überraschen.

Vom Sinn her sollte dieser Artikel eigentlich am Anfang der *constitutio* stehen, denn er fasst gut ein Hauptmotiv der gesamten *constitutio* zusammen, das im Schlusssatz dieses Artikels noch einmal extra ausgeführt wird: Die Rechtsvereinheitlichung des Reiches, indem alles, was durch den Codex im übrigen Reichsgebiet ab 529/34 schon gültig war, nun auch tatsächlich in Italien gelten sollte.<sup>391</sup>

Dazu muss man sich aber immer vor Augen halten, dass Italien nicht nur aus des Kaisers Sicht die ganze Zeit der ostgotischen Herrschaft sowieso schon zum römischen Rechtsgebiet gehört hatte<sup>392</sup>, denn die Gotenherrscher waren – dieser Sicht gemäß - nur Magistrate des Kaisers. Sie hätten folgerichtig für die Anwendung des – aktuell gültigen – römischen Rechts in ihrem Gebiet zu sorgen gehabt.

Die gotischen Könige trugen tatsächlich während ihrer Herrschaft diesem kaiserlichen Verständnis Rechnung. Der Kaiser blieb der einzige legitime Gesetzgeber und seine Verfügungen (*constitutiones*) traten auch in Italien in Kraft. Zugleich waren sie auch die Verteidiger des römischen Rechts, und angefangen bei Theoderich, suchte jeder Gotenherrscher diesem Auftrag gerecht zu werden: Dies hieß zum einen die Beachtung der alten kaiserlichen Gesetze, und zum anderen auch die der alten zugestandenen

---

<sup>389</sup> Kann hier Schneider nicht folgen: „..., damit, nachdem mit Gottes Willen [Griechenlande und Italien] ein einziger Staat geworden ist, ...“; juristische Ausdrücke in c.11 nach Pfeifer S. 39.

<sup>390</sup> Schneiders konsequentes „unten“ wirft Fragen auf.

<sup>391</sup> Kearley S. 379; Bjonrlie 216-18; Archi S. 1976- 1978, 2004-2006, 2009-2010; Wenger S. 659.

<sup>392</sup> Und auch zuvor, denn schon ab 476 hatte man regelmäßig die *constitutiones* nach Italien geschickt, Cellurale S. 24.

Rechte (gut sichtbar bei c. 22). Dabei brauchte es keinerlei Zwang von Seiten Ostroms; vielmehr wurde von gotischer Seite die Nützlichkeit des Systems erkannt und sie stützte sich in der Herrschaftsausübung sehr auf diese Institution.

Die gotischen Könige gaben selbst keine *leges* heraus. Sie wandten sich mit Edikten an ihre Untertanen. Weitere Bezeichnungen, die die ostgotischen Könige ihren schriftlichen Anweisungen gaben, waren *iussiones*, *vota*, *definita*, *praecepta*, *mandata* und *decreta*. Diese alle waren jedoch nicht gleichwertig mit einer kaiserlichen *lex generalis*.<sup>393</sup>

Bei der Rollenzuweisung hatten Römer sich um die Verwaltung und die Rechtspflege zu kümmern, die Goten stellten die Waffenträger im Staat. Mit der übrigen Bevölkerung durch den gemeinsamen „König“ verbunden, war das ganze Gotenvolk durch ein *foedus* auch mit dem Kaiser in Konstantinopel verbunden.

Neben dem weiter praktizierten römischen Recht, das für den Großteil der Bevölkerung Italiens unter den Goten gültig blieb und sogar bei Rechtsangleichungen aus Konstantinopel nachzog, gab es zur selben Zeit auch noch eine „nationale“ gotische Gerichtsbarkeit, die parallel dazu operierte und die sich an vom König erlassenen „Gesetzen“ sowie am Gewohnheitsrecht orientierte. Zuständig für Streitigkeiten unter den Goten war der *comes*, ein Militärmagistrat. Aber auch für Fälle, in denen sowohl ein Gote als auch ein Römer betroffen war, war er zuständig. Er hatte hier einen im römischen Recht kundigen *prudens Romanus* an seiner Seite, der aber nur beratende Funktion innehatte. Aufgabe des *comes* war auch festzulegen, ob das römische oder das gotische Recht zur Geltung kam. Es kam durchaus vor, dass ein Gote nach römischem Recht verurteilt wurde. Für einige Streitfälle unter den Goten gab es darüber hinaus andere Zuständigkeiten: Um Ehebruch beispielsweise kümmerte sich der *dux*. Dieses gotische Gerichtswesen geriet aber schon bald ins Hintertreffen und verlor besonders ab dem Tod Theoderichs 526 deutlich an Qualität und Wirkkraft. Die Trennung zwischen gotischer und römischer Gerichtsbarkeit ist dabei nicht im Sinne einer Abgrenzung je nach Volkszugehörigkeit zu verstehen. Vielmehr geschah sie wie die auch im Römischen Reich praktizierte Trennung von ziviler und militärischer Justiz.

Die *constitutio* machte keinen Unterschied mehr zwischen Goten und Römern. Ihre Bestimmungen, und durch c. 11 auch die übrigen kaiserlichen Gesetze, sollten

---

<sup>393</sup> Cellurale S. 24-30.

gleichermaßen für alle Bürger in den rückeroberten Gebieten gelten; obgleich sie aber nicht - nach modernem Maßstab - gleiche Behandlung für alle bedeutete (siehe c. 23).

Gleichzeitig musste mit ihr aber nicht eine Rechtsprechung nach gotischem Recht schlagartig geendet sein. Auch die kaiserliche Gesetzgebung ließ eine solche noch grundsätzlich zu, sogar in den von ihr direkt beherrschten Gebieten.<sup>394</sup>

Rein rechtsrechtlich war nämlich der Krieg gegen die Goten für die Oströmer gar kein Wiedereroberungskrieg. Man kam nur zurück zu einem Gebiet, das einem sowieso die ganze Zeit gehört hatte. Deshalb kann also c. 11 nicht als eine echte Erweiterung des römischen Rechts(raumes) in Italien gesehen werden.<sup>395</sup>

Dennoch wird in ihr vom Zeitpunkt der Gültigkeit her genau unterschieden.

Der Codex sowie die Digesten<sup>396</sup> selber waren schon früher nach Italien geschickt worden und eigentlich damit schon in Kraft.

Bei den Institutiones merkt Biener an, sie seien zumindest nicht direkt in c.11 erwähnt. Er sieht hierin auch ihren etwas untergeordneten Charakter gegenüber den beiden Säulen der Rechts, dem Codex und den Digesten. Trotzdem kann man ihre Mitverschickung zugleich mit den übrigen zwei Teilen als gesichert annehmen; alle Logik spricht dafür.

Das genaue Datum der offiziellen Übersendung, auf das hier Bezug genommen wird, ist unbekannt. Die Festlegung eines genauen Zeitpunktes oder auch einer gewissen Zeitspanne ist schwierig; dennoch haben sich verschiedene Autoren daran versucht: Bekannt gewesen sein müsse der Codex schon relativ früh, vor allem der Rechtsschule in Rom. Diese habe er schon in der ersten Edition zumindest Ende 533, wahrscheinlich schon früher, erreicht. Die zweite Version sei dann folgerichtig bald nach ihrer Fertigstellung am 17. Dezember 534 ebenfalls nach Rom gegangen.<sup>397</sup>

Eine offizielle Verschickung müsse somit irgendwann später zwischen 536 und 540 geschehen sein. Vor allem die Einsetzung eines Praefekten für Italien 538 gebe hier den Hauptanhaltspunkt, denn an ihn wird der Codex gegangen sein, für dessen

<sup>394</sup> Cellurale S. 21, 30-35; Lafferty S. 154-55; Lafferty (in: Arnold) S. 148; Barnish S. L (Einleitung) und Cassiod. var. 9, 18, 10 (Edikt Athalarich).

<sup>395</sup> Cellurale S. 21, 24; Siehe auch Prokops (bella 6, 6) Sicht der Dinge nach der sich die späteren ostgotischen Herrscher zu Tyrannen aufgeschwungen hätten und damit das Eingreifen nötig gemacht hätten; vielleicht auch um das römische Recht zu schützen?

<sup>396</sup> *codicibus*: auch für die Pandekten/Digesten wird beide häufig einfach nur das Wort *codex* benutzt, siehe Biener S. 3.

<sup>397</sup> Liebs (1987) S. 124-126.

Veröffentlichung er dann zu sorgen gehabt habe. Aber auch das Jahr 540 käme in Frage, nach der Einnahme von Ravenna, als sich der letzte „rechtmäßige“ Ostgotenherrscher in oströmische „Obhut“ begeben habe.<sup>398</sup>

Gesichert kann zumindest gelten, dass die ersten drei Teile des CIC schon unter gotischer Herrschaft bzw. lange, bevor man das Land wirklich kontrollierte, Italien erreicht hatten, zum Zwecke der dortigen Veröffentlichung, Verbreitung und Beachtung.

Von einer effektiven Wirksamkeit dort konnte aber bis 554 - wenn man von Ravenna absieht - keine Rede sein. Deshalb konnten, zwar nicht aus des Kaisers Sicht, aber doch sicher aus der des einfachen italischen Volkes, die Gesetze nun 14 Jahre rückwirkend angewendet werden.

Gleiche Vorgehensweise kann auch in der Frage der nachzuzahlenden Steuern erwartet werden; da ließ sich, mit Hinweis auf ihre 14jährige Gültigkeit, sehr viel nachfordern.

Bei den zeitlich späteren *novellae constitutiones*<sup>399</sup> verhält sich die Lage anders.

Sie sollten in Italien erst zu dem Zeitpunkt Gültigkeit erlangen, wenn sie dort angekommen und vor allem öffentlich zugänglich gemacht worden waren.<sup>400</sup>

Daraus ergeben sich zwei Gruppen: Die Mehrzahl der in Konstantinopel herausgegebenen Novellen hatte nämlich die Halbinsel nie erreicht. Diese wurden nun ab 554 gesandt und in Italien gültig. Es gab aber noch eine zweite, kleinere Gruppe von Novellen, die der italischen Bevölkerung nicht mehr zugänglich gemacht werden musste. Zumindest eine Reihe davon, namentlich die Novellen 69, 73, 79, und 81 waren schon an den *praefectus praetorio per Italiam* geschickt worden. Besonders die

<sup>398</sup> Biener am Wichtigsten: Biener S. 224; Karlowa 1 S. 938 nennt als Zeitpunkt irgendwann zwischen den Jahren 536 und 540; Liebs sieht das Jahr 540 und die Zeit danach als den richtigen Zeitpunkt an. Etwas zweifelhaft ist Cellurales Aussage, dass dies frühestens unter Witigis geschehen sein kann, denn unter Theodahad sei der Codex ausdrücklich noch nicht nach Italien gelangt, siehe Cellurale S. 23, 24, 30.

<sup>399</sup> Kübler S. 417, 418 sieht die Anordnungen in c. 11 als einen maßgeblichen „Antreiber“ für die Erstellung der uns bekannten privaten Novellensammlungen. Zumindest für die Epitome Iuliani kann man das durchaus überlegen, beim Authentikum und bei der Sammlung der 168 fragt man sich aber, warum dieses denn so entscheidende *caput 11* (wie die gesamte PS von 554) in ihnen nicht enthalten ist.

<sup>400</sup> Nov. 66, 1 gibt ausdrücklich an, dass eine Novelle in einer Provinz erst ab dem Zeitpunkt zu gelten habe, an dem die öffentlich gemacht wurde, Biener S. 227. Da hier in c. 11 nur eine „Publikation“ zur Gültigbringung derselben nötig war, nicht aber neue Gesetze, sieht Karlowa sich erneut in seiner Deutung der PS als Verwaltungsanweisung bestärkt. Karlowa 1, S. 938;  
Auch im Restreich war die zur Gültigkeit-Bringung der Novellen nach 534 (Justinian ließ keine autorisierte offizielle Sammlung von ihnen herausgeben) ein Problem; siehe dazu Kearley S. 379-80, zur Nummer 11 hier speziell Fußnote Nr. 8.

Novellen 73 und 79 sind hierbei hervorzuheben. Diese Verschickung muss nach den oben genannten Novellen in den Jahren 538 bis 539 stattgefunden haben.

Es scheint also eine kurze Zeitspanne in den Jahren zwischen 538 und 540 gegeben zu haben, in der man regelmäßig die aktuellen Novellen auf die Halbinsel geschickt hat. Wie hier in c.11 554 befohlen, nämlich die älteren Novellen aus den Jahren zuvor auch zu verschicken und in Italien zur Gültigkeit zu bringen, ist es aber wohl nicht gekommen, wie vor allem Biener – zurecht - bezweifelt: Novellen aus den Jahren 535 bis 537 hätten Italien in diesen Jahren nicht erreicht. Die einzige eventuell in Frage kommende Nov. 47 aus dem Jahr 537 lässt er als Gegenbeweis nicht gelten.

Dieser erste Versuch Justiniens, in Italien auf den Ist-Stand bei den Novellen zu kommen, sei daher gescheitert. Von 540 bis 554 fänden sich keine Spuren mehr in den Novellen von einem Zielort Italien, auch nicht von einer Veröffentlichung derer im Land. Die Sendung dorthin, wenn sie denn überhaupt versucht worden sei, sei also zumindest eine sehr unvollständige gewesen. Die Erfolge Totilas (ab 541) könnten mit einigem Recht als Grund gesehen werden, warum dieser Anlauf erst einmal zum Erliegen gekommen sei.

Hier in der PS und im besonderen in c. 11 wird nun der zweite Versuch unternommen. Und so taucht auch in der PS von 554 am Ende wieder ein bestimmtes Amt auf, das für jede Novellen-Publikation von elementarer Bedeutung war . Besonders dieser Aufgabe, sowie überhaupt der juristischen Eingliederung des Landes, sollte sich der in 27 genannte Empfänger Antiochus, *praefectus [praetorio] per Itiam* widmen. Erst nach 554 ist man demnach wieder zu einer regelmäßigen Versendung neuer Novellen auch nach Italien übergegangen. Den Hinweis dafür gibt Nov. 143.<sup>401</sup>

Italien war damit mit einem Federstrich nicht nur wieder voll ins Reich eingegliedert; es war auch gesetzestechisch auf den neuesten Stand gebracht. Ein einheitliches Recht und, nach der langen anarchischen Kriegszeit, endlich Rechtssicherheit lagen sicher im Interesse der dortigen Bevölkerung, und waren im Prinzip dafür geeignet, die Bevölkerung für sich zu gewinnen, wobei kein wirklicher Kontrast zur Zeit unter den Goten da war, denn diese hatten die römische Rechtspraxis ja praktisch fortgeführt gehabt.

Dass die *constitutio* aber nach den Gotenkriegen um einiges umfangreicher geworden war, zeigt - von den stereotypen Wiederholungen einmal abgesehen-, dass es mit c. 11

---

<sup>401</sup> Biener S. 25, 26, 223-227; Krüger S. 354, 355.

allein im italischen Umfeld nicht getan war.

Überhaupt war und blieb Italien in dieser Nachkriegszeit ein schwieriges Feld für die Errichtung einer stabilen Rechtsordnung, und noch mehr ab dem Langobardeneinfall 568. Auch die Rechtswissenschaft konnte in diesen unruhigen Zeiten auf der Halbinsel so zu keiner neuen Blüte kommen. Diese Feststellung galt aber nicht für alle Gebiete. Aus Ravenna, Unteritalien und auch Sizilien kamen beispielsweise literarische Beiträge zur späteren byzantinischen Rechtsgestaltung.<sup>402</sup>

Damit ist caput 11 eines der wenigen in der gesamten *sanctio*, in der wir eine Umsetzung des dort Angeordneten - zumindest in Teilen des Landes - sicher feststellen können.

23.

Ut civiliter inter se causas audiant.

Lites etiam inter duos procedentes Romanos vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles iudices exerceri iubemus, cum talibus negotiis vel causis iudices militares immiscere se ordo non patitur.

Dat. die anno et cons. ss.

23.

„Dass Streitfälle unter sich auf zivile Weise untersucht werden.

Wir befehlen, dass Streitfälle, die zwischen zwei Römern auftreten oder sobald eine römische Person betroffen ist, von zivilen Richtern abgewickelt werden; weil unsere (Staats-) Verfassung nicht zulässt, dass sich Militär-Richter<sup>403</sup> in derlei Angelegenheiten oder Prozesse einmischen.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

---

<sup>402</sup> Wenger S. 727-729.

<sup>403</sup> Offiziere, die Rechtsfälle entscheiden.

Hier wird zuallererst an die allgemeinen Prozessregeln erinnert. So sollten Streitfälle auf römischem Gebiet im Idealfall ablaufen und dabei der seit Diokletian vorgegebenen Linie folgen, nämlich der Trennung von Zivilem und Militärischem.<sup>404</sup>

Warum aber wird Althergebrachtes extra noch einmal erwähnt? Ein Grund könnte sein, dass die Verhältnisse vor 554 in Italien nicht dem Ideal entsprachen. Von einer „regulären“ Gerichtsbarkeit wie im Restreich konnte in Italien in der Zeit vor Capua keine Rede mehr gewesen sein. Gleichzeitig dazu war ja, vor allem auch zur Zeit Totilas, eine wie auch immer geartete ostgotische Gerichtsbarkeit vorhanden gewesen. Wenn überhaupt eine römische Gerichtsbarkeit in dieser Zeit bestanden hatte, dann wohl vor allem eine militärische, die sowohl über militärische als auch zivile Streitsachen entschieden hatte. Dafür spricht auch die Bekräftigung im zweiten Teil, dass sich Militär-Richter, wie eigentlich längst vorgegeben, aus zivilen Gerichtsangelegenheiten (künftig) herauszuhalten hätten. Man kann also vermuten, dass diese Anordnung für Italien besondere Dringlichkeit besaß; anzumerken bleibt, dass dennoch hier kein Italien-spezifisches Problem vorliegt.

Pilara verweist nämlich auf eine anscheinend ganz ähnliche Situation im Restreich, wo man sich ständig genötigt sah, die militärische Gerichtsbarkeit in ihre Schranken zu weisen. Der Codex hatte selbst dort nach 534 für keine klaren Verhältnisse gesorgt, und der Kaiser sah sich in der Folgezeit vielmals in Novellen genötigt einzuschreiten.<sup>405</sup> Interessant ist weiterhin, dass es hier ausdrücklich um Angelegenheiten zwischen zwei *Römern* bzw. einer *römischen* Person geht. Hier ist vom Bürgerrecht<sup>406</sup> die Rede, nicht von einer ethnischen Kategorisierung in „echte“ eingeborene Römer oder Goten oder Heruler.<sup>407</sup>

Wenn der Beklagte also das Bürgerrecht innehatte, wurde seine Sache von zivilen Richtern behandelt. Wenn dies hier extra festgestellt wird, dann erlaubt sich durchaus die Frage, wie denn der Fall lag, wenn beide Streithähne keine römischen Bürger waren.

<sup>404</sup> schon Savigny S. 292 betont dies.

<sup>405</sup> Nov. 8, 10, 1 (Nicht in die zivile Rechtsprechung einmischen), Nov. 102, 2 (der *dux* soll sich nicht an privaten Gerichtsangelegenheiten zu schaffen machen), Nov. 103, 2 (*duces* sollen sich aus der zivilen Gerichtsbarkeit und dem Steuereinzug heraushalten), Edikt 4, 2, 2 (*duces* sollen sich aus der zivilen Verwaltung und Gerichtsbarkeit heraushalten und ihr Primat beachten), Nov. 145, 1 (zivile Magistrate sollen sich um die zivilen Gerichte vor Ort kümmern) aus Pilara (2009) S. 152.

<sup>406</sup> Das die gotischen Soldaten eigentlich innerhalb Theoderichs Reich innehatten, welches ihnen nach Ende des Gotenkrieges aber sicher nicht erhalten blieb, siehe Amory S. 169.

<sup>407</sup> Zur (komplizierten) Frage, wer sich in Italien als Römer oder Gote verstand und warum, siehe Amory S. 151- 64: Amory sieht vor allem die Soldaten im gotischen Heer als Träger einer „gotischen“ Identität.

Stand Nicht-Bürgern nicht das Recht zu, ihren Fall vor einem zivilen Gericht behandeln zu lassen?<sup>408</sup> Savigny sieht in diesem Fall automatisch den Militär-Richter am Zug, in diesem Fall den *dux* oder den *magister militum*.<sup>409</sup> Es bleibt übrigens auch die Frage, welche Beurteilungsart für die Betroffenen schließlich günstiger gewesen ist.

Hartmann hält caput 23 vor allem auch für eine Reaktion auf die vorher herrschenden Zustände unter den Goten:

Der Gote, als Angehöriger des Militärs, habe seinerzeit seine Angelegenheiten ja immer vor dem Militärrichter zu verhandeln gehabt, ob er nun Kläger oder Beklagter gewesen sei. Die Gegen-Partei - wohl häufig auch römische Bürger - sei damit automatisch weg - von der normalerweise für ihn zuständigen zivilen Gerichtsbarkeit - in eine militärische gezwungen worden.

Um diesem Zustand zukünftig einen Riegel vorzuschieben, sei nun ausdrücklich festgelegt worden, dass sich Römer in Zukunft nur vor dem Zivilgericht verantworten müssten, auch wenn der Kläger Angehöriger des Militärstandes sei. Vor allem diese, den Goten unter den früheren Verhältnissen sicher angenehme Bevorzugung des Militärstandes sollte so also beendet werden.<sup>410</sup>

Dieser Einschätzung kann zugestimmt werden. Noch genauer bringt es vielleicht Pilara auf den Punkt.

Er sieht in diesem caput wieder als Hauptmotiv das Bestreben, zu den früheren (vorbarbarischen) Zuständen zurückzukehren. Das Privileg römischer Bürger, ihre Streitfälle mit Barbaren vor einem zivilen römischen Gericht behandeln zu lassen, sei durch das frühere Pramat einer germanischen Gerichtsbarkeit (wenn ein Gote mitbetroffen war) ausgehöhlt worden. Diese Entwicklung würde nun wieder korrigiert, damit ein römischer Bürger in den „vollen“ Genuss seiner Rechte (gegenüber den Goten) käme.<sup>411</sup>

Die reguläre zivile Gerichtsbarkeit, die hier anbefohlen wurde, hätte die Beruhigung der offensichtlich „gesetzlosen“ Zustände in Italien sicher vorangebracht.<sup>412</sup> Auch hätte es

<sup>408</sup> Sollte es eigentlich, auch *incolae* eines Munizipiums hatten Zugang dazu (was ihnen aber auch die Beteiligung an den *munera* einbrachte), siehe Heuft S. 52-53.

<sup>409</sup> Savigny 292-93.

<sup>410</sup> Hartmann (1897) S. 356.

<sup>411</sup> Zugleich sieht Pilara die Regelungen zur Gerichtsbarkeit bemerkenswert kurz geraten, er sieht eine größere Dringlichkeit darin als ihr Vorkommen in der PS suggeriert, siehe Pilara (2009) S. 152.

<sup>412</sup> Es gab nach 554 wohl tatsächlich einen erhöhten Bedarf an lateinisch-sprachiger Erläuterung der (griechischen) Novellen, sichtbar an den *Epitome Juliani*. Wohl an lateinisch-sprachige Studenten in

für mehr Einheitlichkeit mit dem Restreich gesorgt und so die langfristige Eingliederung ins Reich gefördert und auf lokaler Ebene beim „kleinen Mann“ für mehr Vertrauen in die fernen und auch oft unbekannten Herrscher in Konstantinopel gesorgt. Doch der gegensätzliche Trend verblieb und setzte sich fort. Wie auch im Kernreich focht die zivile Gerichtsbarkeit auch in Italien ihr Rückzugsgefecht. Zum einen war sie stets durch militärische Kommandanten bedroht, deren gesteigerte Einflussnahme ins Gerichtswesen - selbst bei der Bekämpfung von Schismatikern - bereits unter Pelagius I. (556-561) nachzuweisen ist. Die Ziviljustiz kämpfte auch gegenüber anderen einflussreichen Gruppen in der Defensive, namentlich den großen Landeignern und den Bischöfen, die allmählich immer mehr juristische Kompetenzen an sich zogen.<sup>413</sup> Man darf also nur von einer teilweisen Umsetzung von c.11 ausgehen, jedoch keineswegs von einer vollständigen - im Sinne einer wirklichen Wiederaufrichtung der alten Verhältnisse.

---

Konstantinopel gerichtet (aber auch in Rom selbst wurde Recht unterrichtet), deren Herkunft man durchaus in Italien suchen kann. Die so Ausgebildeten brachten sicher Kopien davon mit zurück nach Italien. Siehe dazu Kearley S. 383-84; Dabei war 554 mit der PS keineswegs ein Stichjahr, an dem solche lateinischen Novellenkurse in Konstantinopel eingesetzt hätten. Der Zeitpunkt ist früher anzusetzen, 548 und 551 kommen dabei besonders in Frage, siehe Kaiser (2004) S. 184.

<sup>413</sup> Diese Entwicklung war auch dem faktischen organisatorischen Bankrott der zivilen Verwaltung zuzuschreiben, also praktisch aus der Not heraus entstanden. Dennoch unternahm man auf kaiserlicher Seite keine entscheidenden Schritte dagegen; man versuchte die Veränderungen eher legislativ festzugeben und damit gutzuheißen (siehe c. 12) oder sich nutzbar zu machen, siehe Brown S. 9.

## Eigentums- und Vertragsfragen

### *Eigentum allgemein*

8.

De rebus mobilibus vel immobilibus.

Res insuper mobiles vel immobiles seseque moventes, quas a Theodorici regis temporibus usque ad nefandissimi Totilae superventum quocumque iure vel titulo Romani possedisse noscuntur per se vel usufructuarias vel alias personas, per quas unumquemque praecepit possidere, in posterum sine aliqua concussione apud eos servamus, eo videlicet ordine, quo per praedicta tempora easdem res possedisse noscuntur.

Dat. anno die et indict. ss.

8.

„Über bewegliches und unbewegliches Eigentum.

Bewegliches Gut überdies oder unbewegliches und auch sich selbst bewegendes, das von den Zeiten des Königs Theoderich bis zum Eintreffen des höchst frevelhaften Totila kraft irgendeines Rechts oder Rechtsanspruches Römer offensichtlich innehatten - für sich allein oder für Nutznießer oder andere (Personen), durch welche ein jeder begann sein Besitzrecht auszuüben<sup>414</sup> - erhalten wir für die Zukunft ohne irgend eine Erschütterung bei ihnen, natürlich in dem Zustand, in welchem sie die nämlichen Besitztümer während der vorgenannten Zeiten anerkanntermaßen besessen haben. Gegeben im Jahr, am Tag und der Indiction, wie oben steht.“

---

<sup>414</sup> Herz meint: durch wen (pers.) auch immer irgendeiner begonnen hat zu besitzen; auch möglich: durch welche einem jedem einzelnen das Besitzrecht vorher bestimmt/zugeteilt war; Schneider schreibt: „durch welche ein Jeder in Besitz gewesen ist.“ Leider alles nicht ganz leicht verständlich und eindeutig.

Artikel Nr. 8 muss bei Eigentumsfragen<sup>415</sup> als erster untersucht werden, da er das Wesentliche gut zusammenfasst.

Besonders interessant ist er wegen der - schon früher behandelten - genauen Eingrenzung seiner Anwendung: Eigentumstitel ab den Zeiten Theoderichs sollten erhalten bleiben. Er garantierte also den Besitzstand. Herauszustreichen dabei ist wiederum, wie bei Nr. 7, dass vom Eigentum von Römern die Rede ist.

Auf die Verhältnisse in Italien bezogen, dürfte dieses Gesetz im Allgemeinen beruhigend auf die Gemüter gewirkt haben.

In *caput* 8 soll wohl besonders der rechtliche Idealzustand gezeigt werden, wie man ihn sich in Konstantinopel für Italien vorstellte. Er steht damit in einer Reihe mit der Nr. 23 (über zivile Gerichtsbarkeit), wo auch große Fragen bezüglich der praktischen Durchführbarkeit offen bleiben. Es sollte mobiles (3, 7) wie immobiles Eigentum (Grundstücke, Häuser 21) sowie auch „sich selbst bewegendes Eigentum“, also Vieh (4 u. 13) und Sklaven<sup>416</sup> (15, 16), dem „rechtmäßigen“ Eigentümer erhalten werden. Dass dem in der Realität nicht so war, zeigen die zahlreichen anderen Abschnitte in der *constitutio*, wo es in allen drei Bereichen vor allem um die Rückgabe von unrechtmäßigem Eigentum geht. Auch wird in c. 8 nicht gesagt, wie diese Rückgabe zu geschehen habe. In punkto Eigentum wird dies in anderen Anordnungen nachgeholt, c. 13 und 21 sind gute Beispiele dafür.<sup>417</sup>

Hartmann sieht im *quocumque iure vel titulo Romani possedisse noscuntur per se vel usufructuarias vel alias personas* insbesondere einen Bezug auf Pächter und Kolonen. Hier sei das Eigentum gemeint, das vor der Zeit Totilas im Besitz von Römern gewesen, und durch Totila dann an die bewirtschaftenden Bauern gegangen sei. Diese sollten damit zugleich wieder in die alten Verhältnisse unter ihren alten Herren zurück.<sup>418</sup> Diesen Aspekt kann man durchaus als mitinbegriffen ansehen; *caput* 8 aber nur nach dieser Sichtweise zu beurteilen würde aber doch zu kurz greifen.

Es ist anzunehmen, dass nicht alles Eigentum – jeglicher Art - 554 beim rechtmäßigen Herren verblieben war. So schaffte die in c. 8 festgelegte lange Zeitspanne von 61

<sup>415</sup> Mit der Trennung zwischen Eigentum und Besitz war es in den vorherigen Jahrhunderten bereits bergab gegangen. Justinian ist bemüht, wieder an die „klassischen“ Zustände anzuschließen, dennoch gibt es Änderungen im Begriffsverständnis, siehe Kaser II. S. 251-256.

<sup>416</sup> Hier kann man sich Härtel (1976) S. 44 anschließen.

<sup>417</sup> Beim Gerichtswesen (c. 23) wird das „Praktische“ dann in c. 5 kurz angeschnitten.

<sup>418</sup> Hartmann (1897) S. 358.

Jahren (493-554) großes Unruhepotential und ließ (zu) großen Raum für Rückforderungen, die, vor allem wenn sie von Auswärtigen kamen, sicherlich für gewaltigen Ärger und hinhaltenden Widerstand bei den bisherigen Besitzern gesorgt haben werden. Diese dürften mit der sonst üblichen 30-Jahres-Regel<sup>419</sup> gerechnet haben - in diesem Fall mit dem Stichjahr 524; für die Kirche galten allerdings auch längere Fristen.<sup>420</sup>

Aufschlussreich sind hier die Regelungen, die im Bezug auf früheres Eigentum bei den afrikanischen Rückeroberungen getroffen worden waren. In 1, 27 selbst findet sich nichts zu Eigentumskonflikten und wie damit zu verfahren sei. Dieses Fehlen steht in starkem Kontrast zur Italien-Sanktion, wo das Themenfeld „Eigentum“ praktisch den größten Raum einnimmt. Dass man in Nordafrika die gleichen Probleme ebenfalls gehabt hatte, beweist die 535 „nachgereichte“ Novelle 36, in der der Kaiser die Richtlinien nachgetragen hatte, nach denen zu verfahren wäre. Innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Erstellung der ersten *Africa-constitutio*, also ab 534, konnten Alteigentümer – gemäß jener Novelle - ihr Recht anmelden, entweder durch Dokumente oder durch Zeugen. Diese Beweise sollten entweder beim kaiserlichen Hof oder aber bei den Statthaltern der (betroffenen) Provinzen vorgebracht werden.<sup>421</sup>

Beachtenswert ist auch wieder die Zeitspanne, in der solche Rückforderungen erlaubt waren. Man konnte maximal Ansprüche auf Eigentum geltend machen, das Vater und Großvater besessen hatten. Die Regelung galt ausdrücklich für beide Geschlechter, auch Frauen durften den Besitz von Mutter und Großmutter zurückfordern. Selbst Brüder und Schwestern sowie Onkel und Tanten konnten bis zum 3. Grad einfordern. Urgroßeltern und darüber hinaus wurden ausdrücklich ausgeschlossen,<sup>422</sup> obgleich die vorherigen Regelungen sicherlich genug Zeitraum für Forderungen ließen, obwohl die Regeln für den Nachweis des verwandtschaftlichen Verhältnisses verschärft worden waren.<sup>423</sup>

Wenn nun bis zum Großvater oder zur Großtante altes Eigentum zurückgefordert werden konnte, ergab sich eine große Zeitspanne, also weit größer als die sonst üblichen 30 Jahre. Weil man es also bei der rechtlichen Abwicklung schon zuvor nach dem Vandalen-Krieg mit der 30-Jahres-Frist nicht so genau genommen hatte, kann dieselbe

<sup>419</sup> CTh 4, 14, 1 und ET 12 sowie Cassiod. var. 1, 18 in Lafferty S. 252

<sup>420</sup> Cl 1, 2, 23 (528): Bei Schenkungen an Kirchen, Klöster und soziale Institute galt eine 100-jährige Verjährungsfrist; Novellen 111, 1 (541) und 131, 6 (544): 40-jährige Ersitzungsfrist bei kirchlichen Gütern, Klenk (UA).

<sup>421</sup> Nov. 36, 1, 3+5.

<sup>422</sup> Nov. 36, 2.

<sup>423</sup> Nov. 36, 4.

Verfahrensweise auch für Italien vermutet werden. Wie lange zurück genau allerdings Alteigentum zurückgefordert werden durfte, bleibt widersprüchlich, unsicher und diskussionswürdig. Die Zeitspanne war aber jeweils mit Gewissheit lange genug, um bei vielen von denen, die das Geforderte inzwischen als das Ihre betrachtet hatten, ein Gefühl großer Ungerechtigkeit hervorzurufen, zumal wenn schon die Generation der Erben betroffen war.

27.

Ut qui voluerint ad praesentiam imperatoris navigare, non impediantur.

Viros etiam gloriosissimos ac magnificos senatores ad nostrum accedere comitatum volentes sine quocumque impedimento venire concedimus, nemine prohibendi eos habituro licentiam, ne senatoribus nostris vel collatoribus debitus introitus quodammodo videatur excludi. Sed etiam ad Italiae provinciam eundi eis et ibi quantum voluerint tempus commorandi pro reparandis possessionibus aperimus licentiam, cum dominis absentibus recreari possessiones aut competentem mereri culturam difficile sit.

Quae<sup>424</sup> igitur per hanc divinam pragmaticam sanctionem nostra statuit aeternitas, magnitude tua modis omnibus effectui mancipare observarique procuret, poena decem librarum auri imminente contra temeratores nostrarum iussionum.

Pragmatica dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basillii vc. anno XIII. Narsi viro ill. praeposito sacri cubiculi, Antiocho viro magnifico praefecto per Italiam. [a. 554]

27.

„Dass diejenigen, die an den Kaiserhof per Schiff reisen wollen, nicht behindert werden dürfen.

Wir erlauben überdies, wenn höchst ruhmreiche und großartige Senatoren unserem Hof sich nahen wollen, dass sie ohne irgendeine Behinderung kommen (können), (und)

---

<sup>424</sup> Ab hier beginnt der Epilog, vgl. Ed. 3.

niemand soll (wird) das Recht haben sie abzuhalten, damit nicht der Anschein entsteht, unseren Senatoren oder Steuerzahlern werde der gebührende Zutritt auf irgendeine Weise abgesperrt. Aber auch in die Provinz Italien zu reisen, geben wir ihnen die Erlaubnis und wie viel Zeit sie dort bleiben wollen zum Zweck der Wiederherstellung der Besitztümer, weil es für abwesende Herren schwierig ist, Besitz(stände) wieder neu zu beleben oder eine geeignete Landwirtschaft zu bekommen.

Was also unsere Majestät durch diese erhabene Pragmatische Sanktion festgesetzt hat, möge sie durch eure Hoheit<sup>425</sup> dafür sorgen, dass (sie) auf jede Art und Weise der Ausführung übergeben und eingehalten werde, unter der Androhung einer Strafe von zehn Pfund Goldes für Unbesonnene gegenüber unseren Bestimmungen.

Die pragmatische (Sanktion) gegeben zu Konstantinopel, den 13. August, im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahre nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*, als Narses *vir illustris praepositus sacri cubiculi* und Antiochus *vir magnificus* Präfekt in Italien war. [554]“

Im Bezug aufs Eigentum ist da einiges geboten. Hier wird etwas konkreter ausgeführt, wie man sich ein „Vorwärtskommen“ bei den Eigentumsfragen in der Hauptstadt vorgestellt hat. Die schon am Anfang bestätigte Reisefreiheit von Senatoren zum kaiserlichen Hof (zum Beschweren) wird ausdrücklich auch umgekehrt für Reisen nach Italien bestätigt. Das Ziel dieser zeitlich unbegrenzt möglichen Reisen - Senatoren durften sonst nur begrenzt weg<sup>426</sup> - war, sich wieder in den Besitz ihres Alteigentums vor Ort zu setzen und anschließend dessen Bebauung in die Wege zu leiten.

Aus der Sicht des Kaisers war diese Regelung sicher sinnvoll, hoffte man so doch wenigstens Teile der verwüsteten Neueroberungen wieder schneller unter den Pflug zu

<sup>425</sup> Gemeint sind die unten genannten Narses bzw. Antiochus; Hoheit klingt nicht sehr schön im Gegensatz zum oben stehenden Majestät, aber „Durchlaucht“ oder bei Blume „Your magnitude“ sind auch nicht wirklich besser.

<sup>426</sup> Siehe dazu Blumes Anmerkung zu c. 27 sowie Cl 12, 1, 18 (Blume):  
*„Saving the honor attached to an imperial summons to come, all who occupy law and high governmental positions, as well as honorary illustrious persons, may come to this city without imperial request, whether they had previously departed therefrom, with the emperor's consent or whether they live in the provinces and want to come to the imperial court on necessary business.“*

Die ursprüngliche Präsenzpflicht von Senatoren in der Hauptstadt war schon in der Spätzeit Westroms nicht mehr vorhanden, siehe Demandt S. 263. In der hohen Kaiserzeit bestand eine Präsenzpflicht für Senatoren in Italien. Sie durften Italien nur mit der Erlaubnis des Kaisers verlassen. Da es jetzt aber keinen Kaiser mehr in Italien gab, sondern nur noch in Konstantinopel, war dies notwendig. Analog dazu ist die Bestimmung für Rom zu verstehen.

bringen und damit besteuern zu können. Für die einheimische, normale d. h. nicht wohlhabende (Land-)Bevölkerung<sup>427</sup> stellte dieser Abschnitt aber eine echte Bedrohung dar: Was man schon in Kapitel 8 (siehe dazu später auch c. 4 und c.13) erahnen konnte, wird hier noch deutlicher erkennbar. Insgesamt war der Problemkreis der alten Besitzstände in Italien vor 476 schon schwierig gewesen und nun – mit der PS von 554 – erneut nicht eindeutig gelöst worden.

Innes schreibt, die *constitutio* umgehe dieses schwierige Thema ziemlich und wolle vor allem durch die Legalisierung der Zustände seit Theoderich für Ruhe sorgen, aber dabei nicht etwa die barbarische Besiedlung rückgängig machen.<sup>428</sup>

So eindeutig und klar scheint die Sache aber nicht. Dies wird nicht in einem eigenen Kapitel behandelt und festgelegt, es gibt an mehreren Stellen verschiedene Anweisungen und auch Andeutungen, die teils widersprüchlich sind.

Neben der zuvor behandelten Eigentumsgarantie ab Theoderich, der Garantie, des Rechts- und auch der Besitzstandes bis einschließlich Witigis und der 30-Jahres-Regel macht vor allem auch Kapitel 27 das Anordnungsbündel der Pragmatischen Sanktion im Bezug aufs Eigentum uneindeutig.

Zurück zu den hier angesprochenen Senatoren. Wenn es sich allein um Senatoren gehandelt haben sollte, die erst ab Totila 541 ihres Landes verlustig gegangen waren und sich in Konstantinopel eingefunden hatten, dürfte die angesprochene Gruppe ziemlich klein gewesen sein. Wahrscheinlicher ist aber, dass hier auch ältere Ansprüche auf Besitzstände mit einbegriffen waren.

Es muss sich neben den Betroffenen aus dem Senat in Rom auch um Senatoren der Stadt in Konstantinopel gehandelt haben, die mit aller Macht versuchten, wieder an Eigentum in Italien zu gelangen, das ihren Vorfahren gehört hatte, sonst erscheint die Aufhebung des Reiseverbots unsinnig. Ein unter Totila nach Konstantinopel geflohener, und vielleicht ebenfalls von ihm enteigneter Senator aus dem Senat in Rom bedurfte keiner Erlaubnis, um wieder nach Italien zurückzukehren und er hatte wohl auch kaum Probleme, zurückgekehrt dort seine italischen Besitzungen aufzusuchen, wieder in Besitz zu nehmen und bewirtschaften.

---

<sup>427</sup> Die die große Masse der der Bevölkerung stellte und selbst gerichtlich benachteiligt war. Der Anteil der (reichen) Elite war gemessen an der Gesamtbevölkerung des Reiches immer verschwindend gering gewesen und war das auch in der Spätantike, siehe Toner S. 50, 51. Wobei auch diese eigentlich besser gestellte Schicht in der Spätantike einer „Erosion“ ausgesetzt war (Bsp. Decurionen).

<sup>428</sup> Innes S. 62.

Die senatorischen Familien hatten nämlich kaum vergessen, was ihnen auf der Halbinsel einmal gehört hatte und so auch energisch im Sinn, ihre früheren Besitztümer wieder an sich zu bringen. Wie wäre dieser Extra-Abschnitt - neben dem schnelleren Bebauungs-Aspekt - denn sonst zu erklären, als durch den Druck dieser Schicht auf den Kaiser in Konstantinopel.<sup>429</sup>

Wieder ist hier nicht zu beantworten, welcher Teil der Anordnungen vor Ort in Italien wichtiger genommen wurde: Ob man der Rechtssicherheit der aktuell Besitzenden (und damit dem inneren Frieden auf der Halbinsel) oder den faktischen Restitutionsansprüchen der früheren Eigner größere Bedeutung zumaß.

Diese Regelung stellte so wahrscheinlich auch eine Bedrohung für die freien barbarischen Landeigentümer dar, die sich unter Odoaker und Theoderich ein Stück italischen Bodens gesichert hatten. Wie Odoaker sein Heer 476 mit Land versorgt hatte, und wie Theoderich dieses Problem 493 angegangen war, ist heute schwer zu beantworten. Prokops Angaben, Odoaker habe seinen Truppen ein Drittel des Landes in Italien übertragen, erscheint zweifelhaft. Bei den Goten haben wir nur Cassiodor<sup>430</sup>, der Jahre später über dieses Thema schrieb, jedoch nichts über den Mechanismus der ersten Ansiedlung<sup>431</sup> verrät. Klar ist, dass sich diese „Neusiedler“ nicht als *coloni* unter

<sup>429</sup> Zu denen auch eine große Anzahl von italischen Immigranten gehörte, die sich bereits vor und dann während des Gotenkrieges in Konstantinopel aufgehalten hatten, um den Ausgang des Krieges abzuwarten; siehe Bjornlie S. 125; 144-49; Dazu gab es starke familiäre Verbindungen zwischen den Angehörigen beider Senate, Brown S. 28,29.

<sup>430</sup> Die entscheidende Stelle hier ist ein Brief Theoderichs an den Senat von 509 (Variae 2, 16): [5] *Iuvat nos referre quemadmodum in tertiarum deputatione Gothorum Romanorumque et possessiones iunxit et animos.* Entscheidend am „Ausgleich“ zwischen römischen Eigentümern und gotischen Siedlern war Liberius beteiligt, wobei das Wissen allein um eine Zuteilung von Dritteln den Vorgang nicht ausreichend beleuchtet. Auch über die angeblich friedliche Natur der Verteilung, die beiden Seiten nur Vorteile bereitet hätte, lässt sich streiten. Wenn beide Seiten so glücklich mit dem Vereinbarten waren, warum versuchen römische Landbesitzer, die ja als Gegenleistung die Sicherheit ihrer übrigen Besitztümer neben den neuen gotischen Nachbarn genossen hatten, nun wieder zu ihrem gefühlten Besitz zu kommen? Die menschliche Gier, die, wenn möglich, alles will. Vorbild für die Landnahme (von Burgundern und auch der Ostgoten unter Theoderich) waren die Westgoten, die diese Regelung schon früher praktiziert hatten. Problem ist dabei wiederum, dass die Quellenlage auch bei diesen „Pionieren“ nicht viel hergibt. Auch dem vandalischen Beispiel kann man eine gewisse Rolle zubilligen, aber die enger territorialen und auch persönlichen Kontakte zwischen westgotischer, burgundischer und später auch ostgotischer Führungsschicht sorgen für eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das nötige know-how von den Westgoten abgeschaut wurde, siehe Innes S. 54,55 sowie Kohlhas-Müller S.203-209.

<sup>431</sup> Die Eigentumsrechte an den (einvernehmlichen) Landzuweisungen waren wohl auch bei den Ostgoten nicht uneingeschränkt. Die Lage ist nach der bei den Burgundern überlieferten aufzufassen: Die Güter hatten besondere Vererbungsregeln, die die Güter auf einer strikt männlichen Linie hielten. Sie konnten nur unter sehr speziellen Bedingungen verkauft werden, und auch dann nur an den römischen „Gastgeber“. So war klar unterschieden zu Gütern die man als Geschenk vom burgundischen König selbst bekam, wo man volle Eigentumsrechte genoss. Speziell waren bei den Burgundern auch die Fälle, wo man ein Stück Ödland oder Wald wieder unter den Pflug brachte: auch hier hatten die alten

irgendwelchen römischen Großgrundbesitzern werden befunden haben. Diese „gotischen“ Landeigentümer rechtfertigten ihren Status vor allem aus der Teilnahme an Kriegen und Versammlungen. Steuerzahlen oder irgendwelche *munera* zählten hingegen nicht dazu. Diese Steuerfreiheit, sowohl persönlich als auch für ihre Landzuteilungen, war der größte Vorteil, den die Mitgliedschaft im gotischen Heer bot.<sup>432</sup> In einem Umfeld, auch unter den gotischen Königen, in dem Landbesitz - wie zuvor in römischer Zeit - untrennbar mit der Steuerpflicht verbunden war, war eine solche Steuerfreistellung von außerordentlichem Wert, denn der gewaltige Steuerdruck, der, ohne viel Rücksicht auf den jährlichen Ertrag, rein am Bedarf orientiert war, stellte eine schwere Bürde dar. Diese steuerfreien Siedlungen von Militärpflichtigen waren durch den Gotenkrieg sicher verringert worden, aber nicht gänzlich verschwunden. Jene steuerlosen Zeiten sollten nun auch für sie vorbei sein; auf ihnen lagen von jetzt an dieselben staatlichen Lasten wie bei den übrigen „Römern“. Für Freude wird dies bei den Betroffenen nicht gesorgt haben; faktisch hatte die neue Herrschaft aber wenig zu befürchten. Zu gering, vor allem nach dem Krieg zuvor, war dieses Element an der Gesamtbevölkerung geworden. Ob ihr Schicksal nun sogar das Kolonat sein sollte, ist schwer zu sagen; sollte dies aber in der Absicht des Kaisers oder der örtlichen Eliten gelegen haben, war gewiss mit Widerstand der betroffenen Gruppen zu rechnen, denn die praktischen Folgen wogen für den einzelnen schwer.<sup>433</sup>

Der italischen Senatorenschicht kommt ein ziemlich großes Gewicht bei der Erstellung der *constitutio* zu; auf ihren Druck hin scheint das Dokument überhaupt erst in Arbeit gegangen zu sein. Schon zuvor waren senatorische „Exilanten“ benutzt worden, um Druck auf den Papst auszuüben.<sup>434</sup> Eine Gruppe Personen, und zwar von höherem Stande, war an den Papst herangetreten, der praktischerweise gerade in der Hauptstadt befand. Der Kirchenfürst hatte dann eine Bitte an den Kaiser gerichtet, woraufhin dieser

---

Eigentümer nicht alle Rechte darauf verloren, bei Wald z. B. sollte der alte Eigner die Hälfte der Rodung erhalten; bei den Westgoten lief das Ganze ähnlich; Innes S. 59, 60.

<sup>432</sup> *millena, sortes (propriae)* oder *praemia* bezeichnet und auf jährlicher Basis gegeben. Daneben gab es *Donativa*, und unter Umständen konnte das gotische Heer aus Mitteln der *Annona* bezahlt werden. Dazu muss man anfügen, dass es gotische Landeigentümer gab, die wohl aufgrund von zusätzlich erworbenem Land steuerpflichtig waren, aber dennoch *Donativa* erhielten, Wolfram (Studien 2005) S.195-197; Wobei auch die Gegenleistungen, die einer dann im Militär zu leisten hatte, wiederum von der Größe des Eigentums abhängig waren; zwar bieten uns die ostgotischen Verhältnisse wieder keine genaueren Angeben, aber das fränkische Beispiel kann Hinweise geben: beispielsweise erforderten 12 in diesem Fall tributäre *mansi* (von ihm Hörige), dass er im Krieg eine eigene Rüstung mitzubringen hatte; das heißt aber nicht, dass er persönlich nicht noch mehr *mansi* besaß, Goffart S. 172.

<sup>433</sup> Innes S. 45-47, 56, 57.

<sup>434</sup> O'Donnell S. 68-70.

mit einer Pragmatischen Sanktion intervenierte.

Der Papst ist jedoch keinesfalls nur als reiner Spielball des Kaisers oder auch der Senatoren in Konstantinopel vorstellbar. Sicherlich wollte er zwar möglichst schnell nach Rom zurück, aber die PS würde sowohl ihm und seinem Amt (z. B. c.19), als auch der Kirche insgesamt, Nutzen und Gewinn bringen. Eh schon durch des Kaisers Krieg von der arianischen Konkurrenz befreit, wollte man sich nun am Besitz der „Sektierer“ bereichern. Auch die großzügigen Regelungen für die Zurückerlangung von früherem Eigentum - in diesem Falle wird es sich vor allem Grund und Boden gehandelt habe - dürften der Kirche nicht ungelegen gekommen sein.

Daneben wird der Papst häufig auch, weil selbst Angehöriger dieser Klasse, gern als verlängerter Arm der Senatoren und großen Landbesitzer angesehen. Diese finden sich in der *constitutio* als *possessores* (c.3, c.12 und c.26) oder auch *collatores* (c.9, c.12, c.14, c.18, c.20, c.26 und c.27). Sie gelten als Hauptnutznießer der Pragmatischen Sanktion.

Dieser sozio-ökonomische Hintergrund bilde vor allem den Hintergrund für die Formulierung der *constitutio pragmatica*: Der Papst als Schutzherr der genannten Gruppen sei in Aktion getreten, um jenen wieder zu ihrem „Recht“ - gemeint sind natürlich Eigentumsrechte - zu verhelfen. Und der Kaiser tue ihnen den Gefallen, er interveniere nicht aufgrund der Probleme der breiten Masse der italischen Bevölkerung, sondern zum Nutzen nur einiger, nämlich der im Text genannten sozialen Gruppen.<sup>435</sup> Hartmann sieht ebenfalls in der ganzen *constitutio* ein großes Entgegenkommen für die Besitzinteressen der Senatoren und insgesamt der Großgrundbesitzer. Diese Ansicht macht er vor allem an den Kapiteln 2, 8, 15, 16 und eben auch 27 fest. In jeder Beziehung sollten die Senatoren und ihre Familien in den Vollgenuss ihrer alten Rechte kommen und auch jede Einbuße an Eigentum, die sie erlitten hatten, sollte rückgängig gemacht werden, soweit es die kaiserliche Verwaltung vermochte. Dazu passt für Hartmann perfekt die in *caput* 27 gewährte Reisefreiheit; diese Freizügigkeit war damals im römischen Staat ein wertvolles Gut, blieben doch große Teile der Bevölkerung mehr oder weniger strikt an einen Ort gebunden.<sup>436</sup>

Bekräftigt wird diese Ansicht dazu noch durch Appendix 8, der wohl kurz nach dem Jahr 555 herausgegeben worden ist.<sup>437</sup> Auffallend ist dabei der Zielort dieser neuen

---

<sup>435</sup> Archi S. 2001, 1996, 2010; Cellurale S. 22.

<sup>436</sup> Hartmann (1897) S. 358, 359.

<sup>437</sup> Blume, Kopfnote zu Nov. App. 8.

Gesetzesregeln: Sie sollten Italien und Sizilien betreffen. Hier hätte es die konkrete Möglichkeit gegeben, einige Zeit nach Inkrafttreten der PS diese in einigen Dingen sozial verträglicher zu gestalten, die sich in der Zwischenzeit als problematisch herausgestellt hatten. Doch trotz der vielfältigen, im Text angesprochenen sozialen Problemfelder, sah man die kritische Lage in Konstantinopel in keinem anderen Licht: Es wurde nichts gerade gerückt; nur in einem spezifischen Fall wurde den wirtschaftlich geplagten Einwohnern Erleichterungen eingeräumt, nämlich bei Krediten.

Appendix 8 ist ein Moratorium auf Zinsen mit einem teilweisen Schuldenerlass, das ja prinzipiell breiten Bevölkerungsschichten nützen konnte. Konkret sollten die Schulden erst fünf Jahre nach Ende der Kampfhandlungen – wohl 554 – zurückerstattet werden, und auch dann nur entweder die Hälfte der geschuldeten Summe oder wahlweise die Hälfte des (Rest)Vermögens des Schuldners. Die in derselben Zeit aufgelaufenen Zinsen wurden darüber hinaus gestrichen.

Dieser Absatz nützte bezeichnenderweise wieder vor allem dem Senatorenstand und überhaupt den Großgrundbesitzern, die allein - so Hartmann - die Möglichkeit gehabt hätten, solche Kredite zu erhalten.

Für die einfache Bevölkerung hingegen, die, um an Geld zu kommen, mit etwas von materiellem Wert bürgen musste, waren die Bedingungen nicht so leicht zu erfüllen. Sollte beispielsweise das Beliehene durch das Kriegsgeschehen zerstört worden sein, wurden Geldgeber und Schuldner verpflichtet, je die Hälfte des entstandenen Schadens tragen. War das beliehene Eigentum aber noch unversehrt vorhanden, so sollte, ungeachtet der übrigen Kriegsfolgen für den Einzelnen, der volle Pfandwert erstattet werden, bzw. bei teilweiser Zerstörung jeweils proportional zum Ursprungswert. Auch hier sieht Hartmann, zu Recht, hauptsächlich die Interessen der Wohlhabenden zum Tragen kommen, wohingegen gewerbsmäßige Geldverleiher und Kaufleute in den geschundenen Städten eher schlecht wegkamen.<sup>438</sup>

Dennoch war dem politischen Einfluss eines Senators in Italien in der Zeit nach 554 Grenzen gesetzt. Es gab bedeutende Unterschiede zur „alten Ordnung“. Justinian setzte keinen zweiten Kaiser für den Westen ein, sondern regierte allein von Konstantinopel aus. Viele alte römische Ämter, die im Ostgotenreich aus förmlicher Loyalität zum Kaiser beibehalten worden waren, verschwanden jetzt endgültig. Ihre ehemaligen Zuständigkeitsbereiche wurden den parallel in Konstantinopel vorhandenen

---

<sup>438</sup> Hartmann (1897) S. 359, 360; auch Brown S. 33 schließt sich Hartmanns Sicht noch 1984 an.

gleichartigen Amtsträgern zugeschlagen. Der senatorische Adel in Italien konnte von nun an nicht mehr die begehrten Ämter wie *comes sacrarum largitionum* (Minister für Goldminen und Prägestätten), *magister officiorum, rei privatae* (Chef der kaiserlichen Besitztümer) oder *quaestor* (Oberster Gesetzes,-Beamter“ ) erlangen, außer er begab sich nach Konstantinopel. Weil das Amt des *praefectus praetorio per Italiam* normalerweise ebenfalls an Personen aus dem Osten ging, blieb das einzige erreichbare Amt eines *vir illustris* des italischen Senatsadels das Amt des Präfekten der Stadt Rom. Das ehrwürdige Senatsgebäude in Rom war nun kein Ort mehr, der noch Karriere versprach.<sup>439</sup> Noch mehr als zur Gotenzeit blieb für die Zeit nach 554 einzig das alte Prestige des Senats übrig; seine politische Wichtigkeit speiste sich, wenn überhaupt, nur mehr aus der wirtschaftlichen Bedeutung seiner Mitglieder. Ob und wann der Senat in Rom in den folgenden Jahrzehnten ganz verschwand - letzte detaillierte Zeugnisse einer offiziellen Arbeit finden sich für 578 und 580 - oder er noch länger als lokale nostalgische Körperschaft weiter vegetierte, ist für unser Thema ohne Belang.<sup>440</sup> Seine Rolle im Reich war endgültig dahin, denn der einzige „römische“ Senat befand sich jetzt in Konstantinopel.<sup>441</sup>

Viel Opposition hatte Justinian folglich - aus Italien jedenfalls - nicht zu fürchten, zumal der alte Adel dort im Laufe des Gotenkriegs zwischen die Fronten geraten und dezimiert worden war. Beide Seiten, sowohl die Oströmer als auch die Goten, hatten von ihm - beide mit „guten“ Argumenten - Loyalität für sich eingefordert.<sup>442</sup> Da diese praktisch nicht zu bewerkstelligen gewesen war, waren die hochgestellten Römer (vor allem im „schmutzigen“ Teil des Gotenkrieges ab 540) wiederholt Opfer ostgotischer Racheaktionen geworden.<sup>443</sup>

<sup>439</sup> Im Gegensatz zu der Zeit des späten Westimperiums, noch unter Odoaker und anfangs auch unter Theoderich, als der Senat und auch der Senatsadel insgesamt eine faktische Bedeutungsaufwertung erfahren hatten, siehe Mauskopf Deliyannis S. 111, Kakridi 245-247 und Radtki S. 124-127, 137.

<sup>440</sup> Brown S.21-27.

<sup>441</sup> Fauber S. 136. Wenn gleich auch der Senat in Konstantinopel eine politisch sehr viel kraftlose Körperschaft war als der frühere Senat in der Stadt Rom. Meist weit von ihren Besitztümern entfernt, waren die Senatoren in Konstantinopel praktisch von der direkten Regierungsteilnahme im Reich ausgeschlossen, Bjornlie S 42-43.

<sup>442</sup> Auch im Senatorenstand war die Sympathie keineswegs durchgängig auf Seiten der Oströmer; viele waren mit den Ostgoten verbunden gewesen, siehe Amory S. 165, auch wenn deren Zahl im Laufe des Krieges stetig abgenommen hatte.

<sup>443</sup> Prok. bella 5, 26, 1: Senatorenmord 538 nach der gescheiterten Belagerung Roms unter Witigis, Prok. bella 7, 10, 19-23: 543 Tibur-Tivoli, Blutbad auch am Bischof (der wohl kaum aus einfachen Verhältnissen stammte), Prok. bella 7, 15, 13-16: Misshandlung eines Bischofs durch Totila (ca. 546) und Prok. bella 8, 34, 2-8: Nach der Einnahme Roms durch Narses 552 Mord an Senatoren und Geiseln durch die Goten.

Als die Frankenheere 553/554, ungehindert plündernd, durch Italien zogen, wird mancher reiche Senator wieder ein lohnendes Opfer dargestellt haben. So lassen sich für diese Zeit große Verluste bei dieser Bevölkerungsgruppe vermuten. Dennoch ist festzuhalten, dass Zeugnisse über senatorische Familien nicht mit dem Erlöschen des Senats aufhören und bis ins 7. Jahrhundert fortwähren.<sup>444</sup>

Nicht nur in Italien, insgesamt im ehemaligen Westen des Römischen Reiches standen dieser Schicht schwere Zeiten bevor: Ein Landtransfer in Richtung der barbarischen „Gäste“ wurde von den römischen Landbesitzern nirgends freiwillig geleistet; er wurde vor allem durch blanke Gewalt oder die Androhung dieser ihnen aufgezwungen.

Kompromissbereit dürften also die Landeigner die zahlreich stattfindenden gewaltsamen Landnahmen gemacht haben, die jedem vor Augen führten, dass es noch schlimmer kommen konnte. Die ehemaligen Eigentümer gaben sich damit natürlich nie zufrieden; zwei oder drei Generationen später versuchten ihre Nachkommen diese de facto Enteignung über die jetzt barbarischen Könige wieder rückgängig zu machen. Diese Herrscher sahen sich dadurch gezwungen, durch ihre römischen Bürokraten eine legale Neuordnung der barbarischen Besiedlung durchzuführen, vor allem aber auch den aktuellen Ist-Stand zu dokumentieren und zu legalisieren. Dazu gehörte dann auch eine Rückführung von Eigentum durch die barbarischen Könige, das ihre eigenen Gefolgsleute früher Römern abgenommen hatten, ohne dass der zuvor festgelegte „legale“ Mechanismus dafür beachtet worden war. Dieser Vorgang ist auch bei den Ostgoten unter Theoderich zu beobachten (Variae 1, 18), der insgesamt darauf bedacht war, zu Unrecht Beschlagnahmtes wieder an die römischen Besitzer zurückzuführen. Theoderich legte aber zeitliche Limits an für die Rückerstattung. Zu Unrecht an sich gerissenes Land aus seiner Regierungszeit in Italien sollte sämtlich zurückgegeben werden. Bei Land aber, das schon zuvor zu Odoakers Zeiten geraubt worden war, sollte die bekannte römische 30-Jahres- Regel gelten. Diese Regelung kann als ein großes Entgegenkommen des Ostgotenherrschers an die lokale Aristokratie gewertet werden, dass er sogar hinter seine Herrschaftszeit zurückgreifen ließ, mit der Absicht, sich als

---

Der alte senatorische Adel war vor allem um Rom konzentriert, das durch den Krieg schwer getroffen wurde, während sich die senatorischen Neuaufsteiger eher aus Norditalien rekrutierten (Kakridi S. 247), in dem die Franken/Alemannen lange Zeit ungehindert marodieren hatten können. Im Süden allerdings, vor allem in Kampanien, hatte sich die senatorische Oberschicht relativ unbeschadet durch über die vorherigen 20 Jahre hinübergerettet, siehe Brown S. 13.

<sup>444</sup> Auch die Titelbezeichnungen zur sozialen Rangabstufung währten zumindest bis ins frühe 8. Jh fort. Der Abstieg des alten Senatsadels war auch mit einem wirtschaftlichen Abstieg begleitet, der schon unter der Gotenherrschaft zuvor zu beobachten gewesen war. Brown S.23, 24, 31, 32, 131-133.

vom Kaiser legitimierter „römischer“ Herrscher zu gerieren, was in diesem Falle hieß, die Römer wieder zu ihren Landrechten kommen zu lassen. Eine solche Übereinkunft zwischen dem Barbarenherrscher und der Provinzaristokratie hatte, zumindest sehr wahrscheinlich im Falle Italiens, einen weiteren Vorteil für die „Enteigneten“: Es war ihnen somit möglich, zumindest, wenn sie über entsprechende Verbindungen verfügten, die man bei römischen Aristokraten annehmen darf, den erlittenen Verlust etwas abzufedern. Sie mussten wohl für die Ihnen entzogenen „Zuweisungen“ nicht noch weiter die Steuer bezahlen, sondern ihre Steuersumme wurde dem Verlust entsprechend gemindert.

Die etwas spätere offizielle Anerkennung eines großen Eigentumstransfers war eine wesentlicher Moment bei der Neustrukturierung der westlichen Gesellschaften. Als Resultat waren die landbesitzenden Eliten nicht mehr in dem Maße wie früher in der Lage, formale Statusabgrenzungen und legale Privilegien beizubehalten. Vor allem die alte Senatsaristokratie war durch den systematischen Landtransfer in Richtung der Barbaren betroffen gewesen. Der schmälerte ihre ökonomische und soziale Macht entscheidend, und sie löste sich in der Folge in eher regionale Einzelgruppen von Eliten auf. Als weitere Folge suchten und fanden diese Eliten eine neue ethnische Identität, um sich als legitime Vertreter einer Gesellschaft von freien Landeigentümern darstellen zu können. Die strenge soziale Hierarchie, die gekennzeichnet war durch die Dominanz des senatorischen Adels im Westen, verschwand bis zum 7. Jahrhundert; Dominanz durch Eliten erfolgte in dieser Zeit dann durch weniger formale Elemente als in römischer Zeit.<sup>445</sup>

Und so bleibt für die Zeit nach 554 die Frage, wie viel von den alten Senatorenfamilien, und damit dem Senat (siehe c.19), überhaupt noch übrig war und ob man mit den Neuerungen nach 554 nur der tatsächlichen Lage Rechnung getragen hat.

---

<sup>445</sup> Innes S. 42-45, 55- 58, 61, 67.

*Dokumente und Besitztitel*<sup>446</sup>

## 3.

Nemini noceat in captivitate degentium amissio instrumentorum.

Licet enim generali lege prospectum est, ne instrumentorum amissio dominis, pro quibus instrumenta conscripta sunt, quodcumque praeiudicium rerum possit inferre, tamen specialiter etiam per illa loca hoc renovare censuimus, cum sciamus per diversas calamitates et hostiles pervasiones tam in ipsa civitate Romana quam in aliis locis hominibus instrumenta perisse. Ne quam igitur ex hoc quicumque patientur calumniam aut aliquod sustineant detrimentum, sancimus ut instrumentorum quidem amissionem vel corruptionem nullum praeiudicium pro domino vel possessione *<vel>* pro credito dominis rerum vel possessoribus aut creditoribus, pro quibus instrumenta conscripta fuissent, inferre.

Pragmatica dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basillii vc. anno XIII. [a. 554]

## 3.

„Niemand von denen, die in Gefangenschaft lebten, soll durch den Verlust von Urkunden Schaden erleiden.

Denn wenn auch durch ein öffentliches Gesetz Vorsorge getroffen worden ist, dass das Fehlen von Urkunden nicht den Herren, für die die Dokumente geschrieben worden sind, irgendeine Vorverurteilung im Hinblick auf den Besitzstand eintragen könnte, sind wir zur Ansicht gekommen, (es) dennoch besonders auch für jene Örtlichkeiten hierzu zu erneuern, zumal da wir wissen, dass durch verschiedenartiges Unheil und feindliche Einfälle, so in der Stadt Rom selbst wie auch an anderen Orten, Leute Urkunden eingebüßt haben. Damit nun also auf Grund dessen nicht alle möglichen Leute Verleumdung ertragen müssen oder einen Schaden erleiden, bestimmen wir, dass freilich der Verlust oder die Verderbtheit keinerlei negative Wirkung für Herrn oder Besitz *<oder>* Grundschuld(en) des Herren oder für die Besitzer oder Gläubiger,<sup>447</sup> für

<sup>446</sup> Kaiser (2004) S. 741 überschreibt die 3 und die 21 ganz passend als „Beweisrecht“.

<sup>447</sup> *pro credito dominis rerum vel possessoribus aut creditoribus*, knifflig, Blume und Schneider sparen sich effektiv den Teil vor *vel*; dominus – possessor – creditor.

welche die Dokumente ausgestellt worden waren, nach sich ziehen.

Pragmatische (Sanktion) gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*. [554]“

Dieser Artikel ist eine reine Bekräftigung von CI 4, 21, 4 und 5<sup>448</sup> und in seiner Ausführung nicht speziell auf die italischen Verhältnisse zugeschnitten.

Nimmt man die Kapitelzusammenfassungen als zugleich mit dem Haupttext entstanden an, so könnte man als eigenen Aspekt Folgendes festmachen: Es soll wohl gefangenen Römern, die nach Beendigung der Kampfhandlungen freigekommen waren und wahrscheinlich keinerlei Urkunden mehr besaßen, leichter ermöglicht werden, ihr Eigentum wieder einzufordern.

Kaiser sieht in diesem mangelnden Gefangenschaftsbezug im eigentlichen Kapiteltext einen Beweis, dass diese Inhaltsangaben - etwas unkundig - erst in Frühmittelalter hinzugefügt worden seien. Siehe dazu auch Abschnitt 6, der ebenfalls nur in der Überschrift einen konkreten Bezug zur Gefangenschaft aufweist. Kaisers Ansicht stützt sein Verweis auf das direkt nachfolgende Kapitel 4, in dem viel eher ein Bezug dazu zu finden ist.<sup>449</sup>

Kapitel 3 ist die erste von drei Anordnungen, die sich mit dem Verlust von Dokumenten beschäftigen. Wieder ging es hier um Besitztitel an Hab und Gut oder Geld, das jemand schuldete. Es kann aber durchaus auch an Urkunden gedacht werden, die irgendwelche

---

*Possessores* sind die Wohlhabenden in einer Gemeinde, sie umfassten auch den niedrigen Senatsadel in der hier behandelten Zeitspanne. Aus dieser Personengruppe hatten die Ostgoten den Großteil ihrer für die Verwaltung nötigen Steuermittel aquiriert siehe G. Maier S. 281, 289.

<sup>448</sup> (ed. Blume): „4.21.4. Emperor Gordian to Marcianus.

If, on account of the misfortune of the loss of documents, you lack proof of a payment made to the treasurer (dispensator), an inspection of the accounts of the fisc will demonstrate the truth.

Given February 12 (239).“

„4.21.5. The same Emperor to Aurelius, Priscus and Marcus, soldiers.

As it is unjust that debtors should refuse payment of their debts when documents are destroyed by fire, so no immediate credence should be given those who allege such misfortune. You must, therefore, know that when documents do not exist, you must show by other means of proof that your petition is true. Promulgated June 29 (240).“

Daneben finden sich noch Ausführungen zu den *instrumenta* in Nov. 44 (Ausführungen, wie die Notare Dokumente zu erstellen hätten, 536), Archi S. 1997.

<sup>449</sup> Kaiser (2004) S. 352.

erworbenen Besitzstände, z. B. Bürgerrecht, Vorrechte, Freistellung von irgendwelchen Steuern und *munera*, schriftlich bestätigten und die auch nicht mehr vorhanden waren.

Wie stand es nun mit Dokumenten im Allgemeinen in den Spätantike? Und inwieweit waren diese Dokumente amtlich vermerkt?

Im gesamten römischen Reich gab es Kataster, jedoch nur für Ägypten blieb davon etwas erhalten. Dort zeigt sich eine Fülle von Besitz-, Pacht- und auch Zwangszuweisungsformen von Land,<sup>450</sup> und so kann Ähnliches ebenfalls für Italien angenommen werden.

Diese Kataster waren, wenn man nun dem ägyptischen Beispiel folgt, nicht nach Grundstücken, sondern nach Personen bzw. Familien geordnet, denen darin schriftlich Folgendes zugeordnet wurde: Hausbesitz und Grundstücksbesitz, private Ackergrundstücke, dann gepachtete Grundstücke, aber eben auch die Schulden, die auf dem Privatbesitz lagen.

In Ägypten wurden diese Katasterämter auf Ebene der Gau oder *nomoi* eingerichtet und zwar in den jeweiligen Hauptorten.

Die „Grundbücher“ bildeten die eigentliche Basis der staatlichen Besteuerung, was eine ständige Aktualisierung erforderlich machte. Diese erfolgte durch auswärtige Dorfschreiber. Zusätzlich kamen nur dort alle Besitzveränderungen durch Kauf, Erbschaft, Schenkung oder Hypothekenaufnahme erst nach dem Eintrag und Ablage zur Rechtsgültigkeit.

Was für Ägypten üblich war, galt aber nicht fürs gesamte Reich. Nicht überall war jeder für seinen Besitz mit Dokumenten versorgt. Es herrschte ein gewisses geographisches Ungleichgewicht schon seit Jahrhunderten: Im griechisch-sprachigen Teil war die Praxis der Registrierung viel fortgeschritten und weiter verbreitet als im Westen. Allein bei Immobilien und Grundbesitz, sowie den Schulden, die darauf lagen, wurde auch später im Westen mit einer öffentlichen Registrierung nachgezogen.<sup>451</sup>

Das Ziel des römischen Staates war es nun, als Idealzustand überall die ägyptischen Verhältnisse zu erreichen. Die öffentliche Registrierung von Dokumenten im Reich war so auch für Justinian ein wichtiges Anliegen. Da diese Dokumentation, vor allem im Westen, tatsächlich nicht immer stattgefunden hatte, sah sich der Staat deshalb vor

---

<sup>450</sup> Herz, Kataster S. (4)-9.

<sup>451</sup> Herz, Kataster S. 11-13: Esders (in: Knobloch) S. 184-188.

große Probleme bei der Verifizierung von Urkunden, besonders auch vor Gericht gestellt.<sup>452</sup> Das Fälschen von Dokumenten war noch dazu ein verbreitetes Übel. Vor dem Richter sollten also jetzt und in Zukunft nur öffentlich registrierte Verträge Glaubwürdigkeit und Gültigkeit besitzen. Privat erstellte Dokumente galten dann vor Gericht, wenn bei der Unterschrift mindestens drei „glaubwürdige“ Zeugen<sup>453</sup> anwesend gewesen waren, auch selbst auf das Dokument mit unterschrieben und so auch persönlich bestätigt hatten.<sup>454</sup> Waren diese Zeugen nicht zur Verfügung gestanden, sollte das Dokument nur in dem Falle als gültig angesehen werden, wenn es von der Gegenpartei als echt anerkannt wurde. In einigen Fällen waren, statt der üblichen drei, sogar fünf Zeugen vorgeschrieben. Solche beglaubigten Verträge standen damit fast auf derselben Stufe wie die öffentlich registrierten und hinterlegten. Die früher ebenfalls übliche Praxis, die Echtheit auch aufgrund des Vergleichs der Handschriften zu ermitteln, hatte Probleme und Zweifel mit sich gebracht, und wenn Justinian sie auch nicht gänzlich abschaffte, so sollten in Zukunft die Zeugen(auftritte) das entscheidende Element bei der Verifizierung eines Dokuments (vor Gericht) sein.<sup>455</sup> Sie waren jetzt auch bei den öffentlich - bei Notaren - registrierten Verträgen zwingend vorgeschrieben, mussten aber auf dem Dokument nicht selber unterschreiben.<sup>456</sup> Waren aber alle Zeugen tot oder anderweitig Zweifel an einem öffentlichen Dokument entstanden, sollte der erstellende Notar befragt werden, nach dessen Tod seine Untergebenen. Erst dann durfte wieder zum zweifelhaften Schriftvergleich gegriffen werden.<sup>457</sup>

Man kann also auch für Italien – zumindest für die Zeit vor dem Krieg - von einer in den meisten Gemeinden vorhandenen ähnlichen, wenn auch vom Verwaltungsaufwand her etwas abgemilderten Version der fortlaufenden Vermerkung von Eigentum und Schulden in Katasterämtern ausgehen.<sup>458</sup>

Welche Arten von Urkundensammlungen waren in der Spätantike in Italien vorhanden?  
Es gab Gemeindearchive, Provinzarchive und auch - etwas später - Kirchenarchive.  
Welche Arten von Dokumenten wurden in den Archiven aufbewahrt?

---

<sup>452</sup> Nov. 49, 2 (Probleme öffentlicher und privater Dokumente vor Gericht, 537) (aus Archi S. 1997).

<sup>453</sup> Wobei bei den nordafrikanischen Rückeroberungen Zurückforderungen von einer der beiden Seiten reichten, entweder Dokumente **oder** Zeugen, siehe Nov. 36, 1 (aus Archi S. 1998).

<sup>454</sup> Nov. 73, 1+2.

<sup>455</sup> Nov. 73, 8, sowie Blume Anmerkung zu 1 und 2.

<sup>456</sup> Nov. 73, 5.

<sup>457</sup> Nov. 73, 7.

<sup>458</sup> Herz, Kataster S. 12, 13.

Die Stadträte erstellten Dokumente über ihre Beschlüsse, die weiterhin vom Stadtrat aufbewahrt wurden. Dazu kamen noch die Dokumente aus der Arbeit der Gerichte, die unbedingt schriftliche Form verlangte, welche ebenfalls hier hinterlegt wurden. Neben diesen Dokumenten über die öffentliche Arbeit der „Behörden“ konnten, bzw. mussten sogar manche andere schriftliche Bestimmungen, die bereits in Kraft waren, ebenfalls in den öffentlichen Archiven katalogisiert und zwangsabgelegt werden (*insuare* und *insinuatio*). Gerade die Gemeinearchive haben – zu ihrem Schaden - häufig nicht genug Pflege und Sorgfalt erfahren.

Vor allem solche Verträge, die vor einem öffentlichen Notar, Stadtrat, Statthalter oder „Stadtverteidiger“ und auch Bischöfen, die später das Recht dazu erhielten, geschlossen wurden, gingen dann in Kopie in die Gemeinde-, Provinz- oder Kirchenarchive und wurden öffentliche Dokumente, die wiederum vor allem fürs Gerichtswesen interessant blieben. Zwangsweise war eine solche Form bei privaten Angelegenheiten z. B. bei Freilassungen, Adoptionen, aber auch einigen Geschenken und Eigentums- und Geldschuldfragen vorgeschrieben.<sup>459</sup>

Wenn also jemand seine verlorenen Dokumente zumindest in Kopie wiedersehen wollte, hatte er bei den oben genannten Einrichtungen die besten Chancen, obgleich die oftmalige Plünderung vieler Orte Italiens im 6. Jahrhundert nicht vor den Archiven haltgemacht hatte.

Für die große Masse der Verträge unter Privatleuten, beispielsweise bezüglich des Kaufs oder Verkaufs von Vieh, bei denen - wie in Kapitel 21 später ausgeführt - eigentlich die gleichen Bedingungen beim Verlust derselben gelten sollten, stellte sich die Lage in der Realität aber als sehr schwierig dar. Es gab im Westen nämlich kein wirklich einheitliches System der öffentlichen Registrierung von solchen Dokumenten außerhalb von den oben genannten Bereichen. Die meisten Verträge zwischen Privatpersonen wurden daher, wenn nötig, von Notaren (*tabelliones*) angefertigt, wobei man diesen Papieren dann keine andere Bedeutung zumaß als den regulär, mit der vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen, abgeschlossenen. Insgesamt tauchen - außer bei Testamenten und Geschenken – kaum schriftliche private Transaktionen in den

---

<sup>459</sup> Blumes Anmerkung zu Cl 1, 56, 2 (S.1 und 2)sowie den Artikel selbst:

„1.56.2. Emperors Valentinian and Valens to Germanianus.

Municipal) magistrates shall have the power of making public records (conficiendorum actorum-potestaten). Given December 20 (366).“

öffentlichen Berichten oder Archiven auf.<sup>460</sup>

Das heißt also, sollten diese Dokumente verloren gegangen und keine Zeugen mehr zu finden sein, dann wurde es sehr schwierig, seine Rechte einzufordern und auf sein Eigentum wieder die Hand zu legen. Wenn die Gegenseite keinerlei Anerkennung oder Rückgabewillen zeigte, dann war das Eigentum verloren.

Besser sahen die Erfolgsaussichten beim Grundstücksbesitz und Schulden aus - dank der Katasterämter:

Wo fanden sich nun die Katasterämter im Westen, eher auf Gemeinde- oder auf Provinzebene?

In der Spätantike wohl eher, wie in Ägypten, auf der Ebene der Provinzen,<sup>461</sup> wobei sie in früherer Zeit durchaus auch auf Gemeindeebene ansässig gewesen waren, so z. B. in Orange, also nicht dem Hauptort der Narbonensis.

Selbstverständlich ist der Einwurf gerechtfertigt, was denn von jenen nach den Kriegszerstörungen noch erhalten geblieben war. Dem wird nun im Text wie auch schon an anderer Stelle lakonisch beschieden, dass der Verlust dieser Urkunden keinen Nachteil nachziehen dürfe.

Interessant ist dabei der besondere Bezug auf die Stadt Rom, wo dieses Problem, auf Grund der mehrmaligen Eroberungen, sicher verstärkt vorhanden war. Da man davon ausgehen kann, dass die früheren Eigner von Land oder auch Gläubiger durchaus noch wussten, was ihnen zustand, so hatten diese mit dieser Klausel zumindest eine förmliche Bestätigung ihrer Ansprüche. Wie in der ganzen *constitutio* wird auch hier der Maßgabe gefolgt, Besitzrechte und andere Ansprüche, die vorher dokumentiert gewesen waren, ihre Gültigkeit behalten sollten.

Wer zog nun den meisten Nutzen aus dieser Verfügung?

Die Kirche, weil sie noch am ehesten Dokumente bewahrt hatte und Repliken herstellen konnte.<sup>462</sup>

Wenn beide Seiten, also alter Grundeigentümer und der, der er sich etwas „zu Unrecht“ angeeignet hatte, und Gläubiger und Schuldner sich einig waren und der Besitz zurückgegeben oder die Schulden beglichen wurden, dann war diesem Gesetz ja

<sup>460</sup> Blumes Anmerkung zu Cl 1, 56, 2 (S. 3 und 4).

<sup>461</sup> Anmerkung Herz.

<sup>462</sup> Anmerkung Herz.

wunderbar und beispielhaft Folge geleistet.

Wenn „Neueigentümer“ und Schuldner aber jede Zusammenarbeit und Rückgabe verweigerten, wurde der Streit schwer lösbar:

Nach c. 23 musste der Fall jetzt vor den örtlichen zivilen Gerichten geregelt werden, und konnte, falls Dokumente und Archiv überdauert hatten, so legal gelöst noch werden. Die lange Zeitspanne aber (siehe Nr. 8) und die so oft fehlenden Beweismittel machten eine Rückgabe eher unwahrscheinlich und gaben potentiell einen Grund für öffentlichen Aufruhr. Ob und auf welche Weise dann also „Gerechtigkeit“ geschaffen wurde, bleibt völlig offen.

## 7.

Ut instrumenta inrita <non> revocentur.

<Cum autem> cognovimus, dum hostilis ferocitas Romanam civitatem vel alias obsideret, diversos contractus esse factos inter Romanos qui obsidebantur vel etiam instrumenta conscripta, in praesenti vero quosdam praedictos contractus rescindere vel etiam instrumenta irrita revocare, sancimus, etsi postea per hostilem incursionem huiusmodi documenta perierunt, nullam esse licentiam quae facta sunt infirmandi, sed omnes contractus obsidionis tempore factos in sua firmitate durare, instrumentis etiam competentem vim habituris et nullo per eorum amissionem dominis praeiudicio generando. Quod enim rite perfectum est, per fortuitos belli casus subverti subtilitatis non patitur ratio.

Dat. anno die et cons. ss.

## 7.

„Dass Urkunden <nicht> als ungültig neugeschrieben werden dürfen.

<Da wir aber> erkennen, dass – solange als feindliche Überheblichkeit über die römische Bürgerschaft und sonstwo herrschte – verschiedene Verträge zwischen Römern, die unter Belagerung<sup>463</sup> litten, abgeschlossen worden sind oder auch Urkunden

---

<sup>463</sup> Übersetzung nach der Mehrheitsmeinung (z. B. Pescani und Hartmann), „Besetzung“ wäre aber auch denkbar.

ausgestellt worden sind, dass einige gegenwärtig die vorgenannten Kontrakte ungültig machen oder auch die Dokumente als ungültig ansehen, bestimmen wir, dass, auch wenn später die Urkunden durch den feindlichen Einfall derartig verloren gingen, keine Erlaubnis zur Ungültig-Erklärung erteilt ist, sondern dass alle Kontrakte, die während der Zeit der Belagerung ausgehandelt worden sind, in ihrer Geltung Dauer haben, da auch Dokumenten eine (eigene) angemessene Wirkkraft zukommt und durch deren Verlust den Herren keinerlei Nachteil entstehen soll. Was nämlich gültig abgeschlossen worden ist, das duldet die Berücksichtigung der Feinfühligkeit nicht durch die Zufallsfälle des Krieges umgestoßen zu werden.

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Verfügung Nr. 7 ist aufschlussreich im Lichte von Artikel 5: Sie bildet in gewisser Weise das genaue Gegenteil jenes. In Artikel 5 wird Vertragspersonen, die unter Furcht und Gewaltanwendung einen Verkauf oder Vertrag („*contracti titulis*“) abgeschlossen hatten, im Nachhinein das Recht gegeben, diese anzufechten, weil sie ja in einem Zustand der Angst und Ungerechtigkeit geschlossen wurden. Eine zumindest sehr ähnliche Argumentation gilt jedoch in c. 7 bei unter Römern geschlossenen Verträgen ausdrücklich nicht.

Die als Beispiel für solch extreme Situationen angeführten Belagerungen und teilweise auch anschließenden gotischen Besetzungen Roms (537/38, 546, 550), bei denen es sicher zu mancherlei Geschäftsabschlüssen zu einem in Normalzeiten undenkbar Preis gekommen war, sollten da auch keinen Unterschied machen.

So wird also festgelegt, dass im Falle von rechtlich einwandfreien Vertragsschlüssen unter Römern auch solche weiter gültig bleiben sollten, die unter der „Tyrannei“ des Totila geschlossen worden waren. Hiernach zu urteilen dürfte somit die Mehrzahl der privaten Verträge der Einwohner Italiens in Kraft geblieben sein, sogar die unter Totila abgeschlossenen.

Deshalb spiegelt diese Regelung in Nummer 7 also den Normalfall wieder, nach dem verfahren werden sollte. Artikel 5 dagegen widmet sich nur den viel weniger, ganz spezifischen Vertragsabschlüssen – selbstverständlich nur solchen aus der Zeit des Tyrannen Totila, für die eine Rückabwicklung in Frage kam.

Was waren also jeweils die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in den Artikeln 5 und 7, die eine so unterschiedliche Behandlung provozierten?

Hartmann ist gewohnt kritisch gegenüber der römischen Oberschicht und ihren Absichten. Er sieht den Hauptunterschied zwischen den Kapiteln 5 und 7 in Folgendem begründet:

Bei der 5 hätten sich die neuen Machhaber eine Möglichkeit geschaffen, zu ihrem eigenen Nutzen unliebsame Verträge, die ansonsten keine Chance zur Aufhebung gehabt hätten, anzufechten.

Bei der 7 glaubt er das Gegenteil am Werke. Jetzt sollten auch unter äußerem Druck abgeschlossene Verträge gültig bleiben. Hartmann hat hier genau die Verträge, die zum Nutzen von Bessas und Konon und anderer römischer Generäle bei den Belagerungen Roms abgeschlossen worden waren, im Auge. Sie hätten sich mit solchen Schandverträgen an der von Angst und Not gebeutelten Bevölkerung bereichert und wollten sich mit *caput 7* ihr Kriegsgewinnlertum rechtlich bestätigen lassen.<sup>464</sup>

Was könnte noch die unterschiedliche kaiserliche Vorgehensweise erklären:

Auf das „unter Römern“ bezogen, erlaubt sich die Mutmaßung, es gäbe einen Unterschied, inwieweit beide Vertragspartner das Bürgerrecht innehatten. Als Folge auch, dass, wenn es sich bei Totilas Amtsträgern gegebenenfalls um viele Nicht-Römer - aufs Bürgerrecht bezogen – gehandelt hatte, man diesen Vertragspartnern in Nr. 5 weniger Gewicht und Rang beimaß als in der 7 den „echten“ Römern.

Als weitere Erklärung der unterschiedlichen Behandlung einer (fast) gleichen Ausgangslage ist noch das *per violentiam* in c. 5 zu sehen. Ein durch Gewalt erzwungener Vertragsabschluss steht hier einem gegenüber, der zwar unter erschwerten Bedingungen abgeschlossen worden, der aber trotzdem rechtmäßig war. Denn wenn zwar einen Vertragspartner die blanke Not oder Verzweiflung infolge der Kampfhandlungen dazu getrieben hatte, so hatte er dennoch bei Nichtabschluss keinen körperlichen Schaden zu befürchten gehabt.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass die geschlossenen Verträge auch im Falle des Verlustes der Verträge ihre Gültigkeit behielten. Dieser wiederholte Hinweis lässt

---

<sup>464</sup> Hartmann (1897) S. 357.

darauf schließen, dass, zumindest in Italien, wohl sehr häufig das Problem bestand, keine Dokumente für sein Eigentum vorweisen zu können.

21.

Ut pretio satisfaciat de quo tulit quis.

Si quis etiam de rebus immobilibus ad alium pertinentibus aliquem ornatum vel materiam abstulisse inveniatur, modis omnibus restituere, vel si iam alicui iniuncta sint aedificio, pretio satisfacere coartetur, ut undique nostrarum legum conservetur auctoritas. Instrumenta etiam, quae ad alias pertinentia forte ab aliis detinentur, prioribus dominis iubemus restitui, ut omnes undique nostrarum legum adiutorio potiantur. Si vero instrumentum perisse inveniatur, cuius exemplar apud alterum invenitur, utpote duobus scriptis authenticis prout in contractibus solitum est, ex eo, quod apud partem alteram invenitur, aliud conscribi iubemus et parti dari, cuius iam instrumenta perierunt, ut competentem possit habere cautelam. Sed et si quis instrumentum alienum sive ipse tollendo sive quocumque casu inveniendo malignitate vel incendit vel abscondit aut corrupit aut quocumque modo habere desierit, tunc quanti interest eius, ad cuius iura instrumenta pertinebunt, is qui dolum fecit satisfacere compellitur.

Dat. die anno et cons. ss.

21.

„Dass mit Geld Genugtuung leiste, wer vom anderen (etwas) weggenommen hat.

Falls jemand auch gefunden werden sollte, der von unbeweglichem Gut, das einem anderen gehört, irgendeinen Schmuckteil oder (ein) Baumaterial weggetragen hat, (so) wird er gezwungen, diese auf jede Weise an die alte Stelle zurück zu versetzen oder, wenn sie bereits einem anderen Bauwerk eingefügt worden sind, mit Geld Genugtuung zu leisten, so dass überall die Gültigkeit unserer Gesetze beachtet wird.

Besitzurkunden überdies, die, obwohl sie den einen gehören, von anderen aber energisch vorenthalten werden, (befehlen wir) müssen den früheren Herren zurückerstattet werden, so dass alle überall den Beistand unserer Gesetze genießen.

Wenn indessen festgestellt wird, dass ein Dokument verloren gegangen ist, dessen Abschrift bei einem anderen gefunden wird, weil nämlich zwei gleichlautende (Urkunden) geschrieben worden sind – wie gewöhnlich in Verträgen, (befehlen wir) muss von dem (Dokument), das bei der anderen Partei gefunden wird, ein anderes (neues) abgefasst werden und der Partei gegeben werden, dessen Urkunden schon verloren gegangen sind, auf dass sie einen angemessenen Schutz erhalten kann. Aber auch wenn jemand ein fremdes Dokument, sei es indem er es selbst (von der Erde) aufhebt, sei es dass er es durch irgendeinen Zufall entdeckt und aus Bosheit entweder verbrannt oder verborgen oder entstellt hat oder auf irgendeine andere Weise nicht länger (er)hält,<sup>465</sup> dann wird derjenige, der die den Betrug gemacht hat, gezwungen Genüge zu leisten, wieviel im Interesse dessen liegt, dem die Urkunden rechtmäßig gehören.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Der Artikel teilt sich in zwei Sinnabschnitte.

Zuerst wird klargestellt, dass, falls jemand das Haus seines Nachbarn als „Selbstbedienungsladen“ oder Steinbruch benutzt habe, dann müsse er diese Teile dem ursprünglichen Eigner zurückgeben. Weiter wird ausgeführt, dass, wenn er seine Beute schon ins eigene Haus verbaut habe, er deren Wert ersetzen müsse. Eine solche Vorschrift setzt voraus, dass in den langen Kriegsjahren und den sich wiederholenden Zerstörungen massiver Steinklau oder auch „Schuttrecycling“ ausgeübt worden war. Behauener Stein, mit oder ohne Schmuckelemente, war teuer. Baumaterial war auch schon vorher im gesamten Verlauf der Spätantike gerne neuen Zwecken zugeführt worden. Schon deshalb war eine Wiederherstellung der „alten Zustände“ reine Utopie.<sup>466</sup> Nicht nur die privaten, vor allem auch die vielen öffentlichen Gebäude boten viel Wiederverwertbares. Selbst die Kirche machte dabei mit: Neubauten wurden bevorzugt mit geeigneten Stein-Stücken von früher erstellten Gebäuden ausgestattet. Schon vor dem Gotenkrieg hatten Bevölkerungs-Schrumpfung bzw. bauliche Veränderungen besonders in den Städten für aufgelassene Bereiche gesorgt, aus denen man selbstverständlich vor allem Ziegel, aber auch größere Bauteile erneut

<sup>465</sup> Gemeint ist wohl: auf irgendeine andere Weise zu seinem Nutzen „losgeworden“ ist.

<sup>466</sup> Coates-Stephens (2012) S. 83, 84.

verwendete.<sup>467</sup>

Der Gotenkrieg hatte diese Problematik verstärkt: Zum einen lagen viele Ortschaften in Trümmern. Dieser Notstand erhöhte erst einmal den Bedarf der Überlebenden nach Baumaterial, um sich wieder eine Unterkunft zu errichten. Und passenderweise lag das benötigte Baumaterial in Form von Schutt, bzw. Ruinen – auf das zumindest momentan niemand Anspruch erhob – gleich bereit.

Zum anderen boten die Wirren der Kriegsjahre reichlich Gelegenheit sich relativ ungehindert und auch ungestraft zu bedienen.

Speziell auf Rom bezogen dürfte sich die genaue Ausführung dieser Anordnung als unmöglich erwiesen haben. Die Belagerungen, Schleifungen und erneute Instandsetzung der Befestigungen werden vieles nicht mehr am ursprünglichen Platz gelassen haben.<sup>468</sup> Da konnte sicher wenig zurückgeführt werden. Später, in Artikel 25 kommt diese Thematik noch einmal indirekt vor.

Insgesamt stellt sich also die Frage, wie diese Anweisung denn praktisch umgesetzt und kontrolliert werden sollte und konnte. Das Ganze ist wohl eher unter dem Blickwinkel „Papier ist geduldig“ einzuordnen.

Der zweite Bereich befasst sich – wieder einmal – mit Dokumenten und wie nach deren Verlust zu verfahren sei.

Was unterscheidet jetzt diese Klausel von den Anordnungen in 3 und 7?

Inhaltlich wird festgelegt, dass derjenige, der ein Dokument eines anderen besitzt, dieses jenem zurückgeben müsse. Diese Problematik hätte sich aber durchaus auch mit einem der anderen Paragraphen, die sich mit der Rückgabe von fremdem Eigentum befassen (8, 4 oder auch 13), lösen lassen. Neu ist: Wenn jemand eines Dokuments verlustig gegangen ist, so muss der Geschäftspartner eine Kopie seines Originals erlauben. Dokumente, die einem selbst nicht gehören, zu vernichten oder auch einfach nur zu verbergen, ist weiter verboten und der Missetäter muss, wenn er erwischt wird, dem eigentlichen Besitzer seinen dadurch entstandenen Schaden ersetzen. Diese Vorgehensweisen kommen so genau im Text zuvor nicht vor, obgleich vor allem c. 7 schon ähnlich verfasst worden war, dass sich diese weiteren Ausführungen in Kapitel 21 eigentlich erübrigten haben sollten.

---

<sup>467</sup> Christie S. 208-13.

<sup>468</sup> Zur Schleifung durch Totila Prok. *bella* 7, 22, 7.

Warum also wird das Thema noch einmal und genauer ausgeführt, und warum gerade hier und nicht weiter oben bei 3 und 7?

Eine Antwort könnte die Überschrift des Abschnitts geben: Dass der Geld-Wert von zu Unrecht genommenem zurückgegeben werden soll. Der letzte Satz, dass der „Wert“ des Dokuments dem Geprellten ersetzt werden soll, fügt sich so zumindest ein.

Vielleicht lässt sich denken, dass es sich bei den hier angesprochenen Dokumenten hauptsächlich um solche handelt, die direkte Geldgeschäfte betreffen, z. B. Schuldverschreibungen, Darlehen oder dergleichen. Diese Problematik ist zwar eigentlich schon in caput 3 angeschnitten, bedurfte aber vielleicht noch - nach damaliger Meinung - einer ergänzenden Klarstellung.

*Herden:*

## 4.

Sed et si quis res absentis vel etiam capti, forsitan greges, per suam aut cuiuslibet auctoritatem invasit vel petendo eas tenuit, reverso eo vel liberato sine ulla dilatione iubemus restitui ipsi vel etiam heredibus eius. Et si forte ille fatale munus subiit, etiam heredibus eius restituatur, *<ut>* legum auctoritas suggerit.

Anno die et cons. ss.

## 4.

„Aber auch wenn jemand den Besitz eines Abwesenden oder sogar eines Gefangenen, möglicherweise Herden, aus eigenem Antrieb oder auf Anweisung irgendeines anderen an sich gerissen hat oder sie, indem er Anspruch (darauf) erhebt, in Besitz genommen hat, (so) befehlen wir, dass er<sup>469</sup> dem Zurückgekehrten oder Befreiten ohne irgendeine Verzögerung zurückerstattet werde, ihm selbst oder auch dessen Erben. Und wenn jener etwa verschieden ist, wird er auch dessen Erben wiedergegeben, *<wie>* die Autorität der Gesetze darlegt.

(Gegeben) im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Dieser Artikel baut auf der Nummer 3 auf<sup>470</sup> und soll wiederum Römern helfen, sowohl denen, die sich in Gefangenschaft befunden hatten, als auch solchen, die aus vielerlei Gründen einfach abwesend gewesen waren:<sup>471</sup> Eigentum, als Beispiel werden Kleintier-Herden genannt, das jemand anderer aufgrund der Abwesenheit des Eigentümers an sich genommen hatte, muss er bei dessen Rückkehr oder Befreiung zurückgeben. Ganz den übrigen Gesetzen gemäß, hat der Besitz beim Tode des ursprünglichen

---

<sup>469</sup> Gemeint ist der Besitz.

<sup>470</sup> Pescani S. 554 sieht hier eines der Beispiele für Tautologien in der PS. Der Zusammenhang zwischen 3 und 4 bietet aber vielmehr Anlass – anders als P. das sieht – den Befürwortern einer Kapitelunterteilung erst im Frühmittelalter zuzustimmen.

<sup>471</sup> Gehört laut Blume zu folgendem: „For seizure of property of absent persons, see also C. 8,52“, wobei sich in Cl 8,52 nichts Erhellendes zu diesem Gesetz findet.

Eigentümers an seine Erben überzugehen.<sup>472</sup>

Bei den zweifellos chaotischen italischen Gegebenheiten bedeutete dieser Zusatz eine weitere Verschärfung und Komplizierung. Er öffnete die Tore für alle ehemaligen Flüchtlinge und deren Nachkommen aus dem Westen, jetzt, obwohl sie vielleicht schon seit vielen Jahrzehnten im östlichen Reichsgebiet gelebt hatten, aber aus früherer Zeit zumindest auf dem Papier noch Besitztümer in Italien hatten, diese nun zurückzufordern.

Der Artikel war also prädestiniert, bei genauer Ausführung in Italien Unruhe und Widerstand hervorzurufen.

War so ein Einfordern der Herden durch die Alteigentümer denn wahrscheinlich?

Um dieser Frage etwas näherkommen und besser beantworten zu können, werden wir anschließend Kapitel 13 ansehen, das sich, neben c. 4 und indirekt auch c. 8, ebenfalls mit der Rückgabe von Viehherden beschäftigt:

13.

Ut proprietas unicuique restituatur.

Cum autem cognovimus, inimicis deo propitio diversis expulsis provinciis quosdam greges invenientes ab illis relictas [et] suo eas vindicare dominio, licet ad alias antea pertinebant, sancimus causa discussa, quantum quidem ad eos pertinet, eis praestari. Si quid vero ab aliis agnoscitur, dominum sua recipere, quod vero ex certo domino non cognoscitur, inter illos distribui, qui per eandem provinciam greges amisisse inveniantur, divisione pre rata portione scilicet facienda.

Dat. anno die et cons. ss.

13.

„Dass Besitz einem jeden zurückerstattet werde.

Da wir aber erfahren haben, dass, nachdem durch einen gnädigen Gott die Feinde aus den verschiedenen Provinzen vertrieben worden sind, einige (Leute) Herden, die von

---

<sup>472</sup> Dass dies kein rein hypothetisches Problem war, zeigt wieder das Beispiel Gundilas, dessen Erben 557 vor Gericht zogen, um wieder an „ihr“ Eigentum zu kommen, siehe Amory S. 149.

jenen zurückgelassen worden sind, auffanden [und] diese für sich als Eigentum beanspruchten, obwohl sie vorher anderen gehörten, legen wir fest, dass, nachdem die Sache untersucht worden ist, wieviel mit Bestimmtheit diesen gehörte, ihnen gewährt werde. Aber wenn tatsächlich etwas von den anderen (als das Seinige) erkannt wird, soll es der Herr als das Seine zurückerhalten; was indessen von Seiten eines glaubwürdigen Herrn nicht (wieder) erkannt wird, soll unter jenen aufgeteilt werden, die befunden werden, dass sie in der nämlichen Provinz Herden verloren haben; selbstverständlich, indem die Aufteilung nach berechneten Anteilen zu geschehen hat.

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Herden hatten in der Zeit, „als Gott die Feinde aus den Provinzen trieb“, häufig neue „unrechtmäßige Besitzer“ gefunden. Denn manche hatten vom Feind zurückgelassenes Vieh, das jene wohl erst geraubt und anschließend als Proviant im Heer mitgeführt hatten, einfach an sich genommen und nicht an die ursprünglichen selbstverständlich römischen Besitzer zurückgegeben. Diese Rückgabe sollte nun per Anordnung geschehen. Auch Vieh, für das sich keine Alteigentümer mehr meldeten, durfte nicht einfach beim „Finder“ verbleiben. Es sollte an die weitergegeben werden, denen in derselben Provinz Vieh während des Krieges abhanden gekommen war, es jetzt aber nicht mehr auffinden hatten können.

Es lässt sich festhalten, dass Herdenwirtschaft im spätantiken Italien nach wie vor ein wichtiger Wirtschaftsfaktor war, abzulesen auch an der mehrfachen Behandlung des Themas in der *constitutio*. Als Kerngebiete der Viehwirtschaft dürfen – wie schon in vorherigen Jahrhunderten - Mittel- und vor allem Südalien gelten (Transhumanz).<sup>473</sup>

Auch für das Vieh waren die Eigentümer staatlicher Steuerverwaltung unterworfen: Dem ägyptischen Vorbild zufolge musste jedes Jahr die Höhe des Viehbestandes deklariert werden; bei kleineren Weidetieren zudem eine Benutzungsgebühr fürs Weideland, das sich im Herrscherbesitz befand, bezahlt werden. Großtiere wie Esel, Maultiere und Ochsen konnte der Staat außerdem jederzeit für Gespanndienste

---

<sup>473</sup> Herz (1988) S. 168, 169: Diese Regionen lieferten auch einen beachtenswerten Teil des Schlachtviehs für die Stadt Rom.

requirieren.<sup>474</sup> Alles Nutzvieh in Italien wieder in eine „besteuerbare Eigentumsstruktur“ zu bringen, war also von großer Dringlichkeit, was die vielfältige Erwähnung in der *constitutio* mit erklärt. Weil es eine so umfangreiche Verwaltung rund ums Vieh gab, kann nun durchaus davon ausgegangen werden, dass frühere Besitzer, die inzwischen aber seit Jahren oder sogar Jahrzehnten im Ostreich lebten, noch über Dokumente über Viehbesitz in Italien verfügten und jetzt die Gelegenheit gekommen sahen, wieder an den Besitz der Tiere oder deren Nachkommen zu kommen. Die praktische Ausführung dieser Verfügung scheint schier unmöglich: Freiwillig wird sich kaum einer der „Finder“ gemeldet haben, und alle, oder zumindest den Großteil, der Kleinvieh-Herden in Italien zu überprüfen und ganz oder teilweise als „verlorenes Gut“ einzustufen erscheint nicht durchführbar.

Leichter war da die Bestandsaufnahme bei Großvieh, denn Brandzeichen waren verbreitet.<sup>475</sup> Allerdings dürften von solch gekennzeichneten Tieren kaum noch welche gelebt haben - und ihre Nachkommen konnten nicht reden.

So stellt sich auch bei Kapitel 13 die Frage: Was ist denn der wesentliche Unterschied zu den Bestimmungen in c. 4? Man könnte es als eine neuerliche Bekräftigung und auch Spezifizierung sehen, als ein Versuch, wenigstens gesetzlich den lästigen Forderungen der Emigranten entgegen zu kommen.

Möglich ist aber auch, dass speziell diejenigen Herden angesprochen sind, welche die Franken auf ihrem Plünderzug durch Italien 553/554 als lebenden Proviant mitgeführt hatten und die den römischen Truppen, zusammen mit der übrigen Beute, bei den Siegen über Buthelin und Leutharis, wieder in die Hände gefallen waren.<sup>476</sup>

---

<sup>474</sup> Herz, Kataster, S. 14, 15, wobei der Beweis von Kleinviehdeklarationen außerhalb Ägyptens nach wie vor schwierig ist.

<sup>475</sup> Pall. Agric. 1, 42, in: Humphrey S. 82, 83.

<sup>476</sup> Bei Leutharis: Agath. 2, 3, 3 (Frendo): „Practically nothing remained of their loot and it appeared that their labours had been completed in vain.“

Bei Butilin: Agath. 2, 10, 7: „They also knocked down the defensive works of the enemy and plundered their camp. Laden with booty, crowned with the laurels of victory, and singing songs of triumph they led their general back in state to Rome.“

*Sklaven und coloni*

15.

De servis, qui tyrannorum tempore liberas duxerunt uxores.

Illud etiam praeteritis capitulis inserendum esse censuimus, ut, si qui per Gothicae ferocitatis nefandissima tempora servi constituti liberas uxores inveniantur duxisse, vel etiam liberis hominibus ancillae coniunctae, licentiam quidem liberae personae discedendi per praesentes nostros mereantur affatus, ancilla videlicet vel servo in dominorum suorum iura remeantibus, nullo praeiudicio dominis servorum vel ancillarum ex praeterito tempore generando. Si vero in posterum etiam coniugia tenenda esse putaverint, nullum praeiudicium circa libertatem propriam patiantur, filii vero maternam condicionem sequantur; quod etiam in illis, qui ex tali coniugio nati sunt, obtinere iubemus.

Dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basilii vc. anno XIII.  
[a. 554]

15.

„Über Sklaven, die in der Zeit der Tyrannen freie Frauen geheiratet haben.<sup>477</sup>

Jenes muss ebenfalls, (so) ordnen wir an, den vorhergegangenen Kapiteln angefügt werden, (nämlich) dass – sofern (gesetzlich) festgelegte Sklaven ausfindig gemacht werden, die während der frevelhaften Zeiten der gotischen Zügellosigkeit freie Frauen (in die Ehe) geführt haben oder (wenn) freien Männern Sklavinnen angetraut (worden waren) – die freien Personen unstreitig die Erlaubnis zur Trennung verdienen gemäß unseren jetzigen Gesetzen, mit der Auflage, dass – sobald freilich Sklave oder Sklavin in die Obhut ihrer Herren zurück kommen – keinerlei Voreingenommenheit des Herren gegenüber den Sklaven oder Sklavinnen aus der früheren Zeit erwachsen darf. Aber wenn nun gar sie (die Freien) gewünscht haben (sollten), die Verbindungen sollten

<sup>477</sup> Die Kombination freie Frau – Sklave, bzw. Mann niederen sozialen Standes war für die römische Gesellschaft ein „moralischer“ Stein des Anstoßes; sexuelle Kontakte waren sozial verachtet und beide Parteien wurden schwer bestraft, siehe Lafferty S. 170-71.

aufrechterhalten bleiben, sollen sie keine vorgreifende Entscheidung in Bezug auf die eigene Freiheit zulassen, die Kinder jedoch dem mütterlichen Stand folgen. Wir bestimmen, dass dieses auch für die (Kinder) gilt, die (schon)<sup>478</sup> aus einer solchen Ehe her geboren sind.

Gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*. [554]“

Wie schon früher angesprochen, ist das „unbotmäßige“ Verhalten von Sklaven kein Phänomen allein in Totilas Zeit. Vom Wortlaut der Überschrift her sagt dieses Kapitel, wie mit Sklaven zu verfahren sei, die in der Zeit vor der römischen „Rückeroberung“ freie Frauen geheiratet hatten.

Aufgrund der sozialen Verwerfungen in Italien<sup>479</sup> kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Sklaven vor der Heirat erst einmal selbstständig gemacht hatten und diese Ehen wohl ohne Einverständnis der ehemaligen Eigner geschlossen worden waren.

Weiter wird verordnet, wie mit Sklavinnen zu verfahren sei, die freie Männer geheiratet hatten, die nicht ihre eigentlichen Eigner waren. Inhaltlich wird erst einmal jedem Freien erlaubt, männlich oder weiblich, sich von seinem (Sklaven)Ehepartner zu trennen. Diese(r) musste wieder zurück zum vormaligen Herrn und sollte Sklave sein wie zuvor.

Es stand dem freien Partner aber auch frei, sich nicht zu trennen und die Ehe bestehen zu lassen. Er selbst wurde dadurch nicht zum Sklaven, sondern blieb frei. Diese Tatsache änderte aber nichts am Status des unfreien Partners, bzw. der Partnerin; dieser oder diese musste auch bei dieser Sachlage wieder unter die Kontrolle der ehemaligen Herrschaft.

Warum gab der Kaiser denn hier die Möglichkeit, die Ehe (auf dem Papier) fortbestehen zu lassen, wenn der Partner dennoch zurück musste, womöglich in große räumliche

<sup>478</sup> Die Einfügung macht es sinnhafter, nach Schneider und Blume.

<sup>479</sup> Die nicht auf die Kriegszeit beschränkt waren; schon zuvor selbst unter Theoderichs Zeiten konnte man sich seiner Freiheit nie sicher sein: „... that an individual's freedom largely depended upon his ability to protect himself and his property against the open greed of others.“ Aus Lafferty S. 164.

Entfernung?

Man kann in dieser Regelung ein Zugeständnis an die Kirche sehen, die einer christlich geschlossenen Heirat wenigstens formal den Weiterbestand sichern wollte; allerdings dürfte die Ehescheidungsmöglichkeit bei Nichtgefallen nicht nach kirchlichem Geschmack gewesen sein.

Praktisch sah für solche „gemischten“ Paare die Zukunft ziemlich düster aus, zumal da auch der Nachwuchs aus solchen Beziehungen von der Sklaverei bedroht war.

Folgendes wurde unterschieden: Nur wenn die Mutter der Kinder von früher her die freie Person gewesen war, erbten auch die Kinder den freien Status.<sup>480</sup> Im Falle aber, dass der Vater frei, die Mutter aber Sklavin gewesen war, verfielen auch die Kinder in den Sklavenstatus. Auch sie mussten mit der Mutter (zurück) zum früheren Herrn.

16.

De servis vel colonis ab alio detentis.

Servos etiam vel colonos, quos ab aliquo contigit detineri, suis restitui dominis una cum medii temporis prole iubemus.

Dat. die anno et cons. ss.

16.

„Über Sklaven oder Kolonen, die von anderen festgehalten werden.

Weiterhin ordnen wir an, dass Sklaven oder auch Kolonen, denen widerfahren ist, von irgendeiner Person festgehalten zu werden, ihren (ehemaligen) Herren, zusammen mit der Nachkommenschaft aus der Zwischenzeit, zurückgeführt werden.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Sklaven, und auch *coloni*, waren im entvölkerten Italien ein begehrtes „Gut“. Die Wirren in der Zeit vor 554 hatten sich wohl einige zunutze gemacht, um Sklaven oder

<sup>480</sup> Kinder folgten dem Status der Mutter (Dig. 1, 5, 5, 1-2), siehe die kompromisslosen Abschnitte (in dem Fall auch auf *coloni* bezogen) in Cl 11, 48, 16 sowie Cl 11, 68, 4 (Blume); auch in ostgotischer Zeit galt diese Regel (ET 65), siehe Lafferty S. 159; Bondué S. 231-238; Evans-Grubbs S. 263-277; Gardener S. 423-425.

*coloni* von jemand anderem an sich zu reißen.

So wird nun geregelt, wie mit diesem unrechten „Eigentum“ zu verfahren sei: Es sollte heraus- und dem alten Herren wieder zurück gegeben werden.

Der Bereich der Bestimmungen, der die Sklaven<sup>481</sup> betraf, und eigentlich schon in Nummer 15 behandelt worden war, wird hier noch einmal kurz zusammengefasst und bringt im Wesentlichen nichts Neues.

Dasselbe Los wie die Sklaven traf auch die *coloni*.<sup>482</sup> Jeder sollte in die Abhängigkeit zu seinem alten Herrn zurück, selbstverständlich zusammen mit dem Nachwuchs. Das war die normale Regel.<sup>483</sup> Legt man zu Grunde, dass der *colonus* nicht etwa „entführt“ und auf ein anderes Stück Land „gepresst“ worden war, sondern sich aus freien Stücken aufgrund z. B. von Unzufriedenheit über den alten Gebieter, sich einen neuen gesucht hatte, wirft dies ein etwas anderes Licht das vom Kaiser Bestimmte.<sup>484</sup>

Vielerorts war vermutlich die ursprüngliche Scholle mit Haus im Laufe der Kriegshandlungen geplündert und ruiniert worden, so dass der Bauer gezwungen gewesen war, sich eine neue Bleibe zu suchen. Dort musste er, aufgrund der turbulenten Zeitumstände von 535 bis 554, gar nicht unbedingt unter die Fuchtel eines neuen Herren gekommen sein. Wenn ein Kolone einen ruhigen, eventuell abgelegenen Ort gesucht und gefunden hatte, war es gut möglich gewesen in diesen Jahrzehnten den Steuererhebungen in relativer Ruhe zu entkommen, denn an eine regelmäßige Geldeinziehung von staatlicher Seite war, besonders in den letzten eineinhalb Jahrzehnten, kaum zu denken gewesen. Viele frühere *coloni* hatten also wahrscheinlich ziemlich lange Zeit sowohl ohne einen Oberherrn als auch ohne Abgaben gelebt. Ob diese Leute die ungewohnt gewordene Abhängigkeit widerstandslos auf sich genommen haben, darf bezweifelt werden.

<sup>481</sup> Unter den Goten ging es einem Sklaven auch nicht besser(z. B. Cassiod. var. 3, 43 über flüchtige Sklaven), nicht mal die Flucht in eine Kirche half, siehe ET 70 in Lafferty S. 270; mehr noch zeigt sich unter Theoderich eine Tendenz zu noch härterem Bestrafen von Unfreien, siehe Kohlhas-Müller S. 236.

<sup>482</sup> Ausführlich im Cl zu Kolonen = 11, 48; Laut Blume Anhang im speziellen zu 11, 48, 11; Zur Entwicklung des Kolonats speziell auch im 6. Jh. siehe Bell S. 64-81. Auch unter den Ostgoten war der Status der unfreien Bauern keineswegs besser gewesen, siehe ET 48 in Lafferty S. 262/63.

<sup>483</sup> siehe (von Blume Anmerkung) (neben Cl 11, 48, 11 [fast selber Text]) auch noch 11, 63, 4 (heim zum Herren) sowie 11, 64 (1 trotz Vater in hohem Amt, Kinder zurück zur Scholle /2 Strafe für „Fluchthelfer“) und 11, 68 (besonders die 2: keine Ausreden galten fürs Weggehen vom Landstück). Nicht jeder Kolone musste zurück zum alten Herren, denn es gab auch Ausnahmen:

1. Komplett abgeleisteter Militärdienst (Cl 11, 63, 6: (Blume) „But those who have completed their military service and have already become veterans shall not be compelled to turn their swords into plowshares or mattocks.“)

2. 30 Jahre in der Kurie oder an wichtiger Stelle (Cl 11, 66: *Eum, qui curiae vel collegio vel burgis ceterisque corporibus per triginta annos sine interpellatione servierit,...*)

<sup>484</sup> Siehe dazu Herrmann, Hilferuf Nr. 8 = Freis Nr. 136.

Erwähnenswert ist dabei auch der Umgang mit den *coloni* in den ehemals vandalischen Gebieten; hier scheint es dieser Gruppe nach der römischen Rückeroberung etwas besser ergangen zu sein. War ein *colonus* unter vandalischer Herrschaft frei geworden, so durfte er das auch in Zukunft bleiben. Dies stellt App. 6 aus dem Jahr 552 klar, wenn auch mit gewissen Einschränkungen. Diese eher dem Frieden im Land dienende Anweisung wurde dann noch einmal im Jahr 558 in App. 9 bekräftigt.<sup>485</sup>

Die Kapitel 15 und 16 boten also gewaltigen Anlass für Unruhe und Aufruhr in Italien. Zwar entsprachen sie den Gesetzen im übrigen Reich und auch der Linie, die man in der *constitutio* zuvor bei anderen Eigentumsfragen gefahren hatte, doch sehr pragmatisch verfuhr Konstantinopel damit nicht. Die neu geknechteten *coloni*<sup>486</sup> und ihre Kinder konnten auf solche Weise schwerlich für die römische Herrschaft eingenommen werden, vor allem, weil diese Verfügungen mit dem baldigen Eintreiben von Steuern flankiert wurden.

Weit schlimmer wird sich die neue Lage für die ehemaligen Sklaven dargestellt haben; die Sklaverei bestand nämlich im oströmisch beherrschten Italien streng und unvermindert fort.<sup>487</sup> Die großen Landgüter bedurften dringend Sklaven, und selbst die Kirche setzte sie zur Bewirtschaftung ihrer Güter ein. Der Bedarf scheint bis zum Ende des 6. Jahrhunderts noch angestiegen zu sein, bedingt wahrscheinlich durch den allgemeinen Menschenmangel auf dem Land auf Grund der Kriege und Seuchen.<sup>488</sup> Und so wird jeder Landherr viel Augenmerk darauf gelegt haben, „seiner“ Sklaven wieder habhaft zu werden.

War es schon für die meisten der so betroffenen Menschen nach der langen Zeit der relativen Freiheit furchtbar, wieder zu Sklaven erklärt zu werden, so werden vor allem

<sup>485</sup> Wenger S. 658 sowie Kaser II S. 145, 146.

<sup>486</sup> Deren gesellschaftlicher Status allein schon genug Stoff für sozialen Konflikt gab, siehe Bell S. 82-84.

<sup>487</sup> Härtel, dessen Artikel schon im ersten Satz vom historisch überlebten Sklavenhalterstaat spricht, billigt diesen beiden *capita* erwartungsgemäß entscheidende Bedeutung zu, und sieht in der PS vor allem die römischen Sklavenhalteraristokratie und die Großgrundbesitzer wieder in ihre alte Position gehoben, im Gegensatz zur Zeit unter Totila, als Sklaven und Unfreie in Scharen ihre Freiheit bekommen hätten, siehe Härtel (1976) S. 33, 36, 41, 46, 47, 49. Zwar ist die Vorstellung von Totila als einem „Sozialrevolutionär“ bis heute nicht aus vielen Köpfen zu bekommen, aber, wie Härtel, bei den Sklaven den Kernpunkt der PS in einem oder zwei *capita* zu suchen (wie es ein Stück weit auch die Juristen bei c.11 machen) ist nicht erkenntnisfördernd. Speziell auf die Sklavenfrage bezogen, geht es hier einfach nur um ein weiteres Stück Eigentum, das wieder an seinen, aus Kaisers Sicht, rechten Platz zurück sollte, und mehr auch nicht.

<sup>488</sup> Auszusterben scheint die Sklaverei in Italien langsam ab dem 8. Jahrhundert, Brown S. 202-204.

auch die Kinder, von denen nicht wenige in der Zwischenzeit schon erwachsen waren, nie ein Leben als Sklaven erlebt und sich selbst immer als „freie Menschen“ verstanden hatten, sich wohl kaum freiwillig in diese neue Lebenssituation gefügt haben. Man wird sie oft nur gewaltsam in die Botmäßigkeit ihrer neuen „Herren“ hat zwingen können, und hatte, wenn es den Bedrohten denn irgend möglich war, stets mit Flucht oder sogar gewaltsamem Widerstand zu rechnen. Die bedrohte Freiheit bot allemal ausreichend Grund, die Waffe in die Hand zu nehmen. Der Befriedung der Bevölkerung in Italien, die das wichtigste Moment der *constitutio* aufgrund der katastrophalen Verhältnisse hätte darstellen müssen, war mit diesen Verordnungen nicht gedient. Mehr Flexibilität und Realitätssinn in diesen Sachfeldern hätten dem Staat viel mehr genutzt, besonders auf die Zukunft gesehen.

Vom „Überbleibsel“ der senatorischen Oberschicht im Land wäre zudem kein oder allenfalls wenig Widerstand gegen eine wirklich pragmatische Lösung dieser Problemfelder zu erwarten gewesen: Zu geschwächt war diese Schicht, die aus den befohlenen Rückführungen am meisten Nutzen zog, aus den schlimmen Jahren zuvor hervorgegangen.

### *Öffentliche Geschäfte*<sup>489</sup>

24.

Ut mutationes in suo statu stent.

Rei publicae permutationes etiam vel comparationes sive competitiones cum publico factas usque ad adventum sceleratae memoriae Totilae in sua firmitate servamus, si tamen nulli aliquid alio possidenti competit.

Dat. die anno et cons. ss.

---

<sup>489</sup> Es ist schwierig, dem Sachbereich einen Namen zu geben; andere Möglichkeiten: Geschäfte mit dem Staat / gesetzmäßige Geschäfte.

„Dass Rechtsgeschäfte im Namen des Staates<sup>490</sup> in ihrem Zustand bleiben sollen.

Auch öffentlich getätigten Rechtsgeschäften<sup>491</sup>, seien es Erwerbungen<sup>492</sup> oder Kontrakte,<sup>493</sup> die in der Öffentlichkeit<sup>494</sup> abgeschlossen worden sind bis zur Ankunft Totilas - verruchten Angedenkens - erhalten wir ihre Wirksamkeit, jedoch nur, wenn keinem (Unberechtigten) irgendetwas, das einem anderen gehört, zusteht.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Neben der üblichen Schmähung Totilas folgt der Artikel der anfangs festgelegten Linie, indem er die Gültigkeit alles - mit Ausnahme der „Tyrannenzeit“ - früher Vereinbarten festschreibt.

Wenger sieht hierin eine Überführung von früheren Vertragsverpflichtungen in die neue Ordnung.<sup>495</sup> Kaiser reiht ihn zu den anderen „Übergangsbestimmungen“ (neben c. 20 und c. 25) ein und fasst den Inhalt als „Wechsel der Staatsbürgerschaft“ zusammen,<sup>496</sup> leider ohne Erklärung, wie er darauf kommt.

Während es in früheren Kapiteln eher um Geschäfte bzw. Verträge zwischen zwei Privatleuten geht, handelt es hier um das Verhältnis von Privatleuten zur öffentlichen Hand, genauer, es geht vor allem um Immobilien aus Staatsbesitz, die von Privatpersonen gekauft oder gepachtet worden waren. Diese Altverträge sollten gültig bleiben, und es waren keine Eigentumsansprüche darauf vom Staat oder vom Kaiser zu befürchten.<sup>497</sup> Hauptaugenmerk dürfte wiederum die Verhinderung einer Panik unter

<sup>490</sup> wörtlich „Wechsel“, was aber die Sache kaum deutlich macht; Blumes „exchanges“ hilft nicht und noch viel weniger Schneider mit „Vertauschungen“.

<sup>491</sup> wörtlich „Wechsel des Staates/Staatswesens“, Schneiders „Tausche von öffentlichen Sachen“ amüsiert eher, wohingegen Blumes Zusammenziehung „Exchanges or aquisitions by the state“ recht geschmeidig ist.

<sup>492</sup> möglich auch: Vergleiche (bei Amtsgeschäften), Übereinkünfte.

<sup>493</sup> Dionysius Gothofredus (1549-1622) schlägt hier *conductiones* vor, dem sowohl Schneider als auch Blume in ihrer Übersetzung zu folgen scheinen.

<sup>494</sup> Anmerkung Herr Herz, ursprüngliche Version: „mit der Staatskasse“, auch Härtel (1976) S. 48 sieht hier den öffentlichen (Staats)schatz genannt.

<sup>495</sup> Wenger S. 659.

<sup>496</sup> Kaiser (2004) S. 741.

<sup>497</sup> Hier dürfte vor allem die weitere wirtschaftliche Nützlichkeit von Bedeutung gewesen sein, z. B. bei der Steuerzahlung.

den jetzigen Eigentümern sein. Man kann diese Anordnung also durchaus zu denen zählen, die zu einer Beruhigung der Lage prinzipiell imstande waren.

### postliminium

#### 6.

De tempore postliminii, id est post captivitatem.

Cum autem deo propitio nostro imperio sint omnes restituti, sancimus pro nostrarum legum auctoritate triginta nec non et quadraginta annorum praescriptionem, alias insuper legibus \*\*\* locum habere et suam tenere per omnia firmitatem, his dumtaxat temporibus, quae ab adventu tyrannorum bellica confusio comprehendit, nullatenus in praescriptionum curriculis imputandis.

Dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basilii vc. anno XIII.  
[a. 554]

#### 6.

„Über die Zeit des Postliminiums, d. h. nach der Gefangenschaft.

Da aber alle (Kriegsgefangenen?) durch den gnädigen Gott unserer Herrschaft zurückgegeben worden sind, ordnen wir kraft unserer Gesetze an, dass die Verjährungsfrist<sup>498</sup> 30 und gewiss auch noch 40 Jahre – über die Gesetze hinaus – Bestand haben soll und Wirkkraft in allen Stücken behalten soll, mindestens in diesen Zeiten, wo – von der Ankunft der Tyrannen an – die zum Krieg gehörige Regellosigkeit um sich gegriffen hat, wobei in keiner Weise die Fristen der Vorschriften anzurechnen sind.<sup>499</sup>

Gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*. [554]“

Artikel 6 ist eine Ausnahmeklausel, mit langjähriger Verlängerung der üblichen Fristen. Die Uhr wird rechtlich praktisch angehalten, bis zu der Zeit, in der die Römer in Italien wieder die Herrschaft ausüben.

Artikel 6 schließt thematisch an die Verfügungen 3 und 4 an. Er ist nach Blume ein Anhang zu CI 8, 50, der sich ausführlich mit den Rechten von Gefangenen nach ihrer

---

<sup>498</sup> Auch mögliche Übersetzung: Verfügung/Schonfrist.

<sup>499</sup> Zur Verdeutlichung hier Schneiders Version: „nicht in die Verjährungszeiten eingerechnet werden sollen.“

Rückkehr beschäftigt.<sup>500</sup>

Warum diese Beschäftigung mit der zuvor schon im Codex besprochenen Thematik? Mutmaßlich erhielten gerade diejenigen Problembereiche eine neuerliche Ansprache und Bekräftigung für die rückeroberten italischen Gebiete, die dort am dringlichsten erschienen, d.h. wo die Situation am wenigsten dem in Konstantinopel gewünschten Zustand entsprach.

Diesen Gedanken auf die Abschnitte 3, 4 und vor allem auch 6 beziehend, darf von einer großen Zahl römischer Soldaten ausgegangen werden, die in den Kämpfen gegen die Goten (535-52) und die Franken (553-54) in Gefangenschaft geraten waren und für die diese neuerliche Klarstellung von Relevanz war.

Bemerkenswert ist bezüglich dieser Nummer die Ausführung *Cellurales*: Der Zustand unter den Vandalen sei auch als *captivitas* bezeichnet, und nach der Rückeroberung war sei *postliminium* ein Mittel gewesen, um wieder in seine alten Rechte zurückzukehren,<sup>501</sup> wobei es kaum noch eine Person gegeben haben wird, die den Beginn der Vandalenherrschaft erlebt hatte. Vielleicht ist diese Verfahrensweise in diesem Artikel außerdem auf die unter ostgotischer Herrschaft auf irgendeine Weise gefangenen Römischen Bürger (oder noch darüber hinaus?) bezogen worden – und eben nicht nur auf kriegsgefangene Soldaten, die so schnell wieder in den ihren alten rechtlichen Zustand zurückkehren konnten?

Man muss aber auch Kaisers Ansicht einer nachträglichen Einfügung der Kapitelüberschriften bedenken. In diesem Falle bleibt im restlichen Kapitel von einem Gefangenschaftsbezug nicht mehr viel übrig,<sup>502</sup> und dann fraglich, auf was die Verjährungsfrist denn Bezug nähme; möglich wären vor allem die darüberstehenden Kapitel 3, 4 und vielleicht besonders 5.

---

<sup>500</sup> Mehr zum *postliminium*, das an Bedingungen bei der Gefangennahme und bei der Art der Rückkehr geknüpft war, siehe Buckland S. 304-307; Blumes Anmerkungen vor Cl 8, 50.

<sup>501</sup> *Cellurale* S. 38.

<sup>502</sup> Kaiser (2004) S. 352.

### **3.3 Steuer**

Das Steuersystem unter Justinian folgte im Wesentlichen dem, wie es in der Reichsreform unter Diokletian (284-305) eingeführt worden war.

Im Einzelnen hatte Diokletian die Besteuerung der Untertanen auf zwei Säulen gestützt: Die Grundsteuer (*iugatio*) und die Kopfsteuer (*capitatio*).

Die Grundsteuer beruhte auf der Vermessungseinheit *iugum* (eigentl.: Joch, Gespann).

Ein *iugum* war aber keine im ganzen Reich gleiche Bodenvermessungseinheit; ihr

Umfang bemaß sich nach der jeweiligen Ackerfrucht und Bodenqualität und

unterschied sich darüber hinaus reichsintern weiter, da zum Teil alte

Berechnungsweisen beibehalten wurden. Ein *iugum* wurde nur besteuert, wenn eine

Arbeitskraft zur Kultivierung dieses Landstücks vorhanden war. Je nach

Grundstücksfläche wurde, unabhängig vom eventuellen Ausfall der Ernte, im Voraus

eine Geldsumme anhand der *indictio* gefordert.

Die Kopfsteuer *capitatio* wurde in abgestuften Sätzen, je nach der Arbeitskraft (Frauen zählten als halbes *caput*) berechnet und musste in mehreren Raten übers Jahr verteilt

gezahlt werden. Neben der eben genannten *capitatio humana* für menschliche

Landbewohner wurde außerdem eine *capitatio animalium* aufs Vieh erhoben, dessen

Besteuerung vor Diokletian ebenfalls schon üblich gewesen war.

Generell wurde nicht von jeder Steuereinheit pro Jahr dasselbe gefordert. Jedes Jahr

aufs Neue bestimmte der Prätorianerpräfekt, anhand einer *indictio*, den Bedarf des

Staates, der dann über die jeweiligen Provinzstatthalter nach unten weiterdeligiert

wurde. Sollte sich diese erste *indictio* als nicht ausreichend erweisen, wurde eine

*superindictio* in Kraft gesetzt. Die stärker - verglichen mit den alten Steuersystem - am

aktuellen Bedarf des Staates ausgerichtete Steuerordnung und die allgemeine

Aufhebung von steuerlichen Sonderrechten, z. B. in Italien, waren wohl die größten

Fortschritte des neuen Systems.

Die Steuereinsammlung wurde von der Befehlsempfängern der Statthalter und den Gemeinderäten geleitet. Diese ihrerseits ernannten Steuereintreiber vor Ort, auf denen

dann auch die Verantwortung für die gesamte zu erbringende Steuersumme lastete.

Sofern sie versagten, fiel die Verantwortung auf den Gemeinderat zurück. Da diese

„Rückversicherung“ eine Mitgliedschaft am Gemeinderat generell unattraktiv machte,

wurden Bürger nun zwangsverpflichtet und bisherige Hinderungsgründe aufgehoben.

Damit wurde die schon aus früherer Zeit bekannte Methode mit Diokletian fortgesetzt und verfeinert, öffentliche Leistungen nicht durch staatlich besoldete Kräfte erledigen zu lassen, sondern sie kostenfrei den Bürgern aufzubürden. Diese weiteren, durchaus als eine weitere Steuer zu betrachtenden Leistungen für den Staat zielten besonders auf die vermögenden Kreise der Gesellschaft, die zugleich die Ratsherren in den Gemeinden stellen mussten. Diese Bevölkerungsgruppe war also mit personen- und vermögensgebundenen Arbeits- und Verwaltungsaufgaben belastet, und haftete im Ernstfall mit ihren Häusern und Äckern.

Im neuen Steuersystem sollte jede Provinz im Prinzip ihre Ausgaben aus ihren eigenen Einnahmen bestreiten. Da vor allem die Grenzprovinzen aber permanent der Unterstützung reicherer Provinzen bedurften, wurden diese zur Sachlieferungen verdonnert, die allerdings auch finanziell als *adaeratio* abgelöst werden konnten. Der Staat konnte durch das neue Steuersystem seine Ressourcenanforderungen relativ wirkungsvoll und flexibel auf die Bevölkerung verteilen, bei Militärkleidung z. B. eine amtlich festgelegte Anzahl pro *iugum* bzw. alternativ eine entsprechende *aederatio*. Umgekehrt konnten einzelnen Steuerzahlern oder ganzen Gemeinden ein Kontingent an *capita* oder *iuga* erlassen werden.

Die Steuereintreibung in Geldform war bis zum 5. Jh. auch im Westen (wieder) die Regel gewesen.<sup>503</sup>

Die Steuereinziehung bei den Ostgoten war nach demselben Muster weitergelaufen<sup>504</sup> und es war in diesem Bereich auch zu keinem wesentlichen Bruch gekommen, was die Verwaltungsarbeit für die neuen oströmischen Herren jetzt gewiss gehörig erleichterte: mit *iugatio* und *capitatio*, zumindest in den vom Kaiser beherrschten Gebieten, sicher bis zum Ende des 7. Jh., wahrscheinlich noch gut ein Jahrhundert länger.<sup>505</sup>

Unter Diokletian war ja Italien erstmals "normal" ins römische Provinzverwaltungssystem integriert, in sieben Provinzen aufgeteilt und seine steuerliche Sonderstellung damit beendet worden.

<sup>503</sup> CAH 12 S. 377-383; „any vision of the late empire as a non-monetary economy is dead.“ (Bell S. 89).

<sup>504</sup> Wie zuvor auch schon unter Odoaker, an dem sich die Goten zum Teil orientierten: Cassiod. var. 4, 38; Steuer allgemein Ostgoten: Cassiod. var. 3, 25 (Steuereinziehung Dalmatien); Cassiod. var. 11, 38 (auch die umfangreiche schriftliche (Steuer)Verwaltung wurde fortgesetzt), wobei die Goten im Allgemeinen keine Steuern zahlten, siehe Cassiod. var. 1, 19; Cassiod. var. 4, 14 (Grundsteuer auch für Goten) war wohl die Ausnahme, siehe Kakridi S. 176; Auch andere Bereiche des Fiskalsystems wurden beibehalten wie Ausfuhrverbote, Preisregulierungen und überregionaler Ausgleich, siehe Herz (1988) S. 351.

<sup>505</sup> Brown S. 113.

In der PS wird gar nicht daran gedacht, die alte Sonderstellung wieder herzustellen oder dem zerstörten Land eine mehrjährige Steuerpause zu gönnen. Die vielen einschlägigen Kapitel können als Versuch gelten, eine Harmonisierung in den Steuerfragen mit dem übrigen Reichsgebiet zu erreichen und so mehr Geldmittel aus Italien herauszuholen.

Für die einfachen Bewohner Italiens hatten Diokletians Reichsreform und die *constitutio* des Justinian durchaus ähnlich drückende Auswirkungen.

### Steuereinzug

9.

Pro immunitate tributorum.

Ne autem tributorum exactionis intuitu habitatores patiantur molestias quascumque provinciarum, sancimus nullius maioris dignitatis officia pro exigendis functionibus dirigi, sed per provinciarum iudices et eorum officia \*\*\* quodcumque damnum collatores sustinere pro tributorum videantur exactione; licentia non deneganda maioribus iudicibus et eorum officiis, si minus inlatae fuerint functiones, ipsos iudices et eorum officia convenire, et quod minus est inlatum exigere, ut tam publicae rationes quam collatoris utilitas procuretur.

Dat. anno die et cons. ss.

9.

„Für die Freistellung von Abgaben.

Damit aber auch die Einwohner der Provinzen bei der Einziehung der Abgaben nicht allen möglichen Verdruss erleiden, befehlen wir, dass Dienstpersonen keines höheren Würdenträgers für die Durchführung der Erhebung beauftragt werden, sondern - so

erscheint es gut -, dass durch Provinzstatthalter und deren Beamenschaft<sup>506</sup> (diese durchgeführt werden)<sup>507</sup> und, welchen Schaden auch immer die Steuerzahler bei der Abgaben-Eintreibung erleiden, (diesen übernehmen).<sup>508</sup>

Den höheren Beamten und deren Amtspersonen soll die Erlaubnis nicht verweigert werden – falls weniger Verrichtungen<sup>509</sup> durchgeführt worden sind – die Statthalter und deren Beamtenstab einzubestellen und (das), was zu wenig beigebracht worden ist, (von ihnen) einzufordern, damit so für die öffentlichen Belange wie auch für den Nutzen der Steuerzahler gesorgt wird.

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Der Überschrift nach geht es vermeintlich nur um die Freistellung von der Steuer. Der Artikel regelt aber eigentlich, wie die Steuer denn einzuziehen sei.

Für Kaiser ist caput 9 ein wichtiger Beweis einer nachträglichen Hinzufügung der Kapitelüberschriften. Neben der Distanz zwischen Überschrift und eigentlichem Kapitelinhalt kommt hier noch ein zweiter Punkt hinzu: Das zur Einleitung verwendete *pro* findet sich nämlich in vielen frühmittelalterlichen Rechtssammlungen.<sup>510</sup>

Vom Inhalt her geht es darum, wer denn überhaupt die Zuständigkeit bei der und für die Eintreibung der Steuern habe.<sup>511</sup>

Also kann der Abschnitt wieder unter der Kategorie Rechts- und Verwaltungsvereinheitlichung gesehen werden, denn, was hier in Artikel 9 ausgesagt wird, ist im Wesentlichen die generelle Regel im Reich.<sup>512</sup> Es wird noch einmal ganz konkret darauf hingewiesen, was das Hauptaugenmerk der Statthalter, seit ihrer Entkleidung von militärischen Aufgaben, zu sein habe, nämlich die vollständige Einziehung der Steuern.

Gibt es hier trotzdem etwas Besonderes, das auf die originären Zustände in Italien verweist?

Vielleicht, nämlich den zweimaligen Verweis, den Steuerzahler nicht zu belästigen oder ihm zu schaden! Der findet sich zum Beispiel in CI 10, 19, 9 nicht, wo eher ohne viel

<sup>506</sup> Zur Bedeutung und Aufgabenspanne der *officia* siehe Bjornlie S.44-45.

<sup>507</sup> Siehe Folge-Fußnote.

<sup>508</sup> Beide Klammern sind eigene Ergänzungen, die schon Schneider anmahnt.

<sup>509</sup> D. h. unvollständige Steuereintreibung.

<sup>510</sup> Kaiser (2004) S. 352.

<sup>511</sup> Kaiser (2004) S.741.

<sup>512</sup> CI 10, 19, 9, siehe Blumes Anmerkung dazu, sowie CI 10, 19, 6.

Empathie gesagt wird, was wie zu machen sei. Einen Unterschied in der Praxis dürfte diese Anweisung zwar kaum gebracht haben; sie lässt aber mutmaßen, dass es vor 554 in Italien bei der Eintreibung besonders ungerecht zugegangen war und man jetzt versuchte dem in Zukunft einen Riegel vorzuschieben.

10.

De confirmatione absolutionis tributorum.

Ipsarum enim functionum solutionem per consueta loca vel tempora solemniter praecipimus fieri, nulla innovatione per hostilem adventum solutioni tributorum penitus inferenda, sed pro sua consuetudine vel nostrorum beneficiorum tenore sive ad arcam sive in provincia unumquemque solutionem in posterum etiam celebrare.

Dat. anno die et cons. ss.

10.

„Bezüglich der Bestätigung von der Steuer-Freistellung.

Wir legen fest, dass nämlich die Steuerabgabe selbst in der üblichen Weise in den gewohnten Orten und zu den gewohnten Zeiten geschehe, wobei keine Neuerung infolge der feindlichen Ankunft hinzugefügt werden darf, sondern jeder gemäß seiner Gewohnheit oder des Wortlautes unserer Privilegien auch in Zukunft die Bezahlung erfülle, sei es für den Staatssäckel, sei es für die Provinz.

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Auch hier hat die Überschrift nur indirekt mit dem Wortlaut des Textes zu tun:<sup>513</sup> Wenn oben von einer Freistellung von der Steuer die Rede ist, so spricht der Text nur noch davon, wie man sie abzuliefern habe. Somit wurde für diesen Bereich zumindest Rechtssicherheit hergestellt. Ein gezielter Bezug zum Titel folgt schließlich doch, in

---

<sup>513</sup> Kaiser (2004) S. 352 sieht darüber hinaus in der Wortwahl der Überschrift eindeutig spätere Autoren am Werk, vor allem *absolutio* kommt in dieser Bedeutung im justinianischen Recht nicht vor.

Form von *nostrorum beneficiorum tenore*. Die Privilegien bezogen sich mutmaßlich auf gewährte Steuererleichterungen.<sup>514</sup>

Im weiteren Text sind mehrere Stellen von Bedeutung:

Zum einen wird gesagt, man solle seine Steuer weiterhin an den gewohnten Plätzen zur gewohnten Zeit und auf die gewohnte Art abliefern. Konkret werden hier sowohl Zahlungsort als auch Zahlungsmodalitäten noch einmal festgestellt.<sup>515</sup>

G. Maier vermutet aus diesem *caput* (neben c. 20 zur Währung) eine fiskalische und in c. 22 (*annona*) auch eine wirtschaftliche Kontinuität zur Ostgotenzeit, auf die man in der PS aufbauen konnte.<sup>516</sup> Diese Annahme ist schwerlich zu beweisen; immerhin lässt sich festhalten: Das Verweisen auf einen schon gewohnten Vorgang zeigt, dass das Kapitel - wie schon c. 9 - von einem längeren Vorhandensein einer regulären oströmischen Steuereinziehung oder zumindest irgendeiner Steuereinziehung ausgeht, die fortgeführt werden soll. Sie ist aber nicht flächendeckend vorstellbar, denn in den Jahren ab 540 werden wohl kaum regulär und regelmäßig Steuern von den Bewohnern Italiens, weder an die Goten noch an die Römer, geflossen sein (siehe dazu c. 12 *Kurien*). Jede Seite gab sich gewiss alle Mühe Steuern aus dem Land herauszuholen und es kann davon ausgegangen werden, dass manche Landstriche von beiden ausgepresst wurden, andere wieder nur von einer Seite. Eine weitere, sicher nicht geringe Anzahl wird sich, so gut es ging, dem Fiskus insgesamt dadurch entzogen haben, weil sie nichts mehr besaßen.

Besonders bemerkenswert aus dem Blickwinkel von verzweifelten Untertanen ist, die „feindliche Ankunft“ sollte auf die Höhe der Steuer keinen Einfluss haben. Wenn wir das *per hostilem adventum* als eine blumige Umschreibung der schon anderswo umrissenen Zeit der Tyrannie unter Totila sehen (siehe dazu auch 24 „*adventum*“), kann dieses Kapitel, wie auch schon das vorhergehende, als Blankovollmacht verstanden werden, die entgangenen Steuern ab 541 nachträglich einzuziehen. Mit solchen Androhungen, wenn sie denn tatsächlich in dieser Art umgesetzt wurden, war bestimmt keine Sympathie geschweige Loyalität zu gewinnen.<sup>517</sup>

---

<sup>514</sup> C. 10 gehört laut Blume zu Cl 10, 16 (Tributangelegenheiten), wobei dieser Abschnitt hier nicht sinnvoll weiterhilft.

<sup>515</sup> Kaiser (2004) S. 741.

<sup>516</sup> G. Maier S. 312, 313.

<sup>517</sup> Die säumige Steuerzahler hatte mit Gefängnis zu rechnen, siehe Blumes Anmerkung zu Cl 10, 19, 2.

## 12.

## De suffragio collatorum.

Provinciarum etiam iudices ab episcopis et primatibus uniuscuiusque regionis idoneos eligendos et sufficientes ad locorum administrationem ex ipsis videlicet iubemus fieri provinciis, quas administraturi sunt, sine suffragio, solutis etiam codicillis per competentem iudicem eis praestandis ita videlicet, ut si aliquam collatoribus laesionem intulisse inveniantur aut supra statuta tributa aliquid exegisse, vel in coemptionibus mensuris enormibus aliisque praeiudiciis vel gravaminibus aut iniquis solidorum ponderibus possessores damnificasse, ex suis satisfacient facultatibus. Quod etiam si quis de administratoribus aut actionariis de praeteritorum nefandorum tyrannorum tempore fecisse invenitur, ex suis facultatibus ei, a quo abstulit, restituere iubemus, cum nos indemnitatem subiectorum undique volumus procurari.

Dat. id Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basilli vc. anno XIII.

[a. 554]

## 12.

„Über die Gebühren<sup>518</sup> der Steuerzahler.

Wir befehlen, dass von den Bischöfen und den Ersten jeder Region auch Provinz-Statthalter ausgewählt werden müssen, die geeignet und befähigt zur Verwaltung von Ortschaften sind und selbstverständlich aus den Gebieten selbst kommen, die sie verwalten werden, ohne Gebühr/suffragium<sup>519</sup>, nachdem sie auch mit den

<sup>518</sup> Blume übersetzt *suffragium* (Abstimmung, Zustimmung) mit “fees (suffragio)”; Siehe Kopfnote zu Cl 1, 27 (S. 5) zu den Ämtern: “Upon their appointment, they were, up to the time of the legislation of Justinian (Novel 8), required to pay a so-called nomination money (suffragium) to the person recommending them, which sometimes came very high, as well as a certain amount to the emperor, and fees for the execution of the letters-patent and the registration thereof.”

Sowie Schneider („Von den Gebühren, welche die Abgabepflichtigen zu entrichten haben“) verweist bei *suffragio* auf Freieslebens Anmerkung zur Novelle 8 (*Ut magistratus absque ullo suffragio fiant / Dass, um zu einem Amte zu gelangen, keine Bezahlung mehr statt finden soll*): „Suffragium war das Geld, welches Behufs der Empfehlung zu einem Amte gegeben oder versprochen wurde; daher auch der *contractus suffragii*.“

Der allgemeine Leitfaden, wie Justinian die Probleme rund ums Amt des Provinzstatthalters und deren angedachte Lösung sieht, befindet sich in Novelle 8 aus dem Jahr 535.

<sup>519</sup> Hartmann (1897) S. 361 sieht in dieser „Bezahlung für die Unterstützung bei der Bewerbung“ zu Justinians Zeit durchaus kein Element, das den Posten grundsätzlich unattraktiv machte. Trotz der vielen Verbote, sich über die Steuersumme hinaus an der unterstellten Bevölkerung zu vergreifen, blieb dieses Vergehen wohl dennoch eher die Regel als die Ausnahme. Die Summe des *suffragiums* war als

Ernennungsurkunden von einem berechtigten Beamten ausgestattet worden sind, so freilich, dass, sollte befunden werden, dass sie irgendeine Schädigung dem Steuerzahler zugefügt haben, entweder über die festgesetzten Steuern hinaus etwas eingefordert haben oder bei Zwangsverkäufen durch übermäßige Messungen und durch andere vorgefasste Urteile oder durch beschwerte oder ungleiche Gewichte oder Goldstücke die Besitzer geschädigt haben, sie aus ihren eigenen Geldmitteln Genüge leisten müssen. Wenn vollends jemand hinsichtlich der Verwalter oder Beauftragten<sup>520</sup> befunden wird, während der Zeit der frevelhaften Tyrannen so gehandelt zu haben, befehlen wir (ihm), aus seinem Vermögen dem, von dem er es gestohlen hat, zurückzuerstatten, weil wir wollen, dass uns für die Schadlosigkeit der Untertanen gesorgt wird.

Gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius vir clarissimus. [554]“

Schon der Anfang fällt auf: Provinzstatthalter<sup>521</sup> sollten für die jeweiligen Provinzen von der „ersten“ Männern<sup>522</sup> und dem Bischof dieser Region gewählt werden. Früher waren sie vom Kaiser ausgewählt und ernannt worden. Wenn nun nicht mehr die Auswahl, so blieb die Ernennung dennoch weiterhin Vorrecht des Kaisers.<sup>523</sup> Conant sieht darin ein Nachgeben des Kaisers. Eigentlich waren Einheimische von der Statthalterschaft in ihrer Heimatprovinz ausgeschlossen. Durch das Zugeständnis der lokalen Wahl, auch aus örtlichen Kandidaten, sollte vermieden werden, mit östlichem,

---

Statthalter in der Amtszeit relativ problemlos wieder „reinzuholen“. So änderte sich auch nach 554 in Italien nichts. *Suffragium* zu zahlen und Korruption ziehen sich durch die gesamte Zeit der byzantinischen Herrschaft in Italien, Brown S. 117, 118, 123-125 sowie MacMullen S. 150, 151.

<sup>520</sup> Nach Herz, vorherige Übersetzung: *Amtspersonen oder Steuereintreiber*; Blume: *magistrate or or tax-official (actionariis)*; Schneiders „Statthalter oder Actionarius“ hilft nicht: zum einen ist hier kaum der Statthalter gemeint, und „Actionarius“ einfach stehen zu lassen, ist trotz einer Schneider'schen Erläuterung S. 835 dazu („So heissen alle Verwaltungsbeamten des Fiscus, hier insbesondere Steuerbeamte“) auch unpraktisch.

<sup>521</sup> Mit *iudices* sind hier (wie in der 9) die Provinzstatthalter gemeint, siehe auch Cl 1, 53 (Bereicherungsbremse für Provinzstatthalter) und Cl 1, 40, 12 (Schläge auf Anordnung des Statthalters).

<sup>522</sup> Auch an die *primates* wird hier erneut erinnert. Sicherlich war dies nur eine Festschreibung der tatsächlichen Verhältnisse, wenngleich ihre ausdrückliche Nennung hier im Text diese „Klasse“ in Italien bestärkt haben mag, siehe Archi S. 1993; Hartmann (1897) S. 361 sieht hier wieder große soziale Ungerechtigkeit am Werk, indem die Wahl von denen, die viel besitzen, getroffen wird. Aber eine Veränderung zum Schlechteren, verglichen mit dem vorherigen Zustand, kann man daraus eigentlich nicht ablesen. Auch zuvor waren die Statthalter keine Habenichtse gewesen und kamen aus der oberen sozialen Schicht.

<sup>523</sup> Härtel (1976) S. 45 sieht die Bestätigung der Kandidaten durch die Person des *Praefectus Praetorio*.

griechischem Personal den Eindruck der Fremdherrschaft zu vermitteln.<sup>524</sup>

Maier erkennt speziell in diesem *caput* eine weitere Schwächung der römisch-italischen Senatsaristokratie, deren Zugriff auf diese Posten somit verhindert wurde.<sup>525</sup>

Hodgkin sieht in der zukünftigen Wahl lokaler Köpfe vor allem ein Mittel, um dem Missbrauch der einheimischen Bevölkerung durch die Provinzstatthalter in Italien einen Riegel vorzuschieben. Einem Einheimischen, der nach Ende seiner Amtszeit den Rest seiner Tage zumeist in derselben Provinz verbrachte, billigt er weniger Ehrgeiz zur maßlosen Bereicherung zu.<sup>526</sup>

In der ostgotischen Zeit davor hatte das zivile Amt des Provinzstatthalters bereits an Bedeutung verloren; die Zahl der überlieferten Namen, die dieses Amt ausgeübt hatten, war während der ostgotischen Zeit rapide abgesunken.<sup>527</sup>

Nun wurden ab 554 die Provinzen in Italien im alten Sinne reorganisiert und bedurften neuer Leiter. Die gewünschte Steuersumme aus der ihm untergegebenen Provinz zu beschaffen<sup>528</sup> war die wichtigste Aufgabe dieser Statthalter,<sup>529</sup> daneben zogen sie die Pacht der sich in ihrem Gebiet befindlichen kaiserlichen Domänen ein.<sup>530</sup>

Wenngleich sich das Statthalteramt sicher insgesamt weiterhin in einer absteigenden Bedeutung befand, so blieben die Inhaber doch auch nach 554 und im restlichen 6. Jahrhundert wichtige und einflussreiche Personen.

Aus dem 7. Jahrhundert gibt es immer weniger Hinweise auf dieses Amt; es starb wohl in Nord-Südrichtung nach und nach aus.

Brown sieht diese Regeländerung in c. 12 vor allem als eine Kontrollfunktion zur Verhinderung der Bereicherung mächtiger Amtsträger und darüber hinaus als

<sup>524</sup> Conant S. 200; dies ist insofern erstaunlich, weil sich die Kaiser früher immer dagegen gewehrt hatten, Amtsträger in ihren Heimatprovinzen einzusetzen. Für diese „Reprovinzialisierung der Rekrutierung des lokalen Veraltungspersonals“ (Esders 1997 S. 184) verantwortlich sei die Erfahrung Justinians mit der Unbeweglichkeit des vorher bestehenden Systems, Ebd. S. 183, 184.

<sup>525</sup> G. Maier S. 266.

<sup>526</sup> Hodgkin S. 522.

<sup>527</sup> Lafferty S. 102,103. Die Anzahl von zivilem Verwaltungspersonal scheint insgesamt in der ostgotischen Zeit abgenommen zu haben. Der einfache Grund hierfür waren die doch sehr moderaten Steuereinahmen des ostgotischen Reiches. Man konnte sich so viele Staatsangestellte einfach nicht mehr leisten, Bjornlie (in: Arnold) S. 50-60. Die frühere römische Provinzeinteilung blieb unter den Ostgoten bestehen, siehe Christie S. 66-67.

<sup>528</sup> Unter den Ostgoten war die Aufgabenstellung der Statthalter identisch gewesen, siehe unter Athalarich Cassiod. var. 11, 7 (Steuern beschaffen) sowie unter Theodahad Cassiod. var. 12, 2 (Steuern beschaffen).

<sup>529</sup> Neben der Rechtsprechung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, siehe G. Maier S. 263-265.

<sup>530</sup> Siehe Blume Kopfnote zu Cl 1, 40 (übers Amt Provinzstatthalter) sowie seine Anmerkung zu Cl 10, 48, 10.

Möglichkeit, Beschwerden der lokalen Bevölkerung mit Hinweis auf die „lokale Mitbestimmung“ entgegentreten zu können.<sup>531</sup>

Die Bischöfe erfahren hier einen großen Bedeutungszuwachs im politischen Leben. Dies ist eine wichtige, wenn auch keine unerwartete Entwicklung. Der steigende Einfluss der örtlichen Bischöfe auf Dinge, die eigentlich die Staatsverwaltung betrafen, war schon viel früher spürbar geworden. Zwar war es da noch nicht um das Amt des Provinzstatthalters selbst gegangen, aber schon unter Kaiser Honorius war 409 festgelegt worden, dass bei der Auswahl eines *defensor civitatis* auch der Bischof mitwählen durfte.<sup>532</sup> Diese Machtzunahme der Bischöfe im öffentlichen Leben hatte sich dann unter den Ostgoten weiter fortgesetzt.<sup>533</sup> Justinian erweiterte nun die politischen Einflussmöglichkeiten der örtlichen Kirchenoberen noch einmal erheblich.<sup>534</sup> Nach *caput* 12 durften sie jetzt zusätzlich mitbestimmen, wer an der Provinzspitze stehen sollte.<sup>535</sup> Diese Regelung kräftigte die Stellung der Bischöfe in Italien weit über die Zeit Justinians hinaus und galt wohl erst nur für Italien; sie wurde 569 vom Nachfolger Justin II. (565-78) auf das ganze Reich ausgedehnt.<sup>536</sup> Die Bischöfe dürften wohl am ehesten eine personelle Kontinuität vor Ort garantiert haben.

<sup>531</sup> In Kampanien bleibt bis zum Ende des 7. Jahrhunderts das Fortbestehen des Statthalteramtes auf dem italischen Festland, Brown S. 12, 13.

<sup>532</sup> Cl 1, 55, 8; Wobei sich auch hier die obersten Funktionäre in der kaiserlichen Verwaltung das letzte Wort vorbehielten. In diesem Falle musste die örtliche Wahl vom Praetorianerpräfekten bestätigt werden, siehe Archi 1991, 1992.

<sup>533</sup> Kakridi S. 217, speziell FN Nr. 210.

<sup>534</sup> Allgemeine Zunahme der Macht der Bischöfe schon unter Justinian z.B.: Cl 1, 4, 21 (Verleih Geld/Eigentum) und 26 (Geldverwendung bei Gemeinden), Cl 10, 27, 3 und 4 (Zwangsverkäufe/Wahlangelegenheiten), Nov. 134 c. 3 (Magistrate, die nichts taugen). Insgesamt übernehmen die Kirchenoberen ein wenig die politische Rolle, die früher der nun aussterbende Senatorenstand innegehabt hatte. Auch im Bezug auf den (Land)reichtum kam die Kirche nach und nach in diese Rolle auf der Halbinsel, siehe Brown S. 35, 175-179; Esders (1997) S. 183 sieht die Stärkung der Bischöfe, speziell auch in diesem *caput*, durch die Skepsis des Kaisers gegenüber den eigenen Amtsträgern vor Ort begründet.

Diese Entwicklung sieht Archi vor allem im Willen des Kaisers dazu begründet. Eine direkte Notwendigkeit oder ein Handeln „aus der Not heraus“ sieht er eher nicht, Archi S. 1992, 1993.

<sup>535</sup> Laut Hodgkin S. 523 ein Eingeständnis des Kaisers, seine korrupte zivile Verwaltung nicht in den Griff zu bekommen; nun sollten die Bischöfe als vorgeblich unbestechliche Instanz von außen für eine Linderung der Problematik sorgen.

<sup>536</sup> Siehe Blumes Anmerkung zu Novelle 149 (= Ergänzung zu c, 1, 40) (ed. Blume): „*The provincial presidents shall become such without paying for it, upon petition of the God-loving bishops and the possessors and the inhabitants of the province addressed to the most pious emperor, for the person appointed to (be confirmed and) gift a bond to the fisc; if they (the bishops and possessors and inhabitants) do not do this, no one shall come before the emperor against the president (Provinz ist da wohl gemeint), whenever the latter undertakes anything in connection with the collection of public tribute. [...]*

Caput 12 ist so daher vor allem ein Instrument, um die Verwaltung der Provinzen, aber auch deren Gerichtswesen, nach Kriegsende in einer Zeit des Wiederaufbaus aufzurichten.<sup>537</sup>

Weil in ostgotischer Zeit das Verwaltungssystem wie auch das Steuersystem auf der vorherigen römischen Linie fortbestanden hatte, sollte die Wiedererrichtung der römischen Verwaltung eigentlich weder zu großen Aufwand bedeutet noch eine größere Änderung in der Belastung der einfachen Bevölkerung bewirkt haben. Diese scheint faktisch dennoch für den Steuerzahler eher gestiegen als gesunken, bestenfalls gleichgeblieben zu sein. Vor allem die oberen Chargen, sowohl in der zivilen, als auch in der militärischen Verwaltung wie beispielsweise die *duces*, bekamen großzügige Gehälter, die erst einmal aus dem Land zu erwirtschaften waren.<sup>538</sup>

Tüchtige Statthalter allein nutzten aber wenig. Zwar hatten sie die Oberaufsicht über die Steuern und die ordnungsgemäße Erledigung der *munera*<sup>539</sup> und segneten die Steuereintreiber und Steuerlisten der Gemeinden ab, einzeln aber konnten sie wenig bewirken. Um wirklich an Steuergelder zu kommen, bedurfte es zusätzlich tatkräftiger Stadträte, die verantwortlich waren, die ihren Gemeinden zugesetzte Steuersumme bzw. Leistungen vollständig zu beschaffen.<sup>540</sup> Ob sie hier in Kapitel 12 direkt genannt werden bleibt unklar; einziger direkter Anhaltspunkt vielleicht *quis de administratoribus*. Nach gewohntem Muster sollte die Steuereintreibung wieder in Gang gesetzt werden. „Funktionierende“ Kurien dafür zu finden, die in der Lage waren, neben der Steuereinziehung auch die ebenso wichtige Durchsetzung und Verteilung der gemeindlichen und „imperialen“ Liturgien<sup>541</sup> zu übernehmen, dürfte nicht einfach gewesen sein. Zwar hatten die Ostgoten das römische Statthalter und Kurien-System

---

c.1. *Lest, therefore, foreigners entering the provinces inflict wrongs on them, making us trouble by frequent appeals to us against them, we exhort the holy bishops of the several places and those who occupy the first rank among the land-owners and inhabitants, to report to us by a common petition the names of those whom they deem competent to admister the province. For we shall deliver the magistracy to them free of charge, upon giving bond that they will pay over the public tribute....*“

Eine ausführliche Beschäftigung mit Nov. 149 findet sich bei Laniado S. 225-233.

<sup>537</sup> Archi S. 1993.

<sup>538</sup> Hartmann (1897) S. 362, 363: Hartmann rechnet hier, analog mit den bekannten afrikanischen Verhältnissen, einmal zusammen, was die Kosten für das Beamtenheer, zu dem man noch die Militärausgaben rechnen müsse, für eine Last auf die Halbinsel gelegt hätte.

<sup>539</sup> Heuft S. 39, 40.

<sup>540</sup> Blume Anmerkungen zu Cl 10, 17, 2 (Steuereinziehung) und Cl 10, 32, 23 (Steuereintreiber).

<sup>541</sup> Für die auch „infame“ Personen (Siehe Cl 10, 32, 8 und 12 sowie Blumes Anmerkungen dazu) sowie *incolae* gut genug waren (siehe Heuft S. 53); generell zu den Liturgien Cl 10, 42 mit Blumes Kopfnote (munera, über das, was die Gemeindemitglieder zu erledigen hatten).

beibehalten und fortgeführt gehabt,<sup>542</sup> trotzdem gab es dieses, wohl als eine der Kriegsfolgen, nicht mehr überall im Land.<sup>543</sup> Aber ohne Stadträte keine Steuern!<sup>544</sup> Dieses Manko zu beheben war wesentlich, aber sehr schwer, weil niemand dazu nominiert werden wollte. Dass sich einer wie in früheren Zeiten absichtlich in den Stadtrat wählen ließ, war kaum mehr wahrscheinlich. Das Amt brachte praktisch ja nur noch Bürden mit sich,<sup>545</sup> denn die Verantwortung zu übernehmen, Steuern aus einem verwüsteten Land herauszuholen und, im Falle der Nichterfüllung, mit seinem persönlichen Vermögen dafür zu haften, dazu war wohl niemand freiwillig bereit. Dies war kein auf Italien begrenztes Problem; der Bedeutungsverlust der Stadtmagistrate war auch im Kernreich vorangeschritten.<sup>546</sup> Nur kann für Italien davon ausgegangen werden, dass ein Sitz in der Kurie dort noch viel unattraktiver war als anderswo. Und wenn auch die Lasten - dem Besitz entsprechend - zu verteilen waren<sup>547</sup>, so ist für diese Zeit fraglich, ob in vielen italienischen Gemeinden überhaupt genug Besitz-Bürger vorhanden waren, die die vorgeschriebenen Aufgaben übernehmen und finanziell tragen

---

<sup>542</sup> ET 27 und 69; Cassiod. var. 2, 18 (Kurienangelegenheiten); Cassiod. var. 5, 14 (Kurien und Steuerangelegenheiten ausführlich); wobei zum einen die Unattraktivität des Amtes als auch die Ungerechtigkeiten fortwährten: Die wirklich Reichen und Einflussreichen konnten sich auch bei den Ostgoten um einen Teil der Steuerlast drücken, siehe Cassiod. var. 2, 24 und 25; 5, 14, 1 wie auch 9, 2 (Unterdrückung Decurionen). Dieser Tatsache war man sich bei den Herrschenden wohl nicht so ganz bewusst, bzw. wollte man nicht sehen, siehe Cassiod. var. 9, 4.

<sup>543</sup> In der Zeit der Auseinandersetzungen mit Totila brach die römische Steuereinziehung in Italien wenigstens zeitweise zusammen, siehe Burns S. 207.

<sup>544</sup> Cl 1, 56, 1 (drei Monate Zeit für Steuereinziehung).

<sup>545</sup> Cl 10, 32 (Erbschaft der Pflichten und Verantwortung Stadträte, z. B. für von einem Stadtrat nominierte Personen, z. B. Steuereintreiber; des Weiteren Beschwerde nur über den Statthalter Cl 10, 32, 16 und Fluchtverbot Cl 10, 32, 20); in Cl 10, 32, 4 blieb den Mitgliedern der Kurie als einer der wenigen Vorteile, theoretisch zumindest, die Verschonung von Folter; sowie siehe dazu Cl 10, 48 (Ausnahmen bei munera), Blumes Kopfnote dazu;

“persönliche” munera (*munus personale*), die eine persönliche Arbeitsleistung oder Anwesenheit erforderten, waren relativ leicht loszuwerden (Cl 10, 32 Kopfnote Seite 3,4), wobei die für den Kaiser besonders interessanten munera auf Eigentum (*munus patrimonii*, die in Geldform geleistet wurden!) im Allgemeinen (Cl 10, 42, 5) und auch bei Frauen (Cl 10, 42, 9) sehr schwer (auf wenige Berufsgruppen beschränkt, siehe Blume Anmerkung zu 10, 42, 5) loszuwerden waren; gute Zusammenfassung über munera, auch im Bezug auf *origo*, Heuft S. 39-51, 56-57.

<sup>546</sup> Der Bedeutungsabstieg der Kurienangehörigen hatte schon mit Diokletians Reichsreform begonnen, siehe Bell S. 89, 90; Blumes Kopfnote zu Cl 10, 32 Seite 5; sowie Cl 1, 55 (*De defensoribus civitatum* /”Stadtverteidiger” Blumes Kopfnote (S. 2): “The defender had free access to the governor, and these and other facts gave him such prestige that the other municipal authorities came to be completely overshadowed, and by the beginning of the fifth century A.D., he was the sole municipal magistrate in many towns.”. Unter den Goten war dieses Amt aufgewertet worden und neben der Kurie eine wichtige Stütze der Verwaltung, siehe Burns S. 177 sowie G. Maier S. 280, 281. Unter Justinian hingegen befand sich der *defensor civitatis* schon wieder in sinkender Bedeutung, bzw. wurde einer degenerierenden Umdeutung unterzogen, siehe Nov. 8 und Nov. 15, Klenk (UA).

<sup>547</sup> Cl 10, 42, 1 (Blume): Emperor Antoninus to Philocyrius.

Municipal liturgies must be performed in consecutive order, in proportion to wealth.

konnten.<sup>548</sup>

So ging es als Folge tatsächlich - mit der Ausnahme von Ravenna - mit den Kurien in Italien schrittweise noch weiter bergab, wenngleich sie in irgendeiner Form in vielen Gemeinden bis ins 7. Jahrhundert fortbestanden.<sup>549</sup>

Aus der Warte der Einwohner Italiens lässt sich aus den vorgeschriebenen Bestimmungen doch eine kleine Verbesserung herauslesen: Zumindest wurde von lokal ansässigen Personen einheimisches Amtspersonal zu Steuereinziehung bestimmt. Es kamen also nicht ständig irgendwelche Fremden als Provinzstatthalter ins Land, die - ohne Ahnung der lokalen wirtschaftlichen Verhältnisse - im Auftrag des Kaisers Steuern einforderten.

Freilich wird sich dieser Vorteil als nutzlos erwiesen haben, wenn die Steuerlast von vorne herein zu hoch angesetzt war oder selbst die örtlichen Größen ihren Mitbürgern zu viel abknöpften.

Um vergangenen, angeblich unter Totila geschehenen, Ungerechtigkeiten und auch zukünftigen vorzubeugen, führt dieses Kapitel weiter aus, dass von offensichtlich betrogenen Steuerpflichtigen Regressansprüche geltend gemacht werden könnten. Den Schaden durften sie jetzt aus dem Vermögen des „amtlichen Diebes“ zurückfordern.<sup>550</sup> Gründe zur Klage konnten Zwangsverkäufe, unlautere Gewichte oder nicht einwandfreie Goldmünzen sein.<sup>551</sup>

Allerdings sollte der Geschädigte jetzt nur den einfachen Wert des Verlustes erhalten. Im Codex war früher nämlich bei ähnlichen Fällen festgelegt worden, dass der Missetäter den doppelten Wert des Raubes zurückzahlen müsse.<sup>552</sup> Im schlimmsten Falle kann dieser Passus wie eine Anleitung für den Steuereintreiber gelesen werden, es zuerst auf die unlautere Tour zu versuchen: Eine spürbare Strafe war ja nicht zu erwarten und der Betrug musste erst einmal vor Gericht nachgewiesen werden!

---

<sup>548</sup> Abgesehen von Ravenna und auch Neapel, wo die städtische Verwaltung weiterhin gut funktionierte, siehe Hartmann (1897) S. 365.

<sup>549</sup> Brown S. 16, 17.

<sup>550</sup> Wie auch in Cl 10, 40, 7, wo ein Provinzstatthalter zu Unrecht eingezogenes Steuergeld ebenfalls aus seinem Privatvermögen wieder gutmachen musste.

<sup>551</sup> Zu den Zwangsverkäufen siehe Kapitel 18 darunter. Auch das im Codex (Cl 10, 27, 2, [6]) und in der *constitutio* bekannte Problem unlauterer Gewichte und minderwertiger Goldmünzen (c. 19 und 20) taucht hier erneut auf.

<sup>552</sup> Cl 10, 20, 1 (unlauterer Stadtrat - doppelte Summe).

## 14.

De eo, cui aliquid ablatum est, ut restituatur.<sup>553</sup>

Si qui etiam collatorum per occasionem tributorum exactionis vel cuiuslibet oneris praetextu aut alio inrationabili modo a quibusdam in auro vel in speciebus laesi esse noscuntur, hoc etiam competenter ei, cui ablatum est, iubemus sine ambiguitate restitui, ut undique provinciarum habitatores legitime sua recipient et nostri temporis possint felicitatem sentire.

Dat. anno die et cons. ss.

## 14.

„Über den, dem alles weggenommen worden ist, auf dass es (ihm) wiedergegeben wird.

Falls allerdings irgendwelche von den Steuerzahlern bei der Gelegenheit der Steuer-Eintreibung, sei es unter dem Vorwand einer Steuerschulden-Last, sei es einer anderen unvernünftigen Art und Weise von einigen (Beamten) anerkanntermaßen an Gold oder an Waren Schaden erlitten haben, (so) befehlen wir, dass diese wieder entsprechend demjenigen, welchem es weggenommen worden ist, ohne Zweideutigkeit zurückerstattet werde, damit überall in den Provinzen die Eigentümer rechtmäßig das Ihre wiedergewinnen und das Glück unserer Zeit verspüren können.

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Kaiser fasst dieses Kapitel recht treffend mit einer „Rückerstattung an den Betroffenen bei Schädigungen durch Steuereintreiber“<sup>554</sup> zusammen. Dieser Paragraph ist – entgegen dem ersten Anschein - dem reinen Inhalt nach gar nicht so einfach zu deuten; man könnte meinen, dass die angesprochenen Probleme schon in früheren Abschnitten eindeutig geklärt worden seien.

Laut Blume steht er jedoch im Zusammenhang mit CI 11, 57.<sup>555</sup> Er soll noch einmal

<sup>553</sup> Kaiser (2004) S. 352 sieht diese Formulierung wieder stark ins (spätere) Frühmittelalter weisen.

<sup>554</sup> Kaiser (2004) S. 741.

<sup>555</sup> Laut Blume; siehe CI 11, 57 (ed. Blume):

*“That no villager is responsible for the debts of other villagers.*

*11.57.1. Emperor Zeno.*

*It is burdensome, and not only contrary to law but also contrary to natural equity, that any persons*

bekräftigen, dass die Schulden eines Steuerpflichtigen nicht einem anderen aufgebürdet werden dürfen.<sup>556</sup>

Erst einmal klingt diese Festlegung nach einer Erleichterung für die Bevölkerung, heißt aber praktisch nur, dass jeder seinen Teil zu zahlen verpflichtet ist.<sup>557</sup>

Etwas konkreter geht es hier im Kapitel um unbewirtschaftetes Land, das wahrscheinlich im Rahmen der *adieictio* einem Nachbarn zur Bebauung aufgedrückt worden war. Die sollte normalerweise mit einer längeren Steuerschonfrist versehen sein, in der das Land wieder urbar gemacht wurde. Auf unser Kapitel bezogen sollte der neue Bewirtschafter also nicht die aufgelaufenen Steuerschulden dieses Landstückes selbst nachzahlen müssen.

Die für die Gemeinde festgesetzten Steuern vollständig zu zahlen, aus dieser Verantwortung kam der Gemeinderat durch diese Bestimmungen gewiss nicht heraus. Tatsächlich bedeuteten sie nur, dass die Einzelschulden zwar nicht der Nachbar des Schuldners allein abbekam, sondern die ganze Gemeinde dafür haften musste; die Lücke sollte gemeinsam getragen werden und nicht einzeln.

Noch einen weiterer Bezug auf Landeigentum kann ausgemacht werden. Pilara meint, dass auch solchen Geschädigten Gerechtigkeit geschehen sollte, denen durch übergebührliche Besteuerung, die die Eigner nicht imstande gewesen waren zu zahlen, daraufhin das Land beschlagnahmt worden sei. Ihnen sollten neben dem steuerlichen Geldschaden eben auch diese Ländereien zurückerstattet werden.<sup>558</sup>

Dem kann man sich durchaus anschließen.<sup>559</sup>

---

*should be held responsible for the debts of others. We therefore forbid such iniquities to be perpetrated against any villagers.*

<sup>556</sup> Cl 11, 59, 16 (17) (ed. Blume): *"Emperors Theodosius and Valentinian to Celer, Proconsul of Africa. We order that no curial shall be responsible for the tax against another's land, but only for that against his own property.*

*Given at Ravenna April 27 (429).*

C. Th. 12.1.186. „

sowie Novelle 128 c. 14 (Keiner soll gezwungen werden, Tribut für Land zu zahlen, das ihm nicht gehört).

<sup>557</sup> Siehe Blume Anmerkung zu Cl 11, 57, 1.

<sup>558</sup> Pilara (2009) S. 147.

<sup>559</sup> *"sine ambiguitate restitui, ut undique provinciarum habitatores legitime sua recipient"* kann man durchaus so sehen.

## Zwangsvverkauf

18.

Ne per comparationes specierum collatores graventur.

Ne vero per coemptiones etiam quodcumque collatores detrimentum sustinere inveniantur, sancimus per unamquamque provinciam illarum fieri specierum coemptionem, quae per eandem provinciam abundare noscuntur; neque enim eius, quod ibi non abunde nascitur, coemptionem fieri patimur; pretiis videlicet pro specierum venalitate, quae tunc temporis in foro rerum venalium obtinere noscuntur, statuendis, ipsis tamen pretiis specierum unicuique collatorum in tributorum imputandis exactionem. Commerciis videlicet navium nullo modo prohibendis, ut et noster felicissimus exercitus possit nutriri et collatores aurarias functiones ex abundantium specierum commercio infundere valeant; distributione coemptionis pro arbitrio tam locorum antistitis quam primatum uniuscuiusque <regionis> celebranda, ne collatores ex officiorum avaritia per quemcumque modum opprimi videantur.

Dat. die anno et cons. ss.

18.

„Dass nicht durch die Ankäufe von Waren die Steuerzahler belastet werden.

Damit wahrlich nicht auf Grund von Zwangsvverkäufen befunden wird, dass Steuerzahler Schaden erleiden, setzen wir fest, dass in jeder einzelnen Provinz (nur) der Zwangsvverkauf jener landwirtschaftlicher Erzeugnisse geschehe, welche bekanntermaßen in der nämlichen Provinz überreich vorhanden sind. Wir dulden dagegen keinen Zwangsvverkauf dessen, was dort nicht im Überfluss wächst. An Preisen freilich sind für den Kauf der Güter die festzusetzen, welche offensichtlich zu der Zeit da auf dem Markt für diese Produkte beim Verkauf bestehen, wobei gleichwohl die festgesetzten Preise der Waren selbst einem jeden der Steuerzahler bei der Eintreibung der Steuern angerechnet werden müssen.<sup>560</sup> Handelsgeschäfte mit Schiffen dürfen in keiner Weise behindert werden, damit sowohl unser überaus erfolgreiches Heer ernährt werden kann als auch die Steuerzahler die

---

<sup>560</sup> *imputare*: Schneider schreibt „abgerechnet werden“, Steuerausgleich, siehe später im Text.

geldbringenden Verrichtungen aus dem Handel mit den überreichlichen Waren zu verschaffen imstande sind; bei der Zuteilung des Zwangsverkaufs muss kraft Verfügung sowohl vom Vorsteher<sup>561</sup> der Orte wie auch von den Ersten eines jeden <Gebietes> (so) vorgegangen werden, mit der Maßgabe, dass nicht die Steuerzahler auf irgendwelche Weise von der Habgier der Beamtenchaft erdrückt werden.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Warum gehört der Zwangsverkauf in ein Unterkapitel zur Steuer?<sup>562</sup>

Weil er als eine weitere Säule der Besteuerung gedeutet werden kann - da er, wie man an den anschließenden Ausführungen - zumindest für Italien - schließen kann, nicht nur spezifisch Händler betraf, aus der der Staat, neben *capitatio*, *iugatio* und den *munera*, seine Ausgaben bestritt.<sup>563</sup>

Sicher ist einschränkend zu sagen, dass die *coemptio* an sich den Charakter einer Sonderleistung hatte. Im Gegensatz zur übrigen Steuer kam auch etwas dafür zurück – in Form von Steuerschuld-Verrechnung oder bare Münze, obgleich entgegengesetzt der Staat regelmäßig materielle Güter wegnahm, wofür sich auf dem freien Markt sicher bessere Preise hätten erzielen lassen.

Was ist zum Wesen und Gehalt der *coemptio* zu sagen?

Pilara meint, das Kapitel verpflichtete die Händler zu einer Garantie der *annona Romana*<sup>564</sup> und der *annona militaris*.<sup>565</sup> Das allein, wenn man ihm denn überhaupt zustimmt, wird der Sache aber wenig gerecht.

Die Erwähnung des Zwangsverkaufs in Kapitel 18 ist als Anhang zu CI 10, 27 zu verstehen,<sup>566</sup> wo sich ausführlichere Anweisungen zum Thema finden. Diese Regelung zur Versorgung der Truppen umfasste vor allem Dinge, die zur unmittelbaren

<sup>561</sup> Ob es hier der Bischof ist? Blume hat „bishop“. Auch Pilara (2009) S. 150 sieht hier den Bischof; Herz tendiert zum „Vorsteher“. Der Bischof konnte übrigens im Ernstfalle schon mal der Vorsteher sein, wenn kein anderer da war, dies war aber nicht die Regel. Für den „Bischof“ würde auch die textliche Analogie in 12 sprechen: „*ab episcopis et primatibus uniuscuiusque regionis*“; dieser, zusammen mit den *primates*, sollte, wie Pilara anmerkt, in der Überwacherrolle über die gerechte Ausführung des Zwangsverkaufs die Aufsicht führen.

<sup>562</sup> Pilara (2009) S. 149, 150 widmet der *coemptio* ein eigenes Kapitel 6 (von 10).

<sup>563</sup> Der Steuercharakter bekräftigt sich auch durch die regelmäßige Einziehung der *coemptio*, siehe c. 26: *annis singulis exerceri*.

<sup>564</sup> Wieder ein Bezug zu c. 22.

<sup>565</sup> Pilara (2009) S. 150.

<sup>566</sup> Laut Blume.

Alimentierung benötigt wurden, z. B. Getreide, Öl und Wein.<sup>567</sup> Es steht fest, dass diese Praxis im ganzen Reich eine Quelle ständiger Korruption war; es wurde eigenmächtig ohne oder über die kaiserliche Anordnung<sup>568</sup> hinaus zu viel eingefordert und anschließend wieder teurer verkauft.<sup>569</sup>

An sich folgt nun c. 18 dem, was schon im Codex angeordnet ist.<sup>570</sup> Sehen wir uns CI 10, 27 also etwas genauer an:

Die Waren<sup>571</sup> sollen (wie in c.18) zu einem auf dem Markt üblichen Preis<sup>572</sup> eingekauft werden, wodurch den Verkäufern kein Schaden entstehen darf. Betont ist, es soll immer der Marktpreis *am Ursprungsort* der Ware gelten und er soll frei von zusätzlichen Transportkosten sein, denn die Überführung war Aufgabe des *cursus publicus*.<sup>573</sup> Die *coemptio* betraf - grob gesagt - die Personengruppen im Staat, bei denen sich leicht und regelmäßig an diese Waren kommen ließ, also Grundbesitzer und Händler aller Art.

Für die Grundbesitzer<sup>574</sup> gab es folgende Regulierungen:

Nur die Überschüsse<sup>575</sup> dürfen genommen werden (c. 18 tendiert mit *abundare noscuntur* in die gleiche Richtung, wenngleich nicht ganz so streng<sup>576</sup>) – nicht aber Eigenbedarf und Saatgut.<sup>577</sup> Verstöße sollen mit einer saftigen 100 Pfund-Gold-Strafe

<sup>567</sup> Herz (1988) S. 349.

<sup>568</sup> Die selbst bei Getreidemangel für Konstantinopel zwingend vorgeschrieben war, siehe CI 10, 27, 2, 13.

<sup>569</sup> Siehe die Strafandrohungen bei CI 10, 27, 2, 7 (Schutzklausel gegen eigenmächtige oder übermäßige Einziehungen, mit 50 Pfund Gold und Amtsverlust bedroht) und bei CI 10, 27, 2, 9 (bei Mehreinzug 50 Pfund Gold und Amtsverlust) und auch CI 10, 27, 2, 15 (Generalstrafe 50 Pfund); Blumes Anmerkung zu CI 10, 27, 1.

<sup>570</sup> Eine Erleichterung bei der *coemptio* speziell für Italien, wie sie Hodgkin S. 520 ausmacht, lässt sich eigentlich nicht erkennen.

<sup>571</sup> In CI 10, 27, 1, wird eventueller Drückebergerei vorgebeugt und man lässt bei einem beschlossenen Zwangsverkauf keine Ausreden gelten, nicht verkaufen zu wollen.

<sup>572</sup> Zum Preis siehe CI 10, 27, 2, 1 sowie CI 10, 27, 3, 1.

<sup>573</sup> Siehe 10, 27, 2 pr. (Niemand darf gezwungen werden, Waren auf eigene Kosten in eine andere Stadt zu schaffen) sowie CI 10, 27, 2, 13 (für den Transport (nach Konstantinopel) darf nichts berechnet werden), Herz (1988) S. 346, 347;

Dass der von staatlicher Stelle festgelegte Preis nicht den Bedürfnissen der zur Ablieferung Verpflichteten genügte, zeigt sich auch sehr gut bei den für die Fleischversorgung Roms zuständigen *suarii*, siehe ebd. S. 279-281.

<sup>574</sup> CI 10, 27, 2, 8: Wenn eine *coemptio* angeordnet wurde, so betraf es jeden Landeigner, entsprechend seiner Steuersumme.

<sup>575</sup> CI 10, 27, 2, 4.

<sup>576</sup> Es sollten nur Produkte zwangseingekauft werden dürfen, die in der Provinz in Fülle vorhanden waren. Auch wird im Text ausdrücklich noch einmal verboten, Waren per Zwangsverkauf einzukaufen, die nicht in großer Menge im Land vorhanden wären. Das liest sich gut, bleibt vor Ort dennoch eine Definitionsfrage.

<sup>577</sup> Herz (1988) S. 347.

und Amtsverlust geahndet werden. Wenn man so stark drohen musste, scheint also häufig stattgefunden zu haben, dass man den Bauern selbst die letzten Vorräte weggenommen hat.

Weiter wird eingeschränkt, dass die Landeigentümer nur im Fall der absoluten Notwendigkeit zum Zwangsverkauf herangezogen werden dürfen, und auch dies nur auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl hin; das Eingeogene solle ihnen mit der Steuer verrechnet werden.<sup>578</sup>

Hier ergibt sich eine Übereinstimmung mit c. 18 (*imputare*).

Mehr noch - wenn keine Verrechnungsmöglichkeit mit Steuerschulden vorhanden ist – solle die Ware mit barer Münze bezahlt werden, ausdrücklich der vollständige Betrag.

Auch diese Vorschrift war mit einer Strafandrohung flankiert, deren Hintergrund in ihrer häufigen Missachtung zu suchen ist.<sup>579</sup>

Ebenso finden sich Ausführungen für die den Händlern zugeschriebene Rolle:

Aufschlussreich sind dazu die Verhältnisse in der thrakischen Diozöse, die aufgrund von Barbareneinfällen nicht genug Sachleistungen abliefern konnte, um die Soldaten dort zu ernähren. Es sollte Geld direkt an die Händler (und Grundeigentümer) fließen, die sich damit um die Aufbringung der Waren zu kümmern hatten.<sup>580</sup> Erhellender zur Sicht der Händlerrolle ist noch CI 10, 27, 2, 11. Dort schildert der Staat seine Sichtweise: Es sei besser solche Probleme – erneut bezogen auf die thrakische Diozöse – indirekt von Händlern erledigen zu lassen, als das Getreide selbst auf dem freien Markt einzukaufen.<sup>581</sup>

In c. 18 wird extra darauf hingewiesen, dass man nicht den dann viel niedrigeren Preis nehmen dürfe, wenn die benötigte Ware wieder vielfach vorhanden ist. Im Umkehrschluss heißt das, selbst wenn am örtlichen Markt kaum die erforderlichen Erzeugnisse vorhanden waren, musste trotzdem das Heer beliefert werden. Waren vor allem Nahrungsmittel betroffen, konnte so leicht eine schon prekäre Situation in der Gegend verschlimmert werden. Auch konnten mit einem knappen Gut im Falle der

<sup>578</sup> CI 10, 27, 2, 5; siehe auch CI 10, 27, 2, 2 Der Preis (beim Zwangsverkauf) muss vom Betrag der *collatio auraria* abgezogen werden (Herz [1988] S. 347). Ich sehe Blume aber eher in der Bedeutung, dass die Waren entsprechend der Summe berechnet werden sollen, die beim regulären Steuereinzug für die jeweiligen Waren bei der Umrechnung in Gold veranschlagt wird.

<sup>579</sup> CI 10, 27, 2, 6; Herz (1988) S. 347.

<sup>580</sup> CI 10, 27, 2, 10; Hier haben wir einen Sonderfall, die Verbindung mit (dem anders gearteten Sonderfall) c.26 ist nur auch den ersten Blick, siehe bei c. 26 im Text.

<sup>581</sup> Herz (1988) S. 347.

Korruption<sup>582</sup> selber große Gewinne am Markt erzielt werden.

Das deckt sich auch gut mit dem Eindruck, den man schon in CI 10, 27, 2, 12 bekommt.

Dort werden für den Zwangsverkauf zwar besondere Regularien<sup>583</sup> für Gemeinden angelegt, die weder genug Getreide noch besonders wohlhabend waren.<sup>584</sup> Er blieb, auch bei der Beachtung dieser Einschränkung, aber trotzdem in solchen Gemeinden grundsätzlich erlaubt, mit allen zu erwartenden schlimmen Auswirkungen auf die Betroffenen.

Wie war die Lage unter den Ostgoten gewesen?

Unter ihrer Herrschaft hatte es zum gerade Geschilderten keinen Unterschied gegeben. Der Zwangsverkauf war genauso ein Mittel zur Versorgung des Militärs und auch der Städte gewesen. Die Leitlinien hatten sich geglichen: Es sollten nur reichlich vorhandene Waren zwangseingekauft werden. So konnte die *coemptio* freilich durchaus auch auf Zustimmung in einem Landstrich treffen, wenn dort keine regulären (Händler) zum Abkauf der Überschüsse sich vor Ort bereit zeigten. Selbstverständlich waren in diesen Fällen vom Staat keine hohen Preise zu erwarten; man durfte praktisch noch froh sein, zumindest nicht geprellt worden zu sein. Denn die alten Probleme des Zwangsverkaufs hatten gleichermaßen unter den Ostgoten existiert; die begleitende Korruption und andere (institutionelle) Gründe,<sup>585</sup> die dieses Instrument bei den Betroffenen so unbeliebt machten.<sup>586</sup>

Was ist mit dem Verbot der Behinderung des Schiffsverkehrs gemeint?

Natürlich verbessert sich die allgemeine Versorgungslage in allen Städten, wenn der Seehandel gut läuft, wovon dann wiederum die dort liegenden Truppenteile versorgungsmäßig profitieren.

Ist damit an eine umfassende ineinander verzahnte Wirtschaftsplanung gedacht? Eher nicht, wie der Rest der *constitutio* erkennen lässt. Da gleich danach die „Truppenernährung“ im Satz folgt, scheint spezifisch nur sie das Objekt der Sorge gewesen zu sein.

---

<sup>582</sup> Die von der Zeit der Republik ohne Unterbrechung bis in die Spätantike (dort vielleicht vermehrt, durch eine Zunahme des Verwaltungspersonals ab Diokletian) bei den öffentlichen Funktionsträgern grassierte, ohne dem Übel jemals beikommen zu können, siehe Dumézil S. 67, 68; 89-91.

<sup>583</sup> Siehe dazu auch CI 10, 27, 2, 15

<sup>584</sup> Herz (1988) S. 347.

<sup>585</sup> Vor allem, dass die Betroffenen oft erst die Waren selbst ankaufen und vorrätig halten mussten, um dann liefern zu können.

<sup>586</sup> Herz (1988) S.348-351, wo sich auch eine Ausführung über die relevanten Stellen in den Varien findet.

Die Hauptinteressen dieses Teiles bezüglich des Schiffsverkehrs - vor allem weil er sich in der „Zwangsverkaufsanordnung“ findet - zielt hauptsächlich wohl auf die Requirierung von Schiffen und deren Transportleistung, die ohne Behinderung abzulaufen habe, d. h. keiner dürfe Schiffe und Dienste verweigern.<sup>587</sup>

26.

Ut per negotiatores coemptions fiant.

Super haec cognovimus, Calabriae vel Apuliae provinciae possessoribus pro coemptions non inferendis superindicticum titulum impositum esse pro unaquaque millena [modiorum]<sup>588</sup>; unde coemptions per negotiatores annis singulis exerceri, in praesenti vero negotiatoribus specierum coemptions recusare temptantibus tam superindicticum titulum quam coemptions onus provinciae possessoribus imminere; cum abunde mercatores sint, per quos possit exerceri coemptio, sancimus magnitudine tua haec examinante, si possibile sit per negotiatores species comparatas inferri, collatores provinciae nullatenus praegravari, cum superindicticio titulo semel eis imposito coemptions etiam onus sit impossibile.

Dat. die anno et cons. ss.

26.

„Dass von Kaufleuten<sup>589</sup> Zwangsverkäufe vollzogen werden.

Darüber hinaus haben wir erfahren, dass den (Grund-)Besitzern<sup>590</sup> der Provinz Kalabrien oder Apulien<sup>591</sup> wegen nicht beigebrachter<sup>592</sup> Zwangsverkäufe ein *titulus*

<sup>587</sup> Anmerkung Herz.

<sup>588</sup> Herz (1988) S. 344.

<sup>589</sup> Ich nehme für *negotiator* wie für den *mercator* den Begriff Kaufleute. Obwohl man im *negotiator* eher einen Geschäftsmann sehen kann, der sein (großes) Geld in alles Mögliche investiert, in Immobilien, in Waren auf dem freien Markt (z.B. eben auch Getreide, was ihn für den Staat interessant machte) und auch allgemein als Finanzdienstleister tätig war, ist die Unterscheidung zum „normalen“ *mercator* dennoch schwierig und schwammig. Meiner Meinung nach sind beide Begriffe im Text auch nicht streng als Bezeichnungen gemeint, sondern vom Sinn her austauschbar (auch Herz zerlegt den Text in diesem Sinne).

<sup>590</sup> Herz (1988) S. 344.

<sup>591</sup> Warum schreibt er hier oder? Kalabrien und Apulien bilden gemeinsam eine Provinz laut Fauber S. 137.

<sup>592</sup> Schließe mich Herz S. 344 an, der *inferre* in der Bedeutung darbringen, beibringen sieht; Schneider (S.839) spricht von einliefern, Blume spricht von *not delivering*, siehe Text zu 26.

*superindicticius*<sup>593</sup> auferlegt worden ist, für jeweils tausend [modii];<sup>594</sup> weshalb Zwangsverkäufe jedes Jahr vermittelst Kaufleuten durchgeführt werden, gegenwärtig jedoch, weil die Kaufleute der Waren danach streben die Zwangsverkäufe zu verweigern, so der<sup>595</sup> *titulus superindicticius* wie die Bürde des Zwangsverkaufs den Grundbesitzern der Provinz hart aufliegt; weil im Überfluss Kaufleute vorhanden sind, durch die der Zwangsverkauf vollzogen werden könnte, setzen wir fest – nach (reiflicher) Prüfung durch eure Hoheit dessen, ob es möglich ist, durch Kaufleuten die verschafften Waren beizubringen, damit die Steuerzahler der Provinz in keiner Weise übermäßig belastet werden, da – sobald einmal der Anspruch des Zwangsverkaufs auf ihnen liegt – der *titulus superindicticius* als Last obendrein unmöglich ist.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Die Beschreibung dieses spezifischen Falles von Steuerbelastung<sup>596</sup> hier ist auf den ersten Blick etwas verwirrend.

Wohl auch deswegen sieht sich schon Blume genötigt, dieses Kapitel ausnahmsweise etwas näher zu erklären, wenngleich er – erkennbar an seinen beiden Versionen – bis zum Ende unschlüssig bleibt.

Gesamttenor seiner Ausführungen: Zweck des ganzen Artikels ist, dass die Steuerzahler nicht doppelt (für eine zu erbringende Leistung) belastet werden dürften. Die Landeigner hätten ihr Soll beim Zwangsverkauf durch eine Extrasteuern bereits abgelöst, und so sollte die geforderte Menge nun über die Händler besorgt werden. Diese Bürde suchten die Händler – verständlicherweise - wieder loszuwerden.

Blume sieht nämlich die Händler zur Durchführung dieses Einzugs gezwungen und darüber hinaus zuständig für die Transportkosten der zu beschaffenden Waren.<sup>597</sup> Vor

<sup>593</sup> Das ist ein feststehender Begriff, ein Titel, um sich von Steuern freizukaufen; Herz (1988) S. 344; Schneiders und Blumes, wenn auch sicher nicht falsche Schussrichtung „außerordentliche Steuer“ ist hier wenig erhellend.

<sup>594</sup> Wörtlich eigentlich: für jedes einzelne tausend; Schneider schreibt: allemal auf tausend, Blume spricht von: on each thousand (i. e. a taxation-unit).

<sup>595</sup> Im Sinne von „die Kosten des“.

<sup>596</sup> Kaiser (2004) S. 741 fasst c. 26 als „Sondervorschriften für Steuereintreiber in Kalabrien und Apulien“ zusammen; merkwürdig ist auch, warum Pilara (2009) S. 149, 150 in Punkt Nummer 6 (der bei P. den Zwangsverkauf umfasst) keinen Bezug zur 26 nimmt (allein sieben Mal *coemptio* im Text).

<sup>597</sup> Siehe Blumes Anmerkung zu c.26.

allem die letzten beiden Behauptungen sind aber bei näherem Hinsehen nicht unbedingt zu teilen.

Herz, der sich der Sache genauer annimmt, erblickt in c. 26 eine spezielle Regelung für das ehemalige Ostgotenreich. Er streicht deren regionale Begrenzung heraus, als „eine außerordentliche Belastung von ansonsten freien *negotiatores*.<sup>598</sup>

Wie nun die hierbei betroffenen *negotiatores* an das geforderte Getreide kamen, ist schwierig zu beantworten. Möglicherweise kauften sie frühzeitig am Markt vorhandenes überschüssiges Getreide auf, eher ohne staatlichen Auftrag, und wurden später dann vom Staat geschröpfpt. Die *negotiatores* waren wohl nicht vom Staat zur Durchführung beauftragt. Sie und die übrigen Händler waren nur die Quelle der Waren, die Durchführung der *coemptions* übernahmen andere.<sup>599</sup>

Die Grundbesitzer (*possessores*) von Kalabrien und Apulien hatten sich von den *coemptions* freigekauft, die über ihr normales Steueraufkommen hinausgingen. Dies geschah durch einen *titulus superindicticus*<sup>600</sup> in Höhe einer unbekannten Summe (pro unaquaque millena [modiorum]).

Da der staatliche Bedarf aber trotzdem vorhanden blieb, rückte also nun eine andere Personengruppe ins Blickfeld, die sich als eine bequeme Möglichkeit zur günstigen Beschaffung der Güter anbot, eben die *negotiatores*.

Diese Wahl verdeutlicht ein ganz bezeichnendes und erhellendes Bild eines zynischen Staates: Zuerst nimmt er Geld (*titulus*) von einer Personengruppe, um dann dieselbe Forderung bei Bedarf einfach einer anderen Gruppe aufzubürden. Diese schon bei *indictio* und *superindictio* bekannte Gnadenlosigkeit setzt sich damit nahtlos fort.

Die Kaufleute waren verständlicherweise anfangs nicht dazu bereit und versuchten die Bürde abzuwerfen und wieder den Grundbesitzern aufzuhalsen (*unde .... imminere*).

Der Kaiser ging darauf aber nicht ein und wollte - da ja genügend Kaufleute vorhanden wären - das Geforderte trotzdem von den Händlern besorgen lassen.

Hier geht es wohl ausschließlich um von den Händlern schon eingekauftes und gelagertes Getreide; Transportleistungen sind wohl nicht noch hinzuzurechnen.

Die *possessores* hatten sich in diesem Falle also durchgesetzt. Als Grund kann man zum einen die hier erwähnte Hauptsorge des Staates um die Steuerpflichtigen annehmen.

Zum anderen bestand der Kaiser aber auch auf der Gültigkeit des vorher von den

<sup>598</sup> Herz (1988) S. 343; oder, wie in ebd. S. 348: einer ausgesprochenen Sonderregelung.

<sup>599</sup> Herz (1988) S. 343, 348.

<sup>600</sup> Auch Hodgkin S. 520 erkennt dies.

possessores erworbenen *titulus superindicticus*, den man sich sehr gut als eine regelmäßig fällige Zahlung, also mit Steuercharakter, zur Befreiung von der *coemptio* vorstellen kann. Den Grundbesitzern brachte diese Anordnung nur Vorteile: Sie konnten ihre Überschüsse horten und zum besten Preis selbst an den Markt abgeben, ein Handel, für den eigentlich die Kaufleute zuständig waren und von dem sie eigentlich lebten.

Der Staat sicherte sich hier also ein Vorkaufsrecht bei den Händlern und dieses ohne Preisgarantie. Dieses Vorrecht war daher bei den Betroffenen äußerst unbeliebt.

Kalabrien und Apulien nun waren Regionen, die regelmäßig Getreideüberschüsse produzierten,<sup>601</sup> so dass sie folglich auch das regelmäßige Ziel staatlicher *coemptiones* waren. Da man auf den örtlichen Märkten, dank des Überschusses, eher niedrige Preise zu erwarten hatte, war Getreide hier für den Staat bereits zu marktüblichen Preisen billig einzukaufen. Jedem Händler musste am Gegenteil gelegen sein. Er wollte und musste billig einkaufen und sein Getreide z. B. in Rom zum dort vorherrschenden höheren Marktpreis verkaufen, um finanziell überleben zu können. Diesem Normalzustand wiederum schob der Staat einen Riegel vor, indem er durch regelmäßige *coemptiones* auf den Lagerbestand der Händler sie an der Ausfuhr hinderte. Die *coemptio* zu den örtlichen Preisen ließ den Händlern bei zusätzlichen Unkosten somit kaum Gewinn. Da die *possessores* selbst über ihre Überschüsse verfügen konnten, waren die lokalen Händler praktisch vom Marktgeschehen ausgeschlossen.

Ihr großer Unmut darüber und über die - noch dazukommende - *coemptio* lässt sich leicht nachvollziehen.<sup>602</sup>

Deutlich ist zu erkennen: Die Bedürfnisse des Staates - in diesem Fall vor allem die des Militärs – gingen stets vor, zumal hier, in c. 26, nämlich nicht definitiv festgelegt wurde, dass eine Doppelbelastung prinzipiell nicht sein dürfte.

Im Schlussatz wird nur gesagt, dass man, *wenn es möglich ist*, von den Händlern „einkaufen“ solle, um den Steuerzahler zu schonen. Umgekehrt heißt das also auch, dass man, wenn dringender Bedarf herrschte und die Händler auch unter Zwang nichts liefern konnten, im „Notfall“ - der wiederum eine Definitionssache des

---

<sup>601</sup> Daneben gab es in beiden Regionen verhältnismäßig wenige Städte, was einen Einzug über die Decurionen schwierig machte, Anmerkung Herz.

<sup>602</sup> Herz (1988) S. 344, 345.

Praetorianerpräfekten war<sup>603</sup> - die Landeigner durchaus ebenfalls in doppelter Weise belasten durfte.

Zu 27:

Auch Kapitel 27 bezieht sich auf Steuerangelegenheiten. Nicht nur Senatoren durfte der Zutritt zum kaiserlichen Hof nicht verweigert werden, gleiches galt auch für die einfachen Steuerzahler (aus Italien). Es ging für diese Besucher darum, ihre Anliegen beim Kaiser, oder zumindest seinen Beamten vorzubringen, wenn sie sich zu Hause ungerecht behandelt gefühlt und keine Möglichkeit gesehen hatten, daheim zu „ihrem Recht“ zu kommen.

Neben vielerlei anderen Streitfällen und Widrigkeiten werden viele, die es bis zum Kaiser bzw. seinen Beamten schafften, sicher oftmals Beschwerden aufgrund der steuerlichen Belastungen vorzubringen gehabt haben. Dieses Ventil stand diesen Leuten also zwar offen; ob es ihnen jedoch etwas eingebracht hat, erscheint bei einer so lange eingebüten und auch abgeklärten Bürokratie in Konstantinopel zumindest zweifelhaft.

---

<sup>603</sup> Siehe Blumes Anmerkung zu Cl 10, 18, 1 (superind.), verweist auf Cl 10, 48, 8 (Superind. Praetorianerpräfekt).

## Gewichte und Geldwechsel<sup>604</sup>

19.

De mensuris et ponderibus.

Ut autem nulla fraudis vel laesionis provinciarum nascatur occasio, iubemus in illis mensuris vel ponderibus species vel pecunias dari vel suscipi, quae beatissimo papae vel amplissimo senatui nostra pietas in praesenti contradidit.

Dat. die anno et cons. ss.

19.

„Über Maße und Gewichte.

Damit aber keinerlei Gelegenheit zum Betrug oder zur Verletzung der Provinzen erwachse, befehlen wir, dass die Waren oder Geldstücke zu jenen Maßen oder Gewichten gegeben oder empfangen werden, die unsere Majestät<sup>605</sup> jetzt dem höchst glückseligen Papst und dem höchst angesehenen Senat anvertraut hat.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Dieses *caput* ist wiederum ein Anhang zu einem schon im Codex ausgeführten Thema, in diesem Fall zu 10. 73.1.<sup>606</sup> Das Problem scheint ein allgemein wiederkehrendes<sup>607</sup> und außerdem für Italien von besonderer Dringlichkeit gewesen zu sein.

<sup>604</sup> Warum sind Kapitel 19 und 20 der Steuer zugeordnet? Ein Steuerbezug ist zwar augenscheinlich, aber er muss nicht als zwangsläufig als dominierend in den beiden *capita* angesehen werden. Den Ausschlag gab letztendlich Pilara (2009) S. 148 u. 149, der c. 19 eindeutig bei der Steuer sieht. Um Italien irgendwie zu verwalten und auch halbwegs wieder aufzubauen, brauchte der Kaiser finanzielle Mittel. Diese aus Italien selbst herauszuholen, war sicher eines der wichtigsten Ziele für die kaiserliche Verwaltung, wie man allein schon anhand der Menge der steuerbezogenen *capita* sieht. So ist es umso wahrscheinlicher diese beiden Kapitel weniger in Bezug auf die allgemeine Verwaltung zu sehen, sondern ganz in der Steuer-Thematik.

<sup>605</sup> Übernehme Schneider, wohl Titel, denn „unser (frommes) Pflichtgefühl“ oder „unserer Gnaden“ taugen alle nicht mehr.

<sup>606</sup> Laut Blume, siehe: Cl 10, 73, 1. (ed. Blume): „Emperor Constantine to Euphrasius, Superintendent of the fisc of the three provinces.

The gold paid in by taxpayers, whether anyone wants to weigh gold pieces or bullion, must be received according to just and lawful weight.

Die Misere mit Maßen und Gewichten ist schon in der *constitutio* in Artikel 12 – mit Bezug auf Prellung der Steuerzahler - angeschnitten worden. Aber vor allem *fraudis vel laesioris provinciarum* in c.19 beweist wohl endgültig, dem Kaiser ging es hier - wieder einmal - hauptsächlich um geregelte Steuereinkünfte. Dass Kaufvorgänge zwischen Privatleuten, die genauso unter falschen Maßen und Münzwechselbetrug zu leiden hatten, hier im Mittelpunkt gestanden sind, ist eher unwahrscheinlich.

Bezeichnend ist hier der Hinweis, dass die „richtigen“ Gewichte und Maße schon an den Papst und den Senat von Rom gegangen seien. Neben den Bischöfen wird also auch der Papst in die Verwaltung eingespannt, bei Problemen, die mit Religion eigentlich nichts zu tun haben (sollten).

Warum wird eine solche „Überwacherrolle“<sup>608</sup> wohl dem Papst übertragen? Zumindest zwei Aspekte lassen sich denken:

Zum einen gibt es hier einen direkten Bezug zur *annona* in Form der Nahrungsmittelabgabe in der Stadt Rom.<sup>609</sup> Hier waren richtige Maße und Gewichte absolut notwendig, um eine gerechte Ausgabe zu gewährleisten.

Weiter konnte man hoffen, dass er, der keinen unmittelbaren persönlichen Nutzen aus dem Sachverhalt zu ziehen in der Lage war, als eine unabhängige und glaubwürdige Instanz gut dafür geeignet war, den allseits anerkannten „Schiedsrichter“ zu spielen. Darüber hinaus war er stets direkt vor Ort, was der Kaiser ja nicht sein konnte.

Weil man in Konstantinopel sicher beständige Beschwerden von geprellten Steuerzahlern zu ertragen hatte, schien dieses Modell ideal und bequem. Das zusätzlich erwünschtes Nebenziel des ganzen Vorgangs war, „die Macht der Kirche

Promulgated July 19 (325).

C. Th. 12.7.1.“

<sup>607</sup> Auch daran zu erkennen, dass Cl 10, 73 augenscheinlich das Problem im Kernreich nicht behoben hatte und später deshalb noch einmal bekräftigt werden musste: (ed. Blume) „Novel 128, c. 15. (545 A.D.) *Collectors of public tribute, moreover, must use just weights and measures, so that our subject sustain no wrong in connection therewith. And if our subjects deem themselves damaged by reason of such weights or measures, they are permitted to receive the advice of the glorious prefect as to the measures and weights of produce, and the advice of the officiating Count of the Imperial Exchequer, as to the weights of gold, silver and other metal. And these measures and weights shall be kept in a holy church of each city, so that the payment of the tribute and the military and other burdens may, without difficulty, be made according to them.*“

Auch die Ostgoten hatten zuvor mit denselben Problemen bei Gewichten und Maßen bei der Steuereinziehung zu kämpfen gehabt, siehe ET 149 aus Kohlhas-Müller S. 239.

<sup>608</sup> Eine Rolle, die zuvor im Aufgabenbereich des *defensor civitatis* lag, dem markt-polizeiliche Aufgaben oblagen, siehe Cassiod. var. 7, 11, Klenk (UA).

<sup>609</sup> Pilara (2007) S. 517

für die eigenen Belange“<sup>610</sup> einzuspannen, wie es schon zuvor die Ostgotenkönige mit den Päpsten versucht hatten.

Für diese nicht unbedingt erfreulichen Verwaltungsarbeiten band der Kaiser - neben dem Papst - den Senat ein. Ist der zwar mit schmeichelrischen Worten hochgelobt, so bleibt doch zweifelhaft, inwieweit er wirklich noch dieser oder irgendeiner anderen Rolle im Land gerecht werden konnte, personell schwer ausgedünnt wie er war, und ob er dazu noch über ausreichend Autorität verfügte. Trotzdem wird die Erwähnung und die Zuteilung für die Senatsmitglieder sicher wohltuend gewesen sein; konnten sie doch zumindest sehen, dass der Kaiser ihnen noch Aufgaben zudachte und Sinn für ihre Würde und Interesse am Fortbestand ihrer Institution hatte.<sup>611</sup>

## 20.

### De mutatione solidorum id est monetae.

Cum autem scimus, veterum Romanorum principum solidos per illa loca facile inveniri, comperimus autem negotiatores vel alios quosdam propter mutationem solidorum dispendium aliquod collatoribus nostris inferre, sancimus solidos Romanorum principum forma signatos sine permutationis dispendio per omnes provincias ambulare et per eos celebrari contractus; eo qui dispendium aliquod pro mutatione solidorum inferre praesumpserit, pro unoquoque solidi alterum tantum ei, cum quo contraxerit, inferente.

Dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basilii vc. anno XIII.

[a. 554]

## 20.

### „Über den Wechsel von Goldmünzen, d.h. geprägten Geldes.

Da wir einerseits wissen, dass Goldmünzen ehemaliger Kaiser der Römer leicht in den dortigen Orten gefunden werden, andererseits erfahren haben, dass Kaufleute oder manche andere (Personen) beim Wechsel von Goldstücken unseren Steuerzahlern

---

<sup>610</sup> Kakridi S. 219.

<sup>611</sup> Auch Brown S. 33 sieht, zumindest auf Justinians Seite, ein Interesse am Schicksal des Senats in Rom; seinen kaiserlichen Nachfolgern hingegen sieht er dem weiteren Niedergang des Senats indifferent gegenüberstehen.

wesentlichen Schaden zugefügt haben, bestimmen wir, dass Goldmünzen, die mit dem Abbild römischer Kaiser geschmückt sind, ohne Wechsel-Verlust<sup>612</sup> durch alle Provinzen zirkulieren und durch sie Geschäftsabschlüsse betrieben werden. Von demjenigen, der beabsichtigt hat, bei dem Wechsel von Goldmünzen irgendeine Einbuße anzurechnen, werde für jede einzelne Münze eine andere derselben Art hinzugefügt ihm, mit dem er (den Wechsel) abgeschlossen hat.

Gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clasissimus*. [554]“

Fälle von Betrügereien mit Münzen aus Edelmetall beim Steuereinzug tauchen bereits zuvor in c. 12 auf. Kapitel 20 ist nicht ausschließlich auf die Steuer bezogen; immerhin sollten ausdrücklich Geschäftsabschlüsse erleichtert werden, wenngleich wieder die *collatores* im Text genannt werden, deren Prellung im Reich anscheinend routinemäßig war.

Bei vielen der vorhergegangenen Artikel, die oft nur eine Bestätigung des im eigentlichen Codex bereits Festgeschriebenen darstellen, ist nicht einsichtig, warum gerade jener Rechtsbereich einer erneuten Bekräftigung bedurfte.

In diesem hier Artikel haben wir den seltenen Vorteil, den Grund einmal klar genannt zu bekommen: In Italien (*illa loca*) waren noch besonders viele Münzen früherer Kaiser im Umlauf.

Daraus lässt sich in zwei Richtungen denken: Zum einen scheint der Bestand von alten Goldmünzen im Ostreich geringer gewesen zu sein, zum anderen waren im Westen weniger „aktuelle“ Goldmünzen im Umlauf.

Das Letztere verwundert nicht weiter, war Italien doch seit 476 vom regulären römischen Münzumlauf ausgeschlossen gewesen, auch wenn optisch unter Odoaker und Theoderich selbst die kleinen Scheidemünzen nicht viel anders als die kaiserlichen ausgesehen hatten. Die Gotenkönige hatten zwar eigene Goldmünzen geprägt, die sich bis kurz vor dem Ende ihrer Herrschaft am aktuellen oströmischen Aussehen orientiert hatten. Diese hatten, was in der Literatur oft betont wird, bis auf einzelne Ausnahmen nie die königlichen Namen oder das Monogramm derselben getragen.<sup>613</sup> Aber daraus kann nicht generell eine von den Goten akzeptierte Unterordnung unter das Münz-

<sup>612</sup> Schneider: „ohne einen Verlust durch die Veränderung [des Münzfußes]“.

<sup>613</sup> Hendy S. 484, 486.; Mauskopf Deliyannis S. 110.

Primat des Kaisers abgeleitet werden.

Denn schon unter Theoderich scheint die Sache ambivalent. Zwar hatten er und seine Nachfolger - Totila und Teja vielleicht ausgenommen - auf eine Goldmünzenprägung mit dem eigenen Abbild verzichtet. Bei Silber oder Kupfermünzen hingegen war der Trend ganz klar zu einer immer stärkeren „Gotisierung“ gegangen: Theodahads Abbild schließlich hatte auf der Vorderseite der Kupfermünzen geprangt, Totila und Teja waren dann auch auf den Silbermünzen zu sehen.<sup>614</sup>

Im Allgemeinen stand fest: Je älter die Goldmünze, desto wertvoller! Augustus hatte noch aus dem Pfund Gold 40 *aurei* schlagen lassen, Bereits Nero hatte den Weg der Verschlechterung begonnen und 45 Goldmünzen aus einem Pfund gemacht, Caracalla bereits 50 *aurei*. Erst unter Aurelian (270-75) hatte es Bemühungen zu einer Reform gegeben, die Diokletian (284-305) dann ernsthaft angegangen war. Zu Beginn seiner Regierungszeit waren 70 *aurei* aus einem Pfund Gold geschlagen, die Zahl aber bald auf 60 pro Pfund verringert worden, um die Münze zu stärken. Gleichzeitig hatte er die - nach Bedarfsgesichtspunkten zum Teil neu eingerichteten - Münzprägestätten unter strikte kaiserliche Kontrolle gestellt. Unter Konstantin (306-37) war dann – neben einem neuen Namen für die Goldmünze anstatt des *aureus* – ein bleibender Münzfuß eingeführt worden: Ein Pfund Gold wird zu 72 *solidi*.<sup>615</sup>

Bei den Goldmünzen gab es somit reichlich Möglichkeit und Gelegenheit, seine Mitmenschen, sowohl bei der Steuer als auch bei Verträgen, übers Ohr zu hauen.<sup>616</sup> Dieses schon in c. 12 angesprochene altbekannte Übel zieht sich wie ein roter Faden durch den CIC (siehe ebenso CI 10, 73, 1 und 2<sup>617</sup> aber vor allem bei Novelle 128 c. 15). Kapitel 20 steht - laut Blume - jedoch am deutlichsten in Beziehung zu CI 11, 11, (3).<sup>618</sup>

<sup>614</sup> Kohlhas-Müller S.178-186.

<sup>615</sup> Blumes Anmerkung zu CI 11, 11, 1 sowie CAH 12 S. 178, 329-344.

<sup>616</sup> Ein Problem, das auch schon zu ostgotischer Zeit hinlänglich bekannt war, siehe ET 90 sowie Cassiod. var. 7, 32 und 1, 10, 2 in Lafferty S. 208-9.

<sup>617</sup> (ed. Blume) „10.73.2. Emperor Julian to Momertinus, Praetorian Prefect.

If a question arises as to the quality of gold coins, the dispute shall be settled by a weigh-master called zygotates in Greek, who, in accordance with his trustworthiness and care, should neither deceive nor be deceived.

Given at Salona April 23 (363)."

C. Th. 12.7.2

<sup>618</sup> (ed. Blume), „11.11.3. Emperors Gration, Valentinian and Theodosius to Arinthens, Praetorian Prefect. Your Authority will admonish all by edict that solidi or pure Gold all demand an equal price, and a person

Die Kernaussage in c. 20 ist: Die alten Münzen sollten ihre Gültigkeit behalten, wegen des stark unterschiedlichen Goldgehaltes aber Steuer und Verträge in der Art umgerechnet werden, dass das Wertverhältnis den aktuellen Maßstäben entsprach, so dass sich niemand übervorteilt fühlen konnte.

Diese Regelung deckt sich recht genau mit den Ausführungen im CI.<sup>619</sup>

Was hier unerwähnt bleibt, aber wohl dennoch mit eingeschlossen war: Auch die Goldmünzen der Ostgotenkönige, die im Namen des Kaisers geschlagen worden waren, durften weiter gelten. Dafür spricht ebenfalls der erste Artikel der PS und außerdem, dass das zu Konstantinopel unterschiedliche – von den Ostgotenherrschern gebrauchte – Umrechnungssystem für den *solidus* beibehalten wurde. Auch bei den Silbermünzen ließ Justinian die beiden gebräuchlichen Prägungen der Ostgoten fast unverändert fortführen.<sup>620</sup>

Prinzipiell ist die Absicht dieses Kapitels generell den Gebrauch von Münzgeld, auch von „altem“, zu fördern. Anzufügen bleibt, dass der *solidus* wohl nicht als Basis der Goldberechnungen für den Staat diente, denn der rechnete nach Gewicht, dem Pfund. Bei einer Transaktion mit Goldmünzen wurden diese also gewogen.<sup>621</sup>

Was sagt nun das eben Beschriebene über die italischen Verhältnisse aus und wie wollte Justinian damit umgehen?

Sicherlich bestand von vorneherein ein starkes kaiserliches Interesse, an diese, sich noch im Land befindlichen, gehaltvolleren alten Goldmünzen zu kommen. Der geeignete Weg dazu führte natürlich über Steuerzahlungen in Geld. Wenn man sich die Strafandrohungen im Codex bei Zuwiderhandlungen ansieht, sind diese recht drastisch. Hingegen ist die Buße in der PS - ein Goldstück zusätzlich für jedes betrogene - im Vergleich doch relativ leichter Natur.

---

who, through blind avarice scorns the commands of Our Majesty, or bent upon fraud, treats the imperial portrait (stamped on the coins) as cheap, will be punished by capital punishment."

<sup>619</sup> (ed. Blume) „11.11.1. Emperor Valentinian and Valens to Germanus, Praetorian Prefect. We order that solidi stamped with the likeness of the ancient emperors, shall be delivered to vendors and taken by the purchasers without opposition provided they are of proper weights and contents; and all may know that if they act contrary hereto no light punishment will be inflicted on them.“

Sowie: CI 11, 11, 2 (Blume): „The same Emperors and Gratian to Julianus, Praetorian Prefect. If a Solidus is, perchance, reduced in value, the price of goods, too, should also be reduced in proportion.“

<sup>620</sup> Hendy S. 484-85.

<sup>621</sup> Siehe Blumes Anmerkung zu CI 11, 11, 3 dazu; Zur Rolle der Goldwährung bei der Ausbeutung der ärmeren Schichten Bell S. 90-93 sowie der Bedeutung durch den Zugang zu Goldmünzen für die Mitglieder der öffentlichen Verwaltung, Bjornlie S. 46; das Hauptproblem war der Unterschied zwischen dem nominellen Wert einer Münze und dem Edelmetallanteil der unterschiedlichen Münzen, siehe Kenneth S. 191-198.

Was bedeutete dies nun?

Aus der Warte des Steuereintreibers betrachtet, hatte er bei Betrug und Aufdeckung, wenn er eine alte hochwertige Münze eingezogen hatte, obwohl ihm eigentlich nur der Wert einer neuen, geringer-wertigen Goldmünze zugestanden hätte, relativ wenig zu befürchten, noch dazu, weil der geprellte Steuerzahler in den meisten Fällen schwerlich in der Lage war, sich darüber bei einer höheren Instanz oder (wie in c. 27 erlaubt) beim kaiserlichen Hof zu beschweren.

Ob es von der kaiserlichen Regierung nun ein geplanter Akt war, um zu einem geringeren Preis allmählich an das „alte“ Gold der Halbinsel zu kommen, kann unmöglich bewiesen werden. Wenn auch ungesagt und versteckt, bewusst die Übervorteilung des römischen Volkes in Italien in Kauf genommen zu haben, ist ihr jedenfalls zuzutrauen.

Dieses Kapitel ist ungewöhnlich pragmatisch gehalten. Man schreibt tatsächliche Verhältnisse in Italien nicht nur fest, sondern führt sie sogar fort. Es wird kein Versuch unternommen, das Andenken der Ostgotenkönige selbst bei den Münzen auszulöschen, allerdings mit der Ausnahme von Totila und Teja. So betrachtet werden die Anweisungen wahrscheinlich wenigstens in Teilen wohlwollend von der Bevölkerung aufgenommen worden sein.

### **3.4 Verwaltungsverfügungen**

#### **Annona / Stadt Rom**

22.

Ut annona ministretur medicis et diversis.

Annonam etiam, quam et Theodoricus dare solitus erat et nos etiam Romanis indulsimus, in posterum etiam dari praecipimus, sicut etiam annonas, quae grammaticis ac oratoribus vel etiam medicis vel iurisperitis antea dari solitum erat, et in posterum suam professionem scilicet exercentibus erogari praecipimus, quatenus iuvenes liberalibus studiis eruditi per nostram rempublicam florent.

Dat. die anno et cons. ss.

22.

„Dass die *annona* Ärzten und verschiedenen anderen gegeben werde.<sup>622</sup>

Wir verfügen, dass auch die *annona*, die sowohl Theoderich zu geben gewohnt war als auch wir den Römern gewährt haben, für die Zukunft ebenfalls zugestanden wird, wie wir auch anweisen, dass die *annona*, die den Grammatiklehrern, Rhetorikprofessoren oder noch den Ärzten oder Rechtslehrern<sup>623</sup> früher gewöhnlich gewährt worden waren, auch in Zukunft ihrem Berufsstand - natürlich (nur) denen, die ihn ausüben - ausgegeben wird, weil ja doch junge Leute, die gebildet in den edlen Beschäftigungen sind, sich in unserem Staat hervortun.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Der Artikel hat zwei Blickrichtungen, die Besoldung und die *annona*:

Wenger sieht in diesem caput vor allem eine Bestätigung der Beamtengehälter,<sup>624</sup> Kaiser Bestimmungen zur Besoldung bestimmter freier Berufe.<sup>625</sup>

Etwas ausführlicher erläutert allein Liebs: Den hier beschriebenen Berufsgruppen hätte

<sup>622</sup> Durliat S. 139-141 glaubt an eine Korruption der Überschrift, vor allem der Singular bei *ministretur* scheint ihm unpassend.

<sup>623</sup> Übernahme der Berufsbezeichnungen von Liebs (1987) S. 126.

<sup>624</sup> Wenger S. 659.

<sup>625</sup> Kaiser (2004) S. 741.

schon Athalarich in seiner *oratio ad senatu* die Besoldung garantiert gehabt. Beim Ostgotenherrscher wären die Ärzte zwar nicht aufgeführt gewesen, doch dies erklären sich, weil Atalarichs Ausführungen vor allem den Unterricht betroffen hätten, die Ärzte aber mehr praktisch denn als Lehrer tätig gewesen wären. Kapitel 22 wäre dagegen nicht auf den Unterricht beschränkt gewesen, sondern hätte sich allgemein mit der öffentlichen Besoldung beschäftigt. Daher werde eine bezahlte Lehrtätigkeit nicht ausgeschlossen, auch wenn man z. B. bei den Juristen immer von beidem, also beratender und gutachterlicher, bzw. auch lehrender Tätigkeit ausgehen dürfe.<sup>626</sup> Diesen Aspekt, vor allem das Studium des römischen Rechts in Italien wieder in Gang zu bringen, sieht auch Archi als einen entscheidenden Punkt in c. 22 an.<sup>627</sup>

Die zweite Gewichtung betrifft die „eigentliche“ *annona*:

Der Getreidepreis war in der Stadt Rom schon früh reguliert worden. Damit war es den Bürgern der Stadt in der Republik - laut Blume ab 123 v. Chr. – ermöglicht worden, Getreide zu einem Preis weit unter dem Marktpreis zu erwerben. Später, unter Caesar und Augustus, hatte sich eine Schicht von rund 200 000 Bewohnern herausgebildet, die Anspruch auf eine meist kostenlose, manchmal mit einem geringen Preis versehene, Getreideration, eben die *annona*<sup>628</sup> hatten.

Diese Anzahl *Annona*-Berechtigte hatte es dann auch später noch unter Septimius Severus gegeben. Im dritten Jahrhundert<sup>629</sup> hatte ein Berechtigter<sup>630</sup> (mit einer *tessera frumentari*) kein Getreide mehr, sondern Brot erhalten. Dieses war in öffentlichen Bäckereien gebacken und dann an Depots ausgeliefert worden, wo es abgeholt werden konnte.

Nach dem Umzug der Hauptstadt war die *annona* ebenso auf Konstantinopel ausgedehnt worden.<sup>631</sup>

Für die Zahl der Berechtigten in der Spätantike in der Stadt Rom ist für das Jahr 419 die Zahl von 120 000 überliefert; also darf für die folgenden Jahrzehnte ebenfalls von rund

<sup>626</sup> Liebs (1987) S. 126.

<sup>627</sup> Archi S. 2008-2009.

<sup>628</sup> Man muss hier zwischen *cura annonae* und *frumentatio* unterscheiden: das erstere ist der Gesamtbedarf des eingezogenen Getreides, *frumentatio* benennt die tatsächlich an die Bevölkerung verteilte Menge, Heuft S. 7.

<sup>629</sup> Zum Zeitpunkt der Umstellung, siehe Heuft S. 26, besonders FN Nr. 154.

<sup>630</sup> Hier ging es kaum nach der Bedürftigkeit, es war viel eher ein Privileg erwachsener römischer Stadtbürger, siehe Heuft S. 9

<sup>631</sup> CI 11, 24 (Brotausgabe Konstantinopel) (und CI 11, 28, 1, Brotverschiffung A. → K.).

100 000 Berechtigten ausgegangen werden, die von etwa 250 *pistrina publica* ihr Brot gebacken bekamen.<sup>632</sup> In der Zeit nach den Gotenkriegen werden diese Zahlen bedeutend geringer gewesen sein.

Mit der Zeit hatte sich dieser Versorgungsanspruch also auf weite Teile der Bevölkerung verbreitet, zumal da die *tessera* häufig weiterverkauft wurde und - neben Brot - noch andere Waren, vor allem Öl, ausgegeben worden waren. Für die justinianische Zeit sind auch in Alexandria<sup>633</sup>, Karthago und Antiochia solche Lebensmittelausgaben überliefert.

Kapitel 22 hängt ebenfalls mit einem Abschnitt im Codex zusammen, mit CI 11, 23 (- 25, 28).<sup>634</sup>

Von spezieller Bedeutung ist der Abschnitt über die *annona* für Rom, die Stadt, die gerade recht unruhige Zeiten hinter sich gebracht hatte: Nach der ersten Einnahme 536 durch Belisar und der Belagerung 537/38 war sie nicht mehr zur Ruhe gekommen. Allein im Jahrzehnt vor 554 war den Römern zweimal die Herrschaft entglitten, nämlich 546 und von 550 bis 552. Für die gesamte Zeit des Gotenkrieges kann man nicht davon ausgehen, dass von römischer Seite die Möglichkeit bestanden hätte, Brot in Rom zu verschenken.

Ostroms Regierung war ja nicht einmal in der Lage gewesen, ihre Soldaten in Italien ausreichend zu versorgen. In den Phasen, in denen die Ostgoten die Herrschaft über die Stadt innehatten, wird es mit der Getreideversorgung mindestens genauso schlecht bestellt gewesen sein. Immerhin scheinen sie jedoch wenigstens geplant zu haben, diese wiederherzustellen. Beleg dafür ist, dass Totila 546 selbst in schwieriger Kriegslage die Römer mit dem Versprechen der Wiederaufnahme der Brotzuweisungen und nebenbei dem Wiederaufbau der Gebäude für sich einzunehmen suchte.<sup>635</sup>

Nach 554 wird jetzt tatsächlich in Angriff genommen, dem desolaten Zustand abzuhelpfen. Was in Rom an Einwohnern übriggeblieben war, sollte wieder in den Genuss der alten Rechte kommen. Vielleicht beginnt die Praxis bereits bei Narses' Triumphzug in Rom 554.

Im weiteren Abschnitt wird nun die Brotauszahlung bzw. deren Entsprechung in Geld<sup>636</sup>

<sup>632</sup> Heuft S. 13; Herz (1988) S. 112, 276.

<sup>633</sup> CI 11, 28, 2 und Edikt Iust. 13 (Alexandria Brotausgabe).

<sup>634</sup> Heuft S. 3-4.; Blumes Kopfnoten zu CI 1, 44 und 11, 25.

<sup>635</sup> Vitiello (2009) S. 156.

<sup>636</sup> Bei CI 1, 27, 1, 22 findet sich eine Umrechnung; jeder *annona* entsprachen fünf *solidi*.

auf jene Berufsgruppen in Italien ausgedehnt, die diese Zuwendung schon früher erhalten hatten.

Warum findet sich nun diese Anweisung in der *constitutio*?

Augustus hatte die Getreideversorgung als zusätzlichen Machtfaktor administrativ direkt an sich gezogen. Seitdem hatte diese Aufgabe zu den Pflichten jedes Kaisers gehört, auch noch in der Spätantike.<sup>637</sup>

Justinian schien sich auch hier der alten Zustände bewusst und versuchte diese dementsprechend wieder herzustellen, er sah sich in der Nachfolge der früheren Kaiser seit Augustus. Auch der Hinweis, sogar Theoderich habe diese Sitte beachtet<sup>638</sup>, birgt einen gewissen Zugzwang für den Kaiser, weil er bei den genannten Gruppen<sup>639</sup> sicher nicht schlechter dastehen wollte als die vorherigen Ostgoten-Herrscher.

Das ganze System wäre sicher eine populäre Maßnahme geworden und hätte, bei steter Ausführung, dem Ansehen des Kaisers und der neuen Herrschaft genützt und Rom befriedet.

Woher kam zu jener Zeit das Getreide für das „kaiserliche“ Brot?

Für Konstantinopel gab es da zwei Quellen: zum einen die regulären Getreidetribute, vor allem aus Ägypten, zum anderen aus den bereits erwähnten Zwangsverkäufen, deren Kontingente zur Versorgung der Bäckereien in der Hauptstadt herangezogen wurden.<sup>640</sup> Diese sollten zwar nur in Ausnahmefällen einspringen,<sup>641</sup> waren aber wohl öfter die tatsächliche Regel.

Ein wenig mehr Licht auf die Wirklichkeit bringt ein Blick auf zwei andere Kapitel: Bezüge zur Nahrungsmittelversorgung finden sich vorher in c. 18, besonders bezüglich

---

<sup>637</sup> Heuft S. 6.

<sup>638</sup> Anweisung für die Getreideversorgung Roms Cassiod. var. 6, 18 aus Lafferty S. 11 sowie Anonym. Valesianus II 67; Cassiod. var. 5, 35 (Probleme bei Schiffslieferungen von Getreide für Rom, Ursprung Spanien) sowie Cassiod. var. 1, 34 (genereller Annonabezug); Athalarich setzte dies unter seiner Herrschaft fort Cassiod. var. 11, 5 und 11, 39 (Fleischversorgung Roms); Der Umfang der Getreidelieferungen für Rom unter Theoderich umfasste aber, sogar nach Einbeziehung des Bevölkerungsschwundes der Stadt, nur einen Bruchteil dessen, was die römischen Kaiser zuvor bereitgestellt hatten, siehe Durliat S. 137; Goltz S. 300 sieht Theoderich trotzdem vor allem wegen der Gewährung der *annona* positiv fest im Gedächtnis der Römer verhaftet, deswegen auch seine namentliche Nennung hier in c.22.

<sup>639</sup> Deren Bevorzugung sich auch unter Athalarich („tam grammaticus quam orator“ [5]) in seinem Edikt fortgesetzt hatte, siehe Cassiod. var. 9, 21 (speziell 4-6); als Gründe werden praktisch dieselben wie hier genannt (9).

<sup>640</sup> z.B. bei Ernteausfall in den eigentlichen Versorgungsgebieten, siehe Anmerkung Blume zu Cl 11, 24, 2 (*annona*).

<sup>641</sup> Denn nach Cl 10, 27, 2 (Blume): „The inhabitants of the cities or persons who have lands possessions therein, shall not be compelled to haul produce (of the soil) to another city or to the metropolis. But if an inevitable cause makes that such haulage necessary, they must sell for a just price, [...].“

der Bekräftigung des ungehinderten Schiffsverkehrs. Wenn nun ein wesentliches „Merkmal der *navicularii* ihre Nähe zu den Kaufleuten (*mercatores*)“<sup>642</sup> ist, verdient auch dieses ansonsten etwas schwierig einschätzbare Kapitel 26 an Bedeutung. Leider bleiben sowohl Kapitel 22 als auch die übrige *constitutio* es schuldig, konkret zu beschreiben, auf welche Weise denn diese Getreideversorgung in Rom neu aufgebaut werden sollte. Weder findet sich auch nur ein Wort über den Transport noch über die *navicularii*, oder auch *pistores* oder Viehhändler,<sup>643</sup> wobei man voraussetzen kann, dass an Organisation nicht mehr viel von früher da war.<sup>644</sup> Weil es der kaiserlichen Regierung mit Sicherheit bewusst gewesen ist, wie wenige Menschen noch in Rom gelebt haben, verglichen mit der Zeit vor 535, wird eine Versorgung dieser Restbevölkerung dementsprechend leichter und auch billiger zu bewerkstelligen gewesen sein.<sup>645</sup>

Von woher konnte indes Rom dann versorgt werden?

Die alten<sup>646</sup> Versorgungswege wieder zu aktivieren, dürfte schwer gefallen sein, denn es war weder die frühere große Nachfrage vorhanden, noch konnten die ehemaligen Versorgungsregionen überhaupt liefern, da sie entweder auch verwüstet (Afrika), anderweitig verplant (Ägypten) oder sich nicht mehr im Reichsverband (Spanien) befanden.<sup>647</sup> Einzig Sizilien - obwohl die Insel Narses nicht direkt unterstand - blieb als echte Möglichkeit für den Anfang, und tatsächlich spielte die Insel auch in der Folgezeit eine große Rolle bei der Versorgung Roms mit Nahrungsmitteln.<sup>648</sup>

Wie viel aus den rückeroberten Gebieten Nordafrikas<sup>649</sup> an Lebensmitteln zu erwarten war, ist unbekannt bzw. unsicher, zumal wenn man weiß, dass der römische

<sup>642</sup> Heuft S.9.

<sup>643</sup> Siehe dazu Heuft S 29, 34, 45.

<sup>644</sup> In welchem Umfang die alten italischen *corpora* der *navicularii* noch bestanden, ist schwer zu entscheiden. Vor allem ist die organisatorische Grundlage (Bereitstellung der Schiffe für den Staat für die Steuerbefreiung gewisser Landgüter) für Italien sehr problematisch. Zu bedenken wäre Sardinien.

<sup>645</sup> Pilara (2007) S. 517, 525 geht später unter dem Pönitifikat Gregors des Großen (590-604) von 60 000 Individuen aus, die gratis – oder mit ermäßigerter – Nahrung zu versorgen waren. Von dieser Schätzung auf die Verhältnisse in den Jahrzehnten unmittelbar nach 554 zu schließen, macht wenig Sinn. Den Päpsten kommt wie bei den Bauten der Stadt auch bei der *annona* eine immer stärkere Bedeutung zu; je schwächer die kaiserliche Verwaltung in der Stadt wird, desto mehr übernehmen die Päpste deren Rolle, siehe Pilara (2007) S. 528, 529.

<sup>646</sup> Zur „alten“ Ordnung siehe Cl 11, 23, 1-3.

<sup>647</sup> Flohr S. 11-12; Bjornlie S. 9.

<sup>648</sup> Pilara (2007) S. 505.

<sup>649</sup> Aus Nordafrika und hier besonders aus dem Gebiet des heutigen Tunesien sowie aus Sizilien kam der Großteil des für Rom bestimmten Getreides, für Konstantinopel wurde Ägypten herangezogen; siehe Heuft S. 5; beim ganzen Artikel fragt man sich, ob es denn noch einen *praefectus urbi* bzw. *annonae* gab oder ob denn neue eingesetzt wurden, siehe auch Heuft S.64, 65.

Herrschaftsbereich dort, im Vergleich zu früheren Zeiten sehr viel kleiner und noch dazu durch die Meutereien und Angriffe der Berber selbst nicht ohne Verwüstungen geblieben war, obwohl zahlreiche archäologische Fundstücke in Rom aus dieser Zeit den erneuten regen Handel bis ins 7. Jahrhundert mit den nordafrikanischen Provinzen beweisen.

Ob Rom nun auf regelmäßiger Basis an den Getreidelieferungen aus Ägypten für Konstantinopel in Zukunft seinen Anteil hatte, das lässt sich nur mutmaßen. Dass diese zumindest zeitweise eintrafen, ist noch unter Nachfolger Justin II. belegt.<sup>650</sup>

Italien als eigentlichem ökonomischem Hinterland für die Versorgung Roms war schon seit der Zeit vor den Ostgoten starken Veränderungen auf dem Lande unterlegen gewesen. Die Landwirtschaft war „kleinteiliger“ geworden, provinzieller und weniger auf städtische Großmärkte hin orientiert. Zudem hatte die Halbinsel jetzt fast 20 Jahre Krieg und dem entsprechende landschaftliche Verwahrlosung hinter sich. Von daher war so wenig zu holen. In Italien dürften vor allem die unteritalischen Provinzen für Rom aktiviert worden sein. Falls es Überschüsse in Oberitalien gegeben hat, dann dürften sie vor allem für die Verwaltung in Ravenna und die Heeresverbände im Norden gedacht gewesen sein.

Weil Ostrom zudem durch Pest und Perser im Osten finanziell seit Jahren stark belastet war und kaum etwas zu verschenken hatte, darf getrost davon ausgegangen werden, dass Italien - abgesehen von etwas Nachschub für die Truppen - nicht viel aus dem Restreich zu erwarten hatte und auf sich selbst angewiesen blieb.

Die in Kapitel 22 großzügig angekündigten Leistungen mussten folglich, zusammen mit den oben schon beschriebenen Steuern, zum größten Teil aus den italischen Neu-Provinzen selbst erbracht werden.

Ausgehend von dieser Realität, bleibt deshalb völlig offen, wie regelmäßig und reichlich diese zugesagten Zuwendungen in Rom<sup>651</sup> und an die genannten Gruppen in den folgenden Jahrzehnten tatsächlich geleistet wurden.

Festzuhalten ist dennoch, dass – entgegen der ursprünglichen Annahme des Autors - sie kein gänzlich leeres Versprechen waren, wobei der Umfang und die Dauer unklar bleiben.

---

<sup>650</sup> Liber Pontificalis I in: Pilara (2007) S. 507

<sup>651</sup> Wir wissen nichts Sichereres, wie die Ausgabe der *annona* weiter bis ins 7. Jahrhundert abgelaufen ist und organisiert wurde, siehe Pilara (2007) S. 508.

## 25.

Ut fabricae publicae serventur.

Consuetudines etiam et privilegia Romanae civitatis vel publicarum fabricarum reparationi vel alveo Tiberino vel foro aut portui Romano sive reparationi formarum concessa servari praecipimus, ita videlicet, ut ex isdem tantummodo titulis, ex quibus delegata fuerunt, praestentur.

Dat. die anno et cons. ss.

## 25.

„Dass die öffentlichen Werkstätten<sup>652</sup> erhalten bleiben sollen.

Wir befehlen, dass die Gebräuche und auch Vorrechte der römischen Bürgerschaft, sei es für die Ausbesserung der öffentlichen Werkstätten oder für das Tiber Flussbett, sei es für das Forum oder den römischen Hafen oder auch die Bewilligungen für die Ausbesserung der Wasserleitungen, bewahrt werden sollen, so freilich, dass sie aus nur denselben Rechtsansprüchen heraus gewährt werden, aus welchen sie (vormals) eingesetzt worden waren.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.“

Kapitel 25 schließt thematisch an 22 an. Es geht erneut um die Stadt Rom; Bezüge zu ihr sind daneben noch in den Kapiteln 3 und 7. Die bisherigen Privilegien und finanziellen Vorteile sollen der Stadt erhalten bleiben, und damit die Ausbesserung und Erhaltung öffentlicher Anlagen und Bauten ermöglicht werden.

Zuerst werden die *fabricae publicae* genannt, die repariert werden sollen. Sie waren aus dem Bestreben des römischen Staates entstanden, dem enormen Nachschubbedarf der Armee durch Standardisierung von Ausrüstung und Gütern und deren Massenproduktion gerecht zu werden. So standen sie vor allem nahe den militärischen Brennpunkten,<sup>653</sup> zusätzlich auch – wie die italischen Standorte zeigen (wenngleich

<sup>652</sup> Die Bedeutung „Aufgaben“ wäre hier überlegenswert.

<sup>653</sup> Christie S. 309; Offiziell wird deren Gründung meist um die Wende vom 3. aufs 4. Jh. verortet. Viele *fabricae* waren aber schon früher vorhanden, oft an denselben Orten wie die spätantiken. Ab Diokletian, der sich bei der Gründung von *fabricae* besonders hervortat, und seinen Nachfolgern kam es zu Reformen an der Organisationsstruktur, die für die folgende Spätantike vorherrschend bleiben sollte. Solange die Grenzen im Osten und Westen stabil waren, befanden sich die *fabricae* vor allem nah den gefährdeten Provinzen, wobei ein Fokus im Westen lag mit 20 zu 15 *fabricae*, laut Notitia Dignitatum, die jene Waffen herstellten, die die meisten Soldaten benutzten (*scutaria et armorum*). Eher technische

nicht im Fall Concordias) - in gut befestigten Städten, in der Nähe bekannter Rohstofflagerstätten, waren gut in die Infrastruktur eingebunden und verfügten daher über einen ausreichenden „Pool“ an Arbeitskräften. Organisiert wie das Militär – es gab auch personellen Austausch mit der Armee – darf man für jede *fabrica* zumindest zwischen 200 und 500 Beschäftigte annehmen. Zwar hatte der Arbeitsplatz dort, wie fast überall in der Spätantike, einen Zwangscharakter, da er weitervererbt wurde; dennoch war die Arbeit dort nicht überhart und ermöglichte eine gewisse soziale Sicherheit, die in diesen Zeiten im Allgemeinen Mangelware war.

Hauptsächlich wurden Waffen, einschließlich Rüstungen, Schilde, etc. sowie Kleidung hergestellt. Es gab auch nicht-militärische *fabricae* wie z. B. die Münzprägestätten. Jede *fabrica* stellte spezifische Güter her und versorgte einen bestimmten Grenzabschnitt.

Eine größere Bandbreite von Waffen in nur einer *fabrica* wurde kaum hergestellt.

In Italien, in der Spätzeit Westroms, befanden sich einige spezialisierte Werkstätten: In Concordia für Pfeile, in Verona für Schilde, Waffen und Rüstungen, in Mantua für Rüstungen, in Cremona ebenfalls für Schilde, in Pavia wieder Bögen und in Lucca für Schwerter.

Wie so oft darf gefragt werden, was davon nach 554 noch intakt oder gar in Betrieb war?

Zumindest für die ostgotische Zeit gilt ihr Weiterbetrieb als gesichert, was eine wenigstens teilweise Übernahme von halbwegs heil gebliebenen Werkstätten durch Ostrom zumindest möglich macht.<sup>654</sup>

In Rom selbst existierten zumindest zwei *fabricae* in dieser Zeit: Zum einen eine Münze, die sich noch Totila in der Endphase des Krieges zunutze zu machen gesucht hatte, zum anderen ein Werk für Schilde und Körperpanzerungen.<sup>655</sup>

Für die wirtschaftliche Gesundung Roms wären Wiederherstellung und Weiterbetrieb sicher sehr hilfreich gewesen. Ob es dazu in der Praxis gekommen ist, wurde nicht überliefert, scheint aber sehr fraglich.

In *fabricae publicae (publicarum fabricarum)* allein öffentliche Werkstätte zu sehen,

---

Ausrüstungen wie Bögen oder auch Pfeile unterlagen vom Herstellungsort her einer größeren territorialen Schwankung, siehe Letki S. 56-62 sowie Herz, Wirtschaftsmonopolist, S. 7-11.

<sup>654</sup> Christie S. 309-313; Herz, Wirtschaftsmonopolist, S. 18.

<sup>655</sup> Siehe Karte Christie nach Randsborg S. 312.

greift zu kurz. Darin mit inbegriffen, wenn auch nicht ausdrücklich benannt, waren auch eine Reihe von anderen öffentlichen Bauten:<sup>656</sup>

Coates-Stephens, Pilara und auch Dey sehen so auch die Stadtmauern auf der Renovierliste eingeschlossen. Neben Bauarbeiten während des Gotenkrieges, die bei Prokop genannt werden, findet sich allerdings kein weiterer Beweis, der eine Bautätigkeit an den Befestigungen nach 554 belegen würde. Da man weitere – in diesem Fall päpstliche - Instandsetzungsmaßnahmen am Mauerwerk erst wieder für das Jahr 708 belegen kann, müssten diese ja zuvor die Oströmer durchgeführt haben. Anzumerken ist dabei allerdings, dass bei Stadtmauern einer längere Periode der relativen Nichtbeachtung vielleicht leichter zu tolerieren ist. Deswegen führt C.-S. wohl auch die belegte Neubefestigung von Neapel an, erst unter Belisar und dann unter Narses, die ihm als weitere Bekräftigung seiner These dient, die aber im Prinzip nichts für Rom beweist.<sup>657</sup>

Auch ein Palast, der in c. 25 ebenfalls nicht ausdrücklich erwähnt wird, wurde von der oströmischen Administration schon seit Narses weiter genutzt und damit instandgehalten, möglicherweise bis ins 8. Jahrhundert.<sup>658</sup>

Coates-Stephens und Pilara halten weiterhin dafür, dass die *publicae fabricae* darüber hinaus auch einen Bezug zu den öffentlichen Gebäuden hatten, die der Unterhaltung dienten. Bis zum Ausbruch des Gotenkrieges wurden diese nach wie vor von großen Teilen der Bevölkerung in Anspruch genommen, wie - neben Bezügen bei Cassiodor und Prokop - auch archäologische Erkenntnisse beweisen. Sie standen aber - ganz augenscheinlich in bewusster Entscheidung von Konstantinopel - nicht auf der Renovierungs- bzw. Wieder-in-Betriebnahme-Liste.

Der einfache Grund dafür werden mangelnde Geldmittel gewesen ein. Solche Einrichtungen waren nicht unbedingt lebensnotwendig, und ihr ständiger Unterhalt vergleichsweise teuer. Und so blieben die zahlreichen Theater, Amphitheater, Circusse und Bäder<sup>659</sup> nach der Rückeroberung geschlossen. Bei den Bädern nimmt

---

<sup>656</sup> Siehe z.B. Vitiello (2009) Seite 154, der bei Cassiodors *fabricae publicae* eher die Richtung einer Bedeutung von öffentlichen Gebäuden sieht; Pilara (2009) S. 153 spannt den Bogen noch weiter, sogar *private Gebäude* sollten vom angeordneten Wiederaufbau profitieren.

<sup>657</sup> Coates-Stephens (2006) S. 151-152; Pilara (2009) S. 153; Dey S. 241. C.-S. argumentiert hier ähnlich wie bei den Aquädukten (später im Text). Man kann hier aber als Einwand anführen, dass baufällige Aquädukte durch eine längere Vernachlässigung und Nichtnutzung viel eher als Stadtmauern in einen Zustand verfallen, in dem eine Reparatur zumindest schwierig wird.

<sup>658</sup> Coates-Stephens (2006) S. 152.

<sup>659</sup> siehe hierzu auch den nachfolgenden Abschnitt über die Wasserleitungen.

Pilara eine abweichende Meinung ein; zumindest sie sieht er prinzipiell nämlich schon auf der Renovierungsliste Justinians.

Dieses Ende der antiken Unterhaltungskultur führte - neben dem drastischen Bevölkerungsverlust in den letzten 20 Jahren - wohl auch zu den einschneidendsten Veränderungen im Stadtleben, verglichen mit der Zeit davor, und es ist auch eines der deutlichsten äußeren Zeichen für den Übergang der Stadt Rom von der klassischen zur mittelalterlichen Welt.<sup>660</sup>

Als Nächstes wird der Fluss Tiber genannt. Wenn man, wie in Kapitel 22 angedacht, größere Mengen Getreide nach Rom schicken wollte, so ging das nur über den Seeweg. Weil Rom aber im Inland lag, war ein Umladen an der Küste und ein Weiterverschiffen auf dem Tiber unumgänglich.

Konkret wurde mit der Anordnung, das Flussbett auszubessern, an die Ausbaggerung desselben gedacht.

Sie scheint tatsächlich ausgeführt worden zu sein. Als eines der wenigen gesicherten Bauvorhaben in Rom dieser Zeit gilt die Reparatur der – dann erst in der Neuzeit zerstörten - Ponte Salario. Dort entdeckte man eine Inschrift, datiert aufs Jahr 565, die Bezug auf die Vertiefung des Tiber-Flussbetts nimmt.<sup>661</sup> Die Ponte Salario war nicht die einzige Brücke, die unter Narses im Rom repariert wurde. Eine Reihe von weiteren Brücken, sowohl über den Tiber als auch den Aniene, wurden ebenfalls wiederhergestellt.<sup>662</sup>

Da sich ohne funktionstüchtigen Seehafen das Löschen des Getreides nicht bewerkstelligen ließ, musste auch dieser<sup>663</sup> auf die Renovierungsliste. Deren Hafenanlagen instand zu setzen und zu erhalten, war generell notwendig, wenn die Stadt eine wirtschaftliche Zukunft haben wollte. Für Rom - ohne Hauptstadtrang, politisch an den Rand gedrängt und noch dazu mit armseliger Bevölkerungszahl - eröffnete dieses Vorhaben eine gute Möglichkeit, durch den Seehandel wieder für ein besseres Auskommen der Menschen zu sorgen. Selbst das Forum musste wiederhergestellt und seiner Bestimmung zurückgegeben werden, denn ohne Marktplatz

<sup>660</sup> Coates-Stephens (2006) S. 153-54; Pilara (2009) S. 153; in ganz Italien ging schon seit dem 4. Jahrhundert ein Theatersterben vor sich, und speziell im 6. Jahrhundert endete an vielen Orten der Theaterbetrieb endgültig, Malineau S. 200-203.

<sup>661</sup> Neben der Brücke „*purgato fluminis alveo*“ gibt es da noch die Säule des Phokas aus dem Jahr 608, die aber nur aus Recyclingmaterial besteht, siehe Coates-Stephens (2006) S. 150, 151.

<sup>662</sup> Ghilardi S. 207.

<sup>663</sup> Ob Ostia noch funktionsfähig war, ist fraglich; eher Portus, Keay/ Millett S. 291-296.

kein Warenaustausch, kein Geldumlauf und auch keine wirtschaftliche Erholung.<sup>664</sup> Diese Verfügung schließt thematisch an c. 18 an. Justinian scheint also wohl viel daran gelegen zu sein, den Seehandel mit Italien allgemein wieder in Schwung zu bringen. Ohne ausreichende Wasserversorgung konnte und kann in keiner Stadt eine größere Bevölkerung leben.

Das gesamte System Roms, samt den Aquädukten, das noch bis ins 6. Jahrhundert hinein seinen Dienst getan hatte, war bei den verschiedenen Belagerungen schwer geschädigt worden und schon seit 537 außer Betrieb.<sup>665</sup> Aber selbst in den Gebieten Italiens, die ohne kriegerische Einwirkung geblieben waren, verfielen allmählich die meisten Wasserleitungen, wenn auch teilweise bis ins Frühmittelalter noch genutzt. Für Rom durfte diese Entwicklung aber nicht gelten: Die Wiederherstellung der Frischwasserversorgung war eine zu dringliche Aufgabe, denn dem Wasser des Tiber allein war auf Dauer im Bezug auf Quantität und Qualität nicht zu trauen. Deshalb darf für zumindest einen Teil der gekappten Aquädukte eine Reparatur durch die neue Regierung vorausgesetzt werden.

Als besten Hinweis dafür nimmt Coates-Stephens einen Brief Gregors des Großen von 602, in dem der Papst seinen Kandidaten für die Wartung der Aquädukte in Rom durchzusetzen sucht. Konstantinopel hatte sich folglich bereits vorher um die Reparatur, bzw. den Wiederaufbau und sich wohl ebenso in den folgenden Jahrzehnten um die Instandhaltung der Leitungen gekümmert. Die Anzahl der nutzbaren Aquädukte war natürlich viel geringer, verglichen mit den 19 Wasserleitungen der klassischen Zeit. Es werden wahrscheinlich nur die vier gewesen sein, die auch im 8. Jahrhundert noch als funktionstüchtig erwähnt werden.

Diese Minderversorgung an Wasser, verglichen mit den Zeiten vor 537, würde auch ganz einfach das Ende der Badekultur mit erklären. Man hatte also nur die absolut notwenige Infrastruktur repariert, allein die, die das lebensnotwendige Trinkwasser bereitstellte. Was an kostspieligem Bedarf darüber hinausgegangen wäre, wurde eingespart. Und die öffentlichen Bäder zählte der Kaiser anscheinend nicht zur Lebensnotwendigkeit.

In späteren Zeiten kümmerten sich die Päpste, die auch ein eigenes Interesse an ihrem

---

<sup>664</sup> Auf dem Forum scheint die Aktivität zumindest zum Ende des 6. Jh. wieder deutlich zugenommen zu haben und auch in der Folgezeit, bis ins 8. Jahrhundert, blieb es das Zentrum des städtischen politischen Lebens, Coates-Stephens (2006) S. 163.

<sup>665</sup> Ward-Perkins in Grig /Kelly S. 65.

Weiterbetrieb hatten, um die Pflege der Zuleitungen. Der Zeitpunkt, in dem sie diese Aufgabe übernahmen, ist erstaunlich spät anzusetzen: Erst für Hadrian I. (772-95) ist sie belegt.

Im Umkehrschluss ergibt sich also, dass zwischen 554 bis 772 sich die byzantinische Verwaltung um die Trinkwasser-Bereitstellung gekümmert hat.<sup>666</sup>

Bei all seinen Maßnahmen hatte Justinian einerseits stets mit im Auge, deren Durchführung sollte ihn nicht allzu schwer „am Geldbeutel“ treffen und die Kosten sollten nur aus den Rechtsansprüchen bestritten werden, die noch aus vormaligen Zeiten stammten, d. h. die bereitgestellten Mittel werden keinesfalls gereicht haben. Die schlimme Verfassung der Stadt hätte auf jeden Fall größerer finanzieller Zuwendungen von außen bedurft, wollte man zumindest den baulichen Zustand von vor 535 wieder haben.

Auf der anderen Seite konnte es sich der Kaiser trotzdem leisten, sich in Rom in keine zu großen Unkosten zu stürzen, denn viele eventuell aufbegehrende senatorische Bittsteller hatte er wegen der starken Ausdünnung dieses Standes dort kaum zu fürchten. Vor allem aus und in ihren Reihen hätte es sicher anderenfalls ein stärkeres Interesse als nunmehr an einer Wiederbelebung Roms gegeben, hatten sie doch in der Spätantike immer mehr prominenten Raum in der Stadt mit eigenen Anwesen in Beschlag genommen,<sup>667</sup> deren Blüte in ihrem ureigensten Interesse liegen musste.

Es kann in dieser „Bauanweisung“ auch eine Reaktion auf einen der früheren ostgotischen Herrn der Stadt erkannt werden: Theoderich hatte nämlich seine, oft nur auf „Papier“ propagierte, umfassende Renovier- und Bautätigkeit - denn die meisten italischen Städte hatte sie nicht erreicht<sup>668</sup> - zumindest für die Stadt Rom wahrgemacht<sup>669</sup>. Mit viel Geld hatte er vieles erneuern lassen,<sup>670</sup> obgleich er den

---

<sup>666</sup> Coates-Stephens (2006) S. 151, 154; wenngleich sich C.S. am Ende seiner Ausführungen zu den Aquädukten entscheidend einschränkt, dass der archäologische Beweis für solche Reparaturarbeiten noch ausstehe; siehe auch Ghilardi 209-211; daneben Christie S. 246-48.

<sup>667</sup> Machado in Grig /Kelly S. 157.

<sup>668</sup> Christie S. 273 spricht sogar von einer „konstruierten Facade von Stabilität und Erneuerung“.

<sup>669</sup> Cassiod. var. 1, 21 (Geld für allgemeine Reparatur Roms); 1, 25 und 1, 28 (beide Mauern Roms instandsetzen); Anonymus Valesianus II 67 (Theoderichs Engagement für die Reparatur der Stadtmauern); Cassiod. var. 2, 34 (Roms Mauern); Cassiod. var. 3, 29 (Reparatur der Kornspeicher); Cassiod. var. 3, 30 (Abwasser); Cassiod. var. 3, 31, 1-2 (Wasserleitungen) und 3, 53 (Bezug auf angeblich gute Wasserversorgung Roms); Cassiod. var. 3,31, 3-4 (öffentliche Gebäude); Cassiod. var. 4, 30 (öffentliche? Werkstätten).

allgemeinen Verfall der Stadt dennoch nicht gänzlich zum Stillstand gebracht hatte.<sup>671</sup>

Da wollte der Kaiser jetzt in einer noch drastischeren Zerstörungs-Situation vielleicht nachziehen, und wenn nur, um in der öffentlichen Wahrnehmung nicht schlechter dazustehen als der Barbarenherrscher.

Vitiello sieht dementsprechend in den Anweisungen speziell für die Reparatur der öffentlichen Gebäude oder der Erneuerung der Infrastruktur durchaus einen Bezug zu Theoderichs früheren Bautätigkeiten hinsichtlich solcher öffentlicher Einrichtungen, mit Verweis auf *Anonymous Valesianus* II 67, wo, fast wie in der PS, neben der *annona* den Stadt-Römern eine Reparatur der öffentlichen Gebäude in Aussicht gestellt werde.

Auch *Anonymous Valesianus* 71 ziele in die gleiche Richtung, wo Theoderich in Ravenna ein Aquädukt, in Verona ebenfalls ein Aquädukt und Bäder und in Pavia neben Bädern auch das Amphitheater reparieren lasse. Nicht nur Theoderich hätte Geldmittel für die Stadt Rom bereitgestellt, auch Athalarich, Amalasuintha und Theodahad hätten es ihm gleichgetan.<sup>672</sup>

Insgesamt blieb die angekündigte oströmische Bautätigkeit dann in der Stadt Rom, wie auch im übrigen Italien, recht überschaubar.<sup>673</sup> Es kam kaum zu Neubauten,<sup>674</sup> es scheint aber eine durchaus beträchtliche Renovierung und auch nachfolgende Instandhaltung von wichtiger Infrastruktur gegeben zu haben. Zumindest das, was für einen Weitergang des Stadtlebens absolut notwendig schien, erfuhr Aufmerksamkeit durch Justinian und seine Nachfolger. Man kann den Bestimmungen dieses Kapitels damit als einem der wenigen in der PS zumindest teilweise die reale Durchführung attestieren. Vom Inhalt her und seinen Auswirkungen wird ihnen zugleich das Wohlwollen der davon betroffenen Bevölkerung, vor allem in der Stadt Rom selbst

<sup>670</sup> Mauskopf Deliyannis S. 111; „Aber sein [Theoderichs] Engagement in Rom war ein wichtiger propagandistischer Trumpf.“ Aus: Kakridi S. 185; Den Hauptgrund für Theoderichs starkes Engagement speziell für die Stadt Rom dürfen wir im Bedürfnis sehen, sich bei seinen römischen Untertanen Legitimität zu verschaffen. Eine Würdigung der herausgehobenen Rolle Roms schmeichelte auch speziell seinen italischen Untertanen, siehe Arnold S. 202, 203, 224-229.

<sup>671</sup> Lafferty S. 213-216; Die letzte größere Investition in die „Infrastruktur“ (Erhöhung Mauern) hatte Rom im Jahr 403 gesehen Grig / Kelly S. 27;

Neben dem menschlichen Zerstörungsfaktor und dem allgemeinen langsamen Zerfall war die Stadt im frühen 6. Jahrhundert (siehe Reparatur Kolosseum 508) und auch danach immer wieder Erdbeben (und auch Hochwasser) ausgesetzt, deren Anteil am unmittelbaren baulichen Niedergang man unbedingt berücksichtigen muss, siehe Christie S. 198 – 200, Übersicht über die Befestigungsanstrengungen für Rom ab 270 siehe Christie S. 297.

<sup>672</sup> Vitiello (2009) S. 149-159.

<sup>673</sup> Coates-Stephens (2006) S. 149.

<sup>674</sup> Wenngleich dies wohl nicht für Kirchen galt. Hier scheint Narses, auch wenn die archäologischen Erkenntnisse bis jetzt dünn sind, eine rege Renovier- aber auch Neubauaktivität entwickelt zu haben, Coates-Stephens (2006) S. 154-162.

zuteil geworden sein. In Rom konnte Justinian so sicher Pluspunkte für sich und seine Herrschaft sichern. Dabei musste er - und konnte es wohl auch - auf das kurze Gedächtnis der Leute zählen, die ihn ja im Prinzip auch für die Zerstörungen in den Kriegsjahren zuvor als mitverantwortlich hätten schelten können.

### Nonnen

17.

De deo dicatis virginibus.

Cum autem tyrannicae ferocitatis praesumptionem res etiam inlicitas quasi permissas egisse sine dubio sit, sancimus, ut si qui mulieres deo sacratas vel habitum religiosum habentes sibi coniunxisse inveniantur, nullam eas tenendi vel dotes forte conscriptas exigendi licentiam habeant, immo magis nolentes mulieres abstrahantur ac suis iterum monasteriis vel ecclesiis aut sancto proposito, cui dedicatae sunt, restituantur.

Dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basilii vc. anno XIII.  
[a. 554]

17.

„Über Gott geweihte Jungfrauen.

Da aber unzweifelhaft ist, dass die Vermutung tyrannischen Trotzes auch unerlaubte Taten, gleichwie, als ob sie erlaubt wären, vollbracht hat, ordnen wir an, dass - wenn irgendwelche (Männer) befunden werden, die Frauen, die Gott geweiht waren oder eine fromme Gesinnung (d. h. klösterliche Lebensweise) hatten, geheiratet haben - sie kein Recht haben diese (bei sich) zu halten oder die festgeschriebene Aussteuer etwa einzufordern, ja vielmehr die unwilligen Frauen abgezogen<sup>675</sup> und den Klöstern

<sup>675</sup> Meinungsgegensatz zu Schneider, der auch einiges herauslässt: „[...] oder die einen Religiösen Stand haben, geheirathet haben, sie keine Erlaubnis haben, dieselben zu behalten, und dass die Heirathsgüter, welche vielleicht gegeben worden sind, wiederum den Klöstern oder [...], ausgeantwortet werden sollen“.

wiederum oder Kirchen oder dem heiligen Lebensplan, dem sie geweiht worden sind, wieder zugeführt werden.

Gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*. [554]“

Anfangs steht hier wieder die obligatorische Schmähung Totilas. Daneben ist dies das einzige Kapitel, das sich allein mit religiösen Angelegenheiten befasst.

Frauen, die sich ursprünglich Gott geweiht hatten und dann in der Zeit der Wirren entweder zwangsweise verheiratet worden waren oder auch freiwillig die Ehe eingegangen waren - diese Möglichkeit lässt der Text nämlich offen - sollten zu ihren Klöstern und Kirchen zurückkehren dürfen. Was auch für die teilweise Freiwilligkeit der Heiraten spricht, ist, dass hier in der PS, anders als im Codex, dem Ehemann bzw. „Räuber“ keine Strafe angedroht wird.<sup>676</sup>

Auf die Mitgift, die eine Braut in die Ehe mit eingebracht hatte, sollte der Ehemann keinen Anspruch mehr haben.

Da stellt sich gleich die Frage, was für ein „gewalttätiger“ Raub denn der hätte sein sollen, bei dem auch noch eine Mitgift ausgehandelt worden war. Und: Ging diese wieder zurück an die Eltern – oder hatte die Kirche die Möglichkeit, etwas davon zu bekommen?

Die ganze Ungereimtheit lässt eher darauf schließen, dass viele ihre religiöse Gesinnung oder Lebensplanung in den Kriegswirren geändert, sich auf eigenen Wunsch selbstständig gemacht und einen profanen Lebensstil eingeschlagen hatten. Wenn somit die Klöster in den Jahren zuvor einer starken Ausdünnung ausgesetzt gewesen waren, so war diese, besonders im Falle einer wirklichen Entführung, für die Klöster zwar misslich gewesen, aber durch diese Verfügung nun wieder möglich rückgängig zu machen. Waren diese Heiraten aber freiwillig und womöglich in großem Maßstab geschehen, so hatten sie sicher zugleich eine Blamage für die religiösen Institutionen vor Ort bedeutet.

Auf wessen Betreiben dieses Kapitel geschrieben wurde, ist leicht auszumachen.

Natürlich der Kirchenleitung! Sie hätte bei den arianischen Goten eine solch strenge Linie kaum einfordern können; damals war es einer unwilligen Nonne wohl leichter

---

<sup>676</sup> Cl 9, 13, 1 in Lafferty S. 185.

gefallen sich abzusetzen.

Nachdem nun aber wieder die „Rechtgläubigen“ in Italien an der Macht waren, kam die Kirche mit diesen „unbeglichenen Rechnungen“ zum Kaiser. Hier stellen wir ein starkes Entgegenkommen der Kirche gegenüber fest, vor allem im Vergleich zu Kapitel 15, dessen Text ihr teilweise gegen den Strich gegangen sein dürfte.

Eine allgemeine Rückkehrpflicht kann trotzdem aus diesem Abschnitt nicht herausgelesen werden. Entscheidend bleibt, ausgehend von *nolentes mulieres* wohl doch am Ende die Wahl der Frauen.<sup>677</sup> Wenn also die Kirchenführung auf diese scharfen Formulierungen gedrängt hatte, so wurden ihre eigentlichen Absichten dennoch nur unvollkommen erreicht. Das ganze leidige Kriegserbe blieb für die Kirchenoberen jedenfalls eine unschöne Sache, denn die Wiederherstellung des alten „Idealzustandes“ konnte nur durch das Ende einer - nach ihren Maßstäben eigentlich ebenfalls achtenswerten Ehe - geschehen, vor allem wenn man von einer freiwilligen Hochzeit ausgeht.

Ist diese Anordnung geeignet, um in Italien Unfrieden zu stiften? Nur im Einzelfall, allgemeinen Ärger wird sie nicht heraufbeschworen haben.

An dieser Stelle sind ein paar zusätzliche Erläuterungen angebracht:

Insgesamt haben wir in der PS neben c. 17 fast nichts Ergiebiges zu religiösen Problemen. Während man sich in der *Africa-constitutio* immerhin noch Zeit und Raum nimmt, mit den vandalischen „Ketzern“ insgesamt abzurechnen, obgleich wenig konkret, tut man für Italien nichts dergleichen: Weder werden den arianischen Goten irgendwelche religiösen Verfehlungen in der Vergangenheit vorgeworfen,<sup>678</sup> noch gibt es jetzt einen Erlass, wie man gedenke, sie - zwangsweise - in der Schoß der Kirche zurückzuführen.

So scheint in Italien nach 554 nicht eine schlagartige Enteignung oder gar Verfolgung der Arianer eingesetzt zu haben. Deren Glaubensrichtung war ferner in Italien nicht allein auf die Goten beschränkt gewesen, sondern andere Volkssplitter im Lande sowie auch „echte Römer“ hatten ihr angehört. Erst in den frühen 560 er Jahren, und endgültig

---

<sup>677</sup> Dies stellte ein allgemeines Problem dar, denn der Unwille der Frau bei einer Heirat spielte praktisch meist keine Rolle, trotz der wiederholten Gebote, dass eine Einwilligung der Frau zwingend vorhanden sein sollte, Esders (1997) S. 195 – 199.

<sup>678</sup> Selbst unter dem „Vorzeigekönig“ Theoderich hatte nämlich die Toleranz gegenüber den Nichtarianern in seinen letzten Regierungsjahren stark nachgelassen, Mauskopf Deliyannis S.113, 14.

um 565, wurde der Arianismus vollständig unterdrückt.<sup>679</sup> Das Vermögen der arianischen Kirche bereicherte sowohl die „rechtgläubige“ Kirche als auch den Kaiser selbst. Darüber hinaus wurden arianisch-kirchliche Güter, vor allem im Norden Italiens, zur Versorgung der kaiserlichen Soldaten hergenommen.<sup>680</sup>

Diese spätere anti-arianische Politik hatte dann auf die Reste der Goten in Italien eine stark zersetzende Wirkung. Verschiedene Dinge hatten jemanden nämlich zum „Goten“ gemacht.<sup>681</sup>

Zum einen die Gefolgschaft zum ostgotischen König: Dieser war nun nicht mehr vorhanden und es gab auch keine Aussicht auf einen zukünftigen.

Zum zweiten die gotische Sprache: Da diese eh nur von Teilen des Volksgemischs gesprochen worden war, das mit Theoderich nach Italien gezogen war, hatte diese Klammer von Anfang an keine allzu starke Wirkkraft gehabt.

In den Jahrzehnten des Aufenthalts im romanischen Italien hatte nun sicher die Zahl der gotisch sprechenden Menschen stark abgenommen; deren Anzahl schon von vorne herein - verglichen mit der Vorbevölkerung - zu gering gewesen war, um dauerhaft bestehen zu können.

Dass der Verlust der Sprache allein aber kein Grund für die Aufgabe der ethnischen Identität sein musste, ersieht man an den nachfolgenden Langobarden.

Als dritter, wenn nicht wichtigster Faktor, war schließlich noch das einende Band des gemeinsamen Glaubens geblieben. Die Annahme der christlichen Religion hatte schon 200 Jahre davor viel dazu beigetragen, die Goten überhaupt zu einem eigenen Volk zu formen, und sie war auch in der Form des Arianismus bis zuletzt ein wichtiges einendes und zugleich abgrenzendes Kennzeichen eines Goten in Italien geblieben.<sup>682</sup> Sobald den Resten der Goten nun auch dieses letzte Band genommen wurde und verloren ging, war es wohl bis zum Einschmelzen dieser ethnischen Gruppe in der Masse der italo-romanischen Bevölkerung nicht mehr weit.

---

<sup>679</sup> Mauskopf Deliyannis S. 146.

<sup>680</sup> Die katholische Kirche hatte schon unter den Goten ihren Besitzstand weiter mehren können, Hartmann (1897) S. 366, 367.

<sup>681</sup> Wobei man bei der eigenen Bezeichnung sehr mobil war: Je nach Bedarf wechselte man gerne zum eigenen Vorteil die Bezeichnung, in „Römer“ oder irgendetwas anderes.

<sup>682</sup> Wolfram (in: Pohl) S. 103-105.

## Résumé

Zusammenfassend ein kurzer Überblick, wie diejenigen Autoren über die Pragmatische Sanktion urteilen, die in dieser Arbeit aufgeführt sind:

Die beste Kurzbeschreibung für sie sei die eines heterogenen Dienstrundschreibens. Sie sei eine Notmaßnahme gewesen, aufgezwungen durch äußere politische Umstände, das politische und administrative Reorganisationsprogramm, das der Kaiser Italien zugedacht habe. Die Italien-constitutio behandle konkrete politische und juristische Probleme eines vom Krieg verwüsteten Landes.

Vor allem jene fänden hier Aufmerksamkeit, die man sich in Konstantinopel zuerst gelöst wünschte.<sup>683</sup>

Die PS sei eine Reihung rechtlicher Normen. Sie umfasse juristische, politische, ökonomische und soziale Elemente, entwickle dabei aber kein spezielles oder gar sich unterscheidendes Element zum übrigen Codex und sei deshalb nur eine kurze Sammlung von Rechtsvorschriften, die vom übrigen justinianischen Corpus abhingen.<sup>684</sup>

Neben politischen Fragen spielten auch wirtschaftliche Fragen eine wichtige Rolle.<sup>685</sup>

Die PS enthalte vor allem kleinere Reformen und Veränderungen.<sup>686</sup>

Nach Schönbauer und auch Wesener wird ihr Charakter so beschrieben:

Die PS sei eine Rahmen-Verordnung für die Wiedereingliederung Italiens in das Reich.<sup>687</sup>

Dieser Satz kommt, meinem Dafürhalten nach, dem Kern der Sache sehr nahe. Dazu vielleicht noch einige eigene erweiternde Worte:

Die PS ist vor allem ein Leitfaden für die lokalen Verwaltungsoberen, nach dem sie sich richten sollten; sie bietet ihnen den Rahmen, in dem sie verfahren konnten.

Indem die kaiserlichen Bestimmungen nicht sehr ins Detail gingen und allzu haarklein alles im Einzelnen festlegten, ließ man nebenbei - oder gewollt - Spielraum für die Entscheidungsträger vor Ort. Diese waren in die jeweilige gesellschaftliche Situation

---

<sup>683</sup> Archi S. 1971, 1979-1981, 1998, 2002; Cellurale S. 22.

<sup>684</sup> Pilara (2009) S. 152, 156.

<sup>685</sup> Pescani S. 553.

<sup>686</sup> Brown S. 46.

<sup>687</sup> Schönbauer S. 251, 252; Wesener in RE S. 462.

eingebunden und mit ihr vertraut. So sollte ihnen durch mehr Entscheidungsfreiheit vor Ort die Arbeit erleichtert werden.

Zusätzlich lässt sich dabei sagen, dass es sich kaum ermessen lässt, inwieweit die Anordnungen in den italischen Rückeroberungen tatsächlich zur Ausführung gekommen und Wirkung gezeigt haben. Die Intensität und die Art der Verwirklichung sind heute nur mehr undeutlich erkennbar und im Einzelnen gar nicht „messbar“.

Schließlich noch Marazzis etwas drastischere Sicht der Dinge:

Die Pragmatische Sanktion, mit ihrem Focus auf Eigentumsverteilung und Steuereinziehung, hatte ihren Sinn gar nicht so sehr in der tatsächlichen Reorganisation der Rückeroberungen. Vielmehr sollten mit ihr erst einmal die im Reich grundsätzlichen Regeln wieder eingeführt werden, ohne die eine Wiedererrichtung der kaiserlichen Herrschaft im Land praktisch gar nicht möglich war.<sup>688</sup>

Folgende Anliegen setzten im Einzelnen die Prioritäten, die die kaiserliche Regierung umgesetzt sehen wollte - in der Reihenfolge ihrer Bedeutung:

### 1. Die Klärung der Eigentumsverhältnisse.

Die aktuellen chaotischen Zustände sollten geordnet bzw. beherrschbar gemacht werden. Weil dieser zur ökonomischen Konsolidierung notwendige Schritt vor allem dem Nutzen und Vorteil der bereits früher auf der Halbinsel tonangebenden sozialen Schichten diente,<sup>689</sup> stand so deren materielle Restitution<sup>690</sup> im Vordergrund, nicht etwa die Wohlfahrt des gemeinen Volkes.

Maßstab bei der Eigentumszuweisung war die Situation, wie sie vor dem Verlust der Halbinsel an die „Barbaren“ bestanden hatte.<sup>691</sup> Als angestrebter Idealzustand, der zwar nicht zu erreichen war, aber dennoch öfter als Lieblingsgedanke durchscheint<sup>692</sup> galt die Gesellschaft Italiens in der Zeit vor 476, als Minimalziel wenigstens die Rückführung der Verhältnisse zur Zeit vor Totila.<sup>693</sup>

Diese letztere, bescheidenere Zielrichtung verdeutlichen einige *capita*, die - eben mit der

---

<sup>688</sup> Marazzi S. 133.

<sup>689</sup> Pilara (2009) S. 155.

<sup>690</sup> Siehe hier c. 4, das bewusst den Bogen zu den Erben spannt; Eigentum betreffende *capita* sind in der PS überhaupt in der Mehrzahl.

<sup>691</sup> Diese Ansicht teilen auch Archi S. 1998, 2002, Cellurale S. 22 und Pilara (2009) S. 156.

<sup>692</sup> In Teilen der Gliederungspunkte 3.2.

<sup>693</sup> Gliederung Punkte 3.1. und 3.2.

Ausnahme Totilas<sup>694</sup> - auf eine Wahrung des damaligen allgemeinen Besitzstandes hin zu begreifen sind.<sup>695</sup>

Die Auswirkungen dieser Restitutionspolitik blieben freilich nicht aufs Materielle allein beschränkt, die wiederhergestellte ökonomische Machtposition der alten Eliten wirkte sich unausweichlich auf die soziale Lage und den persönlichen Status jedes einzelnen anderen aus – selten positiv, oft negativ.<sup>696</sup>

An der Restauration interessierte Gruppen, die in diesem Sinn die PS beeinflussten, waren:

- Die Senatoren<sup>697</sup> und insgesamt alle Großgrundbesitzer, die ihr vieles Eigentum weiterhin bzw. wieder haben wollten.<sup>698</sup>
- Der Kaiser (Justinian) persönlich, weil er den kaiserlichen Besitzstand in Italien restituieren beabsichtigte.
- Die Staatsverwaltung, weil sie genau wissen musste, was wem gehört, um anschließend überhaupt und entsprechend umfassend besteuern zu können.
- Die Kirche und der Papst,<sup>699</sup> um das, was sie schon besaßen, zu sichern und nach Möglichkeit, z. B. mit arianischem Kirchenbesitz, zu erweitern.

## 2. Aus der italischen Halbinsel sollen Steuern herausgeholt werden.

Die Zugeständnisse an die Senatoren im Bezug aufs Eigentum werden im Lichte der Steuerbeschaffung leicht erklärbar. Rein fiskalisch gesehen kam dem Senatsadel, den Großgrundbesitzern und den Reichen überhaupt, sowohl bei der Steuerbeschaffung als auch beim Steuerzahlen, die entscheidende Rolle zu.<sup>700</sup>

Bezüglich des Steuerwesens interessierte Personen bzw. Gruppen, die Einfluss auf die PS nahmen, waren deshalb wieder:

- Die Verwaltungsbehörden auf allen Ebenen, die aus den eingegangenen Steuermitteln ihre eigene Existenz bestritten.

<sup>694</sup> Für den dies eben ausdrücklich nicht gelten sollte, siehe c. 2 und c. 5.

<sup>695</sup> Vor allem c. 1 und c. 8, daneben auch c. 3 und c. 7.

<sup>696</sup> Am drastischsten für Sklaven und *coloni* und deren Nachwuchs in c. 15 und c. 16.

<sup>697</sup> Die Hartmann (1897) S. 358, 359 und auch Brown S. 33, 46 als entscheidende „Geburtshelfer“ der PS überhaupt ausmachen.

<sup>698</sup> c. 27.

<sup>699</sup> Dem Archi (S.2001, 1996, 2010) und auch Brown (S. 46) großen Einfluss in der Ausführung der PS zugestehen.

<sup>700</sup> Pilara (2009) S. 155.

- Der Kaiser, dessen erster Wunsch, den Staatsschatz und ebenso seine persönliche Schatulle mit italischen Steuermitteln zu entlasten, bzw. zu füllen zwar verständlich war, aber eine Illusion blieb. Als Realpolitiker ging es ihm bald viel eher darum, den dauernden Geldabfluss dorthin zu begrenzen und, vor allem, das für Italien nach wie vor nötige Militär soweit wie möglich aufzustocken und subventionieren zu müssen.

Die praktische Durchführung der Steuereinziehung sollte deshalb möglichst schnell in Gang kommen und ohne viel Rücksichtnahme auf die Auswirkungen auf die einfache Bevölkerung geschehen. Von Schonfristen, bzw. Erleichterungen fürs geschundene Land ist nichts zu spüren; man besteht auf der vollständigen Zahlung,<sup>701</sup> mehr noch, man bemüht sich, auch in der Vergangenheit entgangenes Geld nachträglich dem Staatssäckel zuzuführen.<sup>702</sup>

Über die überragende Dringlichkeit, die allem dem beigemessen wurde, legt schon die schiere Menge der Kapitel betreffs der Steuereinziehung Zeugnis ab.

Obwohl über den drückenden Charakter der Besteuerung für die bäuerliche Bevölkerung kein Zweifel herrschen kann, hatten die vielen Forderungen des Staates, die das reguläre römische Steuersystem mit sich brachte, nun doch wenigstens - zumindest in Form des Codex und der PS – den Vorteil einer berechenbaren Form, im Gegensatz zu den willkürlichen und regellosen „Steuer“-Abpressungen, wie sie in den davorliegenden Kriegsjahren oftmals vorgeherrscht hatten.

Und dieser reguläre Besteuerungs-Rahmen scheint wirklich durchgesetzt worden zu sein und auch im Ablauf, zumindest bis zum Ende des 7. Jahrhunderts, funktioniert zu haben.

Zumindest auf dem Papier war jedermann jetzt und zukünftig vor unberechenbarer Steuerwillkür gefeit. Wenn also damit der anarchische Zustand behoben wurde, der in der Zeit vor 554 große Landesteile bedrückt hatte, sogar die, welche sich schon länger unter oströmischer Herrschaft befunden hatten, so kann der starke Fokus auf das Steuerwesen in der PS nicht in völlig negativem Licht gesehen werden.

Trotzdem bleibt festzuhalten: Es wurden zu keiner Zeit die eigentlich benötigten Mittel beigebracht.

Die Finanzlage der oströmischen Besitzungen auf dem italischen Festland war und blieb

---

<sup>701</sup> c. 9, c. 18 und c. 26.

<sup>702</sup> c. 10.

desolat und defizitär und auf ständige Subventionen von außen her angewiesen: Insofern kann ein Scheitern der Zielsetzung in diesem Punkt konstatiert werden.

### **3. Die wirtschaftliche und soziale Beruhigung.**

Mit pragmatischen (im heutigen Sinne) und großzügigen Regelungen sollte die Bevölkerung ruhig gestellt und für Ostrom gewonnen werden und so die nebenher laufende militärische Befriedung mit den Mitteln der Verwaltung unterstützt werden.

In der Literatur wird der PS, bzw. den Verfassern derselben diese Absicht von einigen Autoren zugestanden.

Am stärksten vertritt Hodgkin diese Meinung: In weiser, staatsmännischer und vor allem großzügiger Weise habe Justinian versucht, die Lasten seiner italischen Untertanen zu mildern. Er fügt aber gleich hinzu, dass Papier ja bekanntermaßen geduldig sei.<sup>703</sup>

Für Brown sei sie eine Reaktion sowohl auf den desolaten sozialen Zustand der italischen Bevölkerung als auch die schlechte wirtschaftliche Lage im Land. Sie sollte auf legislativem Wege für eine Milderung der Situation sorgen.<sup>704</sup>

Pilara stoßt ins selbe Horn:

Aufgrund der vorherrschenden politischen und wirtschaftlichen Misere in Italien sei in der PS auch die Notwendigkeit erkannt, gewisse Dinge an die vorherrschenden Verhältnisse im Land anzugeleichen.<sup>705</sup>

Auch Wenger teilt prinzipiell diese Sichtweise, wenn auch mit anderen Schlussfolgerungen:

Die starken Betonung der PS auf solche Sachbereiche wie die Regelung von Verträgen, das Steuerwesen, Maße und Gewichte, Beamtenbesoldung etc. beurteilt Wenger als Folge einer Zeit der Wirren, in der in der Bevölkerung ein drängendes Interesse an der Regulierung genau dieser Probleme bestanden habe; mehr jedenfalls als in relativ friedlichen Zeitabschnitten.<sup>706</sup>

Diese Sichtweise kann nicht unbedingt überzeugen, denn der gesamte Codex Iustinianus strotzt nur so von genau den gleichen oder ähnlichen Ausführungen in Bezug aufs

---

<sup>703</sup> Hodgkin S. 524, 525.

<sup>704</sup> Brown S. 6.

<sup>705</sup> Pilara (2009) S. 156.

<sup>706</sup> Wenger S. 359.

Eigentum. Allerdings kann der Codex nicht so leicht als „Produkt“ einer vorherigen Zeit von Wirren beurteilt werden.

Tatsache ist, dass jede kaiserliche Regierung an der sozialen und wirtschaftlichen Gesundung der Wiedererwerbungen interessiert sein musste.

An einem Mehr an Aufruhr, von dem man mit den noch immer Widerstand leistenden Ostgoten und den eingedrungenen Franken sowieso schon genug im Land hatte, konnte den Oströmern keineswegs gelegen sein, hätte dies doch für den Kaiser zudem bedeutet, noch mehr kostspieliges Militär nach Italien senden zu müssen. Dass die einfache Bevölkerung an friedvollen Zuständen ebenfalls gelegen war, ist von vorne herein klar, dem Kaiser aber gleich philanthropische Motive zu unterstellen, ist eher gewagt und darf getrost unterlassen werden.

Gleichwohl finden sich tatsächlich einige, auf das Wohlwollen zumindest mancher Bevölkerungsgruppen, ausgelegte Aspekte,<sup>707</sup> neben recht pragmatischen Regeln,<sup>708</sup> eine gewisse Flexibilität im Umgang mit dem Vorgefundenen,<sup>709</sup> und das Bemühen, größere eigene Ungerechtigkeiten und Unzulänglichkeiten aus der Vergangenheit zurechtzurücken.<sup>710</sup>

Scharf abgegrenzt gegenüber steht ihnen die Starrheit in vielen der *capita*, die Wiederherstellung der alten Eigentumsverhältnisse und die Steuern betreffen, und die einer Beruhigung im Lande nicht nur abträglich waren, sondern sie sogar verhinderten

Welchen Stellenwert hat dieser Beruhigungsaspekt, verglichen mit den anderen Prioritäten?

Er ist zumindest bedeutend schwächer ausgeprägt, zwar in Ansätzen vorhanden, aber im Zweifelsfall gelten Eigentum und Steuer wesentlich mehr. Nur wenn es diesen beiden Bereichen nicht zuwider geht, ist man bereit, sich gnädigerweise in Richtung soziale Gerechtigkeit zu bewegen.

---

<sup>707</sup> c. 22: Bestätigung der Beamtengehälter und *annona* in Rom; c. 25: Reparaturanweisung für Rom.

<sup>708</sup> c. 12: Auswahl einheimischer Statthalter durch lokale Köpfe, um den Eindruck einer Fremdherrschaft zu vermeiden, Conant S. 200; c. 6: Fristenverlängerung *postliminium*.

<sup>709</sup> c. 1: Wahrung der Gültigkeit der Beschlüsse der meisten Ostgotenherrscher; c. 8: Eigentumsgarantie ab Theoderich; c. 20: alte Münzen bleiben gültig, auch die der Ostgotenherrscher; c. 3 trotz fehlender Dokumente bleibt das Eigentum erhalten.

<sup>710</sup> c. 12: Regresspflicht der Statthalter bei übermäßigem Steuereinzug; c. 14: Schadensersatz bei unlauterem Steuereinzug, aber auch c. 23: ein reguläres Gerichtswesen.

Die PS in der Hauptsache als ein Instrument zur sozialen und wirtschaftlichen Beruhigung Italiens zu deuten, ist deshalb nicht treffend und angebracht.

#### 4. Die Rechtsangleichung.

Ein weiteres Anliegen der PS besteht in der vollständigen Rechtsangleichung Italiens mit dem Kernreich, die auch die zivilen und militärischen Verwaltungsstrukturen umfassen sollte.

Diese Absicht stellt besonders Pilara heraus: Nach ihm will der Kaiser das aktuelle römische Recht in Italien durchsetzen,<sup>711</sup> sowie überhaupt seine „Würde“ und die der gesamten römischen Verwaltung wiederherstellen.<sup>712</sup>

Pescani sieht darin gleichfalls ein entscheidendes Moment, mit der PS die Verwaltungsstrukturen an die im restlichen Reichsgebiet üblichen anzuleichen.<sup>713</sup>

Wesentliches Kapitel für diese Absicht ist c. 11, das die Gültigkeit des CI noch einmal ausdrücklich bekräftigt. An sich war der Codex offiziell ja schon seit der Ostgotenzeit und während des Gotenkrieges in Italien in Kraft gewesen. Was an Novellen Italien noch nicht erreicht hatte, sollte nun auf schnellstem Wege nachgeholt werden.

Wäre es damit getan gewesen, hätten sich viele *capita* in der Pragmatischen Sanktion eigentlich erübrigt.

Nun finden sich in ihr aber eine Reihe von *capita*, die vom Inhalt her reine Wiederholungen von Gesetzen sind, die bereits im Codex Iustinianus und manchmal sogar darüber hinaus noch einmal in den Novellen standen.<sup>714</sup>

Als Gründe für diese Wiederholungen könnte die Dringlichkeit oder Wichtigkeit des Inhalts, den man ihm in Konstantinopel zumaß, in Frage kommen, neben den wiederholten Problemen, die anscheinend bei der Veröffentlichung und Umsetzung aufgetreten waren.<sup>715</sup>

Das erklärte Ziel war stets, allgemeine Rechtssicherheit zu erreichen. Schon in den Digesten wurden als entscheidende Voraussetzungen für Ruhe in einem Landstrich die

---

<sup>711</sup> Pilara (2009) S. 156.

<sup>712</sup> Pilara (2009) S. 154.

<sup>713</sup> Pescani S. 553.

<sup>714</sup> c. 3: Dokumente; c. 9: Steuereinzug; c. 15: Kinder mit Sklavenelternteil folgen Status der Mutter; c. 18: Regeln für den Zwangsverkauf; c. 19: Gewichte und Geldwechsel; c. 23: Bestätigung des zivilen Gerichtswesens.

<sup>715</sup> Vor allem c. 19 und c. 23 legen dies nahe, denn deren Inhalt hatte nach dem Codex schon eine erneute Bekräftigung in Novellenform erfahren, um dann noch einmal in der PS aufzutauhen.

öffentliche Sicherheit und die Herrschaft des Rechts ausgemacht.<sup>716</sup> Alle Probleme sollten sich zukünftig vor Gericht lösen lassen und dem in der Vergangenheit vorhandenen Faustrecht damit ein Ende bereitet werden.

Als weiteren Aspekt ist daran anzufügen:

**Man verabschiedet sich (langsam) von der Trennung zwischen militärischer und ziviler Verwaltung in den Reichsprovinzen.**

Der Kaiser zeigt sich nun eher bereit, dem Mann vor Ort in Italien eine größere Machtfülle zuzugestehen, damit er die örtlichen Probleme zügiger und effektiver zu lösen vermag, ungeachtet der Sorge vor eventuellen zukünftigen „Eigenmächtigkeiten“ dieser Person.

So eindeutig beurteilt die Literatur diese Tatsache nicht immer:

Fauber erblickte nämlich als ein wichtiges Moment bei der *constitutio* die angestrebte Trennung militärischer und ziviler Macht. Folgt man seinem Gedanken, bleiben als Anhaltspunkte für seine These in der PS nur c.23 (zivile Richter) und vielleicht noch c. 11(damit Trennung zivil/militärisch wie im Restreich). Aber auch er schränkt ein, dass diese Trennung aber von Anfang an nur bedingt gelten konnte.<sup>717</sup>

Vernünftiger ist es wohl Brown zu folgen, der sagt, eine strikte Trennung habe auch nach 554 praktisch nicht stattgefunden. Wie er richtig bemerkt, kann man, wenn überhaupt, nur an c. 23 diese Zielsetzung ausmachen. Brown sieht hier jedoch zurecht nur einen einzelnen Teilbereich angesprochen, der auch allein in den dafür festgelegten Rahmenbedingungen galt, die sowieso schon im Wesentlichen bereits davor beachtet worden waren.

Bei dem noch – indirekt - ebenfalls in Frage kommenden c. 11 muss angemerkt werden, dass unter Justinian die strenge Trennung zwischen Militärischen und Zivilem selbst schon im Kernreich in der Auflösung begriffen war, meist zugunsten von militärischen Posten.<sup>718</sup> Eine „Angleichung“ hätte also keineswegs zu einer Wiederherstellung der diokletianischen Verhältnisse geführt, vielmehr zu ihrer weiteren Aufweichung.

---

<sup>716</sup> Dig. 1,10,13 prooemium.

<sup>717</sup> Fauber S. 136, 139.

<sup>718</sup> Es gab eine ständige Fluktuation zwischen Amtsträgern, die vom zivilen in den militärischen Verwaltungsbereich wechselten und andersherum. Darüber hinaus musste das Militär viele Funktionen übernehmen, zu denen die zivilen Verwaltungsstellen nicht imstande waren, Brown S. 8, 9 sowie die Ausführungen zu c. 23.

## 5. Die Stärkung der Kirche.

Diese Stärkung fand unzweifelhaft statt; in welch großem Maßstab ist diskussionswürdig.

Kommen wir hier noch einmal zurück zu Archi: Er glaubt eine starke päpstliche Handschrift zu erkennen und sieht das Dokument als Resultat eines Interessenabgleichs zwischen dem Papst - und damit zugleich der Kirche im Westen - und dem Kaiser, dessen Resultat die *constitutio* sei.<sup>719</sup>

Diese Meinung kann mit Recht angezweifelt werden, weil wegen der damaligen starken Abhängigkeit der Päpste von der Gunst des Kaisers (siehe c. 1) die kaiserliche Seite kaum eines Interessensabgleichs mit dem Nachfolger Petri bedurfte. Dass der Papst als Urheber der PS eigens genannt wird, braucht praktisch nichts bedeuten. Die einzige tatsächliche Nennung des Papstes innerhalb eines Kapitels, in c. 19 bei Maßen und Gewichten, hebt den Papst nicht auf irgendeine wesentliche Machtposition in Italien.<sup>720</sup> Es bleiben faktisch nur freundliche Worte.

Näher kommt der Wirklichkeit wohl Pilara, bezogen auf die gesamte Kirche: Nach ihm richtet sich die PS an zwei Hauptadressaten, die dem ganzen Regelwerk Gewicht verleihen und es auch (mit-)bewerkstelligen sollten: Neben dem Senat (wobei ebenfalls Skepsis angebracht scheint!) an die Kirche - mit einer prominenten Rolle für den Papst. Der Kirche wird also eine stärkere Rolle zugeschrieben als bisher und ihr Einfluss in der zivilen Verwaltung gesteigert.<sup>721</sup> Eher also die Bischöfe allgemein als der Papst werden einbezogen und gestärkt. Bedeutend ist hier allein c. 12, bezüglich des Mitspracherechtes bei der Statthalterauswahl. Da dieser Prozess einer immer größeren Bedeutungszunahme der Bischöfe in der Verwaltung (und auch Rechtsprechung) nichts Spezifisches nur für Italien war, kann so auch nicht notwendigerweise ein direkter Einfluss der Kirche auf die Entstehung dieses *caput* geschlossen werden.

Die Kirche insgesamt zog mittelfristig den meisten Nutzen aus dem Einzug des

---

<sup>719</sup> Archi S. 1981, 1982.

<sup>720</sup> Wobei es hier auch andere Meinungen gibt, siehe Maser (in: Herbers) S. 61, der daraus folgert, dass der Kaiser den Papst nun offiziell mit der Kontrolle einzelner Bereiche der Zivilverwaltung betraut habe und der Papst durch dieses „Verfassungsdokument“ (gemeint ist die PS) eine wesentliche Stütze der öffentlichen Ordnung jenseits seiner religiösen Aufgaben geworden wäre.

<sup>721</sup> Pilara (2009) S. 154, 156.

arianischen Kircheneigentums; dafür war die PS jedoch nicht das entscheidende Dokument<sup>722</sup>

Zusammenfassend wird man der Kirche sicher die Möglichkeit einer begrenzten Einflussnahme in die Pragmatischen Sanktion zubilligen können, ein treffendes Beispiel dafür ist c. 17. Direkt aber eigene Forderungen im größeren Maßstab durchzusetzen, dafür war sie aber kaum im Stande.

---

<sup>722</sup> Um das arianische Kircheneigentum (abseits der Kirchengebäude) einziehen und anderweitig verteilen zu können, musste man zuerst einmal wissen, was denn genau an Eigentum vorhanden war. Dazu bedurfte es zum einen der Rechtssicherheit, zum anderen vorhandener und aktueller Kataster. Im Jahr 554 wird beides nicht vollständig vorhanden gewesen sein, und so musste erst einmal Vorarbeit geleistet werden - wie durch die PS, um an die arianischen Kirchengüter zu kommen.

**Abkürzungsverzeichnis**

Agath. = Agathias

CAH = Cambridge Ancient History

Cass. = Cassiodor

CI = Codex Iustinianus

CIC = Corpus Iuris Civilis

CTh = Codex Theodosianus

Ed. = Edictum Iustiniani

ET = Edictum Theoderici

Greg. Tur. = Gregor von Tours

Iura = Rivista internazionale di diritto romano e antico

MGH = Monumenta Germaniae Historica

Nov. = wenn nicht anders bezeichnet justinianische Novelle aus dem CIC

Pall. = Palladius

Prok. = Procopius

RE = Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft

### Quellenverzeichnis

*Agathias: Historiarum*, übers. von J. Frendo, Corpus Fontium Historiae Byzantinae 2a Series Berolinensis, Berlin 1975.

*Anonymous Valesianus: Pars posterior*, hrsg. von T. Mommsen, MGH AA 9, Berlin 1892; übers. von J. Rolfe, Ammianus Marcellinus: *Res Gestae*, Roman History, Loeb edition, v. 3. Cambridge, 1940.

*Cassiodorus: Variae*, hrsg. von T. Mommsen, MGH AA 12, Berlin 1894 (ND München 1981); The Latin Library, URL: <<http://www.thelatinlibrary.com/cassiodorus.html>> (30.6.2015); übers. von T. Hodgkin, *The Letters of Cassiodorus Being A Condensed Translation Of The Variae Epistolae Of Magnus Aurelius Cassiodorus Senator* London 1886; übers. von S. Barnish, *The Variae of Magnus Aurelius Cassiodorus Senator*, Liverpool 1992.

*Corpus Iuris Civilis*, hrsg. von P. Krüger, Corpus Iuris Civilis 2, Codex Iustinianus, Berlin 1954; hrsg. von R. Schoell/ W. Kroll: Corpus Iuris Civilis 3, Novellae, Berlin 1895; Y. Lassard/ A. Koptev, The Roman Law Library, URL: <<http://droitromain.upmf-grenoble.fr/>> (30.6.2015); übers. von C. Freiesleben/ R. Schneider, hrsg. von C. Otto/ B. Schilling/ C. Sintenis, *Das Corpus Juris Civilis*, 7. Band, Leipzig 1833; übers. von F. Blume, *Annotated Justinian Code*, 1943; revised by Timothy Kearley, 2005-2009, URL: <<http://www.uwyo.edu/lawlib/blume-justinian/>> (30.6.2015).

*Codex Theodosianus*, hrsg. von T. Mommsen/ P. Meyer, *Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes*, Berlin 1905 (ND 1954).

*Gregor von Tours: Decem libri historiarum*, hrsg. und übers. von R. Buchner/ W. Giesebricht, Zehn Bücher Geschichten, 2 Bände, Darmstadt 1955/1956.

*Josua Stylites*: Chronik, übers. von A. Luther, *Die syrische Chronik des Josua Stylites*, Berlin/New York 1997.

*Liber Pontificalis*, übers. von L. Loomis, *The Book of the Popes (Liber Pontificalis)*, New York 1916 (ND 2006).

*Malalas*: Chronik, übers. von E. Jeffreys/ M. Jeffreys/ R. Scott et al., *The Chronicle of John Malalas*, *Byzantina Australiensia* 4, Melbourne 1986.

*Procopius: Anekdota*, hrsg. u. übers. von O. Veh, Prokop, Werke 1, München 1961;  
hrsg. von J. Haury, übers. von H. B. Dewing, *Procopius, The Anecdota or Secret History*, Cambridge 1935.

*Procopius: De aedificiis*, hrsg. u. übers. von O. Veh, Bauten, Prokop, Werke 5, München 1977.

*Procopius: bella*, hrsg. u. übers. von O. Veh: *De bello Persico*, Werke 3, München 1970; *De bello Vandalico*, Werke 4, München 1971; *De bello Gothicō*, Werke 2, München 1966; hrsg. von J. Haury, übers. von H. B. Dewing, *Procopius, History of the Wars*, 5 Bände, Cambridge 1914-1928.

*Sebeos*: Geschichte des Herakleios, übers. von R. Thomson, *The Armenian History attributed to Sebeos*, Liverpool 1999.

### Literaturverzeichnis

- Amory, P.: *People and Identity in Ostrogothic Italy, 489–554*. Cambridge 1997.
- Archi, G.: *Pragmatica sanctio pro petitione Vigilii*, in: *Scritti di diritto romano* 3, 1981, S. 1971–2010.
- Arnold, J.: *Theoderic and the Roman Imperial Restoration*, New York 2014.
- Bell, P.: *Social Conflict in the Age of Justinian. Its Nature, Management, and Mediation*, Oxford 2013.
- Biener, F.: *Geschichte der Novellen Justinians*, Berlin 1824.
- Bjornlie, M.: *Governmental Administration*, in: Arnold, J./ Bjornlie, M./ Sessa, K. (Hrsg.): *A Companion to Ostrogothic Italy*, Leiden/Boston 2016, S. 47–72.
- Bjornlie, M.: *Politics and Tradition between Rome, Ravenna and Constantinople. A Study of Cassiodorus and the Variae, 527–554*, Cambridge 2013.
- Börn, H.: *Prokop und die Perser. Untersuchungen zu den römisch-sasanidischen Kontakten in der ausgehenden Spätantike*, *Oriens et Occidens* 16, Stuttgart 2007.
- Bondu, D.: *De Servus à Sclavus. La fin de l'esclavage antique (371–918)*, Paris 2011.
- Bowman, A./ Cameron, A./ Garnsey, P.: (Hrsg.): *The Cambridge Ancient History*. Vol. 12, *The Crisis of Empire, AD 193–337*, Cambridge [u.a.] 2005.
- Brakke, D./ Mauskopf Deliyannis, D./ Watts, E. (Hrsg.): *Shifting Cultural Frontiers in Late Antiquity*, Farnham/Burlington 2012.
- Braund, D.: *Georgia in Antiquity. A History of Colchis and Transcaucasian Iberia 550 BC – AD 562*, Oxford 1994.
- Brodko, D.: *Die Geschichtsphilosophie in der spätantiken Historiographie. Studien zu Prokopios von Kaisareia, Agathias von Myrina und Theophylaktos Simokattes*, Bern / Frankfurt a.M. [u.a.] 2004.
- Brown, T. S.: *Gentlemen and Officers. Imperial Administration and Aristocratic Power in Byzantine Italy A.D. 554–800*, Rome 1984.
- Buckland, W. W.: *The Roman Law of Slavery. The Condition of the Slave in Private Law from Augustus to Justinian*, Cambridge 1908 (ND New York 1970).
- Burns, T.: *A History of the Ostrogoths*, Bloomington 1984.

Cameron, A.: *Agathias*, Oxford 1970.

Cameron, A.: *Procopius and the Sixth Century*, London 1985.

Cameron, A./ Ward-Perkins, B./ Whitby M. (Hrsg.): *The Cambridge Ancient History*. vol. 14, Late Antiquity, Empire and Successors, A.D. 425-600, Cambridge [u.a.] 2000.

Cellurale, M. : *Romani Y Gothi En Italia. La Comunión De Derecho En La República Unida De Justiniano*, in: *Revista de Derecho Privado* 21 (2011), S. 21-40.  
 URL: <[http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=1964635](http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1964635)> (28.6.2015).

Christie, N.: *From Constantine to Charlemagne: An Archaeology of Italy, AD 300-800*, Aldershot 2006.

Coates-Stephens, R.: *Byzantine Building Patronage in post-Reconquest Rome*, in: Ghilardi, M./Goddard, C./Porena, P.(Hrsg.): *Les cités de l'Italie tardo-antique (IVe – VIe siècle). institutions, économie, société, culture et religion* (Collection de l'Ecole française de Rome 369), Rom 2006, S. 149-166.

Coates-Stephens, R.: *The walls of Aurelian*, in: Behrwald, R. / Witschel, C. (Hrsg.): *Rom in der Spätantike. Historische Erinnerung im städtischen Raum*, Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien (HABES) , Bd. 51), Stuttgart 2012, S. 83-109.

Conant, J.: *Staying Roman. Conquest and Identity in Africa and the Mediterranean*, 439-700, Cambridge 2012.

Conrat, M.: *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter*, Leipzig 1891.

Demandt, A.: *Geschichte der Spätantike. Das Römische Reich von Diocletian bis Justinian 284-565 n.Chr.*, 2., vollst. bearb. u. erw. Aufl. München 2008.

Dey, H.: *The Aurelian Wall and the Refashioning of Imperial Rome. AD 271-855*, Cambridge 2011.

Dignas, B./Winter E.: *Rom und das Perserreich. Zwei Weltmächte zwischen Konfrontation und Koexistenz*, Berlin 2001.

Dirksen, H.: *Die pragmatischen Sanctionen*, in: Sanio, F. (Hrsg.): *Hinterlassene Schriften 2*, Leipzig 1871, S. 54-80.

Dumézil, B.: *Servir l'état barbare dans la Gaule franque. IVe au IXe siècle*, Paris 2013.

Durliat, J.: *De la ville antique à la ville byzantine. Le problème des subsistances*, Collection de l'Ecole Française de Rome 136, Rom 1990.

Esders, S.: Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert, Göttingen 1997.

Esders, S.: Landvermessung, Grundsteuerveranlagung und Gemeindezeugnis. Zur Bedeutung der kurialen iuratores für die Umsetzung der diokletianischen Steuerreform in Ägypten, in: Knobloch, E./ Möller, C. (Hrsg.): In den Gefilden der römischen Feldmesser. Juristische, wissenschaftsgeschichtliche, historische und sprachliche Aspekte, Berlin 2014, S. 171-198.

Evans-Grubbs, J.: Law and Family in Late Antiquity. The Emperor Constantine's Marriage Legislation, Oxford 1995.

Fauber, L. H.: Narses, Hammer of the Goths: The Life and Times of Narses the Eunuch, New York 1990.

Flohr, M.: The World of the Fullo. Work, Economy and Society in Roman Italy, Oxford 2013.

Fournier, E.: Re baptism as a Ritual of Cultural Integration in Vandal Africa, in: Brakke, D./ Mauskopf Deliyannis, D./ Watts, E. (Hrsg.): Shifting Cultural Frontiers in Late Antiquity, Farnham/Burlington 2012, S. 243-254.

Gardener, J.: Slavery and Roman Law, in: Bradley, K./ Cartledge, P. (Hrsg.): The Cambridge World History of Slavery. Vol 1: The Ancient Mediterranean World, Cambridge 2010, S.438-455.

Garrido, G.: Pragmatica Sanctio, in: Novissimo Digesto Italiano XIII , Turin 1966, S. 552-553.

Ghilardi, M./ Pilara G.: La città di Roma nel disegno politico e amministrativo di Giustiniano. introduzione di Ludovico Gatto, Rom 2012.

Goffart, W.: Frankish Military Duty and the Fate of Roman Taxation, in: Early Medieval Europe 16/2 (2008), S. 166-190.

Goltz, A.: Barbar - König - Tyrann. Das Bild Theoderichs des Großen in der Überlieferung des 5. bis 9. Jahrhunderts, Berlin 2008.

Greatrex, G.: Rome and Persia at war, 502-532, Leeds 1998.

Greatrex, G./ Lieu, S. (Hrsg.): The Roman Eastern Frontier and the Persian Wars. Part II AD 363–630, A narrative Sourcebook, London 2002.

Greatrex, G.: Byzantium and the East in the Sixth Century, in: Maas, M. (Hrsg.): The Cambridge Companion to the Age of Justinian, Cambridge 2005, S. 477-509.

Grig, L./ Kelly, G.(Hrsg.): Two Romes. Rome and Constantinople in Late Antiquity, Oxford/New York 2012.

Hänel, G.: *Iuliani epitome Latina novellarum Iustiniani* Osnabrück 1965 (Reimpressio phototypica ed. 1873).

Härtel G.: Zur Problematik der pragmatischen Sanktionen, speziell zur *sanctio pragmatica pro petitione Vigilii*, *Iura* 27 (1976), S. 33-49.

Härtel, G.: Einige Betrachtungen zur *Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii* vom 13.8.554 und zur am 13.4.534 an Belisar erlassenen *Sanctio pragmatica*”, in: *Studia in honorem Velimirii Pólay septuagenarii*, Szeged 1985, S. 213-218.

Halsall, G.: *Barbarian migrations and the Roman West*, 376-568, Cambridge 2007.

Hartmann, L.: *Belisarios*. In: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft (RE). Band III,1, Stuttgart 1897, Sp. 235-36.

Hartmann, L.: *Geschichte Italiens im Mittelalter* I, Leipzig 1897.

Heather, P.: *The Goths*, Oxford 1996.

Hendy, M.: *Studies in the Byzantine Monetary Economy c. 300-1450*, Cambridge 1985.

Herrmann, P.: *Hilferufe aus römischen Provinzen. Ein Aspekt der Krise des römischen Reiches im 3. Jhd. n. Chr.* (Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e. V, Jahrg. 8, Heft 4), Hamburg/Göttingen 1990.

Herz, P.: *Studien zur römischen Wirtschaftsgesetzgebung. Die Lebensmittelversorgung*, Stuttgart 1988.

Herz, P.: *Studien zur römischen Wirtschaftsgesetzgebung. Der Staat als Wirtschaftsmonopolist* (unveröffentlicht).

Herz, P.: *Kataster und Bodenbesitz im römischen Ägypten. Vortrag vor der Karthographischen Gesellschaft Karlsruhe 13.4.1989* (unveröffentlicht).

Heuft, C.: *Spätantike Zwangsverbände zur Versorgung der römischen Bevölkerung. Rechtshistorische Untersuchungen zu Codex Theodosianus 13.5-9 sowie 14.2-4*, Hildesheim 2013.

Heydemann, G.: *The Ostrogothic Kingdom: Ideologies and Transitions*, in: Arnold, J./ Bjornlie, M./ Sessa, K. (Hrsg.): *A Companion to Ostrogothic Italy*, Leiden/Boston 2016, S. 17-46.

Hodgkin, T.: *Italy and Her Invaders. The Lombard Kingdom, 600-744*, Bd. 6, Oxford 1895.  
URL: <<http://babel.hathitrust.org/cgi/pt?id=mdp.39015012338243;view=1up;seq=27>> (3.7.2015).

Hoffmann R. C.: *An Environmental History of Medieval Europe*, Cambridge 2014.

- Horden, P.: Mediterranean Plague in the Age of Justinian, in: Maas, M. (Hrsg.): The Cambridge Companion to the Age of Justinian, Cambridge 2005, S. 134-160.
- Hughes, I.: Belisarius. The Last Roman General, Barnsley 2009.
- Humphrey, J./ Oleson, J./ Sherwood, A.: Greek and Roman Technology: A Sourcebook. Annotated translations of Greek and Latin texts and documents, London 1998.
- Innes, M.: Land, Freedom and the Making of the Medieval West. Transactions of the Royal Historical Society, 16, 2006, S. 39-74.
- Kaiser, W.: Die Epitome Iuliani. Beiträge zum römischen Recht im frühen Mittelalter und zum byzantinischen Rechtsunterricht, Frankfurt a.M. 2004.
- Kaiser, W.: Authentizität und Geltung spätantiker Kaisergesetze. Studien zu den *Sacra privilegia concilii Vizaceni*, München 2007.
- Kakridi, C.: Cassiodors Variae. Literatur und Politik im ostgotischen Italien. München [u.a.] 2005.
- Karlowa, O.: Römische Rechtsgeschichte, 2 Bände, Leipzig 1885/1901.
- Kaser, M.: Das Römische Privatrecht, II. Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, München 1959 (1975).
- Kearley, T. : The Creation and Transmission of Justinian's Novels, in: Law Library Journal Vol. 102:3 (2010), S. 377-397.  
URL: <<http://www.aallnet.org/mm/Publications/llj/LLJ-Archives/Vol-102/publljv102n03/2010-22.pdf>> (29.6.2015).
- Keay, S./ Millet, M./ Paroli, L./ Strutt, K.: Portus. An Archaeological Survey of the Port of Imperial Rome, London [u.a.] 2005.
- Kenneth W. H.: Coinage in the Roman Economy. 300 B.C. to A.D. 700, Baltimore [u.a.] 1996.
- Kohlhas-Müller, D.: Untersuchungen zur Rechtsstellung Theoderichs des Großen, Frankfurt a. M. 1995.
- Krüger, P.: Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts, Leipzig 1888.
- Kübler, B.: Geschichte des römischen Rechts. Ein Lehrbuch, Leipzig 1925.
- Kußmaul, P.: Pragmaticum und Lex. Formen spätrömischer Gesetzgebung 408-457, Göttingen 1981.

Lafferty, S.: *Law and Society in the Age of Theoderic the Great. A Study of the Edictum Theoderici*, Cambridge 2013.

Lafferty, S.: The Law, in: Arnold, J./Bjornlie, M./ Sessa, K. (Hrsg.): *A Companion to Ostrogothic Italy*, Leiden/Boston 2016, S. 147-172.

Laniado, A.: *Recherches sur les notables municipaux dans l'Empire protobyzantin*, Paris 2002.

Letki, P.: The state factories (*fabricae*) during the time of tetrarchy, in: *Studia nad Kulturą Antyczna* V, Oppeln 2009, S. 49-64. URL:<[http://www.academia.edu/572898/The\\_state\\_factories\\_fabricae\\_during\\_the\\_time\\_of\\_tetrarchy](http://www.academia.edu/572898/The_state_factories_fabricae_during_the_time_of_tetrarchy)> (29.6.2015).

Liebs, D.: *Die Jurisprudenz im spätantiken Italien (260-640 n. Chr.)*, Berlin 1987.

Liebs, D.: *Hofjuristen der römischen Kaiser bis Justinian*, München 2010.

Lippold, A.: Narses, in: Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft (RE). Suppl. XII, Stuttgart 1970, Sp. 870–889.

MacMullen, R.: *Corruption and the Decline of Rome*, New Haven [u.a.] 1988.

Maier, G.: *Amtsträger und Herrscher in der Romania Gothica. Vergleichende Untersuchungen zu den Institutionen der ostgermanischen Völkerwanderungsreiche*, Stuttgart 2005.

Meier, M.: *Justinian. Herrschaft, Reich und Religion*, München 2004.

Malineau, V.: Le théâtre dans les cités de l'Italie tardo-antique, in: Ghilardi, M./Goddard, C./Porena, P. (Hrsg.): *Les cités de l'Italie tardo-antique (IVe – VIe siècle). institutions, économie, société, culture et religion* (Collection de l'Ecole française de Rome 369), Rom 2006, S. 187-203.

Marazzi, F.: The destinies of the late Antique Italies: politico-economic Developments of the Sixth Century, in: Richard Hodges, R./William Bowden, W. (Hrsg.): *The Sixth Century. Production, Distribution and Demand*, Leiden 1998, S. 119-159.

Marazzi, F.: Ostrogothic Cities, in: Arnold, J./ Bjornlie, M./ Sessa, K. (Hrsg.): *A Companion to Ostrogothic Italy*, Leiden/Boston 2016, S. 98-120.

Maser, M.: Die Päpste und das oströmische Kaisertum im sechsten Jahrhundert, in: Herbers, K./ Johrendt, J. (Hrsg.): *Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia*, Berlin/New York 2009.

Mauskopf Deliyannis, D.: *Ravenna in Late Antiquity*, Cambridge 2010.

Mommsen, T.: *Sanctio pragmatica*, in: *Gesammelte Schriften* 2, Berlin 1905 (1965), S. 426-428.

Noethlichs, K. L.: *Beamtentum und Dienstvergehen. Zur Staatsverwaltung in der Spätantike*, Wiesbaden 1981.

O'Donnell J.: *Liberius the Patrician*, in: *Traditio* 37 (1981), S. 31-72.  
 URL: <<http://faculty.georgetown.edu/jod/texts/liberius.html>> (19.6.2015).

Pescani, P.: *Pragmatica sanction pro petitione Vigilii*, in: *Novissimo Digesto Italiano XIII*, Turin 1966, S. 553-554.

Pfeifer, G.: *Gliederung zur Vorlesung Einführung in die Rechtsgeschichte*, Regensburg WS 2006/2007.

Pilara, G.: *La gestione dell'annona civile e militare a Roma durante il pontificato di Gregorio Magno* In: *L'orbis christianus antiquus di Gregorio Magno*, a cura di L. Ermini Pani, Rom 2007, S. 505-529.

Pilara, G.: *Aspetti di politica legislativa giustinianea in Italia: proposto di riesame della Pragmatica Sanctio pro petitione Vigilii*, in *Plebani* (a cura di), *Società e cultura in età tardoantica e altomedievale, studi in onore di Ludovico Gatto*, Rom 2009, S. 137- 156.

Pottier, B.: *Le banditisme en Italie du IVe au VIe siècle*, in: Ghilardi, M./Goddard, C./Porena, P.(Hrsg.): *Les cités de l'Italie tardo-antique (IVe – VIe siècle). institutions, économie, société, culture et religion*, Rom 2006 S.251-66.

Radtki, C.: *The Senate at Rome in Ostrogothic Italy*, in: Arnold, J./ Bjornlie, M./ Sessa, K. (Hrsg.): *A Companion to Ostrogothic Italy*, Leiden/Boston 2016, S. 121-146.

Rance, P.: *Narses and the Battle of Taginae (Busta Gallorum) 552. Procopius and Sixth-Century Warfare*, in: *Historia. Zeitschrift für Alte Geschichte* 54 (2005), S. 424-472.

Savigny, F. C.: *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Band 1, Heidelberg 1815.

Schmidt, L.: *Die letzten Ostgoten*, in: *Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse* 10 (1943), S. 1-15; auch *WDF (Wege der Forschung)* 249 (1972), S. 87-103.

Schönbauer, E.: *Sanctiones pragmaticae in alter und neuer Zeit*, in: *Anzeiger d. phil. – hist. Kl. d. Österr. Akad. d. Wiss.* 90, Jg. 1953, Wien (1954), S. 246-274.

Sessa, K.: *The Formation of Papal Authority in Late Antique Italy. Roman Bishops and the Domestic Sphere*, Cambridge [u. a.] 2012.

Squatriti, P.: *Landscape and Change in Early Medieval Italy. Chestnuts, Economy, and Culture*, Cambridge 2013.

Toner, J.: *Rethinking Roman History*, Cambridge 2002.

Uthemann, K.: Kaiser Justinian als Kirchenpolitiker und Theologe, in: Meier, M. (Hrsg.): *Justinian*, Darmstadt 2011, S. 100-173.

Vitiello, M.: *Il principe, il filosofo, il guerriero. Lineamenti di pensiero politico nell'Italia ostrogota*, Stuttgart 2006.

Vitiello, M.: Per il bene di Roma. I privilegi imperiali di Teodorico: da Cassiodoro alla *Constitutio Pragmatica*, in: *Latomus* Bd. 68 (2009), S. 146-163.

Vitiello, M.: *Theodahad. A Platonic King at the Collapse of Ostrogothic Italy*, Toronto 2014.

Wenger, L.: *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953.

Wesener, G.: *Pragmatica Sanctio* in: *RE*, Suppl. XIV, 1974.

Wieacker, F.: *Römische Rechtsgeschichte II. Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike*, München 2006.

Wolfram, H.: *Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts*, München 1979 (2001).

Wolfram, H.: *Gotische Studien. Volk und Herrschaft im frühen Mittelalter*, München 2005.

Wolfram, H.: How Many Peoples Are (in) a People?, in: Pohl, W./ Gantner, C./ Payne, R. (Hrsg.): *Visions of Community in the Post-Roman World. The West, Byzantium and the Islamic World*, 300-1100, Farnham 2012, S.101-108.

Yarshater, E. (Hrsg.): *The Cambridge History of Iran. Volume 3: The Seleucid, Parthian and Sasanid Periods*, Cambridge 1983.

Zöllner, E.: *Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts*, München 1970.

## Anhang

### Die Pragmatische Sanktion „pro petitione Vigilii“ von 554 n. Chr.

#### 1.

Ut omnia firma sint, quae Amalasinta vel Atalaricus vel Theodatus concesserunt.

Pro petitione Vigilii venerabilis antiquioris Romae <episcopi> quaedam disponenda esse censuimus ad utilitatem omnium pertinentia, qui per occidentales partes habitare noscuntur. Inprimis itaque iubemus, ut omnia quae Atalaricus vel Amalasinta regia mater eius vel etiam Theodatus Romanis vel senatu poscente concesserunt, inviolabiliter conserventur. Sed et ea quae a nobis vel a piae memoriae Theodora Augusta quondam coniuge nostra conlata sunt, volumus illibata servari, nulla cuicunque danda licentia contra ea venire, quae a predictis personis pro quibuscumque rebus vel titulis data vel concessa esse noscuntur; excepta videlicet donatione a Theodato in Maximum pro rebus habita Marciani, ex quibus dimidiam portionem Liberio viro gloriosissimo deditum meminimus, reliqua dimidia Maximo viro magnifico relicta; quas apud utrumque firmiter manere censemus.

#### 1.

Dass alles von Dauer bleibt, was Amalasuntha oder Atalarich oder Theodahad festgelegt haben.

Auf Bitte des Vigilius, des ehrwürdigen <Bischofs> des alten Rom, sind wir zur Meinung gelangt, dass etliches geregelt werden muss, was Einfluss auf das Wohl(er)gehen derer hat, die – wie bekannt ist - in den westlichen Landesteilen wohnen. Vor allem deswegen befehlen wir, dass alles, was Atalarich oder Amalasuntha, dessen kgl. Mutter oder auch Theodahad den Römern oder auf Verlangen des Senats zugestanden haben, unversehrt gültig bleibe. Aber wir wollen ferner, dass das, was von uns oder der Kaiserin Theodora – frommen Angedenkens unserer Gemahlin einst bestimmt worden ist, unvermindert bewahrt werde, und keine Erlaubnis ist irgendeinem, wem auch immer, gegeben, vorzugehen gegen das, was von den vorgenannten Personen an jedweden Besitztümern oder Ehrenämtern bekanntermaßen als Lohn gegeben oder zugestanden wurde; davon ausgenommen ist natürlich die Schenkung des Theodahad an Maximus aus dem Vermögen des Marcianus, dessen eine Hälfte wir - nach unserer Erinnerung - dem Liberius *vir gloriosissimus* gegeben haben, die übrig gebliebene andere Hälfte dem Maximus *vir magnificus*; diese sollen bei beiden dauerhaft verbleiben.

#### 2.

Ut per Totilanem factae donationes omnes irritae sint.

Si quid a Totilane tyranno factum vel donatum esse invenitur cuicunque Romano seu cuicunque alio, servari vel in sua firmitate manere nullo modo concedimus, sed res ablatas ab huiusmodi detentoribus antiquis dominis reformari praecipimus. Quod enim per illum tyrannidis eius tempore factum esse invenitur, hoc legitima nostra notare tempora non concedimus.

## 2.

Dass die von Totila getätigten Schenkungen alle ungültig seien.

Es wird befunden, wenn irgendetwas von dem Tyrannen Totila irgendeinem Römer oder irgendeinem anderen getan oder gegeben worden ist, (so) bestimmen wir, dass es in keiner Weise erhalten werde oder in seiner Wirksamkeit bleibe, sondern wir befehlen, dass die weggenommenen Güter von Inhabern dieser Art den alten Herren erstattet werden. Denn wir finden, dass, was durch jenen zur Zeit seiner Tyrannei geschehen ist, das darf unsere legitimen Zeiten nicht auszeichnen.

## 3.

Nemini noceat in captivitate degentium amissio instrumentorum.

Licet enim generali lege prospectum est, ne instrumentorum amissio dominis, pro quibus instrumenta conscripta sunt, quodcumque praeiudicium rerum possit inferre, tamen specialiter etiam per illa loca hoc renovare censuimus, cum sciamus per diversas calamitates et hostiles pervasionses tam in ipsa civitate Romana quam in aliis locis hominibus instrumenta perisse. Ne quam igitur ex hoc quicunque patientur calumniam aut aliquod sustineant detrimentum, sancimus ut instrumentorum quidem amissionem vel corruptionem nullum praeiudicium pro domino vel possessione *<vel>* pro credito dominis rerum vel possessoribus aut creditoribus, pro quibus instrumenta conscripta fuissent, inferre.

Pragmatica dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basilii vc. anno XIII. [a. 554]

## 3.

Niemand von denen, die in Gefangenschaft lebten, soll durch den Verlust von Urkunden Schaden erleiden.

Denn wenn auch durch ein öffentliches Gesetz Vorsorge getroffen worden ist, dass das Fehlen von Urkunden nicht den Herren, für die die Dokumente geschrieben worden sind, irgendeine Vorverurteilung im Hinblick auf den Besitzstand eintragen könnte, sind wir zur Ansicht gekommen, (es) dennoch besonders auch für jene Örtlichkeiten hierzu zu erneuern, zumal da wir wissen, dass durch verschiedenartiges Unheil und feindliche Einfälle, so in der Stadt Rom selbst wie auch an anderen Orten, Leute Urkunden eingebüßt haben. Damit nun also auf Grund dessen nicht alle möglichen Leute Verleumdung ertragen müssen oder einen Schaden erleiden, bestimmen wir, dass freilich der Verlust oder die Verderbtheit keinerlei negative Wirkung für Herrn oder Besitz *<oder>* Grundschuld(en) des Herren oder für die Besitzer oder Gläubiger, für welche die Dokumente ausgestellt worden waren, nach sich ziehen.

Pragmatische (Sanktion) gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*. [554]

## 4.

Sed et si quis res absentis vel etiam capti, forsitan greges, per suam aut cuiuslibet auctoritatem invasit vel petendo eas tenuit, reverso eo vel liberato sine ulla dilatione iubemus restitui ipsi vel etiam heredibus eius. Et si forte ille fatale munus subiit, etiam heredibus eius restituatur, *<ut>* legum auctoritas suggerit.

Anno die et cons. ss.

## 4.

Aber auch wenn jemand den Besitz eines Abwesenden oder sogar eines Gefangenen, möglicherweise Herden, aus eigenem Antrieb oder auf Anweisung irgendeines anderen an sich gerissen hat oder sie, indem er Anspruch (darauf) erhebt, in Besitz genommen hat, (so) befehlen wir, dass er dem Zurückgekehrten oder Befreiten ohne irgendeine Verzögerung zurückerstattet werde, ihm selbst oder auch dessen Erben. Und wenn jener etwa verschieden ist, wird er auch dessen Erben wiedergegeben, *<wie>* die Autorität der Gesetze darlegt.

(Gegeben) im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.

## 5.

Non praesumat quis alienum.

Quia autem verisimile putamus diversos tyrannidis tempore res suas per metum alienasse hominibus vel officium quodcumque gerentibus vel aliam a Totila commissam actionem vel potentiam vel gratiam apud eum habentibus, sive venditione vel quibuscumque contracti titulis, modo vero quod factum est prius rescindi desiderare, utpote per violentiam vel per metum tyrannici temporis factum, sancimus omnibus esse licentiam sui recipiendi sive vindicandi vel possessionis a iudice adipiscendae pretiis tantummodo videlicet restitutis, quae tamen eo qui se dedisse perhibet adprobante veraciter constiterit exsoluta, nec aliquo postea modo vel fraude subtracta vel ab eo recepta; cum non absque ratione esse putamus, multa tunc tempora per metum vel violentiam facta esse, quae nostris temporibus rescindi exposcit iustitia; poena videlicet instrumentis inserta propter praedictas sanctiones modia omnibus quiescente.

Dat. sub die anno et cons. ss.

## 5.

Niemand darf sich fremdes Gut aneignen.

Weil wir aber als wahrscheinlich annehmen, dass verschiedene (Leute) in der Zeit der Gewaltherrschaft ihre Güter aus Furcht an Personen veräußerten, die entweder irgendein Amt innehatten oder von Totila eine andere Handlungserlaubnis oder Macht oder Gunst bei ihm hatten, entweder durch Verkauf oder auf Grund irgendwelcher Rechtsansprüche aus einem Vertrag, mit begründetem Recht wünschen, dass das, was früher geschehen ist, ungültig gemacht werde, weil ja durch Gewalttätigkeit oder aus Furcht in der Zeit des Tyrannen geschehen, (so) ordnen wir an, dass alle das Recht haben zur Rückgewinnung, sei es durch Ahndung oder durch Einholung des Besitzes von einem Richter, selbstverständlich nur zu demselben alten Preis, der gleichwohl dem, der behauptet, dass er (ihn) gegeben habe, als wahrheitsgemäß gutgeheißen und als tatsächlich bezahlt bestätigt wird. Und er nicht nachher auf irgendeine Weise entweder durch Betrug (wieder) weggenommen oder von ihm zurückgeholt worden ist. Denn wir glauben nicht ohne Grund, dass damals eben vieles aus Furcht oder Gewalt heraus getan worden ist, was in unseren Zeiten aufzuheben die Gerechtigkeit vor Augen stellt; das Bußgeld freilich, das den Dokumenten beigesellt ist, (soll) wegen der vorgenannten Vorschriften in jeder Hinsicht ruhen.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.

## 6.

De tempore postliminii, id est post captivitatem.

Cum autem deo propitio nostro imperio sint omnes restituti, sancimus pro nostrarum legum auctoritate triginta nec non et quadraginta annorum praescriptionem, alias insuper legibus \*\*\* locum habere et suam tenere per omnia firmitatem, his dumtaxat temporibus, quae ab adventu tyrannorum bellica confusio comprehendit, nullatenus in praescriptionum curriculis imputandis.

Dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basilii vc. anno XIII. [a. 554]

## 6.

Über die Zeit des Postliminiums, d. h. nach der Gefangenschaft.

Da aber alle (Kriegsgefangenen?) durch den gnädigen Gott unserer Herrschaft zurückgegeben worden sind, ordnen wir kraft unserer Gesetze an, dass die Verjährungsfrist 30 und gewiss auch noch 40 Jahre – über die Gesetze hinaus – Bestand haben soll und Wirkkraft in allen Stücken behalten soll, mindestens in diesen Zeiten, wo – von der Ankunft der Tyrannen an – die zum Krieg gehörige Regellosigkeit um sich gegriffen hat, wobei in keiner Weise die Fristen der Vorschriften anzurechnen sind. Gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*. [554]

## 7.

Ut instrumenta inrita <non> revocentur.

<Cum autem> cognovimus, dum hostilis ferocitas Romanam civitatem vel alias obsideret, diversos contractus esse factos inter Romanos qui obsidebantur vel etiam instrumenta conscripta, in praesenti vero quosdam praedictos contractus rescindere vel etiam instrumenta irrita revocare, sancimus, etsi postea per hostilem incursionem huiusmodi documenta perierunt, nullam esse licentiam quae facta sunt infirmandi, sed omnes contractus obsidionis tempore factos in sua firmitate durare, instrumentis etiam competentem vim habituris et nullo per eorum amissionem dominis praeiudicio generando. Quod enim rite perfectum est, per fortuitos belli casus subverti subtilitatis non patitur ratio.

Dat. anno die et cons. ss.

## 7.

Dass Urkunden <nicht> als ungültig neugeschrieben werden dürfen.

<Da wir aber> erkennen, dass – solange als feindliche Überheblichkeit über die römische Bürgerschaft und sonstwo herrschte – verschiedene Verträge zwischen Römern, die unter Belagerung litten, abgeschlossen worden sind oder auch Urkunden ausgestellt worden sind, dass einige gegenwärtig die vorgenannten Kontrakte ungültig machen oder auch die Dokumente als ungültig ansehen, bestimmen wir, dass, auch wenn später die Urkunden durch den feindlichen Einfall derartig verloren gingen, keine Erlaubnis zur Ungültig-Erklärung erteilt ist, sondern dass alle Kontrakte, die während der Zeit der Belagerung ausgehandelt worden sind, in ihrer Geltung Dauer haben, da auch Dokumenten eine (eigene) angemessene Wirkkraft zukommt und durch deren Verlust den Herren keinerlei Nachteil entstehen soll. Was nämlich gültig abgeschlossen

worden ist, das duldet die Berücksichtigung der Feinfühligkeit nicht durch die Zufallsfälle des Krieges umgestoßen zu werden.

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.

## 8.

De rebus mobilibus vel immobilibus.

Res insuper mobiles vel immobiles seseque moventes, quas a Theodorici regis temporibus usque ad nefandissimi Totilae superventum quocumque iure vel titulo Romani possedisse noscuntur per se vel usufructuarias vel alias personas, per quas unumquemque praecipit possidere, in posterum sine aliqua concussione apud eos servamus, eo videlicet ordine, quo per praedicta tempora easdem res possedisse noscuntur.

Dat. anno die et indict. ss.

## 8.

Über bewegliches und unbewegliches Eigentum.

Bewegliches Gut überdies oder unbewegliches und auch sich selbst bewegendes, das von den Zeiten des Königs Theoderich bis zum Eintreffen des höchst frevelhaften Totila kraft irgendeines Rechts oder Rechtsanspruches Römer offensichtlich innehatten - für sich allein oder für Nutznießer oder andere (Personen), durch welche ein jeder begann sein Besitzrecht auszuüben - erhalten wir für die Zukunft ohne irgend eine Erschütterung bei ihnen, natürlich in dem Zustand, in welchem sie die nämlichen Besitztümer während der vorgenannten Zeiten anerkanntermaßen besessen haben.

Gegeben im Jahr, am Tag und der Indiction, wie oben steht.

## 9.

Pro immunitate tributorum.

Ne autem tributorum exactionis intuitu habitatores patiantur molestias quascumque provinciarum, sancimus nullius maioris dignitatis officia pro exigendis functionibus dirigi, sed per provinciarum iudices et eorum officia \*\*\* quodcumque damnum collatores sustinere pro tributorum videantur exactione; licentia non deneganda maioribus iudicibus et eorum officiis, si minus inlatae fuerint functiones, ipsos iudices et eorum officia convenire, et quod minus est inlatum exigere, ut tam publicae rationes quam collatoris utilitas procuretur.

Dat. anno die et cons. ss.

## 9.

Für die Freistellung von Abgaben.

Damit aber auch die Einwohner der Provinzen bei der Einziehung der Abgaben nicht allen möglichen Verdruss erleiden, befehlen wir, dass Dienstpersonen keines höheren Würdenträgers für die Durchführung der Erhebung beauftragt werden, sondern - so erscheint es gut -, dass durch Provinzstatthalter und deren Beamenschaft (diese durchgeführt werden) und, welchen Schaden auch immer die Steuerzahler bei der Abgaben-Eintreibung erleiden, (diesen übernehmen).

Den höheren Beamten und deren Amtspersonen soll die Erlaubnis nicht verweigert werden – falls weniger Verrichtungen durchgeführt worden sind – die Statthalter und deren Beamtenstab einzubestellen und (das), was zu wenig beigebracht worden ist, (von

ihnen) einzufordern, damit so für die öffentlichen Belange wie auch für den Nutzen der Steuerzahler gesorgt wird.

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.

10.

De confirmatione absolutionis tributorum.

Ipsarum enim functionum solutionem per consueta loca vel tempora solemniter praecipimus fieri, nulla innovatione per hostilem adventum solutioni tributorum penitus inferenda, sed pro sua consuetudine vel nostrorum beneficiorum tenore sive ad arcam sive in provincia unumquemque solutionem in posterum etiam celebrare.

Dat. anno die et cons. ss.

10.

Bezüglich der Bestätigung von der Steuer-Freistellung.

Wir legen fest, dass nämlich die Steuerabgabe selbst in der üblichen Weise in den gewohnten Orten und zu den gewohnten Zeiten geschehe, wobei keine Neuerung infolge der feindlichen Ankunft hinzugefügt werden darf, sondern jeder gemäß seiner Gewohnheit oder des Wortlautes unserer Privilegien auch in Zukunft die Bezahlung erfülle, sei es für den Staatssäckel, sei es für die Provinz.

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.

11.

Ut leges imperatorum per provincias ipsorum dilatentur.

Iura insuper vel leges codicibus nostris insertas, quas iam sub edictali programmate in Italiam dudum misimus, obtinere sancimus. Sed et eas, quae postea promulgavimus constitutiones, iubemus sub edictali propositione vulgari, *<et>* ex eo tempore, quo sub edictali programmate vulgatae fuerint, etiam per partes Italiae obtinere, ut una deo volente facta, republica legum etiam nostrarum ubique prolatetur auctoritas.

Dat. Anno die et cons. ss.

11.

Auf dass die Gesetze der Kaiser über die Provinzen hin mit Nachdruck verbreitet werden.

Wir bestimmen ferner, dass das Juristenrecht und die Gesetze, die in unseren Rechtssammlungen aufgenommen und schon längst unter Voranstellung eines Edikts in Italien bekannt gemacht worden sind, in Kraft bleiben. Aber auch die Verfügungen (d. h. Novellen), die wir später zur allgemeinen Kenntnis gebracht haben, müssen unter Hinzufügung eines Edikts verbreitet werden, *<und>* seit *der* Zeit, in der (sie) durch ein Edikt öffentlich verbreitet wurden auch über die Gebiete Italiens gelten, damit – weil nach dem Willen des einen Gottes geschehen – die öffentliche Wirkkraft der Gesetze ebenfalls überall gesteigert werde.

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.

12.  
De suffragio collatorum.

Provinciarum etiam iudices ab episcopis et primatibus uniuscuiusque regionis idoneos eligendos et sufficientes ad locorum administrationem ex ipsis videlicet iubemus fieri provinciis, quas administraturi sunt, sine suffragio, solitis etiam codicillis per competentem iudicem eis praestandis ita videlicet, ut si aliquam collatoribus laesionem intulisse inveniantur aut supra statuta tributa aliquid exegisse, vel in coemptionibus mensuris enormibus aliisque praeiudiciis vel gravaminibus aut inquis solidorum ponderibus possessores damnificasse, ex suis satisfacient facultatibus. Quod etiam si quis de administratoribus aut actionariis de praeteritorum nefandorum tyrannorum tempore fecisse invenitur, ex suis facultatibus ei, a quo abstulit, restituere iubemus, cum nos indemnitatem subiectorum undique volumus procurari.

Dat. id Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basilli vc. anno XIII.  
[a. 554]

12.  
Über die Gebühren der Steuerzahler.

Wir befehlen, dass von den Bischöfen und den Ersten jeder Region auch Provinz-Statthalter ausgewählt werden müssen, die geeignet und befähigt zur Verwaltung von Ortschaften sind und selbstverständlich aus den Gebieten selbst kommen, die sie verwalten werden, ohne Gebühr/suffragium, nachdem sie auch mit den Ernennungsurkunden von einem berechtigten Beamten ausgestattet worden sind, so freilich, dass, sollte befunden werden, dass sie irgendeine Schädigung dem Steuerzahler zugefügt haben, entweder über die festgesetzten Steuern hinaus etwas eingefordert haben oder bei Zwangsverkäufen durch übermäßige Messungen und durch andere vorgefasste Urteile oder durch beschwerde oder ungleiche Gewichte oder Goldstücke die Besitzer geschädigt haben, sie aus ihren eigenen Geldmitteln Genüge leisten müssen. Wenn vollends jemand hinsichtlich der Verwalter oder Beauftragten befunden wird, während der Zeit der frevelhaften Tyrannen so gehandelt zu haben, befehlen wir (ihm), aus seinem Vermögen dem, von dem er es gestohlen hat, zurückzuerstatten, weil wir wollen, dass uns für die Schadlosigkeit der Untertanen gesorgt wird.

Gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius vir clarissimus. [554]

13.  
Ut proprietas unicuique restituatur.

Cum autem cognovimus, inimicis deo propitio diversis expulsis provinciis quosdam greges invenientes ab illis relictas [et] suo eas vindicare dominio, licet ad alios antea pertinebant, sancimus causa discussa, quantum quidem ad eos pertinet, eis praestari. Si quid vero ab aliis agnoscitur, dominum sua recipere, quod vero ex certo domino non cognoscitur, inter illos distribui, qui per eandem provinciam greges amisisse inveniantur, divisione pre rata portione scilicet facienda.

Dat. anno die et cons. ss.

## 13.

Dass Besitz einem jeden zurückerstattet werde.

Da wir aber erfahren haben, dass, nachdem durch einen gnädigen Gott die Feinde aus den verschiedenen Provinzen vertrieben worden sind, einige (Leute) Herden, die von jenen zurückgelassen worden sind, auffanden [und] diese für sich als Eigentum beanspruchten, obwohl sie vorher anderen gehörten, legen wir fest, dass, nachdem die Sache untersucht worden ist, wieviel mit Bestimmtheit diesen gehörte, ihnen gewährt werde. Aber wenn tatsächlich etwas von den anderen (als das Seinige) erkannt wird, soll es der Herr als das Seine zurückerhalten; was indessen von Seiten eines glaubwürdigen Herrn nicht (wieder) erkannt wird, soll unter jenen aufgeteilt werden, die befunden werden, dass sie in der nämlichen Provinz Herden verloren haben; selbstverständlich, indem die Aufteilung nach berechneten Anteilen zu geschehen hat.

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.

## 14.

De eo, cui aliquid ablatum est, ut restituatur.

Si qui etiam collatorum per occasionem tributorum exactionis vel cuiuslibet oneris praetextu aut alio inrationabili modo a quibusdam in auro vel in speciebus laesi esse noscuntur, hoc etiam competenter ei, cui ablatum est, iubemus sine ambiguitate restitui, ut undique provinciarum habitatores legitime sua recipient et nostri temporis possint felicitatem sentire.

Dat. anno die et cons. ss.

## 14.

Über den, dem alles weggenommen worden ist, auf dass es (ihm) wiedergegeben wird.

Falls allerdings irgendwelche von den Steuerzahlern bei der Gelegenheit der Steuer-Eintreibung, sei es unter dem Vorwand einer Steuerschulden-Last, sei es einer anderen unvernünftigen Art und Weise von einigen (Beamten) anerkanntermaßen an Gold oder an Waren Schaden erlitten haben, (so) befehlen wir, dass diese wieder entsprechend demjenigen, welchem es weggenommen worden ist, ohne Zweideutigkeit zurückgestattet werde, damit überall in den Provinzen die Eigentümer rechtmäßig das Ihre wiedergewinnen und das Glück unserer Zeit verspüren können.

Gegeben im Jahr, am Tag, unter dem Konsulat, wie oben steht.

## 15.

De servis, qui tyrannorum tempore liberas duxerunt uxores.

Illud etiam praeteritis capitulis inserendum esse censuimus, ut, si qui per Gothicæ ferocitatis nefandissima tempora servi constituti liberas uxores inveniantur duxisse, vel etiam liberis hominibus ancillæ coniunctæ, licentiam quidem liberae personæ discedendi per praesentes nostros mereantur affatus, ancilla videlicet vel servo in dominorum suorum iura remeantibus, nullo praeiudicio dominis servorum vel ancillarum ex praeterito tempore generando. Si vero in posterum etiam coniugia tenenda esse putaverint, nullum praeiudicium circa libertatem propriam patiantur, filii vero maternam condicionem sequantur; quod etiam in illis, qui ex tali coniugio nati sunt, obtinere iubemus.

Dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basilii vc. anno XIII.  
[a. 554]

## 15.

Über Sklaven, die in der Zeit der Tyrannen freie Frauen geheiratet haben.

Jenes muss ebenfalls, (so) ordnen wir an, den vorhergegangenen Kapiteln angefügt werden, (nämlich) dass – sofern (gesetzlich) festgelegte Sklaven ausfindig gemacht werden, die während der frevelhaften Zeiten der gotischen Zügellosigkeit freie Frauen (in die Ehe) geführt haben oder (wenn) freien Männern Sklavinnen angetraut (worden waren) – die freien Personen unstreitig die Erlaubnis zur Trennung verdienen gemäß unseren jetzigen Gesetzen, mit der Auflage, dass – sobald freilich Sklave oder Sklavin in die Obhut ihrer Herren zurück kommen – keinerlei Voreingenommenheit des Herren gegenüber den Sklaven oder Sklavinnen aus der früheren Zeit erwachsen darf. Aber wenn nun gar sie (die Freien) gewünscht haben (sollten), die Verbindungen sollten aufrechterhalten bleiben, sollen sie keine vorgreifende Entscheidung in Bezug auf die eigene Freiheit zulassen, die Kinder jedoch dem mütterlichen Stand folgen. Wir bestimmen, dass dieses auch für die (Kinder) gilt, die (schon) aus einer solchen Ehe her geboren sind.

Gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*. [554]

## 16.

De servis vel colonis ab alio detentis.

Servos etiam vel colonos, quos ab aliquo contigit detineri, suis restitui dominis una cum medii temporis prole iubemus.

Dat. die anno et cons. ss.

## 16.

Über Sklaven oder Kolonen, die von anderen festgehalten werden.

Weiterhin ordnen wir an, dass Sklaven oder auch Kolonen, denen widerfahren ist, von irgendeiner Person festgehalten zu werden, ihren (ehemaligen) Herren, zusammen mit der Nachkommenschaft aus der Zwischenzeit, zurückgeführt werden.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.

## 17.

De deo dicatis virginibus.

Cum autem tyrannicae ferocitatis praesumptionem res etiam inlicitas quasi permissas egisse sine dubio sit, sancimus, ut si qui mulieres deo sacratas vel habitum religiosum habentes sibi coniunxisse inveniantur, nullam eas tenendi vel dotes forte conscriptas exigendi licentiam habeant, immo magis nolentes mulieres abstrahantur ac suis iterum monasteriis vel ecclesiis aut sancto proposito, cui dedicatae sunt, restituantur.

Dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basilii vc. anno XIII.  
[a. 554]

17.  
Über Gott geweihte Jungfrauen.

Da aber unzweifelhaft ist, dass die Vermutung tyrannischen Trotzes auch unerlaubte Taten, gleichwie, als ob sie erlaubt wären, vollbracht hat, ordnen wir an, dass - wenn irgendwelche (Männer) befunden werden Frauen, die Gott geweiht waren oder eine fromme Gesinnung (d. h. klösterliche Lebensweise) hatten, geheiratet haben - sie kein Recht haben diese (bei sich) zu halten oder die festgeschriebene Aussteuer etwa einzufordern, ja vielmehr die unwilligen Frauen abgezogen und den Klöstern wiederum oder Kirchen oder dem heiligen Lebensplan, dem sie geweiht worden sind, wieder zugeführt werden.

Gegeben in Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*. [554]

18.  
Ne per comparationes specierum collatores graventur.

Ne vero per coemptions etiam quodcumque collatores detrimentum sustinere inveniantur, sancimus per unamquamque provinciam illarum fieri specierum coemptionem, quae per eandem provinciam abundare noscuntur; neque enim eius, quod ibi non abunde nascitur, coemptionem fieri patimur; pretiis videlicet pro specierum venalitate, quae tunc temporis in foro rerum venalium obtinere noscuntur, statuendis, ipsis tamen pretiis specierum unicuique collatorum in tributorum imputandis exactionem. Commerciis videlicet navium nullo modo prohibendis, ut et noster felicissimus exercitus possit nutriri et collatores aurarias functiones ex abundantium specierum commercio infundere valeant; distributione coemptionis pro arbitrio tam locorum antistitis quam primatum uniuscuiusque <regionis> celebranda, ne collatores ex officiorum avaritia per quemcumque modum opprimi videantur.

Dat. die anno et cons. ss.

18.  
Dass nicht durch die Ankäufe von Waren die Steuerzahler belastet werden.

Damit wahrlich nicht auf Grund von Zwangsverkäufen befunden wird, dass Steuerzahler Schaden erleiden, setzen wir fest, dass in jeder einzelnen Provinz (nur) der Zwangsverkauf jener landwirtschaftlicher Erzeugnisse geschehe, welche bekanntermaßen in der nämlichen Provinz überreich vorhanden sind. Wir dulden dagegen keinen Zwangsverkauf dessen, was dort nicht im Überfluss wächst.

An Preisen freilich sind für den Kauf der Güter die festzusetzen, welche offensichtlich zu der Zeit da auf dem Markt für diese Produkte beim Verkauf bestehen, wobei gleichwohl die festgesetzten Preise der Waren selbst einem jeden der Steuerzahler bei der Eintreibung der Steuern angerechnet werden müssen.

Handelsgeschäfte mit Schiffen dürfen in keiner Weise behindert werden, damit sowohl unser überaus erfolgreiches Heer ernährt werden kann als auch die Steuerzahler die geldbringenden Verrichtungen aus dem Handel mit den überreichlichen Waren zu verschaffen imstande sind; bei der Zuteilung des Zwangsverkaufs muss kraft Verfügung sowohl vom Vorsteher der Orte wie auch von den Ersten eines jeden <Gebietes> (so) vorgegangen werden, mit der Maßgabe, dass nicht die Steuerzahler auf irgendwelche Weise von der Habgier der Beamtenchaft erdrückt werden.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.

19.  
De mensuris et ponderibus.

Ut autem nulla fraudis vel laesionis provinciarum nascatur occasio, iubemus in illis mensuris vel ponderibus species vel pecunias dari vel suscipi, quae beatissimo papae vel amplissimo senatui nostra pietas in praesenti contradidit.

Dat. die anno et cons. ss.

19.  
Über Maße und Gewichte.

Damit aber keinerlei Gelegenheit zum Betrug oder zur Verletzung der Provinzen erwachse, befehlen wir, dass die Waren oder Geldstücke zu jenen Maßen oder Gewichten gegeben oder empfangen werden, die unsere Majestät jetzt dem höchst glückseligen Papst und dem höchst angesehenen Senat anvertraut hat.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.

20.  
De mutatione solidorum id est monetae.

Cum autem scimus, veterum Romanorum principum solidos per illa loca facile inveniri, comperimus autem negotiatores vel alios quosdam propter mutationem solidorum dispendium aliquod collatoribus nostris inferre, sancimus solidos Romanorum principum forma signatos sine permutationis dispendio per omnes provincias ambulare et per eos celebrari contractus; eo qui dispendium aliquod pro mutatione solidorum inferre praesumpserit, pro unoquoque solidi alterum tantum ei, cum quo contraxerit, inferente.

Dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basilii vc. anno XIII.  
[a. 554]

20.  
Über den Wechsel von Goldmünzen, d.h. geprägten Geldes.

Da wir einerseits wissen, dass Goldmünzen ehemaliger Kaiser der Römer leicht in den dortigen Orten gefunden werden, andererseits erfahren haben, dass Kaufleute oder manche andere (Personen) beim Wechsel von Goldstücken unseren Steuerzahlern wesentlichen Schaden zugefügt haben, bestimmen wir, dass Goldmünzen, die mit dem Abbild römischer Kaiser geschmückt sind, ohne Wechsel-Verlust durch alle Provinzen zirkulieren und durch sie Geschäftsabschlüsse betrieben werden. Von demjenigen, der beabsichtigt hat, bei dem Wechsel von Goldmünzen irgendeine Einbuße anzurechnen, werde für jede einzelne Münze eine andere derselben Art hinzugefügt ihm, mit dem er (den Wechsel) abgeschlossen hat.

Gegeben in  
Konstantinopel den 13. August im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahr nach dem Konsulat des Basilius *vir clasrissimus*. [554]

## 21.

Ut pretio satisfaciat de quo tulit quis.

Si quis etiam de rebus immobilibus ad alium pertinentibus aliquem ornatum vel materiam abstulisse inveniatur, modis omnibus restituere, vel si iam alicui iniuncta sint aedificio, pretio satisfacere coartetur, ut undique nostrarum legum conservetur auctoritas. Instrumenta etiam, quae ad alias pertinentia forte ab aliis detinentur, prioribus dominis iubemus restitui, ut omnes undique nostrarum legum adiutorio potiantur. Si vero instrumentum perisse inveniatur, cuius exemplar apud alterum invenitur, utpote duobus scriptis authenticis prout in contractibus solitum est, ex eo, quod apud partem alteram invenitur, aliud conscribi iubemus et parti dari, cuius iam instrumenta perierunt, ut competentem possit habere cautelam. Sed et si quis instrumentum alienum sive ipse tollendo sive quocumque casu inveniendo malignitate vel incendit vel abscondit aut corrupit aut quocumque modo habere desierit, tunc quanti interest eius, ad cuius iura instrumenta pertinebunt, is qui dolum fecit satisfacere compellitur.

Dat. die anno et cons. ss.

## 21.

Dass mit Geld Genugtuung leiste, wer vom anderen (etwas) weggenommen hat.

Falls jemand auch befunden werden sollte, der von unbeweglichem Gut, das einem anderen gehört, irgendeinen Schmuckteil oder (ein) Baumaterial weggetragen hat, (so) wird er gezwungen, diese auf jede Weise an die alte Stelle zurück zu versetzen oder, wenn sie bereits einem anderen Bauwerk eingefügt worden sind, mit Geld Genugtuung zu leisten, so dass überall die Gültigkeit unserer Gesetze beachtet wird. Besitzurkunden überdies, die, obwohl sie den einen gehören, von anderen aber energisch vorenthalten werden, (befehlen wir) müssen den früheren Herren zurückerstattet werden, so dass alle überall den Beistand unserer Gesetze genießen. Wenn indessen festgestellt wird, dass ein Dokument verloren gegangen ist, dessen Abschrift bei einem anderen gefunden wird, weil nämlich zwei gleichlautende (Urkunden) geschrieben worden sind – wie gewöhnlich in Verträgen, (befehlen wir) muss von dem (Dokument), das bei der anderen Partei gefunden wird, ein anderes (neues) abgefasst werden und der Partei gegeben werden, dessen Urkunden schon verloren gegangen sind, auf dass sie einen angemessenen Schutz erhalten kann. Aber auch wenn jemand ein fremdes Dokument, sei es indem er es selbst (von der Erde) aufhebt, sei es dass er es durch irgendeinen Zufall entdeckt und aus Bosheit entweder verbrannt oder verborgen oder entstellt hat oder auf irgendeine andere Weise nicht länger (er)hält, dann wird derjenige, der die den Betrug gemacht hat, gezwungen Genüge zu leisten, wieviel im Interesse dessen liegt, dem die Urkunden rechtmäßig gehören.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.

## 22.

Ut annona ministretur medicis et diversis.

Annonam etiam, quam et Theodoricus dare solitus erat et nos etiam Romanis indulsimus, in posterum etiam dari praecipimus, sicut etiam annonas, quae grammaticis ac oratoribus vel etiam medicis vel iurisperitis antea dari solitum erat, et in posterum suam professionem scilicet exercentibus erogari praecipimus, quatenus iuvenes

liberalibus studiis eruditi per nostram rempublicam florent.  
Dat. die anno et cons. ss.

22.

Dass die *annona* Ärzten und verschiedenen anderen gereicht werde.

Wir verfügen, dass auch die *annona*, die sowohl Theoderich zu geben gewohnt war als auch wir den Römern gewährt haben, für die Zukunft ebenfalls zugestanden wird, wie wir auch anweisen, dass die *annona*, die den Grammatiklehrern, Rhetorikprofessoren oder noch den Ärzten oder Rechtslehrern früher gewöhnlich gewährt worden waren, auch in Zukunft ihrem Berufsstand - natürlich (nur) denen, die ihn ausüben - ausgegeben wird, weil ja doch junge Leute, die gebildet in den edlen Beschäftigungen sind, sich in unserem Staat hervortun.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.

23.

Ut civiliter inter se causas audiant.

Lites etiam inter duos procedentes Romanos vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles iudices exerceri iubemus, cum talibus negotiis vel causis iudices militares immiscere se ordo non patitur.

Dat. die anno et cons. ss.

23.

Dass Streitfälle unter sich auf zivile Weise untersucht werden.

Wir befehlen, dass Streitfälle, die zwischen zwei Römern auftreten oder sobald eine römische Person betroffen ist, von zivilen Richtern abgewickelt werden; weil unsere (Staats-) Verfassung nicht zulässt, dass sich Militär-Richter in derlei Angelegenheiten oder Prozesse einmischen.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.

24.

Ut mutationes in suo statu stent.

Rei publicae permutationes etiam vel comparationes sive competitiones cum publico factas usque ad adventum sceleratae memoriae Totilae in sua firmitate servamus, si tamen nulli aliquid alio possidenti competit.

Dat. die anno et cons. ss.

24.

Dass Rechtsgeschäfte im Namen des Staates in ihrem Zustand bleiben sollen.

Auch öffentlich getätigten Rechtsgeschäften, seien es Erwerbungen oder Kontrakte, die in der Öffentlichkeit abgeschlossen worden sind bis zur Ankunft Totilas - verruchten Angedenkens - erhalten wir ihre Wirksamkeit, jedoch nur, wenn keinem (Unberechtigten) irgendetwas, das einem anderen gehört, zusteht.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.

25.

Ut fabricae publicae serventur.

Consuetudines etiam et privilegia Romanae civitatis vel publicarum fabricarum reparationi vel alveo Tiberino vel foro aut portui Romano sive reparationi formarum concessa servari praecipimus, ita videlicet, ut ex isdem tantummodo titulis, ex quibus delegata fuerunt, praestentur.

Dat. die anno et cons. ss.

25.

Dass die öffentlichen Werkstätten erhalten bleiben sollen.

Wir befehlen, dass die Gebräuche und auch Vorrechte der römischen Bürgerschaft, sei es für die Ausbesserung der öffentlichen Werkstätten oder für das Tiber Flussbett, sei es für das Forum oder den römischen Hafen oder auch die Bewilligungen für die Ausbesserung der Wasserleitungen, bewahrt werden sollen, so freilich, dass sie aus nur denselben Rechtsansprüchen heraus gewährt werden, aus welchen sie (vormals) eingesetzt worden waren.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.

26.

Ut per negotiatores coemptions fiant.

Super haec cognovimus, Calabriae vel Apuliae provinciae possessoribus pro coemptionibus non inferendis superindicticum titulum impositum esse pro unaquaque millena [modiorum]; unde coemptions per negotiatores annis singulis exerceri, in praesenti vero negotiatoribus specierum coemptions recusare temptantibus tam superindicticum titulum quam coemptionis onus provinciae possessoribus imminere; cum abunde mercatores sint, per quos possit exerceri coemptio, sancimus magnitudine tua haec examinante, si possibile sit per negotiatores species comparatas inferri, collatores provinciae nullatenus praegravari, cum superindictio titulo semel eis imposito coemptionis etiam onus sit impossibile.

Dat. die anno et cons. ss.

26.

Dass von Kaufleuten Zwangsverkäufe vollzogen werden.

Darüber hinaus haben wir erfahren, dass den (Grund-)Besitzern der Provinz Kalabrien oder Apulien wegen nicht beigebrachter Zwangsverkäufe ein *titulus superindictius* auferlegt worden ist, für jeweils tausend [modii]; weshalb Zwangsverkäufe jedes Jahr vermittelst Kaufleuten durchgeführt werden, gegenwärtig jedoch, weil die Kaufleute der Waren danach streben die Zwangsverkäufe zu verweigern, so der *titulus superindictius* wie die Bürde des Zwangsverkaufs den Grundbesitzern der Provinz hart aufliegt; weil im Überfluss Kaufleute vorhanden sind, durch die der Zwangsverkauf vollzogen werden könnte, setzen wir fest – nach (reiflicher) Prüfung durch eure Hoheit dessen, ob es möglich ist, durch Kaufleuten die verschafften Waren beizubringen, damit die Steuerzahler der Provinz in keiner Weise übermäßig belastet werden, da – sobald einmal der Anspruch des Zwangsverkaufs auf ihnen liegt – der *titulus superindictius* als Last obendrein unmöglich ist.

Gegeben am Tag, im Jahr, unter dem Konsulat, wie oben steht.

## 27.

Ut qui voluerint ad praesentiam imperatoris navigare, non impediantur.

Viros etiam gloriosissimos ac magnificos senatores ad nostrum accedere comitatum volentes sine quocumque impedimento venire concedimus, nemine prohibendi eos habituro licentiam, ne senatoribus nostris vel collatoribus debitus introitus quodammodo videatur excludi. Sed etiam ad Italiae provinciam eundi eis et ibi quantum voluerint tempus commorandi pro reparandis possessionibus aperimus licentiam, cum dominis absentibus recreari possessiones aut competentem mereri culturam difficile sit.

Quae igitur per hanc divinam pragmaticam sanctionem nostra statuit aeternitas, magnitude tua modis omnibus effectui mancipare observarique procuret, poena decem librarum auri imminente contra temeratores nostrarum iussionum.

Pragmatica dat. id. Aug. CP. imp. dn. Iustiniani pp. Aug. anno XXVIII. pc. Basillii vc. anno XIII. Narsi viro ill. praeposito sacri cubiculi, Antiocho viro magnifico praefecto per Italiam. [a. 554]

## 27.

Dass diejenigen, die an den Kaiserhof per Schiff reisen wollen, nicht behindert werden dürfen.

Wir erlauben überdies, wenn höchst ruhmreiche und großartige Senatoren unserem Hof sich nahen wollen, dass sie ohne irgendeine Behinderung kommen (können), (und) niemand soll (wird) das Recht haben sie abzuhalten, damit nicht der Anschein entsteht, unseren Senatoren oder Steuerzahlern werde der gebührende Zutritt auf irgendeine Weise abgesperrt. Aber auch in die Provinz Italien zu reisen, geben wir ihnen die Erlaubnis und wieviel Zeit sie dort bleiben wollen zum Zweck der Wiederherstellung der Besitztümer, weil es für abwesende Herren schwierig ist, Besitz(stände) wieder neu zu beleben oder eine geeignete Landwirtschaft zu bekommen.

Was also unsere Majestät durch diese erhabene Pragmatische Sanktion festgesetzt hat, möge sie durch eure Hoheit dafür sorgen, dass (sie) auf jede Art und Weise der Ausführung übergeben und eingehalten werde, unter der Androhung einer Strafe von zehn Pfund Goldes für Unbesonnene gegenüber unseren Bestimmungen.

Die pragmatische (Sanktion) gegeben zu Konstantinopel, den 13. August, im 28. Jahre der Regierung des Kaisers Justinian, im 13. Jahre nach dem Konsulat des Basilius *vir clarissimus*, als Narses *vir illustris praepositus sacri cubiculi* und Antiochus *vir magnificus* Präfekt in Italien war. [554]

Indices

Stellenindex:

**Agath.:**

1, 1, 1	S. 27
1, 1, 6	S. 27
1, 1, 7	S. 31
1, 3, 1	S. 31
1, 5, 1-2	S. 31
1, 5, 5+9	S. 32
1, 5, 10	S. 32
1, 6, 1-2	S. 32
1, 6, 3	S. 17
1, 8, 6	S. 28
1, 8-10	S. 28
1, 11, 2	S. 29
1, 12-13	S. 33
1, 14-15	S. 33
1, 14, 4	S. 33
1, 15, 9	S. 33
1, 16, 7	S. 33
1, 18, 5	S. 33
1, 18, 6	S. 33
1, 20, 1-10	S. 34
1, 20, 11	S. 36
2, 2, 2-3	S. 36
2, 2, 3	S. 36
2, 3, 3	S. 152
2, 4, 2	S. 37
2, 4, 10	S. 37
2, 5, 1	S. 36
2, 6, 3-6	S. 37
2, 7	S. 37
2, 8, 6	S. 37
2, 9, 11	S. 37
2, 9, 12	S. 37
2, 9, 13	S. 38
2, 10, 7	S. 152
2, 11-12	S. 38
2, 13, 1	S. 39
2, 13-14	S. 40
3, 19, 4-6	S. 27

**Anonym. Valesianus:**

I:	
11, 49	S. 10
11, 55	S. 10

## II:

66	S. 104
67	S. 198, 206, 207
71	S. 28

**App.:**

6	S. 157
8	S. 131
<b>Cassiod. var.:</b>	
1, 10, 2	S. 192
1, 18	S. 125, 134
1, 19	S. 164
1, 21	S. 206
1, 25	S. 206
1, 28	S. 206
1, 34	S. 198
1, 40	S. 15
2, 16	S. 129
2, 18	S. 174
2, 24-25	S. 174
2, 34	S. 206
3, 25	S. 164
3, 29	S. 206
3, 30	S. 206
3, 31, 1-2	S. 206
3, 31, 3-4	S. 206
3, 43	S. 156
3, 53	S. 206
4, 14	S. 164
4, 30	S. 206
4, 38	S. 164
5, 14	S. 174
5, 35	S. 198
6, 18	S. 198
7, 11	S. 189
7, 32	S. 192
9, 2	S. 174
9, 4.	S. 174
9, 18, 10	S. 116
9, 21	S. 198
10, 3	S. 13
10, 32	S. 16
11, 5	S. 198
11, 7	S. 171
11, 38	S. 164
11, 39	S. 198
12, 2	S. 171
12, 7, 28	S. 30
12, 25-28	S. 48

**Codex Iustinianus:**

1, 2, 16	S. 107
1, 2, 23	S. 125

1, 4, 21	S. 172	10, 49, 2	S. 60
1, 4, 26	S. 172	10, 73	S. 189
1, 14, 3	S. 92, 93	10, 73, 1	S. 188
1, 14, 8	S. 92	10, 73, 1+2	S. 192
1, 22, 6	S. 90, 93	11, 11, 1	S. 192, 193
1, 23	S. 86	11, 11, 2	S. 192, 193
1, 23, 7, 2	S. 89	11, 11, 3	S. 192, 193
1, 27	S. 57-61, 65, 91, 95, 96, 125, 169, 197	11, 23	S. 197
		11, 23, 1-3	S. 199
1, 40	S. 171	11, 24	S. 196
1, 40, 12	S. 170	11, 24, 2	S. 198
1, 44	S. 197	11, 25	S. 197
1, 53	S. 170	11, 28, 1	S. 196
1, 55	S. 174	11, 28, 2	S. 197
1, 55, 8	S. 172	11, 48	S. 156
1, 56, 1	S. 174	11, 48, 11	S. 156
1, 56, 2	S. 140, 141	11, 48, 16	S. 155
4, 21, 4	S. 137	11, 57	S. 176
4, 21, 5	S. 137	11, 57, 1	S. 177
5, 5, 9	S. 107	11, 59, 16	S. 177
5, 5, 9	S. 91, 107	11, 63, 4	S. 156
8, 50	S. 161, 162	11, 63, 6	S. 156
8, 52	S. 149	11, 64	S. 156
9, 13, 1	S. 209	11, 66	S. 156
10, 16	S. 168	11, 68	S. 156
10, 17, 2	S. 173	11, 68, 4	S. 155
10, 18, 1	S. 187	12, 33, 5, 8	S. 91
10, 19, 2	S. 168	12, 1, 18	S. 127
10, 19, 6	S. 166		
10, 19, 9	S. 166		
10, 20, 1	S. 175		
10, 27	S. 179, 180		
10, 27, 1	S. 180		
10, 27, 2	S. 175, 198		
10, 27, 2, 1	S. 180	15, 14	S. 107
10, 27, 2, 2	S. 181	4, 14, 1	S. 125
10, 27, 2, 4	S. 180		
10, 27, 2, 5	S. 181		
10, 27, 2, 6	S. 181		
10, 27, 2, 7	S. 180		
10, 27, 2, 8	S. 180	1, 5, 5, 1-2	S. 155
10, 27, 2, 9	S. 180		
10, 27, 2, 10	S. 181		
10, 27, 2, 11	S. 181		
10, 27, 2, 12	S. 182		
10, 27, 2, 13	S. 180		
10, 27, 2, 15	S. 180, 182	3	S. 62, 64, 65
10, 27, 3, 1	S. 180	4, 2, 2	S. 120
10, 27, 3-4	S. 172	7	S. 94
10, 32	S. 174	12	S. 91
10, 32, 4	S. 174	13	S. 197
10, 32, 8+12	S. 173		
10, 32, 16	S. 174		
10, 32, 20	S. 174		
10, 32, 23	S. 173		
10, 40, 7	S. 175	12	S. 125
10, 42	S. 173	27	S. 174
10, 42, 1	S. 174	48	S. 156
10, 42, 5	S. 174	65	S. 155
10, 42, 9	S. 174	69	S. 174
10, 48	S. 174	70	S. 156
10, 48, 8	S. 187	90	S. 192
10, 48, 10	S. 171	149	S. 189

**Codex Theodosianus:****Dig.:****Ed.:****Edictum Theoderici:**

**Greg. Tur. Franc.:**

3, 31                    S. 13

**Novellen:**

Nov. Valent. 1, 1, 2 S.91  
 Nov. Marcianni 2    S. 94  
 Nov. Anthemii 2    S. 94

**Liber Pontificalis**

Silverius                    S. 103  
 Vigilius                    S. 102

**Pall. Agric.:**

1, 42                    S. 152

**Malalas:**

18.2 (354.13-355.19/425.10-426.5) S.63  
 18.5 (427)                S.64

**Prokop:**

aed.:  
 3, 7, 13-14                S. 10

**Nov. Iust.:**

1                            S. 174  
 8                            S. 169, 174  
 8, 10, 1                 S. 120  
 21                         S. 62, 64-66  
 8, 1                       S. 107  
 31                         S. 62, 64-66  
 36                         S. 62  
 36, 1                     S. 125, 139  
 36, 2                     S. 125  
 36,3-5                   S. 125  
 37                         S. 58, 62, 107  
 44                         S. 137  
 47                         S. 118  
 49, 2                     S. 139  
 59                         S. 91  
 69                         S. 117  
 69, 4                     S. 93  
 69, 4, 2                 S. 91  
 73                         S. 117  
 73, 1-2                 S. 139  
 73, 5                     S. 139  
 73, 7                     S. 139  
 73, 8                     S. 139  
 79                         S. 117  
 81                         S. 117  
 102, 2                   S. 120  
 103, 2                   S. 120  
 113, 1                   S. 93  
 111, 1                   S. 125  
 128, 14                 S. 177  
 128, 15                 S. 189, 192  
 131, 6                   S. 125  
 134, 3                   S. 172  
 143                       S. 118  
 145, 1                   S. 120  
 149                       S. 96, 172, 173  
 152, 1                   S. 90, 91  
 162                       S. 91

**bella:**

1, 10, 18-25             S. 63  
 3, 8, 12                 S. 12  
 3, 8, 14-29             S. 53  
 3, 10, 1-21             S. 53  
 3, 14, 7                 S. 26  
 3, 18-19                 S. 54  
 3, 20, 18-19           S. 54  
 4, 2-4                   S. 54  
 4, 7                      S. 54  
 4, 8, 10                 S. 56  
 4, 9                      S. 54  
 4, 10, 13-29           S. 56  
 4, 14, 7-21             S. 56  
 4, 14, 37               S. 26  
 4, 15, 9-49             S. 56  
 4, 19, 3-4              S. 56  
 4, 22,20                 S. 56  
 4, 23, 14               S. 56  
 4, 33                    S. 108  
 5, 1                      S. 10  
 5, 2, 1                 S. 13  
 5, 3, 17                 S. 15  
 5, 4, 2                 S. 13  
 5, 4, 4                 S. 13  
 5, 4, 6+12             S. 13  
 5, 4, 8                 S. 13  
 5, 4, 11                S. 13  
 5, 4, 19                S. 15  
 5, 5, 2+11             S. 15  
 5, 5, 8                 S. 15, 31  
 5, 5, 12                S. 15  
 5, 6, 2                 S. 15  
 5, 8-10                 S. 16  
 5, 11, 5                S. 16  
 5, 11, 10              S. 16  
 5, 12, 33              S. 11  
 5, 13, 1                S. 12  
 5, 13, 14              S. 17  
 5, 13, 15              S. 16, 31  
 5, 14                   S. 103

5, 16, 8	S. 17
5, 17	S. 17
5, 25, 10	S. 103
5, 25, 14-15	S. 105
5, 26, 1	S. 133
6, 6	S. 10
6, 10	S. 17
6, 20	S. 48
6, 23, 1	S. 18
6, 23, 5	S. 17
6, 25, 7- 13	S. 30
6, 26, 2-27	S. 18
6, 28, 1	S. 18
6, 28, 2	S. 17
6, 28, 25	S. 18
6, 29	S. 104
6, 29, 17	S. 18
6, 29, 32	S. 18
6, 30, 12	S. 17
7, 1, 42-49	S. 19
7, 1-2	S. 105
7, 2	S. 20
7, 3, 1-22	S. 20
7, 7, 11	S. 20
7, 10, 19-23	S. 133
7, 15, 13-16	S. 133
7, 16	S. 20, 103, 112
7, 20, 19	S. 105
7, 21.	S. 103
7, 22, 20-22	S. 108
7, 22, 7	S. 147
7, 24, 8-27	S. 20
7, 33, 7	S. 13
7, 35, 23	S. 21
7, 37, 1	S. 31
8, 22, 17	S. 21
8, 26, 8-17	S. 22
8, 26, 18-20	S. 22
8, 26, 21-22	S. 22
8, 26, 24-25	S. 22
8, 28	S. 23
8, 31, 15-21	S. 23
8, 32	S. 23
8, 33, 6- 8	S. 23
8, 33, 8	S. 23, 35
8, 33, 14-23	S. 23, 35
8, 34, 2-8	S. 133
8, 34, 17-19	S. 31
8, 34, 17-19	S. 24
8, 34, 19-21	S. 28
8, 35, 1- 20	S. 24
8, 35, 12	S. 24
8, 35, 20-35	S. 25
8, 35, 37-38	S. 29

HA:  
18                   S. 55

### Theodoret HE:

5, 37, 6           S. 63

## Personen- und Sachindex:

**A**

*adnotatio* 86  
 Agathias 26, 27, 28, 31, 33, 36, 37, 38, 222, 223, 225, 226, 248  
 Alarich 11  
 Aldigern 28, 34, 36, 38  
 Alemannen 16, 29, 30, 33, 35, 40, 49, 134  
 Alexandria 26, 103, 197  
 Amalasuintha 13, 15, 16, 53, 101, 103, 207, 233  
 Amaler 13, 16, 111  
 Amalerich 11  
 Amingus 40  
*annona* 100, 130, 168, 179, 189, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 207, 217, 231, 244, 245  
 Antiochia 197  
 Antiochus 34, 51, 76, 78, 98, 118, 127, 247  
 Apulien 40, 183, 184, 185, 186, 246  
 Aquileia 22, 42, 44  
 Arianismus 211  
 Armenien 62, 63, 64, 65, 66  
 Artabanes 21  
 Athalarich 13, 103, 116, 171, 196, 198, 207  
 Aurelian 192, 226  
*Authenticum* 70, 72  
 Auximum 18

**B**

Babai 8  
 Bauern 108, 124, 156, 181  
 Belisar 15, 16, 17, 18, 20, 21, 26, 51, 54, 96, 103, 104, 105, 197, 203, 228  
 Benevent 20  
 Besitz 10, 11, 15, 20, 30, 40, 49, 108, 111, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 131, 136, 138, 141, 149, 150, 152, 174, 234, 235, 240, 247  
 Bischof 58, 103, 133, 170, 172, 179  
 Brescia 40  
 Bürgerrecht 50, 120, 138, 144  
 Burgunder 12, 33  
 Butilin 29, 32, 35, 36, 37, 152

**C**

Campsa 39  
*capitatio* 163, 164, 179  
 Capua 4, 26, 29, 36, 37, 38, 40, 120  
 Chlodwig 11  
 Civitavecchia 29  
*collatores* 131, 165, 178, 183, 191, 237, 242, 246  
*coloni* 100, 108, 129, 153, 155, 156, 157, 214

Crema 28  
 Cremona 202  
 Cumae 20, 23, 28, 29, 33

**D**

Dalmatien 15, 17, 29, 50, 164  
 Digesten 116, 218  
 Diokletian 87, 120, 163, 164, 182, 192, 201  
 Dokumente 92, 98, 100, 125, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 147, 152, 217, 218, 234, 236

**E**

Eigentum 49, 50, 100, 106, 107, 108, 111, 123, 124, 127, 128, 131, 134, 137, 139, 141, 145, 147, 149, 150, 151, 156, 157, 172, 174, 213, 214, 217, 221, 237, 240  
 Epidaurus 16  
 Erarich 19, 105  
 Eutharich 13

**F**

*fabricae publicae* 201, 203, 246  
 Faenza 20  
 Fano 36  
 Fiesole 17  
 Florenz 20, 28, 29  
 Franken 11, 12, 15, 16, 17, 20, 22, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 50, 112, 134, 152, 162, 217, 232

**G**

Gallien 10, 11, 12, 16, 31, 32, 46, 50  
 Geiserich 53  
 Gelimer 53, 54  
 Gepiden 11, 13, 22, 49  
 Gericht 87, 121, 139, 150, 175, 219  
 Germanus 21, 56, 193  
 Gunderich 53  
 Gundila 111

**H**

Herden 100, 149, 150, 151, 152, 235, 240  
 Heruler 33, 49, 120  
 Hildebad 19, 105  
 Hilderich 53  
 Hunnen 8

**I**

Illyrien 67  
 Immobilien 138, 159  
 Indulf 21, 22, 29, 31  
*inscriptio* 76, 84  
 Institutiones 116  
*iugatio* 163, 164, 179

**J**

Justin 13, 14, 73, 172, 200  
 Justinian 14, 15, 16, 25, 53, 56, 59, 63, 67, 72, 78, 79, 87, 91, 93, 94, 98, 103, 104, 105, 109, 113, 117, 127, 132, 133, 137, 138, 154, 161, 163, 165, 169, 170, 172, 174, 191, 193, 198, 205, 206, 207, 209, 214, 216, 219, 223, 225, 226, 227, 229, 230, 232, 234, 236, 239, 241, 242, 243, 247

**K**

Kalabrien 35, 183, 184, 185, 186, 246  
 Kampanien 28, 36, 40, 134, 172  
 Karthago 53, 54, 58, 60, 197  
 Kataster 138, 139, 152, 221, 228  
 Kolonat 130  
 Konstantin 87, 102, 192  
 Korruption 81, 82, 109, 170, 180, 182, 195  
 Korsika 21, 50  
 Kurie 156, 174  
 Kusrau 18, 54

**L**

Langobarden 22, 31, 34, 41, 44, 50, 52, 211  
 Leon 8  
 Leuthoris 29, 32, 35, 36, 152  
 Liberius 21, 32, 102, 106, 129, 231, 233  
 Ligurien 19, 27, 30, 33, 40, 41  
 Lucca 28, 29, 33, 35, 202  
 Luna 28

**M**

Mailand 17, 30, 43  
 Mantua 202  
 Marcianus 72, 102, 105, 106, 137, 233  
 Maximus 102, 105, 233  
 Mundos 15  
*munera* 91, 121, 130, 138, 173, 174, 179

**N**

Narnia 23

Narses 17, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 31, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 50, 51, 52, 76, 78, 98, 103, 127, 133, 197, 199, 203, 204, 207, 227, 230, 231, 247  
 Neapel 16, 20, 24, 52, 175, 203  
 Noricum 9  
 Novellen 5, 6, 62, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 76, 77, 83, 88, 89, 98, 107, 114, 117, 120, 121, 125, 218, 225, 238

**O**

Odoaker 9, 129, 133, 164, 191  
 Osimo 17  
 Otranto 35, 44

**P**

Palmaria 103  
 Pannonien 8, 34, 50, 52  
 Papst 98, 102, 103, 130, 188, 189, 205, 214, 220, 243  
 Pavia 18, 19, 21, 23, 28, 29, 31, 33, 36, 38, 202, 207  
 Pelagius 103, 122  
 Pelusion 19  
 Perusia 23  
 Pest 19, 48, 59, 200  
 Picenum 17  
 Pisa 28, 29  
*possessores* 131, 169, 185, 239  
*postliminium* 100, 161, 162, 217  
 Prokop 13, 26, 27, 54, 55, 105, 203, 224, 225

**R**

Ragnaris 40  
 Ravenna 17, 18, 19, 20, 22, 23, 28, 34, 44, 52, 53, 71, 104, 117, 119, 175, 177, 200, 207, 225, 230  
 Rekitach 9  
 Reparatus 58  
 Reskripte 85, 87, 93  
 Rimini 21, 22, 23  
 Rom 17, 19, 20, 22, 23, 28, 34, 35, 38, 43, 45, 52, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 116, 122, 127, 128, 131, 133, 134, 136, 141, 147, 151, 186, 189, 190, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 217, 226, 227, 230, 231, 233, 234  
 Rückgabe 124, 142, 147, 150, 151  
 Rugier 9, 19, 49

**S**

Salona 15, 16, 192  
 Sardinien 21, 50, 54, 199  
 Senat 104, 128, 129, 133, 135, 188, 189, 190, 220, 243

Senatoren 108, 126, 127, 128, 131, 133, 187, 214, 247

Septimius Severus 196

Silverius 103

Sirmium 11, 16

Sizilien 15, 21, 50, 53, 106, 119, 132, 199

Sklaven 17, 20, 100, 108, 112, 124, 153, 154, 155, 156, 157, 214, 241

Solomon 52, 56

Spoletum 23

Steuer 4, 59, 100, 135, 163, 164, 166, 167, 168, 176, 179, 181, 184, 188, 191, 192, 193, 215, 217, 238, 240

Steuereinziehung 164, 168, 173, 174, 175, 189, 213, 215

*subscriptio* 76, 77, 79, 82, 93, 96

## T

Teja 22, 23, 27, 28, 31, 37, 112, 192, 194

Theodahad 13, 15, 16, 31, 101, 103, 105, 106, 117, 171, 207, 232, 233

Theoderich 8, 9, 10, 11, 13, 25, 41, 45, 49, 104, 114, 123, 128, 129, 133, 134, 156, 191, 195, 198, 206, 210, 211, 217, 237, 245

Theodora 20, 101, 103, 105, 233

Theodosius 63, 177, 192

Theudebald 31, 32, 38

Theudebert 20, 30, 31

Theudis 19, 21

Thüringer 12

Tiber 201, 204, 246

Toskana 13, 27, 28

Totila 19, 20, 21, 23, 28, 30, 31, 37, 38, 98, 103, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 123, 124, 128,

133, 143, 147, 157, 168, 174, 175, 192, 194, 197, 202, 213, 234, 235, 237

Treviso 20

Tzazon 54

## U

Uraias 18

Urkunden 136, 137, 139, 141, 142, 146, 234, 236, 244

## V

Valamir 8

Vandalen 11, 25, 49, 53, 55, 57, 61, 109, 125, 162

Venetien 19, 27, 30, 40, 50

Verona 18, 19, 20, 23, 28, 40, 202, 207

Verträge 110, 111, 113, 139, 140, 142, 143, 144, 159, 193, 236

Vigilius 58, 89, 98, 101, 102, 233

Volterra 29

## W

Westgoten 9, 10, 11, 12, 21, 129, 130

Widin 40

Witigis 16, 17, 18, 19, 28, 29, 31, 39, 104, 105, 117, 128, 133, 251

## Z

Zenon 9, 89, 94

Zwangsverkauf 60, 100, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 218, 242, 246